

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2021

93. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2021 2

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK..... 2

Nr. 3 Neue Broschüren erschienen..... 3

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin 3

Nr. 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz 4

Nr. 6 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 4

Nr. 7 Inkraftsetzung Kirchengesetz 4

Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019..... 4

Nr. 9 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020..... 5

Nr. 10 Beschluss 2/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 6

Nr. 11 Beschluss 3/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 7

Nr. 12 Beschluss 4/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 8

Nr. 13 Beschluss 5/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 8

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte 10

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim..... 10

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten..... 10

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 10

Nr. 18 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree 11

Nr. 19 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg 11

Nr. 20 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost..... 11

Nr. 21 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/ Eichwalde 12

Nr. 22 Segensfeier der Taufkandidat/innen und Konvertit/innen 2021 12

Nr. 23 Personalien 13

Nr. 24 Todesfälle 16

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 25 Gabe der Erstkommunionkinder 2021 16

Nr. 26 Gabe der Neugefirmten 2021..... 17

Nr. 27 Videosprechstunde der Kirchlichen Datenschutzaufsicht..... 17

Anlagen: Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Sach- und Personverzeichnis 2020

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2021

JANUAR

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Um Gemeinschaft mit allen Menschen

Der Herr gebe uns die Gnade, mit unseren Schwestern und Brüdern aus anderen Religionen geschwisterlich zu leben, offen und im Gebet füreinander.

FEBRUAR

Universelle Gebetsmeinung – Um Gewaltlosigkeit gegenüber Frauen

Beten wir für die Frauen, die Opfer von Gewalt sind, um Schutz durch die Gesellschaft und dass ihre Leiden wahrgenommen und beachtet werden.

MÄRZ

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Um gute Erfahrung mit dem Bußsakrament

Beten wir darum, das Bußsakrament in neuer Tiefe erfahren zu dürfen, um so die grenzenlose Barmherzigkeit Gottes besser zu verkosten.

APRIL

Universale Gebetsmeinung – Für grundlegende Rechte

Beten wir für jene, die im Einsatz für fundamentale Rechte in Diktaturen, autoritären Regimen und in Krisenzeiten sogar in Demokratien, ihr Leben riskieren.

MAI

Universale Gebetsmeinung – Die Welt der Finanzen

Beten wir für die in der Welt der Finanzen Verantwortlichen, dass sie zusammen mit den Regierungen diese Welt gut ordnen und so die Bürger vor den Gefahren der von der Realwirtschaft entkoppelten Finanzmärkte schützen.

JUNI

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Die Schönheit der Ehe

Beten wir für die jungen Menschen, die sich mit Unterstützung einer christlichen Gemeinschaft auf die Ehe vorbereiten. Sie mögen wachsen in Liebe durch Großherzigkeit, Treue und Geduld.

JULI

Universale Gebetsmeinung – Um soziale Freundschaft

Beten wir dafür, dass wir in sozialen, ökonomischen und politischen Konfliktsituationen, mutig und leidenschaftlich am Aufbau von Dialog und Freundschaft mitwirken.

AUGUST

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Für die Kirche

Beten wir für die Kirche. Sie möge vom Heiligen Geist die Gnade und Kraft erlangen, sich selbst im Licht des Evangeliums zu erneuern.

SEPTEMBER

Universale Gebetsmeinung – Um umweltbewusst nachhaltigen Lebensstil

Beten wir, dass wir alle mutige Entscheidungen für einen einfachen und umweltbewusst nachhaltigen Lebensstil treffen und uns über die jungen Menschen freuen, die hierin ganz entschieden leben.

OKTOBER

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Um missionarische Jünger

Beten wir, dass alle Getauften für das Evangelium eintreten, bereit für die Sendung eines Lebens, das die Freude an der frohen Botschaft bezeugt.

NOVEMBER

Universale Gebetsmeinung – Für Menschen, die unter Depressionen leiden

Beten wir, dass Menschen, die unter Depressionen oder Burn-out leiden, geholfen werde, ein Licht zu finden, das ihnen neue Lebensfreude eröffnet.

DEZEMBER

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Für die Katechisten

Beten wir für die Katechisten, die bestellt sind, das Wort Gottes zu verkünden: Sie mögen in der Kraft des Heiligen Geistes mutig und kreativ dafür zeugen.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK

Familienpastorale Arbeitshilfe zum Familiensonntag und Jahresmotto „Zweisamkeit neu lernen“ erschienen

Die Arbeitshilfe widmet sich der Zeit in Familie und Partnerschaft, in der die Kinder das Haus verlassen und

die Eltern sich in dieser Lebensphase als Paar neu finden müssen. Sie bietet vielfältige Anregungen, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen: Gestaltungselemente für Gottesdienste / Ehejubiläen, Erfahrungsberichte, Texte, sowie Bausteine für Paar-/Familiengruppen.

Sie ist online abrufbar unter www.ehe-familie-kirche.de

Nr. 3 Neue Broschüre erschienen

Die deutschen Bischöfe

Nr. 108 Im Dialog mit den Menschen in der Schule *Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral*

In der Erklärung „Im Dialog mit den Menschen in der Schule“ legen die deutschen Bischöfe Eckpunkte für eine Weiterentwicklung der Schulpastoral vor. Auf der Grund-

lage der Erfahrungen mit schulpastoralen Angeboten und angesichts der neuen Herausforderungen im Handlungsfeld Schule werden schulpädagogische und pastoraltheologische Grundsatzüberlegungen zur Schulpastoral vorgestellt. Daran schließen sich zehn Eckpunkte für eine Weiterentwicklung schulpastoraler Angebote an. Die Erklärung richtet sich an die für Schulpastoral Verantwortlichen in den Diözesen, an Schulverwaltungen und Schulleitungen sowie an die interessierte Öffentlichkeit.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin

Entsprechend der Bitte des Erzbischofs von Berlin hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung mit Schreiben vom 10. November 2020 gestattet, dass die Feier des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin aufgenommen wird. Der Tag der liturgischen Feier ist der 13. November eines jeden Jahres.

Prot. N. 526/20

BEROLINENSIS

Instante Excellentissimo Domino Henrico Koch, Archiepiscopo Berolinensi, litteris die 27 mensis octobris anno 2020 datis, vigore facultatum huic Congregationi a Summo Pontifice FRANCISCO tributarum, perlibenter concedimus, ut celebratio beati Caroli Lampert, presbyteri et martyris, in Calendarium proprium eiusdem archidioecesis inseri valeat, die 13 novembris gradu *memoriae ad libitum* quotannis peragenda.

Quoad textus liturgicos in honorem eiusdem beati linguis latina et germanica exaratis, adhibeantur qui iam probati sunt (cfr. Decretum diei 7 mensis iulii anno 2016, Prot. N. 461/14) et huic Decreto adnectuntur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 10 mensis novembris anno 2020.

Robertus Card. Sarah
Præfectus

Arturus Roche
Archiepiscopus a Secretis

Allegato al Prot. N. 526/20

Exemplar textuum liturgicorum linguis latina et germanica exaratis in honorem beati Caroli Lampert, presbyteri et martyris, iam probatorum (cfr. Decretum diei 7 mensis iulii anno 2016, Prot. N. 461/14).

13. November

Sel. Carl Lampert, Priester und Märtyrer

Carl Lampert wurde am 9. Januar 1894 als jüngstes von sieben Kindern einer Bauernfamilie in Göfis in Vorarlberg geboren. 1918 empfing er die Priesterweihe. Nach Jahren als Kaplan in Dornbirn und weiteren Studien in Rom baute er das Kirchengericht in Innsbruck auf. Bischof DDR. Paulus Rusch, der von den nationalsozialistischen Machthabern nicht anerkannt wurde, ernannte Carl Lampert 1939 zum Provikar der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch. In dieser Zeit kam Lampert durch seinen Einsatz für das Recht der Kirche und seiner Liebe zur Wahrheit in Konflikt mit den Machthabern. Von den Nationalsozialisten wurde er in verschiedene Konzentrationslager deportiert und 1941 in die Verbannung geschickt. Nach weiteren Gefängnisaufenthalten und Folterungen verurteilte man ihn in Schauprozessen zum Tode. Carl Lampert wurde am 13. November 1944 in Halle a. d. Saale durch das Fallbeil hingerichtet.

Tagesgebet

Allmächtiger, ewiger Gott,
du hast dem seligen Märtyrer Carl
die Kraft gegeben, gegen Unrecht und Lüge zu kämpfen
und für Recht und Wahrheit einzutreten.
Höre auf seine Fürsprache und hilf auch uns,
aus der Botschaft deines Sohnes Jesus Christus
Kraft zu schöpfen
und sie standhaft zu bekennen.
Der in der Einheit des Heiligen Geistes
mit dir lebst und herrscht in alle Ewigkeit.

Die 13 novembris

B. Caroli Lampert, presbyteri et martyris

De Communi martyrum: pro uno martyre.

Collecta

Omnipotens sempiterna Deus,
qui beato martyri Carolo
iniustitiam et mendacium deferre
ac pro iustitia et veritate decertare tribuisti,
da nobis, ut, eius intercessione,
Filium tuum Iesum Christum,
virtute Evangelii eius roborati,
fideliter profiteamur.
Qui tecum.

Nr. 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

Das „Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)“ wurde am 9. Dezember 2020 von Erzbischof Dr. Heiner Koch in Kraft gesetzt. Den Wortlaut des Gesetzes entnehmen Sie bitte der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 6 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ wurde am 8. Dezember 2020 von Erzbischof Dr. Heiner Koch in Kraft gesetzt. Den Wortlaut der Ordnung entnehmen Sie bitte der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 7 Inkraftsetzung Kirchengesetz

Der Erzbischof von Berlin erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 29, 116, 222, 381, 391, 515, 519, 1254, 1276 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und dem Reichskon-

kordat vom 20.07.1933 (Art. 1, 2 RKonk) sowie in Ergänzung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 i.d.F. vom 16.04.2020 das nachstehende Kirchengesetz.

§ 1

Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen in den Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin, die vor dem 01.01.2017 errichtet wurden.

Für die Stellung der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen in den Katholischen Kirchengemeinden, die vor dem 01.01.2017 errichtet wurden und auf welche bis zur Errichtung einer neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei gemäß des bistumsweit laufenden Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ noch das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 Anwendung findet, wird gesetzlich angeordnet:

Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin für eine konkrete Kirchengemeinde ernannt und mit der Unterstützung des Pfarrers oder des vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen und des Kirchenvorstandes in Verwaltungsangelegenheiten beauftragt. Ermächtigungen erfolgen durch die Erteilung von Vollmachten durch den jeweiligen Kirchenvorstand, die dem Erzbischöflichen Ordinariat gemäß § 19 Abs. 1 lit. I KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 15.12.2020
B 01684/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019

§ 56 Nr. 2 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 wird wie folgt neu gefasst:

I.

2. trägt Sorge für die Finanzbuchhaltung und Jahresabschlussstellung der ab 01.01.2017 errichteten Kirchengemeinden einschließlich Ihrer Einrichtungen. Zur

Abwicklung des Zahlungsverkehrs benennt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin den Kirchengemeinden Personen, denen Vollmachten (Verfügungsberechtigungen) über die für den laufenden Zahlungsverkehr erforderlichen Bankkonten der jeweiligen Kirchengemeinde zu erteilen sind.

In begründeten und dokumentierten Eil- und Notfällen können die Kirchengemeinden unmittelbar Zahlungen anweisen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin ist darüber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich oder in Textform zu informieren.

II.

Diese Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 15.12.2020
B 01683/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 9 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass
a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:

- die Ziffern 1 und 2,

2. In Vergütungsgruppe 1a:

- die Ziffern 2 bis 7 sowie
- die Ziffern 15 und 16,

3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26.11.2020
B 01611/2020
ZS.8 Ba/vr

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 10 Beschluss 2/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderung in der DVO

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 DVO wird nach dem Wort „zuzuordnen“ der Halbsatz „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
2. Nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO wird eine neue Fußnote 43 eingefügt.
3. § 17 Absatz 4b DVO wird neu gefasst:

„(4b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - ab) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
 - ac) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - ab) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
 - ac) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.⁴⁰ Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.⁴³ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

4. Die Fußnote 40 in § 17 Absatz 4b Satz 2 DVO bleibt im Wortlaut unverändert. Die nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO sowie nach § 17 Absatz 4b Satz 3 DVO neu eingefügte Fußnote 43 erhält den folgenden Wortlaut:

„⁴³ Ist dem Mitarbeiter nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihm im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, wird er hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

5. Dem § 39 Absatz 5 DVO wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Neufassung des § 17 Absatz 4b sowie die Fußnote 43 zu den Absätzen 4, 4a und 4b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

6. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:

„In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01669/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 11 Beschluss 3/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

3. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01671/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 12 Beschluss 4/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderungen in den Anlagen 3, 6, 7 und 12 zur DVO

1. In § 14 Satz 3 der Anlage 3 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
2. In § 20 der Anlage 6 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
3. In § 18 der Anlage 7 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
4. In § 36 der Anlage 12 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01672/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 13 Beschluss 5/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO
Anlage 1 zur DVO
Entgeltordnung

Teil C Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale

1. Mitarbeiter im pastoralen Dienst

I. In die Tätigkeitsmerkmale zu Entgeltgruppe 9b wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“

II. In die Tätigkeitsmerkmale zu Entgeltgruppe 11 wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“

III. An die Tätigkeitsmerkmale

- in Entgeltgruppe 7
- in Entgeltgruppe 8
- in Entgeltgruppe 9a
- in Entgeltgruppe 9b Ziffer 2 und Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 10 Ziffer 3

wird die Fußnote 14 („¹⁴“) angefügt. Der Wortlaut der Fußnote wird ergänzt um einen 2. Satz, der wie folgt lautet:

„Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

IV. An die Tätigkeitsmerkmale

- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 1
- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 2 a und Ziffer 2b
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 2
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 14

wird eine neue Fußnote („^{14a}“) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„^{14a} Die im Tätigkeitsmerkmal geforderte Zusatzqualifikation bezieht sich auf die spezifische (fachlich-inhaltliche) Ausrichtung der jeweiligen Stelle. Es geht um eine nachhaltige Erweiterung der fachlichen Kompetenzen. Liegt diese Zusatzqualifikation (noch) nicht vor, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, bis die geforderte Zusatzqualifizierung erworben ist. Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

V. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01673/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte vom 17.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt den Grundriss der Pfarrei mit stilisierten Straßenzügen.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte“.

Berlin, den 07.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim vom 10.12.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt stilisiert den Heiligen Christophorus ohne Gloriole mit einem Stock in der Hand im Wasser stehend und dem Jesuskind auf der Schulter, dessen Gloriole innen gekreuzt ist.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“.

Berlin, den 14.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten vom 23.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt stilisiert eine Kirche, auf deren Turm und Kirchenschiff jeweils ein Haussperling (sogenannter „Spatz“) sitzt.

Die Umschrift lautet „+ Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten“.

Berlin, den 27.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd vom 02.12.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröf-

fentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt die Hl. Edith Stein als Ordensfrau mit einem Stern in Form eines griechischen Kreuzes zu ihrer linken Seite.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd“.

Berlin, den 09.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 18 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree vom 02.12.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 38 mm und zeigt den geografischen Umriss des Pfarrgebietes, auf dem die Hauptstandorte der Pfarrei mit Sternen gekennzeichnet sind und vor dem sich ein lateinisches Kreuz auf einem Sockel stehend abhebt.

Die Umschrift lautet „KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. MARIA MAGDALENA ODERLAND-SPREE“.

Berlin, den 14.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 19 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg.

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg vom 04.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt in Form einer Rosette und von einer Doppellinie umschlungen im Uhrzeigersinn angeordnet eine Monstranz, einen Korb mit Rosen, empfangende Hände und ein Beil.

Die Umschrift lautet „♦ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ♦ PFARREI ST. MATTHIAS SCHÖNEBERG“.

Berlin, den 19.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 20 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost vom 03.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt die Heilige Theresa von Avila mit Gloriole als Ordensfrau mit einer Feder in der rechten Hand in ein Buch schreibend und die linke Hand auf dem Herzen ruhend.

Die Umschrift lautet „■ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ■ HL. THERESA VON AVILA BERLIN NORDOST“.

Berlin, den 18.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 21 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/ Eichwalde

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde vom 03.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt in seiner Mitte eine Triquetra bestehend aus drei verbundenen unausgefüllten erkennbar ineinander verschlungenen Kreisbögen.

Die Umschrift lautet: „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Zur Heiligen Dreifaltigkeit + Königs Wusterhausen/ Eichwalde +“.

Berlin, 05.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 22 Segensfeier der Taufkandidat/innen und Konvertit/innen 2021

Am 20. Februar 2021, um 14:30 Uhr, findet die Segensfeier (bisher: „Zulassungsfeier“) für alle erwachsenen Taufkandidat/innen und Konvertit/innen mit S.E. Erzbischof Dr. Heiner Koch statt. Sie findet wie üblich am ersten Sonnabend der Österlichen Bußzeit statt, jedoch aufgrund der Sanierung und Umgestaltung von St. Hedwig nicht in der Kathedrale, sondern in der St. Johannes-Basilika, Lilienthalstraße 5, 10965 Berlin-Neukölln.

Die Feier richtet sich an alle Personen ab 14 Jahren, die sich darauf vorbereiten, im Jahr 2021 getauft zu werden. Religionsmündige Getaufte, die den Weg der Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche gehen, sind ebenfalls willkommen, um sich segnen zu lassen.

Im Rahmen der Segensfeier werden die Kandidat/innen durch eine/n Vertreter/in der Gemeinde oder Gruppe, in der sie sich auf den Empfang der Initiationssakramente bzw. die Aufnahme in die Kirche vorbereiten, namentlich vorgestellt. Während die Kandidat/innen ihre Bereitschaft erklären, die Sakramente zu empfangen bzw. sich in die Kirche aufnehmen zu lassen, bezeugen die anwesenden Kleriker und Katechet/innen, dass sich die Kandidat/innen in geeigneter Weise auf diesen Schritt vorbereiten.

Der Erzbischof erteilt nacheinander allen Kandidat/innen einen Einzelsegen. Der persönliche Zu-spruch dient dazu, die Kandidat/innen auf ihrem Weg in die Kirche zu bestärken. Mit dem Segen ist auch die liturgische Zulassung zu den Initiationssakramenten sowie zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche verbunden.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online
<https://www.erzbistumberlin.de/anmeldung/segensfeier>

Zur Anmeldung werden folgende Angaben benötigt:

1. Nachname und Vorname, ggf. Geburtsname
2. Vermerk, ob Taufkandidat/in oder Konvertit/in
3. Geburtsdatum und Geburtsort
4. Vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
5. Name und Anschrift des Geistlichen, der die Initiationssakramente spenden bzw. die Aufnahme in die katholische Kirche vornehmen wird
6. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, welche die Angemeldeten zur Feier begleitet und namentlich vorstellt.
7. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse weiterer Gäste

Für Fragen steht der Beauftragte für den Erwachsenen-katechumenat zur Verfügung:

P. Jan Korditschke SJ
Kath. Glaubensinformation
Witzlebenstraße 30A
14057 Berlin
Telefon: 030 32 00 01-14
Telefax: 030 32 00 01-18

Nr. 23 Personalia

Die Rubrik 23 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 24 Todesfälle

Die Rubrik 24 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 25 „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021

„Vertrau mir, ich bin da!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14, 22-33 berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schweren Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spen-

derinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

Nr. 26 „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmten 2021

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifelns an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Ist da wer?“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des

Beispielprojektes 2021. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin**. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter **www.bonifatiuswerk.de** eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

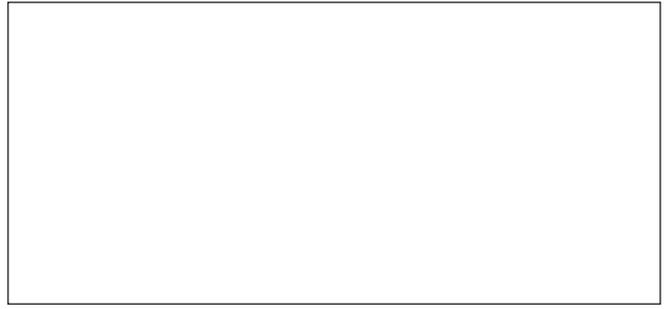
**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

Nr. 27 Videosprechstunde der Kirchlichen Datenschutzaufsicht

In Zeiten von persönlicher Kontaktvermeidung bietet die Kirchliche Datenschutzaufsicht eine offene Videosprechstunde an, in der datenschutzrelevante Fragen gestellt werden können.

Die Termine werden auf der Homepage der Kirchlichen Datenschutzaufsicht **www.kdsa-ost.de** veröffentlicht.

Kontakt:
Kirchliche Datenschutzaufsicht
der ostdeutschen Bistümer
und des Katholischen Militärbischofs
Badepark 4
39218 Schönebeck
Telefon: 03928 7287181
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
- § 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2 Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
 2. der Verantwortliche¹ im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
 3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
 4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.
- (3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3 Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
 2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.
- (4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5 Anhörung

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7 Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufs
 oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
 1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
 2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
 3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.
- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
 1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
 2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
 1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
 2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
 1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
 1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
 1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist.

§ 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.
- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 09.12.2020
B 01661/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Begriffsbestimmungen	3
2. Persönlicher Anwendungsbereich	4
3. Sachlicher Anwendungsbereich	5
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen	5
a) Mitgliedschaft	5
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	6
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	7
5. Antragstellung	8
6. Prüfung der Plausibilität	8
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall	9
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids	10
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung	11
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	11
11. Leistungsinformation und Auszahlung	12
12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen	12
13. Berichtswesen	12
14. Datenschutz und Aufbewahrung	12

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018

2 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der (Erz-)Diözese Berlin oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der (Erz-)Diözese Berlin
 - Kirchenbeamten der (Erz-)Diözese Berlin
 - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese Berlin zugehörenden Rechtsträgers
 - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese Berlin zugehörenden Rechtsträgers
 - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese Berlin zugehörenden Rechtsträgers
 - Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese Berlin zugehörenden Rechtsträgersim Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.
- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.
- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der (Erz-)Diözese Berlin beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der (Erz-)Diözese Berlin als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
- (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
- (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
- (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.
- (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
 - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
 - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
 - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
 - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
 - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
 - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichtsteller jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichtsteller.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfbedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.
- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.
- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.
- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Lin-

derung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Siche-

rung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Hiermit setze die vorgenannte Ordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 08.12.2020
B 01657/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2021

93. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 28 Botschaft des Heiligen Vaters
zur Fastenzeit 2021..... 20

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 29 Änderung der Satzung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands 20

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 30 Haushaltsplan der Katholischen Kirche
im Erzbistum Berlin für das Jahr 2021 20
Nr. 31 Satzung der Begegnungshäuser
des Erzbistums Berlin 23

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 32 Gottesdiensthilfen für die
Österliche Bußzeit und Ostern 25
Nr. 33 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
setzung des Folgesiegels 1 zum
Hauptsiegel der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg
Berlin-Mitte 25
Nr. 34 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
setzung der Folgesiegel 1-6 zum
Hauptsiegel der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Johannes Bosco-
Berliner Südwesten 25
Nr. 35 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
setzung der Folgesiegel 1-4 zum
Hauptsiegel der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avilá
Berlin Nordost 25

- Nr. 36 Zählung der sonntäglichen Gottes-
dienstteilnehmer am 28. Februar 2021 26
Nr. 37 Friedhofsordnung für die von der
katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwalteten Friedhöfe..... 26
Nr. 38 Friedhofsgebührenordnung für von der
katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin..... 26
Nr. 39 Friedhofsgebührenordnung für von der
katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin..... 30
Nr. 40 Ausschreibung 34
Nr. 41 Personalia 34
Nr. 42 Änderungen Schematismus 34
Nr. 43 Todesfälle 34

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 44 Priesterexerzitien 35
Nr. 45 Fort- und Weiterbildungen der
Theologischen Fortbildung Freising 35

**Anlagen: Friedhofsordnung für die von der
katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwalteten Friedhöfe**

**Satzung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands**

Apostolischer Stuhl

Nr. 28 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2021

Die Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2021 wird am 12. Februar 2021 veröffentlicht. Sie kann ab diesem Datum unter www.vatican.va > **Franziskus** > **Botschaften** > **Fastenzeit 2021** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 29 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 183. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 23. November 2020 wurde eine Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen, um für die Organe und Gremien des Verbandes die Möglichkeit einer Online- oder Hybrid-Versammlung zu verankern.

Gemäß § 19 Satz 1 der Satzung wird die Satzung des Verbandes einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung ist als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 30 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2021

Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 den Haushaltsplan 2021 für das Erzbistum Berlin beschlossen. Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

272.447.900 EUR

fest.

Hinzu kommen nicht im Haushaltsplan enthaltene aktivierungspflichtige Investitionen in Höhe von 20.282.000 EUR.

Berlin, 5. Januar 2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

		Einnahmen EUR	%	Ausgaben EUR	%
Einzelplan					
0	Diözesanleitung	314.100	0,1 %	21.243.700	7,8 %
1	Allgemeine Seelsorge	414.100	0,2 %	33.674.700	12,4 %
2	Besondere Seelsorge	1.519.500	0,6 %	9.406.800	3,4 %
3	Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	85.475.400	31,4 %	113.707.300	41,7 %
4	Soziale Dienste	1.631.700	0,6 %	11.475.700	4,2 %
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	98.100	0,0 %	2.686.600	1,0 %
6	Finanzen und Versorgung	34.695.000	12,7 %	49.539.700	18,2 %
7	Kirchensteuer	148.300.000	54,4 %	30.713.400	11,3 %
Summe Gesamtplan		272.447.900	100,0 %	272.447.900	100,0 %

Zusammenstellung der Einzelpläne		Einnahmen 2021 EUR	Ausgaben 2021 EUR	Netto 2021 EUR	Netto 2020 EUR
Einzelplan 0 – Diözesanleitung					
01	Leitung und Leitungsgremien	172.900	3.107.900	-2.935.000	-2.985.400
02	Allgemeine Verwaltung	10.500	7.119.500	-7.109.000	-6.398.800
03	Finanzverwaltung	3.100	4.458.400	-4.455.300	-5.033.100
04	Bau- und Gebäudemanagement	0	801.100	-801.100	-580.000
05	Offizialat	8.000	329.700	-321.700	-265.800
06	Gemeinsame Stellen der Verwaltung	600	2.487.100	-2.486.500	-2.357.300
07	Öffentlichkeitsarbeit	19.000	1.005.100	-986.100	-826.100
08	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	0	1.344.500	-1.344.500	-1.037.800
09	Räte und Mittelinstanzen	100.000	590.400	-490.400	-452.400
Summe EP 0		314.100	21.243.700	-20.929.600	-19.936.700

Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge					
11	Leitung	1.000	735.500	-734.500	-784.000
12	Diözesane Seelsorge	386.300	1.713.800	-1.327.500	-1.303.800
14	Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	25.600	31.177.700	-31.152.100	-27.192.100
15	Ordensgemeinschaften	1.200	47.700	-46.500	-53.200
19	Friedhöfe	0	0	0	0
Summe EP 1		414.100	33.674.700	-33.260.600	-29.333.100

Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge					
22	Jugendseelsorge	729.500	3.337.700	-2.608.200	-2.166.000
23	Erwachsenenseelsorge	0	385.400	-385.400	-352.700
24	Berufsbezogene Seelsorge	335.700	967.900	-632.200	-648.400
25	Ausländerseelsorge	46.900	1.826.900	-1.780.000	-2.023.100
26	Behindertenseelsorge	0	127.000	-127.000	-128.000
27	Krankenseelsorge	270.000	1.271.100	-1.001.100	-936.800
29	Sonstige Sonderseelsorge	137.400	1.490.800	-1.353.400	-1.292.600
Summe EP 2		1.519.500	9.406.800	-7.887.300	-7.547.600

		Einnahmen 2021 EUR	Ausgaben 2021 EUR	Netto 2021 EUR	Netto 2020 EUR
Einzelplan 3 – Schule und Bildung					
31	Leitung	65.500	1.312.000	-1.246.500	-1.128.000
32	Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	8.955.000	14.545.200	-5.590.200	-3.561.500
33	Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	75.729.000	94.736.500	-19.007.500	-17.571.200
34	Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	336.000	336.000	0	0
35	Erwachsenenbildung	147.900	1.100.800	-952.900	-949.400
36	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	231.100	1.448.200	-1.217.100	-1.282.200
37	Wissenschaft und Kunst	0	204.700	-204.700	-171.800
38	Medien	0	8.900	-8.900	-7.400
39	Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
Summe EP 3		85.475.400	113.707.300	-28.231.900	-24.675.600
Einzelplan 4 – Soziale Dienste					
41	Caritasverbände	0	6.058.700	-6.058.700	-6.150.400
42	CV Liegenschaften	1.300	1.300	0	0
43	Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.300.200	-2.300.200	-2.302.300
44	Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	1.630.400	2.937.300	-1.306.900	-642.400
47	CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	111.100	-111.100	-143.000
49	Sonstige soziale Aufgaben	0	67.100	-67.100	-35.000
Summe EP 4		1.631.700	11.475.700	-9.844.000	-9.273.100
Einzelplan 5 – Gesamtkirchliche Aufgaben					
50	Verbandsumlage	91.100	2.228.500	-2.137.400	-2.200.000
53	Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	7.000	360.100	-353.100	-317.600
54	Weltkirchliche Aufgaben	0	98.000	-98.000	-83.800
Summe EP 5		98.100	2.686.600	-2.588.500	-2.601.400
Einzelplan 6 – Finanzen und Versorgung					
61	Erbschaften	0	0	0	0
62	Staatsleistungen	5.562.000	0	5.562.000	5.033.400
63	Allgemeines Grundvermögen	10.922.800	13.293.800	-2.371.000	-5.700.500
64	Allgemeines Kapitalvermögen	12.000	180.000	-168.000	-147.500
65	Kapitaldienste	0	4.000	-4.000	-2.400
66	Versorgung	8.263.600	36.061.900	-27.798.300	-28.016.200
68	A/O Einnahmen / Ausgaben	9.934.600	0	9.934.600	282.800
69	Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
Summe EP 6		34.695.000	49.539.700	-14.844.700	-28.550.400
Einzelplan 7 – Kirchensteuer					
71	Kirchensteuern				
	- Kirchensteuer	148.300.000	0	148.300.000	152.680.200
	- Finanzausgleich	0	600.000	-600.000	570.000
	- Clearing	0	25.500.000	-25.500.000	-26.415.000
	- Verwaltungskosten	0	4.613.400	-4.613.400	-4.917.300
Summe EP 7		148.300.000	30.713.400	117.586.600	121.917.900
Summe aller Einzelpläne		272.447.900	272.447.900	0	0

Nr. 31 Satzung der Begegnungshäuser des Erzbistums Berlin

Präambel

- (1) Das Erzbistum Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Es erfüllt als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft den Auftrag der römisch-katholischen Kirche in Berlin, Brandenburg und Vorpommern. Es ist ein Ort des kirchlichen Dialogs, in dessen Mittelpunkt der Verkündigungsauftrag der Kirche steht. Die Kernaufgaben liegen im liturgischen, seelsorgerischen und karitativen Bereich.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt das Erzbistum Berlin ein Kinder- und Jugendbildungshaus in Alt-Buchhorst (Christian-Schreiber-Haus) und ein Begegnungshaus in Zinnowitz (St. Otto-Haus für Begegnung und Familienferien); nachfolgend zusammen auch: Begegnungshäuser. Deren Zweck, Aufgaben und die Organisationsstruktur regelt die nachfolgende Satzung.

§ 1

Zweck der Begegnungshäuser

- (1) Zweck der Begegnungshäuser ist es, Menschen unabhängig von Weltanschauung und sozialer Herkunft einen Ort zur Kontaktaufnahme mit dem christlichen Glauben zu geben. Sie sollen Räume sein zur Begegnung und Diskurs, zur spirituellen Meditation, zu Gebeten, zur Teilnahme an Gottesdiensten, innerer Einkehr, Teilnahme am kirchlichen Dialog und dem Erleben von Gemeinschaft unter Christen. Ferner soll in den Begegnungshäusern die christliche Nächstenliebe durch karitative Angebote gelebt und Bildungsangebote zu gesellschaftlichen und religiösen Fragestellungen durchgeführt werden.
- (2) Das Christian-Schreiber-Haus richtet dabei als Kinder- und Jugendhaus sein Angebot an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie haupt- und ehrenamtlich Tätige, während sich das Angebot des St. Otto-Hauses für Begegnung und Familienferien auch an kirchliche Gemeinschaften, hilfebedürftige Erwachsene und an Familien richtet.

§ 2

Aufgaben der Begegnungshäuser

- (1) Aufgabe der Begegnungshäuser ist die Unterbreitung von Angeboten, mit denen der in § 1 beschriebene Zweck erfüllt werden kann.
- (2) Aufgaben der Begegnungshäuser sind insbesondere:
 - a) Durchführung von kirchlich-pastoralen Veranstaltungen, die dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienen, wie
 - Besinnungs- und Einkehrtagen, Exerzitien, religiösen und pastoralen Seminaren, Schulungen,
 - Pilger-/Wallfahrten,
 - Fahrten mit Kommunionkindern und Firmlingen im Rahmen ihrer Vorbereitung und Einweisung auf die beiden Sakramente gemäß den diözesanen Leitlinien,
 - Veranstaltungen zur Förderung der Kirchenmusik
 - b) Durchführung von Workshops und sonstigen (Fort-)Bildungsveranstaltungen zu religiösen, pädagogischen und gesellschaftlichen Themen
 - c) Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Persönlichkeitsbildung und Sinnorientierung, der Stärkung des sozialen Umgangs sowie zur Debatte zu religiösen und weltanschaulichen Fragestellungen
 - d) Fortbildungsveranstaltungen für die Qualifikation und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - e) Durchführung von begleiteten Familienferien zur Stärkung des Familienzusammenhaltes und um den Familienmitgliedern altersspezifische Angebote zur Einkehr, spirituellen Erfahrungen und zur Begegnung zu ermöglichen
 - f) Begleitung, Beherbergung und Beköstigung von Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger oder finanzieller Hilfebedürftigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - g) Beherbergung und Beköstigung der Teilnehmer von Veranstaltungen gem. lit. a-e
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Begegnungshäuser mit anderen kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten und Hilfspersonen einsetzen.

§ 3
Finanzielle Ausstattung und Kostenerstattungen

- (1) Den Unterhalt der Begegnungshäuser trägt das Erzbistum Berlin.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Angebote der Begegnungshäuser sind Gebühren nach der "Gebührenordnung für Begegnungshäuser für kirchlich-pastorale Veranstaltungen und karitativ-mildtätige Zwecke" des Erzbistums Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
- (3) Wenn für einzelne Leistungen der Begegnungshäuser keine Gebühren zu erheben sind, sollen angemessene Entgelte vereinbart werden, soweit die Leistungen wirtschaftlichen Charakter haben. Dies gilt nicht, wenn Gebühren deshalb nicht erhoben werden, weil nach der Gebührenordnung eine teilweise oder vollständige Gebührenermäßigung gewährt wird.

§ 4
Vertretung und Leitung

- (1) Die Begegnungshäuser werden als unselbständige Einrichtungen des Erzbistums Berlin durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin (EBO) vertreten.
- (2) Zur Verwaltung der Begegnungshäuser wird für jedes Haus ein Verwaltungsleiter bestellt. Ihm kann das EBO Vollmacht erteilen. Der Verwaltungsleiter hat die laufenden Geschäfte des Begegnungshauses gewissenhaft und sparsam zu führen. Zu den Aufgaben des Verwaltungsleiters gehört auch die Unterstützung des EBO im Rahmen der Bestimmung und Festsetzung von Gebühren.

§ 5
Erzbischöfliche Aufsicht

- (1) Die Begegnungshäuser unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin.
- (2) In den Begegnungshäusern gelten die vom Erzbischof von Berlin erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 6
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 15.01.20.21
B 00240/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 32 Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseatorium: Die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www.liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de

Nr. 33 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte vom 12.01.2021 über das Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt den Grundriss der Pfarrei mit stilisierten Straßenzügen.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte |1|“

Berlin, den 25.01.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 34 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1-6 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten vom 04.01.2021 über die Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt stilisiert eine Kirche, auf deren Turm und Kirchenschiff jeweils ein Haussperling (sogenannter „Spatz“) sitzt.

Die Umschriften lauten

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten 1“.

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten 2“.

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten 3“.

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten 4“.

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten 5“.

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten 6“.

Berlin, den 18. Januar 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 35 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1-4 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost vom 12.01.2021 über die Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt die Heilige Theresa von Avila mit Gloriole als Ordensfrau mit einer Feder in der rechten Hand in ein Buch schreibend und die linke Hand auf dem Herzen ruhend.

Die Umschriften lauten

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost 1“

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost 2“

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost 3“

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost 4“

Berlin, den 25.01.2021

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 36 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Feb-

ruar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 37 Friedhofsordnung für die von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwalteten Friedhöfe

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat am 12.01.2021 eine neue Friedhofsordnung für die von ihr verwalteten Friedhöfe beschlossen. Diese tritt am 01.01.2021 und mit Amtsblattveröffentlichung in Kraft. Der Wortlaut ist in der Anlage dieses Amtsblattes ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 38 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe

- Alter St. Michael Friedhof, Hermannstr. 191/195, 12051 Berlin-Neukölln und
- Neuer St. Michael Friedhof, Gottlieb-Dunkel-Str. 29, 12099 Berlin-Tempelhof

der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte gelten ab 01.01.2021 folgende Gebühren (Preise in Euro):

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1.	Erdwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Grabbreite pro Jahr	
1.1.1.	ohne Belegungskapazität (Bankstelle)	25,00 €
1.1.2.	zum selber Pflegen	35,00 €
1.1.3.		40,00 €
1.1.4.		45,00 €
1.1.5.	Erdwahlstelle unter Rasen mit Pflanzbeet (inkl. Rasenpflege durch den Friedhof)	54,00 €
1.1.6.		65,00 €
1.1.7.	Sondergräber (Gruft- und Gestaltungsbesonderes)	150,00 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.2.1.	Reihengrabstätte Erde	220,00 €
1.2.2.	Reihengrabstätten in Rasen inklusive einfache Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung (Stellenkennzeichnung zentral)	220,00 €
1.3.	bei Kindern bis zu 6 Jahren	390,00 €

1.4.	Urnenwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands der Größe von 1,00 m ² je Jahr	30,00 €
1.5.	Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.5.1.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung	200,00 €
1.5.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung	500,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges zur Bestattung/ Trauerfeier, Sarg aufbahnen in der Kapelle, Sarg öffnen und schließen zur Abschiednahme, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, bis zu 6 Sargträger	
2.1.1.	In Wahlgrabstätten	610,00 €
2.1.1.1.	In Wahlgrabstätten unter erschwerten Bedingungen	1.120,00 €
2.1.2.	In Reihengrabstätten	497,00 €
2.1.2.1.	In Kindergrabstätten bei Kindern bis zu 6 Jahren	200,00 €
2.1.3.	Erdbestattungen nach Überführung bzw. einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	
2.1.3.1.	In Wahlgrabstätten	540,00 €
2.1.3.2.	In Reihengrabstätten	427,00 €
2.1.4.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Erdbestattung bis zu Dauer von 30 min.	270,00 €
2.2.	Urnenbeisetzungen (einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urne aufbahnen in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger)	157,00 €
2.2.1.	Urnenbestattung nach Überführung bzw. einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	87,00 €
2.2.2.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Urnenbeisetzung bis zu Dauer von 30 min.	65,00 €
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1. je nach Gestaltungsvorschrift	220,00 €
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1. je nach Gestaltungsvorschrift	200,00 €
2.4.1.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1. und 1.2.2. mit Pflanzbeet	300,00 €
2.5.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4. nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150,00 €
2.6.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5. nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96,00 €
2.6.1.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5. (Stellenkennzeichnung zentral)	26,00 €
2.7.	Gärtnerische Erstanlage – Sonderleistungen	
2.7.1.	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen	
2.7.2.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindern bis zu 6 Jahren	150,00 €

3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Bereitstellung der Kapelle	
3.1.1.	bis zur Dauer von 30 Minuten mit einer anschließenden Bestattung	110,00 €
3.1.2.	bis zur Dauer von 30 Minuten ohne eine anschließende Bestattung	180,00 €
3.2.	Sonderregelungen	
3.2.1.	Die Gebühren gem. 3.1.1. erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100,00 €
3.2.2.	Die Gebühren gem. 3.1.1. erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70,00 €
4.	Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
4.1.	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung) Der Sockel ist Bestandteil bei der Berechnung des Volumens.	
4.1.1.1.	bis zu einem Volumen von 0,05 m ³	100,00 €
4.1.1.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	163,00 €
4.1.1.3.	bei einem Volumen von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	34,00 €
4.1.2.	von liegenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.2.1.	mit einem Volumen von bis zu 0,02 m ³	40,00 €
4.1.2.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,02 m ³	4,00 €
4.1.3.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55,00 €
4.1.4.	von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.4.1.	bis zu einem Volumen von 0,05 m ³	45,00 €
4.1.4.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	70,00 €
4.1.4.3.	bei einem Volumen von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	25,00 €
4.1.5.	von Sonderdenkmalen/Monumenten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.5.1.	bis zu einem Volumen von 0,8 m ³	2.100,00 €
4.1.5.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,8 m ³ bis 1,3 m ³	2.700,00 €
4.1.6.	von Abdeckplatten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung sowie die Sonderregelung bzgl. Ruherechts auf Dauer von 20 Jahren außerhalb des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	mit einem Volumen von 1,8 m ³	1.100,00 €
4.1.6.2.	mit einem Volumen von 4,05 m ³	2.250,00 €
4.2.	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr	4,00 €

4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
5.	Ausbetten, Umsetzen und Übersenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300,00 €
5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130,00 €
5.3.	Übersenden einer Urne	70,00 €
6.	Einzeleleistungen	
6.1.	Träger, je. Person	35,00 €
6.2.	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, je anfangende Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2.)	8,00 €
6.3.	Merkschild – Namensnennung	8,00 €
6.4.	Inscription – Stele	305,00 €
6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28,00 €
6.6.	Stornierung eines Auftrages	25,00 € zzgl. Kosten für bereits erbrachte Leistungen
6.7.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt.	
6.7.1.	je Jahr	50,00 €
6.7.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20,00 €
6.7.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20,00 €
6.8.	Sonderleistungen Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat in eigener Zuständigkeit diese Friedhofsgebührenordnung am 12.01.2021 beschlossen.

Nr. 39 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe

- St. Hedwig Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen,
- St. Hedwig Friedhof, Smetanastraße 36/54, 13088 Berlin-Weißensee,
- Alter Domfriedhof St. Hedwig, Liesenstr. 8, 10115 Berlin-Mitte
- Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 25, 13403 Berlin-Reinickendorf
- St. Pius Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen und
- St. Sebastian Friedhof, Humboldtstr. 68, 13403 Berlin-Reinickendorf.

der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte gelten ab 01.01.2021 folgende Gebühren (Preise in Euro):

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1.	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.		25,00 €
1.1.2.		35,00 €
1.1.3.		40,00 €
1.1.4.		45,00 €
1.1.5.		54,00 €
1.1.6.		65,00 €
1.1.7.		97,00 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.2.1.	Reihengrabstätte Erde	220,00 €
1.2.2.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 1. Beisetzung	440,00 €
1.2.3.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 2. Beisetzung	220,00 €
1.2.4.	Reihengrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	500,00 €
1.2.5.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung 1. Beisetzung	1.000,00 €
1.2.6.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung 2. Beisetzung	500,00 €
1.3.	Kindergrabstätten	
1.3.1.	für Fehl-, Totgeburten und Kinder bis zu 12 Monaten	55,00 €
1.3.2.	für Kinder ab 12 Monaten bis zu 6 Jahren	110,00 €
1.4.	Urnenwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Jahr	
1.4.1.		30,00 €
1.4.2.		38,00 €
1.5.	Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.5.1.	Urnenreihengrabstätte 0,50m x 0,50m ohne Pflege	200,00 €
1.5.2.	Urnenreihenpartnergrabstätte 1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 1. Beisetzung	400,00 €
1.5.3.	Urnenreihenpartnergrabstätte 1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 2. Beisetzung	200,00 €

1.5.4.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	200,00 €
1.5.5.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	400,00 €
1.5.6.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	200,00 €
1.5.7.	Urnengemeinschaftsanlage (vorhandene Grabanlage unter Denkmalschutz oder mit Erhaltungswert für den Friedhof)	200,00 €
1.5.8.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	300,00 €
1.5.9.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung - 1. Beisetzung	600,00 €
1.5.10.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung - 2. Beisetzung	300,00 €
1.5.11.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	500,00 €
1.5.12.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	1.020,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tage – Aufbahren des Sarges in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, bis zu 6 Sargträger	
2.1.1.	in Wahlgrabstätten	610,00 €
2.1.2.	in Reihengrabstätten	497,00 €
2.2.	Erdbestattungen nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	
2.2.1.	in Wahlgrabstätten	540,00 €
2.2.2.	in Reihengrabstätten	427,00 €
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung in Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1 je nach Gestaltungsvorschrift	220,00 €
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1 und 1.2.4 je nach Gestaltungsvorschrift	200,00 €
2.5.	Urnenbestattung einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen – Aufbahren der Urne in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger	157,00 €
2.6.	Urnenbestattung nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	87,00 €
2.7.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150,00 €
2.8.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96,00 €
2.9.	Gärtnerische Erstanlage – Sonderleistungen	
2.9.1.	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen	
2.9.2.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder bis zu 12 Monaten	55,00 €
2.9.3.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder ab 12 Monaten bis zu 6 Jahren	110,00 €

3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Bereitstellung der Kapelle	
3.1.1.	bis zur Dauer von 30 Minuten mit anschließender Bestattung	110,00 €
3.1.2.	bis zur Dauer von 30 Minuten ohne anschließende Bestattung	180,00 €
3.2.	Sonderregelungen	
3.2.1.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100,00 €
3.2.2.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70,00 €
4.	Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
4.1.	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung) Der Sockel ist Bestandteil bei der Berechnung des Volumens.	
4.1.1.1.	bis zu einem Volumen von 0,05 m ³	100,00 €
4.1.1.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	163,00 €
4.1.1.3.	bei einem Volumen von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	34,00 €
4.1.2.	von liegenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.2.1.	mit einem Volumen von bis zu 0,02 m ³	40,00 €
4.1.2.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,02 m ³	4,00 €
4.1.3.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55,00 €
4.1.4.	von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.4.1.	bis zu einem Volumen von 0,05 m ³	45,00 €
4.1.4.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	70,00 €
4.1.4.3.	bei einem Volumen von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	25,00 €
4.1.5.	von Sonderdenkmalen/Monumenten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.5.1.	bis zu einem Volumen von 0,8 m ³	2.100,00 €
4.1.5.2.	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,8 m ³ bis 1,3 m ³	2.700,00 €
4.1.6.	von Abdeckplatten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung sowie die Sonderregelung bzgl. Ruherechts auf Dauer von 20 Jahren außerhalb des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	mit einem Volumen von 1,8 m ³	1.100,00 €
4.1.6.2.	mit einem Volumen von 4,05 m ³	2.250,00 €
4.2.	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr	4,00 €

4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren er-stattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
5.	Ausbetten, Umsetzen und Übersenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300,00 €
5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130,00 €
5.3.	Übersenden einer Urne	43,00 €
6.	Einzelleistungen	
6.1.	Träger, je Person	
6.1.1.	zusätzliche Träger (nur in Verbindung mit 2.1 und 2.2)	35,00 €
6.1.2.	wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt	35,00 €
6.2.	Aufbewahrung	
6.2.1.	eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag (nur in Verbindung mit Pkt. 2.1)	14,00 €
6.2.2.	ab dem 5.Tag je Tag	38,00 €
6.2.3.	einer Urne länger als 3 Wochen, je angefangene Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2)	8,00 €
6.3.	Merkschild	8,00 €
6.4.	Gemeinschaftsgrabzeichen	
6.4.1.	Grabplatten 30 cm x 40 cm einschl. Inschrift	265,00 €
6.4.2.	Stele Inschrift	305,00 €
6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28,00 €
6.6.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofträgers oder die Zulassungs-freiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt.	
6.6.1.	je Jahr	50,00 €
6.6.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20,00 €
6.6.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20,00 €
6.7.	Zustimmung zur Übertragung eines Nutzungsrechts	20,00 €
6.8.	Sonderleistungen Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat in eigener Zuständigkeit diese Friedhofsgebührenordnung am 12.01.2021 beschlossen.

Nr. 40 Ausschreibung

Das Erzbistum Berlin sucht zum Sommer 2021

einen Priester für die Gehörlosenseelsorge

Ihre Aufgaben:

- Sie sind Teil des Teams der Gehörlosenseelsorge
- Sie gewährleisten regelmäßig die Feier der Sakramente in Gebärdensprache
- Sie wirken mit bei Gemeindetreffen und vernetzen sich mit den Akteuren in und um die Gehörlosenseelsorge in Berlin und den Fachkollegen aus anderen Bistümern
- Sie sind Ansprechpartner für taube Menschen und sind bereit sie seelsorgerlich zu begleiten
- Sie halten engen Kontakt mit den Verantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat

Ihr Profil:

- Sie sind Priester im Dienst des Erzbistums (inkardiniert oder mit Gestellungsvertrag)
- Sie verfügen über Erfahrungen in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung oder sind bereit, sich in diesem Bereich fortzubilden
- Sie kennen die Kultur tauber Menschen, können die Deutsche Gebärdensprache oder sind bereit, diese zu erlernen

Rahmenbedingungen:

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt im Rahmen einer Erzbischöflichen Beauftragung und ist nicht mit einem eigenen Anstellungsverhältnis für diese Tätigkeit verbunden.

Weitere Informationen zur Stelle erhalten Sie bei Sr. Monika Ballani, monika.ballani@erzbistumberlin.de.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Februar 2021** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/1** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 41 Personalia

Die Rubrik 41 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 42 Änderungen Schematismus

Die Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin-Friedrichsfelde, ist ab sofort unter folgenden neuen Telefonnummern erreichbar:

Pfarrbüro: (030) 643849-70

Fax: (030) 643849-71

Pfarrer Martin Benning: (030) 643849-72

M. Reining (Verwaltungsleiter): (030) 338916-95

C. Pfafferoth (Verwaltung): (030) 338916-96

Nr. 43 Todesfälle

Die Rubrik 43 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 44 Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet im Gästehaus St. Georg im Jahr 2021 folgende Priesterexerzitien an:

01.-05. März 2021

Beginn: 17.30 Uhr / Ende: ca. 9.00 Uhr

Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

11.-15. Oktober 2021

Beginn: 17.30 Uhr / Ende: ca. 9.00 Uhr

Was wir glauben – das Credo der Kirche Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

15.-20. November 2021

Beginn: 17.30 Uhr / Ende: ca. 9.00 Uhr

Bewahrt die Einheit des Geistes (Eph 4,3) Priestersein in der Kirche – mit der Kirche – für die Kirche

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, München

Anmeldung:

gaestehaus.kloster-weltenburg.de/kursprogramm-2021/

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 45 Fort- und Weiterbildungen der Theologischen Fortbildung Freising

Die Fort- und Weiterbildungen richten sich an alle Seelsorger/innen und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt

Fort- und Weiterbildung Freising

Telefon: 08161 88540-0

E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Anmeldung und Informationen:

www.fwb-freising.de

Führen und Leiten in der Kirche

Start der mehrteiligen Weiterbildung

2021–22, mit Supervisionen

Leitung Andrea Schmid

Beginn April 2021

Anmeldeschluss 15.02.2021

Kirchliche Organisationsberatung / Gemeindeberatung

Start der nächsten mehrteiligen Weiterbildung

2021–24, mit Zertifizierung

Leitung Katja Straubinger-Wolf,

Eckehard Roßberg

Beginn 17.11.2021

Anmeldeschluss 15.09.2021

Kirche – Kunst – Verkündigung Im Licht des Herrn

Referenten Prof. Dr. Peter B. Steiner,
P. Karl Kern SJ

Ort Freising, Pallotti Haus

Datum 26.04.–30.04.2021

Anmeldeschluss 26.03.2021

Seniorenpastoral – Spiritualität und Trauer

Referent Dr. Erhard Weiher

Leitung Margaretha Wachter

Ort Pallotti Haus, Freising

Datum 17.5.–20.5.2021

Anmeldeschluss 17.4.2021

Menschen schützen – Schutzkonzepte als kirchlicher Auftrag

Referentinnen Carmen Kerger-Ladleif,
Eva Kell-Hausner

Ort online

Datum 07.06.–09.06.2021

Anmeldeschluss 07.05.2021

Gottesdienstwerkstatt – polyphon statt monoton

Referent Prof. Dr. Jochen Arnold

Ort Pallotti Haus Freising

Datum 16.6.–18.6.2021

Anmeldeschluss 16.5.2021

Katechese. Weiter. Denken

Berührt – Firmpastorale Inspirationen

Referent/in Prof. Dr. Ottmar Fuchs,
Andrea Glodek

Ort Freising Pallotti Haus

Datum 16.06.–17.06.2021

Anmeldeschluss 16.05.2021



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

**Friedhofsordnung für die von der
katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwalteten Friedhöfe**

Präambel

Die kirchlichen Friedhöfe sind eine Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind damit als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. An ihrer Gestalt wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Sie sind aber auch ein Ort der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und ewiges Leben. Gestaltung und Pflege der Friedhöfe erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf den Friedhöfen erhalten so ihren Sinn und ihre Richtung.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte befindlichen Friedhöfe

- St. Hedwig Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen,
- St. Hedwig Friedhof, Smetanastraße 36/54, 13088 Berlin-Weißensee,
- Alter Domfriedhof St. Hedwig, Liesenstr. 8, 10115 Berlin-Mitte
- Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 25, 13403 Berlin-Reinickendorf
- Alter St. Michael Friedhof, Hermannstr. 191/195, 12051 Berlin-Neukölln
- Neuer St. Michael Friedhof, Gottlieb-Dunkel-Str. 29, 12099 Berlin-Tempelhof

sowie für die von der Katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwalteten und nicht im Eigentum stehenden Friedhöfe

- St. Pius Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen und
- St. Sebastian Friedhof, Humboldtstr. 68, 13403 Berlin-Reinickendorf.

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand und auf dem Friedhof durch die Verwaltungsleitung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von:

- a) Personen, die bei Tod zur kath. Kirche gehörten,
- b) anderen nicht katholischen Personen auf Anfrage,
- c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte und den zuständigen staatlichen Behörden.
- (2) Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Zur Unterstützung des Kirchenvorstandes ist eine Verwaltungsleitung eingesetzt, der die Aufgaben der Gesamtgestaltung sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen obliegt.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem in dem betreffenden Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit aber ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu geben.
- (2) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.

- (3) Abweichend von Absatz (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Alle auf dem Friedhof Tätigen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie nicht der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen ihrer Bestattungskultur widersprechen.

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.
- (2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – einschließlich Fahrrädern – zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Hunde sind an der Kurzleine zu führen, andere Tiere sind verboten.
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren,
 - k) ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes das Einsammeln von Gaben,
 - l) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck,
 - m) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der katholischen Religion und Frömmigkeit widersprechen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher bei dieser anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Jeder nicht durch die Friedhofsverwaltung erteilte Auftrag eines Gewerbetreibenden bedarf eines Antrages mit kostenpflichtiger Prüfung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird befristet und kann aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Zulassungsfrist widerrufen werden. Die auf den Friedhöfen gemäß § 1 Tätigen haben die Anordnungen der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

- (2) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen (außer Samstag) bis 16:00 Uhr und nur nach vorheriger Meldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten während der Bestattung einzustellen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur kurzfristig und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Gewerbetreibende dürfen die Wege der Friedhöfe bei Ausführung ihrer Arbeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren.
- (5) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (6) Die Kirchengemeinde oder die Friedhofsleitung kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (2) und (4) trotz einmaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten bedarf eines schriftlichen Antrages des Nutzers und seines Nachfolgers.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§8) bei Reihengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit und der Ruhezeit mit Verlängerungsmöglichkeit bei Wahlgrabstätten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Dauer der Ruhezeit entspricht 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen bzw. aus Boden- oder Grabgestaltungsbesonderheiten zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht dazu erworben wurde und die Ruhezeit beendet ist.
- (3) Ausnahme zu (2): Erdwahlstellen können während des laufenden Nutzungsrechts mit Urnen belegt werden (§14 (2)).

§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger ohne weiteres die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschl. etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung für die in §1 genannten Friedhöfe maßgebend sind. (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat den Friedhofsverwaltungen Änderungen des Namens und der aktuellen Adresse mitzuteilen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haften der Friedhof und die Gemeinde nicht.

§ 10 Verlängerungen

- (1) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um mindestens 1 Jahr und höchstens 20 Jahre beantragen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.
- (2) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurden oder geändert worden sind, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für alle Grabbreiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.

§ 11 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an einer anderen Stelle beigesetzt worden ist,
 - d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
 - f) bei bestehenden Wahlgrabstätten eines Erbbegräbnisses 60 Jahre nach Erwerb, ist eine Verlängerung gegen die geltende Gebühr zulässig.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine persönliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfällt.
- (3) Verlängerungen müssen spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (4) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet binnen 3 Monate die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist der Friedhof berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage besteht nicht.
- (3) Bestattungsarten sind
 1. Erdbestattungen
 2. Urnenbestattungen
- (4) Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 3. Massengrabstätten und Sammelgräber
 4. Ehrengabstätten
- (3) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern / Abteilungen anzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Grabfeldern werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes darüber informiert.
- (4) Anonyme bzw. namenlose Bestattungen sind nicht zulässig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt werden und für die Dauer des Ruherechts überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) In der Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen sind in einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m anzulegen. Kindergrabstätten haben abweichende Maße.
- (4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind in einer Länge und Breite von 0,50 m anzulegen.
- (5) Die Grabstellenvergabe in einer Grabgemeinschaftsanlage erfolgt der Reihe nach und erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein ausreichender Pietätsabstand innerhalb einer Grabgemeinschaftsanlage zwischen Urnen oder Särgen wird gewährleistet.
- (6) Die Gestaltung einer Grabgemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Gestaltung. Eine Veränderung einer Grabgemeinschaftsanlage jeglicher Form kann entsprechend nur von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Ein Anspruch auf Unveränderbarkeit der Gestaltung seitens der Nutzungsberechtigten besteht nicht.
- (7) Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck auf Grabgemeinschaftsanlagen darf, sofern nicht anders vereinbart, nur auf den dafür vorgesehenen zentralen Ablagestellen erfolgen. Nicht ordnungsgemäß platzierte Gegenstände, Blumen und Grabschmuck müssen nach Aufforderung unverzüglich durch die Nutzungsberechtigten entfernt werden. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung zur Entsorgung auf Kosten der Nutzungsberechtigten berechtigt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechts (§7 Abs.3) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert und verlängert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden.
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 6 Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,25 m angelegt werden.
- (4) Einfassungen von Wahlgrabstätten müssen pro Grabbreite mindestens 0,80 m breit sein und dürfen eine maximale Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Sondergenehmigungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (5) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen ist das Mindestmaß in einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,50 m pro Urne einzuhalten. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können mehr als eine Urne aufnehmen.

§ 15 Massengrabstätten

Massengrabstätten sind insbesondere

1. Grabstätten für Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
2. Grabstätten für stillgeborenes Leben.

§ 16 Ehrengabstätten

- (1) Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann das Land Berlin als Ehrengabstätten anerkennen. Einzelheiten der Anerkennung als Ehrengab, die Finanzierung, die Pflege und die Unterhaltung werden durch die für das Friedhofswesen zuständige Senatsverwaltung geregelt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Ehrengabstätte für Persönlichkeiten, deren Andenken im Erzbistum Berlin weiterlebt, wird durch die Ausführungsvorschriften Ehrengabstätten des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin geregelt.

Abschnitt V Bestattungen

§ 17 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung statt. Der Bestattungsschein bzw. bei der Urnenbeisetzung der Einäscherungs- oder Urnenversandschein ist der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung zu übergeben.
- (2) Bestattungen dürfen ausschließlich nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (3) Anmeldungen erfolgen i.d.R. durch einen Bestatter fermündlich, mit der Urkundenerbringung schriftlich.
- (4) Über die Durchführung der Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem zuständigen Gemeindepfarrer zu treffen. Danach setzt die Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 18 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Verstorbenen.
- (2) Bei Bestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichung von den in Satz 1 festgesetzten Maßen die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben. Übergrößen sind gebührenpflichtig.
- (3) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesenden Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

§ 19 Aufbewahrungsräume

- (1) Der Aufbewahrungsraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Der Zutritt zu diesem abgetrennten Raum ist außer den mit der Überführung Beschäftigten nur den Angehörigen und anderen Berechtigten nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und nach Genehmigung durch diese gestattet.
- (2) Die Überführung in den Aufbewahrungsraum ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Einlieferung in den Aufbewahrungsraum muss der Sarg mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Särge werden vor dem Herausbringen aus dem Aufbewahrungsraum endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Antrag von Angehörigen geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch den Sarg einer verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in dem Aufbewahrungsraum nicht mehr vertretbar, kann der Sarg nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat und Entscheidung des Friedhofsverwalters, abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.
- (4) An meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in den Aufbewahrungsraum gebracht werden. Die Särge sind dort in einem besonderen verschlossenen Raum aufzustellen und auffällig durch die Aufschrift – Seuchengefahr! – auf der Namenskarte zu kennzeichnen. Auf Friedhöfen, die über keinen besonderen verschließbaren Raum verfügen, kann der Sarg mit dem Verstorbenen erst eine Stunde vor Beginn der Bestattung angeliefert und direkt in die Friedhofskapelle eingestellt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 20 Friedhofskapelle

- (1) Ausgangspunkt jeder Beisetzung ist die Friedhofskapelle. Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern und stille Beisetzungen zur Verfügung. Trauerfeiern dürfen der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen der örtlichen Bestattungskultur nicht widersprechen.
- (2) Eine gesonderte Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle durch Nutzungsberechtigte oder Bestatter ist nur nach gesonderter Absprache möglich.

§ 21 Erdbestattungen

- (1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 0,90 m beträgt. Die seitliche Erdschicht zwischen Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem mit ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist. Stirbt ein Kind innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, so kann es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte der verstorbenen Mutter bestattet werden; ist die Mutter an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorben, so bedarf es zur Bestattung des Kindes in der Grabstätte der Mutter der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes.
- (3) Die Gruft wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Bestattung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen des Nutzungsberechtigten nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (4) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal durch einen zugelassenen Steinmetz zu entfernen, der vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen ist. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder benachbarten Grabstätten zeitweise oder dauerhaft entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
- (5) Das Ausmauern der Grüfte ist aufgrund staatlicher Bestimmungen unzulässig.
- (6) Massengrabstätten, die nicht unter den § 15 fallen, dürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes angelegt werden.

§ 22 Urnenbestattungen

- (1) Urnenbestattungen können unterirdisch oder in Kolumbarien/Urnenwänden durchgeführt werden.
- (2) Unterirdisch sind Urnen so tief beizusetzen, dass sie mindestens 0,50 m Erdddeckung haben. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen aus leicht vergänglichen Stoffen sind zugelassen. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben; die Friedhofsverwaltung kann für die Beisetzung aus dem Ausland eingehender größerer Überurnen mit Aschen im Ausland Verstorbener Ausnahmen zulassen.
Übergrößen sind zu beantragen und sind gebührenpflichtig.
- (3) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu sechs Urnen in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zu einem Sarg beisetzen lassen.
- (4) Ohne Urne dürfen Aschen von Verstorbenen nicht bestattet werden.

§ 23 Grabausstattung und Grabpflege

- (1) Die erste Grabausstattung bei Wahlgrabstätten ist auf bestimmten Grabfeldern der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (2) Das Aufsetzen von Grabhügeln und deren Bepflanzen mit Efeu, Sedum oder Cotoneaster darf nur die Friedhofsverwaltung veranlassen.
- (3) Die Ausführung von bestellten gärtnerischen Arbeiten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Nur die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gieß- und Pflegeaufträge entgegenzunehmen. Das Bewässern der Grabstätten mit Schläuchen durch nicht von der Friedhofsverwaltung beauftragte bzw. berechnigte Personen ist untersagt.
- (4) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzungsberechtigten instand zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätten kostenpflichtig einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nut-

zungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderen Gehölzen, die eine Aufwuchshöhe von max. ca. 1,50 m erreichen, muss vor der Pflanzung eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die eigene Grabstätte noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck (z. B. Blumen und Gestecke) ist nicht erlaubt. Vorhandener künstlicher Grabschmuck ist zu entfernen.

- (6) Rechts liegende Zwischenwege innerhalb der Grabbreite von 1,25 m sind zu pflegen und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht bepflanzt werden.
- (7) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen nicht auf den Grabstätten verwahrt werden. Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind nur innerhalb einer erworbenen Grabstelle zu platzieren und durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig zu genehmigen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Auch die Aufbewahrung der Gegenstände für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten bis zur Abholung durch den Nutzungsberechtigten erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Erfolgt keine Abholung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, ist die Friedhofsverwaltung zur Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt.

- (8) Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten mit Kies oder Kieselsteinen zu bestreuen. Nicht zugelassener Winterschutz auf Grabstätten wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Für dadurch entstehende Schäden übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (9) Auf den Grabstätten Platten (als Tritt-, Wege- oder Abdeckplatten) auszulegen, ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Das gilt gleichermaßen für Folien und das Belegen mit losen Steinen jeglicher Größe. Bei einer Gesamtbelegung von 40 % und mehr der vorhandenen Grabbreite gilt § 8 (1).

§ 24 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs entsprechen. Ein auf dem Grabmal aufgebracht QR-Code darf den Namen des Verstorbenen nicht ersetzen.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein – bearbeitet oder unbearbeitet (Findlinge) –, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Eisen – Bronze – Gussaluminium), aus Keramik oder Hartholz, fachgerecht hergestellt sein.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal sollte mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- (4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel

Erdgrabstätten	Urnengrabstätten		
Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten (einzeln und mehrfach)	Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten
- bis 1,00 m hoch - bis 0,55 m breit	- bis 1,30 m hoch - bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite	- bis 0,60 m hoch - bis 0,40 m breit	- bis 1,00 m hoch - bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite

Die Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 0,10 m haben.

Ausnahmen:

- a) Bei Grabstellen nur in Wahlgrabstätten, deren Grundfläche quadratisch, rechteckig oder rund – 0,20 m² nicht überschreitet, darf die Höhe bis 1,60 m betragen.
- b) Bei Kreuzen wird die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens gemessen
- c) Bei mauerähnlichen Sondergrabmalen (Monumenten) ist die Höhe bis 2,00 m zulässig. Die Mindeststärke beträgt 20 cm
- d) bei den Abdeckplatten über die gesamten Grabbreite (Grabstelle) beträgt die Mindeststärke 5 cm

(5) Maße für liegende Grabmale

Erdgrabstätten	Urnengrabstätten		
Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten (einzeln und mehrfach)	Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten
- bis 0,40 m breit - bis 0,50 m tief	darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken, ansonsten gilt § 8 (1)	- bis 0,40 m breit - bis 0,30 m tief	darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken, ansonsten gilt § 8 (1)

6) Für die Inschriften gilt § 24 Absatz (1) bis (3). Dazu zählen

- a) vertiefte
 - b) erhaben in der Fläche
 - c) erhaben vor der Fläche gemeißelte oder geblasene Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbig getönt oder mit Blei ausgelegt werden können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.
- (7) Einfassungen begrenzen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenstellen. Einfassungen von Erdstellen müssen mindestens 0,80 m breit sein und dürfen eine maximale Breite von 1,00 m pro Grabbreite nicht überschreiten. Einfassungen von Urnenstellen dürfen die vorhandene Grabstättengröße nicht überschreiten. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Sie bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmals gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen durch zugelassene Steinmetze. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen. Sie dürfen max. 6 Monate stehen und müssen beantragt werden.
- (9) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten, ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden; Grabmale, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann die Friedhofsverwaltung niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (10) Das Errichten oder Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen; diese ist davon abhängig zu machen, dass die Arbeiten von einem zugelassenen Steinmetz oder Steinbildhauer ausgeführt werden. Für stehende Grabmale ist bei der Antragstellung die Statik-Berechnung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigung zum Errichten oder Verändern von Grabmalen zu prüfen; Ersatzansprüche, gleich welcher Art, die sich aus einer unterlassenen Prüfung ergeben könnten, sind ausgeschlossen. Sondergrabmale (Monumente) dürfen nur durch die von der Friedhofsverwaltung autorisierten Steinmetze aufgestellt werden. Die Beräumungs- und Entsorgungskosten nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts sowie die Kosten für die jährliche Standfestigkeitsprüfung bei einem stehenden Grabmal, sind bei der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die festgestellten Mängel zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen und einstweilen sicherstellen lassen.

§ 25 Ausgrabungen

- (1) Dem Antrag, eine Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Einäscherung auszugraben, kann die Friedhofsverwaltung zustimmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis der zuständigen staatlichen Behörde nach dem Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vorliegt.
- „(2) § 21 (4) gilt sinngemäß.
- (3) Das Ausgraben von Urnen zur Umbettung ist zulässig.
- (4) Die Absätze (1), (2) und (3) gelten nicht für Umbettungen nach § 4 (3).

Abschnitt V Gebühren

§ 26 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie für das Stellen oder Belegen mit Grabsteinen und Einfassungen, werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung für die im §1 genannten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt VI Schlussvorschriften

§ 27 Verkehrssicherungspflicht

Der Friedhofsträger haftet für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen. Für die Verkehrssicherheit der Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht vergeben ist, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 28 Haftung

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere übernimmt der Träger des Friedhofs keine Haftung.

§ 29 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 30 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 31 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung am Friedhofseingang vorgesehen ist, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 12.01.2021 und Amtsblattveröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2021

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 22. Januar 2021 unter der Matrikel-Nr. A23719.

Prälat Dr. Stefan Dybowski
Erzbischöflicher Generalvikar i.V.

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,

Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.

- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsterverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollver-

sammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nicht-äußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollver-

sammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Re-

gel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnenzwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.

- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2021

93. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 46	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021).....	37	Nr. 55	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021	50
Nr. 47	Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	38	Nr. 56	Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums	50
Der Erzbischof von Berlin			Nr. 57	Meldung von Pontifikalhandlungen für 2022	50
Nr. 48	Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020	39	Nr. 58	Pontifikalhandlungen im Jahr 2020	51
Nr. 49	Beschluss 7/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020	40	Nr. 59	Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2021/22	52
Nr. 50	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020	40	Nr. 60	Stellenausschreibung Schulleiter/in (m/w/d) für die Katholische Schule Sankt Hildegard.....	52
Nr. 51	Beschluss der Regionalkommission Ost zur Corona-Einmalzahlung.....	44	Nr. 61	Stellenausschreibungen ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der Schulleitung für die Katholische Schule Sankt Paulus - Grundschule	53
Nr. 52	Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	44	Nr. 62	Stellenausschreibung ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der Schulleitung für die Katholische Schule Sankt Marien - ISS	54
Erzbischöfliches Ordinariat			Nr. 63	Stellenausschreibung Oberstufenkoordinator/in (m/w/d) für das Katholische Schule Schulzentrum Bernhardinum - Gymnasium	54
Nr. 53	Hinweise zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchengliederungsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016.....	45	Nr. 64	Stellenausschreibung Pädagogische/r Koordinator/in (Sek II) für die Katholische Schule St. Marien - ISS	55
Nr. 54	Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nicht-katholischen Christen.....	49	Nr. 65	Personalien	55
			Nr. 66	Todesfälle	55

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 46 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Na-

hen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemein-

schaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24.11.2020

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 47 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 320 Kirchliches Datenschutzrecht (1. Auflage 2021)

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) hat auch das bisherige kirchliche Datenschutzrecht eine grundlegende Änderung erfahren: Die bisherigen datenschutzrechtlichen Vorschriften wurden durch neue Vorschriften ersetzt und um weitere Regelungen ergänzt.

Die Broschüre enthält den Wortlaut des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsvorschriften zum KDG, der Kirchlichen Daten-

schutzgerichtsordnung (KDSGO), des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und weiterer wichtiger Normen zum Kirchlichen Datenschutzrecht. Im Anhang finden sich die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichten und der beiden kirchlichen Datenschutzgerichte. Ziel der Broschüre ist es, Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, den Beschäftigten kirchlicher Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, betroffenen Personen, deren Daten durch kirchliche Stellen verarbeitet werden, sowie allen Interessierten zu ermöglichen, sich über das kirchliche Datenschutzrecht zu informieren und dadurch einen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Nr. 321 An der Seite der Schutzsuchenden - Katholische Flüchtlingshilfe 2015–2020

Im Herbst 2015 stand Deutschland vor der Herausforderung, eine große Zahl von Menschen aufzunehmen, die vor Gewalt und Verfolgung geflohen waren und Schutz suchten. Eine Vielzahl an Haupt- und Ehrenamtlichen setzte sich dafür ein, dass diese Menschen gut versorgt und menschlich willkommen geheißen wurden. Die deutschen Bischöfe haben angesichts dieser besonderen Situation den Entschluss gefasst, die kirchliche Flüchtlingshilfe zu verstärken und noch besser zu organisieren, damit die Herausforderungen dieser Zeit erfolgreich bestanden werden. Erzbischof Dr. Stefan Heße wurde zum Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen ernannt. Mit großem Aufwand haben alle Bistümer die Flüchtlingsarbeit zu einem eigenem Schwerpunktthema gemacht. Nach mehr als fünf Jahren intensiver kirchlicher Flüchtlingshilfe zieht die Arbeitshilfe „An der Seite der Schutzsuchenden - Katholische Flüchtlingshilfe 2015–2020“ Bilanz, würdigt das kirchliche Engagement exemplarisch und richtet auch den Blick in die Zukunft.

Die deutschen Bischöfe - Liturgiekommission

Nr. 50 Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns

Kirchliche Liturgie findet heute im pluralen Umfeld statt. Oft nehmen inzwischen Menschen daran teil, die sich nicht regelmäßig, sondern nur zu bestimmten Gelegenheiten den feiernden Gemeinden anschließen wollen. Zugleich suchen viele bei bestimmten Anlässen – seien es Feste oder Gedenktage, einschneidende Ereignisse oder biographische Wendepunkte – nach einer Begleitung, die über einfache Gesprächsangebote hinausgeht und an das gottesdienstliche Leben der Kirche anschließt. Die Handreichung „Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns“ reagiert auf diese Situation und bietet – sowohl reflexiv als auch mit konkreten Beispielen aus der Praxis – eine Hilfestellung für alle, die beruflich oder ehrenamtlich nach liturgienahen Möglichkeiten suchen, um Menschen auch ohne ausgeprägte liturgische Erfahrung in ihrem persönlichen Glaubens- und Gebetsleben zu fördern.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 48 Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 1 Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.^{FN1}
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
 - für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
 - für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €
 - für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
 - für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

^{FN 1} Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2021
B 00467/2021
R.II rs/R.II cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 49 Beschluss 7/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31.12.2021.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2021

B 00469/2021

R.II rs/R.II cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 50 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-

hilfe-/vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe-/vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.

⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemes-

ter, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 16.02.2021

B 00519/2021

ZS.8 ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 51 Beschluss der Regionalkommission Ost zur Corona-Einmalzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Berlin, den 16.02.2021
B 00521/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 52 Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO – vom 01.02.2018 (ABl. 3/2018) in der Fassung vom 30.03.2020 (ABl. 4/2020) wird wie folgt geändert:

1) In § 10 Abs. 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

Ist aufgrund von Infektionsschutzregelungen eine Mitarbeiterversammlung nicht möglich, bestimmt der Dienstgeber einen Wahlausschuss zur Durchführung einer Mitarbeitervertretungswahl.

Bisheriger Satz 4 wird Satz 5.

2) Dem § 11a wird ein neuer Abs. 3 angefügt:

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in Einrichtungen mit bis zu 50² Wahlberechtigten aufgrund von Infektionsschutzregelungen die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung nicht möglich ist und die amtierende Mitarbeitervertretung den Beschluss fasst, die Wahl nach §§ 9 bis 11 durchzuführen.

3) In § 13 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 und ein neuer Satz 3 eingefügt:

Aufgrund der durch die Hygienevorschriften notwendigen Abstandsregelungen und Personenbegrenzungen in geschlossenen Räumen, wie auch der pandemiebedingten Arbeitsverdichtung in den Bereichen der Pflege, medizinischen Versorgung, Erziehung und Betreuung, wird der für das Jahr 2021 (01.03. – 30.06.) anstehende ordnungsgemäße einheitliche Wahlzeitraum, einmalig um ein Jahr, auf 2022 (01.03. – 30.06.) verschoben. Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung verlängert sich entsprechend um ein Jahr.

4) In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Bisheriger Satz 3 wird Satz 2.

5) Dem § 13 Abs. 3 werden die Nummern 7 und 8 neu angefügt:

7. die Wahlvorbereitung für die Bildung einer Mitarbeitervertretung bereits vor der Inkraftsetzung der pandemiebedingten Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraumes begonnen hat und die Mitarbeitervertretung, nach der Inkraftsetzung, sich nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen gegen die Fortführung des Wahlverfahrens durch Beschlussfassung ausspricht und somit den Wahlausschuss auflöst,

8. die amtierende Mitarbeitervertretung in der derzeitigen Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Nachrücker sich außerstande sieht, die Amtsgeschäfte bis zum kommenden einheitlichen Wahlzeitraum ordnungsgemäß zu erfüllen und hierzu einen ordnungsgemäßen Beschluss fasst.

6) In § 25 b Abs. 7. Satz wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

Die pandemiebedingte Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraums um ein Jahr und die damit verbundene Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitarbeitervertretung ist bezüglich der Amtszeit der Vorstandsmitglieder der DiAG-MAV Berlin analog anzuwenden.

Bisheriger Satz 3 wird Satz 4.

7) Dem § 27 b wird ein neuer Absatz 4a angefügt:

Bedingt durch die einjährige Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraums und der damit verbundenen Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitarbeitervertretung, verlängert sich die Amtszeit für den Wirtschaftsausschuss ebenfalls um ein Jahr. Jedoch nur in dem Falle, dass die Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Rahmen des verschobenen Wahlzeitraums erfolgt sind.

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Berlin, den 15.02.2021
B 00493/2021
ZS.8 - Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 53 Hinweise zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016

Mit dem Motu proprio „De Concordia inter Codices“ hat Papst Franziskus einige Normen des Codex Iuris Canonici (CIC) an den für die katholischen Ostkirchen geltenden Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) angepasst. Dabei beließ er es nicht nur bei der Harmonisierung von Rechtsbegriffen. Es ergaben sich für die lateinische Kirche auch inhaltliche Änderungen, die für die pastorale Praxis von Bedeutung sind, da die Anzahl der Christen aus dem Orient in unserem Land stark gestiegen ist.

Die größte Kirche eigenen Rechtes innerhalb der katholischen Kirche ist die sogenannte lateinische oder römisch-katholische Kirche. Weit über 90 Prozent gehören ihr an. Daneben gibt es aber ein Vielzahl von kleinen Ecclesiae sui iuris (z. B. die ukrainisch-katholische Kirche, die chaldäische Kirche, die maronitische Kirche usw.) Neben der römisch-katholischen Kirche hat nur die ukrainisch-katholische Kirche eine eigene Hierarchie in Deutschland. Für die Gläubigen aller anderen orientalisch-katholischen Kirchen eigenen Rechtes nehmen die lateinischen Bischöfe die Hirtensorge für die Gläubigen wahr (vgl. Dekret der Ostkirchenkongregation vom 30. November 1994, in Arbeitshilfen, Heft 316; hrsg. von der DBK).

Die Änderungen des Motu Proprio betreffen das Taufrecht bzw. das Recht der Kirchenzugehörigkeit sowie das Eherecht. Die Stellenverweise auf Canones des CIC beziehen sich vor allem auf die durch das Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ geänderten bzw. ergänzten Canones. Der lateinische Text des Motu proprio findet sich auf der Internetseite des Vatikan (www.vatican.va). Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt wohl noch nicht vor.

A. Taufrecht und die damit verbundene Zuschreibung zu einer Kirche eigenen Rechtes

Mit der Taufe wird ein Kind oder ein erwachsener Taufbewerber in die katholische Kirche aufgenommen und damit einer der über zwanzig katholischen Kirchen eigenen Rechts zugeschrieben.

1. Die innerkatholische Zugehörigkeit eines Kindes unter 14 Jahren, das zur Taufe gebracht wird, richtet sich nach der Kirche eigenen Rechtes, zu der die Eltern gehören. Gehören die Eltern eines Kindes unterschiedlichen

katholischen Kirchen eigenen Rechtes an, so haben sie einvernehmlich festzulegen, zu welcher Kirche eigenen Rechtes ihr Kind gehören soll. Äußern die Eltern keinen gemeinsamen Wunsch, gehört es von Rechts wegen zu der Kirche eigenen Rechtes, zu der der Vater des Kindes gehört (cann. 111 § 1 CIC).

Wenn nur ein Elternteil katholisch ist, gehört das Kind zu der Kirche eigenen Rechtes, zu der der katholische Elternteil gehört (can. 111 § 2 CIC). Diese Norm kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein solches Elternpaar sein Kind katholisch taufen lässt. Für die vorgängige Entscheidung, ob das Kind katholisch oder in der Konfession des anderen Elternteiles getauft wird, bleibt die Rechtslage unverändert. Das heißt, der katholische Elternteil ist verpflichtet, auf eine katholische Taufe seines Kindes hinzuwirken, muss aber dabei auch die Gewissensentscheidung des anderen Elternteils einbeziehen (vgl. Ökum. Direktorium [=Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Heft 110], Nr. 151).

Ist der **Taufbewerber 14 Jahre oder älter**, kann er frei wählen, zu welcher Kirche eigenen Rechtes er gehören möchte (can. 111 § 3).

2. Nach der Taufe ist der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes nur schwer möglich. Er bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles (can. 112 § 1, n. 1 CIC).

Dieser Grundsatz gilt nur in nachfolgend aufgezählten Fällen nicht. Das heißt: Keiner Zustimmung des Apostolischen Stuhles bedarf der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes,

a) Wenn eine Ehe zwei Katholiken unterschiedlicher Kirchen eigenen Rechtes verbindet. Dann gilt:

- Wenn der Mann der römisch-katholischen Kirche angehört und die Frau einer orientalisch-katholischen Kirche, so kann bei Eingehen oder während des Bestandes der Ehe der Mann zur orientalischen Kirche seiner Frau oder die Frau zu der römisch-katholischen Kirche des Mannes wechseln (cann. 112 § 1, n. 2 CIC bzw. can. 33 CCEO).
- Gehört der Ehemann einer orientalisch-katholischen Kirche an, während die Frau der römisch-katholischen Kirche angehört, so hat nur die römisch-katholische Frau die Möglichkeit, zur orientalisch-katholischen Kirche eigenen Rechtes ihres Mannes zu wechseln – beim Eingehen und während der ganzen Dauer der Ehe (ebd.).

In beiden Fällen gilt, dass der Partner, der die Kircheng Zugehörigkeit gewechselt hat, nach Auflösen der Ehe, zum Beispiel durch Tod, zur ursprünglichen Kirche zurückkehren kann.

- b) Wenn Kinder unter 14 Jahren den rechtmäßigen Wechsel eines Elternteils zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes mitvollziehen. Nach Erreichen des 14. Lebensjahres können die Kinder zu der Kirche eigenen Rechtes zurückkehren, in die hinein sie getauft wurden. (can. 112 § 1 n. 3 CIC bzw. can 34 CCEO).

Jeder Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft, sobald er vor dem Ortsordinarius oder dem eigenen Pfarrer der aufnehmenden Kirche eigenen Rechtes erfolgt oder vor einem Priester, der von dem Ortsordinarius oder dem eigenen Pfarrer delegiert wurde. Außerdem sind zwei Zeugen hinzuzuziehen. Legt das Reskript des Apostolischen Stuhles, durch das der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlaubt wird, anderes fest, so hat die Regelung des Reskriptes Vorrang (can. 112 § 3 CIC, cann. 36 und 37 CCEO).

Der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes ist immer in das Taufbuch einzutragen (ebd.; vgl. can. 535 § 2 CIC).

3. Neu ist im lateinischen Kirchenrecht die Regelung des can. 681 § 5 CCEO, die sich nun im can. 868 § 3 CIC wiederfindet. Danach wird ein Kind nichtkatholischer Christen von einem römisch-katholischen Geistlichen erlaubt in die nichtkatholische Kirche oder kirchliche Gemeinschaft getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig an die Stelle der Eltern getreten ist, darum bitten und es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, einen eigenen Amtsträger anzugehen.

Diese Norm regelt gewissermaßen die „ökumenische Amtshilfe“. Danach ist es jetzt zum Beispiel möglich, dass ein römisch-katholischer Priester ein Kind von Eltern tauft, die einer kleineren Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die keine Hierarchie in Deutschland hat – ohne dass das Kind danach der katholischen Kirche angehört. Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Eltern müssen von sich aus darum bitten. Die Taufe ist ihnen nicht aktiv anzutragen, da dies als Einmischung in die Angelegenheiten der anderen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft aufgefasst werden könnte.
- Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass es den Eltern physisch oder moralisch unmöglich ist, einen Amtsträger der eigenen Kirche zu erreichen. Damit dürften in der Regel die großen orthodoxen Gemeinschaften wie die russisch-orthodoxe Kirche und selbstverständlich die evangelischen kirchlichen Gemeinschaften nicht unter diese Norm fallen. Im Falle der „ökumenischen Amtshilfe“ bei orthodoxen Christen ist überdies darauf zu achten, dass diese Kirchen Taufe und Firmung in einer Feier spenden, auch bereits bei Kleinkindern (vgl. can. 691 § 3 CCEO). Deshalb muss diese Taufen ein Priester vornehmen.

Die Vornahme einer Taufe nach can. 868 § 3 CIC muss vom Pfarrer oder dem Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume des Wohnortes beim Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen (ansässig beim Interdiözesen Offizialat, Dienststelle Berlin) beantragt werden.

Soll das Kind zweier nichtkatholischer Eltern katholisch getauft werden, ist vorzugehen wie bisher; es hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert (vgl. Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 13 [Arbeitshilfen, Heft 220; hrsg. von der DBK]).

Unverändert zu beachten ist ferner das staatliche Gesetz zur religiösen Kindererziehung.

B. Änderungen im Eherecht

1. Einer Eheschließung zwischen Partnern, die beide einer orientalisch-katholischen Kirche eigenen Rechtes angehören, und bei Eheschließungen zwischen einem römisch-katholischen Partner und einem Partner, der einer orientalisch-katholischen Kirche oder einer nicht-katholischen orientalisch-katholischen Kirche angehört, kann **gültig nur ein Priester** assistieren (can. 1108 § 3 CIC, vgl.: cann. 1111 § 1 und 1112 § 1 CIC). Der Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die ostkirchliche Tradition – sowohl katholischer als auch orthodoxer und altorientalischer Prägung – keine Trauvollmacht für Diakone kennt.
2. In den Fällen, für die der CIC eine Noteheschließung vorsieht, kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis verleihen, auch die kirchliche Eheschließung zweier nichtkatholischer Orientalen vorzunehmen (can. 1116 § 3 CIC, vgl. can. 833 CCEO).

Auch hier gilt: Das Paar muss von sich aus darum bitten; der Priester muss prüfen, ob einer gültigen und erlaubten Eheschließung nach katholischem Eherecht nichts entgegensteht; insbesondere muss er sich davon überzeugen, dass es für das Paar physisch oder moralisch unmöglich ist, einen Amtsträger ihrer Kirche zur erreichen. Priester, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen beim Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen ein Ehevorbereitungsprotokoll mit den üblichen Anlagen vorlegen und sich für **jeden Einzelfall** delegieren lassen.

C. Abschließende Hinweise

Immer wenn eine Taufe (und bei Ostkirchen mit ihr verbunden eine Firmung; s. oben B 2) nach can. 868 § 3 CIC oder 1116 § 3 CIC gespendet wird, so ist dies nach den liturgischen Vorschriften der lateinischen Kirche vorzunehmen, auch wenn die Sakramentspendung in der nichtkatholischen Kirche Rechtswirkungen entfaltet. Der zuständige Pfarrer oder Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume hat nach der ersatzweisen Sakramentspendung diese nicht in die Kirchenbücher einzutragen, wohl aber die Unterlagen sorgfältig im Pfarrarchiv zu verwahren und eine Meldung der Sakramentspendung an das Kirchliche Meldewesen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin vorzunehmen. Diese nimmt dem zuständigen Pfarrer oder Leiter der Entwicklungsphase die Pflicht zur Weitermeldung an den zuständigen Seelsorger der betreffenden Kirche sowie ggf. an die Kommune des Wohnorts ab.

Dieses Verfahren ist auch auf Bestattungen nach can. 1183 § 3 CIC anzuwenden: Prüfung der Voraussetzungen des can. 1183 § 3, Antrag des Pfarrers oder des Leiters der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume an das Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen für die ersatzweise Vornahme der Bestattung bei Verhinderung des nichtkatholischen Amtsträgers, Meldung an die Kirchliche Meldestelle.

Für Auskünfte und Fragen steht das Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen zur Verfügung. Das Kirchliche Meldewesen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin wird im e-mip Programm unter dem Menüpunkt ‚Sonstiges/ Formulardownload‘ jeweils den Antrag für die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen bereitstellen, der mit den Daten zur Taufe, Ehe bzw. Bestattung zu ergänzen ist. Daneben wird der Antrag im Intranet im Dokumentencenter bereitgestellt.

Die Entscheidung des Papstes, die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen nach dem Vorbild des CCEO nun auch auf den CIC zu übertragen, ist zu begrüßen. Bisher sah der CIC nur für den Fall der Bestattung eine Ausnahme vor (can. 1183 § 3 CIC). Nun sind entsprechende Regelungen für Taufe (can. 868 § 3 CIC) und Ehe (can. 1116 § 3 CIC) ergänzt worden. Dabei ist es konsequent, die ersatzweise Vornahme einer Eheschließung auf nichtkatholische orientalisch-katholische Christen zu beschränken, da die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften kein Ehesakrament kennen. Die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen ist als Ausnahme für seelsorgerliche Notfälle vorgesehen. Von dieser Möglichkeit ist mit Augenmaß Gebrauch zu machen. Das Antragsrecht wird daher dem Pfarrer oder dem Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume einer Seelsorgeeinheit übertragen, unabhängig davon, wer später die Amtshandlung vornimmt. Insbesondere hat der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume darauf zu achten, die ökumenischen Beziehungen zu den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dadurch nicht zu belasten. Wann immer es geschehen kann, empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem Seelsorger der betreffenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

Instruktion zu den can. 868 § 3 CIC und 1116 § 3 CIC in der Fassung des Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016 sowie zu can. 1183 § 3 CIC

I. Taufen nach can. 868 § 3 CIC

Hiermit lege ich fest, dass Taufspender, die von der Möglichkeit des can. 868 §3 CIC (vgl. can. 681 § 5 CCEO) Gebrauch machen wollen und ein Kind nichtkatholischer Eltern so taufen wollen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, dazu eine Erlaubnis des Ortsordinarius benötigen.

Den Antrag haben der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu stellen. Darin ist der Taufspender zu benennen und es sind die Angaben zu machen, die auch für eine katholische Taufe zu erheben sind. Darüber hinaus haben der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu klären, dass die Voraussetzungen des can. 868 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere haben sie zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

Für die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands liegt in unserer Erzdiözese diese Voraussetzung des can. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.

Soll ein Kind orthodoxer oder altorientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. can. 696 § 3 CCEO). Die dazu nötige Vollmacht erhält er mit der Taufelerlaubnis.

II. Eheschließungen nach can. 1116 § 3 CIC

Für solche Eheschließungen legt can. 1116 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Delegation erteilt werden muss. Dazu muss das Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen vorgelegt werden. Darüber hinaus hat der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1116 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

III. Bestattungen nach can. 1183 § 3 CIC

Für Bestattungen nichtkatholischer Christen legt can. 1183 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Genehmigung erteilt werden muss. Dazu muss der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume einen Antrag stellen, aus dem die Personalien des Verstorbenen hervorgehen. Darüber hinaus hat der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1183 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

IV. Gemeinsame Normen für die Amtshandlungen nach I. bis III.

Die Taufe (und die Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind nach römisch-katholischem Ritus vorzunehmen. Bei der Eheschließung darf der Brautsegen nicht entfallen.

Die gespendete Taufe (und Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind nicht in die katholischen Kirchenbücher einzutragen; wohl aber sind die Unterlagen im Pfarrarchiv zu verwahren. Der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume hat dafür zu sorgen, dass in angemessener Frist eine schriftliche Meldung an das kirchliche Meldewesen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin erfolgt, damit dieses den zuständigen eigenen Seelsorger des Neugetauften, des verheirateten Paares bzw. des Verstorbenen schriftlich unterrichten kann.

V. Antragsformular

Das nachstehende veröffentlichte Formular ist für einen Antrag zur ersatzweisen Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen verbindlich.

VI. Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 01. März 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 54 Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen
(vgl. can. 868 § 3, 1116 § 3 und 1183 § 3 CIC)**

Gemäß can. 868 § 3 CIC soll

Herr/Frau/das Kind
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche getauft und damit
Titel/Patron, Ort

in die Kirche bzw. kirchliche Gemeinschaft eingegliedert werden.
Konfession

Im Fall einer nicht katholischen Ostkirche: Ich bitte um die Übertragung der Firmvollmacht
 an mich
 an den Priester

Die übrigen Angaben entnehmen Sie bitte dem Taufanmeldeformular in der Anlage.

Gemäß can. 1116 § 3 CIC wollen

Frau
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

und

Herr
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche eine sakramentale Ehe schließen.
Titel/Patron, Ort

Ich bitte um die Erteilung der nötigen Delegation

an mich
 an den Priester

Die übrigen Angaben zu den Brautleuten sowie zu den anderen Genehmigungen (Dispens / Erlaubnis / Nihil Obstat) entnehmen Sie bitte dem mit den gebotenen Anpassungen ausgefüllten Ehevorbereitungsprotokoll in der Anlage.

Gemäß can. 1183 § 3 CIC soll

Herr/Frau
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

auf dem Friedhof in bestattet werden. Die übrigen Angaben
Ort, ggf. Ergänzung (z. B. Hauptfriedhof)

(Sterbedatum, -ort. Wer nimmt die Bestattung vor? Wann?) entnehmen Sie bitte der Anlage.

Hiermit bitte ich, für den/die oben genannten nichtkatholischen Christen die auf sein/ihr Bitten beantragte Amtshandlung vornehmen zu dürfen. Ich habe mich davon überzeugt, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; insbesondere bestätige ich, dass der eigene Amtsträger nicht angegangen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Pfarrers und des Leiters der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume

Nr. 55 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28.03.2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne

Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler
Leitung PR und Fundraising
Telefon: 0221-99 50 65 0
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 56 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums

Die Heiligen Öle können am Dienstag, 30. März 2021, in der Zeit von 11:30 bis 14:00 Uhr im Pfarrsaal der Kirche St. Joseph, Eingang über Willdenowstr. 8, 13353 Berlin, abgeholt werden.

Bitte planen Sie bei der Abholung aufgrund der derzeitigen Situation eine längere Wartezeit ein.

Nr. 57 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2022

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2022 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanatstage, Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, **bis zum 01.05.2021** dem Büro des Erzbischofs, Hausvogtaiplatz 12, 10117 Berlin, erzbischof@erzbistumberlin.de, zu melden, damit diese noch berücksichtigt werden können.

Nr. 58 Pontifikalhandlungen im Jahr 2020

Pontifikalhandlungen des **Erzbischofs** von Berlin, **Dr. Heiner Koch**

Firmungen		Anzahl der Firmlinge
30.05.2020	St. Joseph, Berlin-Wedding	40
01.06.2020	St. Joseph, Berlin-Wedding	40
05.06.2020	Herz Jesu, Berlin-Charlottenburg	4
07.06.2020	Heilige Familie, Berlin-Prenzlauer Berg	18
21.06.2020	St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	38
12.09.2020	St. Sebastian, Berlin-Gesundbrunnen	65
13.09.2020	St. Eduard, Berlin-Neukölln	10
19.09.2020	Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	21
19.09.2020	St. Elisabeth, Berlin-Schöneberg	18
27.09.2020	Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	17
27.09.2020	St. Joseph, Luckenwalde	20
04.10.2020	Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde	15
10.10.2020	Maria Rosenkranzkönigin, Berlin-Steglitz	25
11.10.2020	St. Elisabeth, Königs Wusterhausen	19
11.10.2020	St. Peter und Paul, Potsdam	22
07.11.2020	St. Paulus, Berlin-Moabit	19
08.11.2020	St. Sebastian, Berlin-Gesundbrunnen	22
14.11.2020	Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf	3
Gesamt		446

weitere Pontifikalhandlungen

04.01.2020	Pontifikalamt mit Verleihung der Admissio, Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde
15.01.2020	Pontifikalamt mit Glockenweihe in der Eremitage St. Bernhard
30./31.08.2020	Pontifikalamt aus Anlass des 140. Geburtstag von Kardinal Konrad Graf von Preysing am 30.08.2020 sowie am 31.08.2020 aus Anlass des 85. Jahrestages seiner Amtseinführung
27.10.2020	Pontifikalamt aus Anlass des 30. Geburtstages der Katholischen Akademie in Berlin
02.11.2020	Requiem zum Gedenken an die verstorbenen Bischöfe, St. Joseph, Berlin-Wedding
05.11.2020	Pontifikalamt anlässlich des Gedenkens an Bernhard Lichtenberg
28.11.2020	Pontifikalamt aus Anlass der Beauftragung der neuen Gottesdienstbeauftragten, St. Johannes-Basilika, Berlin-Kreuzberg
03.12.2020	Pontifikalamt bei der Bistums-Wallfahrt nach Maria Frieden 2020
19.12.2020	Andacht zum Gedenken des Anschlages am Breitscheidplatz „Zwölf Glockenschläge zum Gedenken“

Pontifikalhandlungen des Weibischofs von Berlin, Dr. Matthias Heinrich

Firmungen		Anzahl der Firmlinge
07.03.2020	St. Martin, Berlin-Kaulsdorf	15
29.05.2020	Maßregelvollzug	2
05.06.2020	St. Theresia vom Kinde Jesu, Berlin-Buckow	10
20.06.2020	St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	20
21.06.2020	Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz	20
24.06.2020	St. Joseph, Berlin-Wedding	1
24.07.2020	Indonesische Gemeinde, Hl. Geist, Berlin-Charlottenburg	7
17.08.2020	St. Norbert, Berlin-Schöneberg	4
28.08.2020	St. Matthias, Berlin-Schöneberg	25
29.08.2020	St. Rita, Berlin Reinickendorf Süd	22
30.08.2020	Heilig Geist, Kyritz	5
05.09.2020	Englischsprachige Mission, St. Bernhard, Berlin-Dahlem	10
12.09.2020	Herz Jesu, Berlin-Tempelhof	10
19.09.2020	St. Bernhard, Stralsund	20
27.09.2020	St. Peter und Paul, Nauen	24
03.10.2020	St. Antonius, Potsdam-Babelsberg	24

10.10.2020	Rosenkranz-Basilika, Berlin-Steglitz	9
24.10.2020	St. Otto, Greifswald	26
31.10.2020	St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	50
13.11.2020	St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	17
07.11.2020	St. Mauritius, Berlin-Friedrichshain-Lichtenberg	33
08.11.2020	Italienische Mission, Heilig Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	15
14.11.2020	Zu den Hl. 12 Aposteln, Berlin-Schlachtensee	26
15.11.2020	Frankophone Gemeinde, St. Thomas von Aquin, Berlin-Charlottenburg	4
21.11.2020	St. Dominicus, Berlin-Neukölln	17
22.11.2020	St. Antonius, Berlin-Schöneweide	14
28.11.2020	Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde	60
12.12.2020	Maria unter dem Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	36
Gesamt		526

weitere Pontifikalhandlungen

11.03.2020	Pontifikalrequiem für Pfr. Erwin Propst, St. Antonius Berlin-Prenzlauer Berg
07.05.2020	Pontifikalamt Wallfahrt Maria Frieden
31.05.2020	Pontifikalamt Pfingstsonntag mit Erwachsenenfirmung, St. Joseph Berlin-Wedding
01.06.2020	Pontifikalamt Pfingstmontag, St. Joseph Berlin-Wedding
27.06.2020	Priesterweihe Dominikaner, St. Paulus Berlin-Moabit
09.08.2020	Pontifikalamt 150 Jahre Benediktion St. Peter und Paul, Potsdam
12.09.2020	Diakonweihe, St. Matthias Berlin-Schöneberg
10.11.2020	Pontifikalamt 200. Geburtstag P. Hermann Cohen, Maria Hilfe der Christen, Berlin-Spandau
25.11.2020	Pontifikalrequiem für Pfr. Werner Dimke, St. Peter und Paul Potsdam

Nr. 59 Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2021/22

Die Kirche von Berlin braucht engagierte Frauen und Männer, die sich für einen Beruf in der Kirche interessieren und zum pastoralen Dienst berufen fühlen. Wenn Sie Gemeindefereferent/-in, Pastoralreferent/-in, Diakon oder Priester werden wollen, melden Sie sich bei uns.

Ein Bewerbungstag ist Voraussetzung für eine Annahme zum Wintersemester 2021/22. Der eigentlichen Bewerbung geht jedoch vorher ein persönliches Gespräch mit den Ausbildungsbegleitern voraus. Hier besprechen wir gemeinsam Motive, Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten. Zu einem solchen Interessentengespräch laden wir ein und bitten um eine kurze Terminanfrage.

Erzbischöfliches Ordinariat
Arbeitsbereich Sendung - Bereich Personal
Teilbereich Aus- und Fortbildung

Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel +49 (0)30 32684-164
ausbildung@erzbistumberlin.de

Nähere Informationen zu den einzelnen Ausbildungswegen und uns Ausbildungsverantwortlichen finden Sie auf der Homepage unter www.erzbistumberlin.de/wir-sind/berufe-der-kirche

Nr. 60 Stellenausschreibung Schulleiter/in (m/w/d) für die Katholische Schule Sankt Hildegard

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2021 eine/n

Schulleiter/in (m/w/d)

für die Katholische Schule Sankt Hildegard, Staatl. anerkannte Grund- u. Oberschule (SEK I) für Kinder und Jugendliche mit spezifischem Förderbedarf

Malteserstraße 171a in 12277 Berlin.

Der Katholischen Schule Sankt Hildegard ist es bis heute ein besonderes Anliegen, Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung einen spezifischen Förderbedarf haben, die Entfaltung in einem wertschätzenden Klima zu ermöglichen.

Zurzeit werden dort insgesamt 130 Schülerinnen und Schüler, überwiegend mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung und sozial-emotionale Entwicklung, von der 1. bis zur 10. Klasse betreut und zu allen staatlichen Schulabschlüssen der 9. und 10. Jahrgangsstufe geführt.

Physiotherapeutische, logopädische, psychologische, sozialpädagogische und pastorale Angebote ergänzen die Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler.

Das sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum der Schule bietet zudem an den katholischen Schulen des Erzbistums Berlin Hilfe für Kinder und Jugendliche an, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im sonderpädagogischen Bereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Schule in enger Abstimmung mit dem Schulleitungsteam und der Beauftragten für das Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendhilfe, der beruflichen Orientierung sowie den medizinischen, psychologischen und therapeutischen Fachkräften
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin, insbesondere bezüglich der sonderpädagogischen Inhalte
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. April 2021** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 61 Stellenausschreibungen
ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der
Schulleitung für die Katholische Schule
Sankt Paulus - Grundschule**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021

**eine/n ständige/n Vertreter/in (m/w/d)
der Schulleitung**

**für die Katholische Schule Sankt Paulus -
Grundschule**

Waldenserstraße 27 in 10551 Berlin.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- eine mehrjährige Erfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst im Bereich der Grundschule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam
- die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung des Schulprofils und zur Initiierung neuer Unterrichtsformen
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 62 Stellenausschreibung
ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der
Schulleitung für die Katholische Schule
Sankt Marien - ISS**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021 eine/n

ständige/n Vertreter/in (m/w/d) der Schulleitung

**für die Katholische Schule Sankt Marien - ISS
Integrierte Sekundarschule
mit gymnasialer Oberstufe
Donaustraße 58, 12043 Berlin-Neukölln**

**Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der
Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:**

- eine mehrjährige Erfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst in der Sekundarstufe I/II
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam
- die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung des Schulprofils und zur Initiierung neuer Unterrichtsformen
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021**
per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 63 Stellenausschreibung
Oberstufenkoordinator/in (m/w/d) für das
Katholische Schulzentrum
Bernhardinum - Gymnasium**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021 eine/n

**Oberstufenkoordinator/in (m/w/d)
für das Katholische Schulzentrum
Bernhardinum - Gymnasium
Trebuser Str. 45, 15517 Fürstenwalde**

Ihre Aufgabe ist die selbstständige und eigenverantwortliche Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Hierzu gehören insbesondere:

- die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe
- die Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler
- die Organisation des Unterrichts in Zusammenhang mit der Abiturprüfung
- die Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe

**Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der
Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzung:**

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Abnahme von Abiturprüfungen
- ein fundiertes Wissen über Qualität von Unterricht und ein angemessenes erzieherisches Handeln
- die ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam und mit dem Lehrerkollegium
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht und im Schulrecht des Erzbistums Berlin
- hohe Medienkompetenz, insbesondere in den Bereichen der informations- und kommunikationstechnologischen Anwendungen, der Schulverwaltungssoftware und der Unterrichtssoftware
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- Durchsetzungs- und gutes Organisationsvermögen
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, hohe Belastbarkeit und große Flexibilität
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das zuerst für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021**
per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 64 Stellenausschreibung
Pädagogische/r Koordinator/in (Sek II)
für die Katholische Schule St. Marien - ISS**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021

**eine/n Pädagogische/n Koordinator/in (Sek II) (m/w/d)
für die Katholische Schule St. Marien - ISS
Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer
Oberstufe**
Donaustraße 58, 12043 Berlin-Neukölln

Ihre Aufgabe ist die selbstständige und eigenverantwortliche Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Hierzu gehören insbesondere:

- die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe
- die Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler
- die Organisation des Unterrichts in Zusammenhang mit der Abiturprüfung
- die Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzung:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Abnahme von Abiturprüfungen
- ein fundiertes Wissen über Qualität von Unterricht und ein angemessenes erzieherisches Handeln
- die ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam und mit dem Lehrerkollegium
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht und im Schulrecht des Erzbistums Berlin
- hohe Medienkompetenz, insbesondere in den Bereichen der informations- und kommunikationstechnologischen Anwendungen, der Schulverwaltungssoftware und der Unterrichtssoftware
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- Durchsetzungs- und gutes Organisationsvermögen
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, hohe Belastbarkeit und große Flexibilität
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das zuerst für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

Nr. 65 Personalia

Die Rubrik 65 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 66 Todesfälle

Die Rubrik 66 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2021

93. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 67 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag um Geistliche Berufungen 57

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 68 Aufhebung der Dekanate im Erzbistum Berlin 58
- Nr. 69 Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR..... 58

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 70 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde 59
- Nr. 71 Vertreterversammlung 2021 59
- Nr. 72 Korrekturhinweis „Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie“ 59
- Nr. 73 Änderung des Statutes der St. Hedwig-Krankenhaus AdÖR 59
- Nr. 74 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden 60

- Nr. 75 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Nauen-Brieselang 60
- Nr. 76 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 61
- Nr. 77 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Lichtenberg-Friedrichshain..... 61
- Nr. 78 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Fürstenberg-Neuruppin 62
- Nr. 79 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow 62
- Nr. 80 Personalien 63
- Nr. 81 Todesfälle 63

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 82 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften..... 64
- Nr. 83 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 65

Apostolischer Stuhl

Nr. 67 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag um Geistliche Berufungen

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 58. Welttag für Geistliche Berufungen am 25. April 2021 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag für Geistliche Berufungen heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 68 Aufhebung der Dekanate im Erzbistum Berlin

Nach Anhörung des Priesterrates und der Konferenz der Leiter der Entwicklungsphase und der Pfarrer der neuen Pfarreien werden hierdurch die gemäß can. 374 § 2 CIC errichteten Dekanate im Erzbistum Berlin mit Ablauf des 31.03.2021 aufgehoben.

Damit verlieren das Statut für Dienste und Ämter in den Dekanaten im Erzbistum Berlin vom 01.11.2003 sowie alle früheren Ordnungen und Statuten, welche die Strukturen der Dekanate im Erzbistum Berlin betreffen, ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig enden damit alle in dem Statut für Dienste und Ämter in den Dekanaten im Erzbistum Berlin genannten Beauftragungen und Ämter (Dekan, Stellvertreter der Dekan, Dekanatsjugendseelsorger, Seelsorgereferent, Caritasreferent u.a.).

Die Siegel der aufgehobenen Dekanate verlieren mit Ablauf des 31.03.2021 ihre Gültigkeit und sind zur Kassation dem Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.

Mit meinem aufrichtigen und herzlichen Dank für die geleistete pastorale Arbeit in den Dekanaten verbindet sich meine Bitte, die Verbundenheit in den nun größeren Pfarreien unseres Erzbistums zu pflegen und an der Verkündigung der Frohen Botschaft, der Feier der Liturgie und an den Werken der Nächstenliebe mit großer Zuversicht und Engagement haupt- und ehrenamtlich mitzuwirken.

Berlin, den 15.03.2021
B 00532/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 69 Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertrag der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.

II.

In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Ost folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

III.

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 11.03.2021
B 00621/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 70 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde vom 04.02.2021 über das Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Matrikel Nr. A 23773 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt in seiner Mitte eine Triquetra bestehend aus drei verbundenen unausgefüllten erkennbar ineinander verschlungenen Kreisbögen.

Die Umschrift lautet:

+ Katholische Kirchengemeinde Pfarrei
+ Zur Heiligen Dreifaltigkeit + 1
+ Königs Wusterhausen/Eichwalde

Berlin, den 11.03.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 71 Vertreterversammlung 2021

Nachdem die Vertreterversammlung 2020 im letzten Jahr Corona-bedingt ausfallen musste, soll die Vertreterversammlung in diesem Jahr wieder stattfinden. Unter den gegenwärtigen Bedingungen wird geplant, die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin am Samstag, dem **5. Juni 2021**, von 10.00 bis 16.00 Uhr in der **Turnhalle der Katholischen Schule St. Marien, Donaustraße 58 in 12043 Berlin-Neukölln**, stattfinden zu lassen.

Eine gesonderte Einladung mit weiteren Informationen geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Sollte sich die Corona-Lage zwischenzeitlich dahingehend ändern, dass eine Präsenzveranstaltung im Juni nicht durchgeführt werden kann, werden die Kirchengemeinden rechtzeitig angeschrieben und über das weitere Vorgehen informiert.

Nr. 72 Korrekturhinweis „Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie“ (ABI. 03/2021, Nr. 52, S. 44)

Die Veröffentlichung „Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie“ wird im Absatz 2 dahingehend korrigiert, dass die Zahl „502“ „50²“ heißen muss. Die Online-Version des Amtsblattes ist bereits korrigiert.

Nr. 73 Änderung des Statutes der St. Hedwig-Krankenhaus AdöR

Der Vorstand der St. Hedwig-Krankenhaus – Anstalt des öffentlichen Rechts in Berlin-Mitte hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 aufgrund des Verzichtes der Borromäerinnen folgenden Beschluss gefasst:

Die Kongregation der Borromäerinnen hat nach der Versetzung von Sr. Waltraud mit einer Erklärung auf die Teilnahme der Nachfolgerinnen an den Vorstandssitzungen und den Gesellschafterversammlungen verzichtet. Das Statut der SHK-AdöR ist entsprechend anzupassen.

Der Vorstand der St. Hedwig-Krankenhaus AdöR beschließt das Statut der SHK-AdöR wie folgt zu ändern:

Neu: § 2 Abs. 6:

Die Oberin des ansässigen Konvents der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus kann als weiteres Mitglied in den Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht, berufen werden.

Alt: § 2 Abs. 6:

Die Oberin des ansässigen Konvents der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus ist weiteres Mitglied im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht, sie muss gehört werden.

Neu: § 3 Abs. 2:

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die SHK-AdöR in der Gesellschafterversammlung der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH.

Alt: § 3 Abs. 2:

Zwei Mitglieder des Vorstandes und die Oberin vertreten die SHK-AdöR in der Gesellschafterversammlung der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH.

Berlin, den 8. Februar 2021

Pfarrer Frank M. Scheele
Vorsitzender

Der Vorstandsbeschluss wurde am 23. Februar 2021 unter der Matrikel-Nr. A 23767 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 74 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumb Berlin.de

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

**Pfarrer
für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2022 die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Berlin Lankwitz-Marienefelde hervor, in dem derzeit die Pfarreien Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz, und Vom Guten Hirten, Berlin-Marienefelde, mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 9.100 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik „Wo Glaube Raum gewinnt“ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslösung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **14. April 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/04** per E-Mail als PDF an:

Nr. 75 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Nauen-Brieselang

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

**Pfarrer
für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Nauen-Brieselang**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2022 die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Nauen-Brieselang errichtet werden, in dem derzeit die Pfarreien St. Peter und Paul, Nauen, und St. Marien, Brieselang, ohne die Gemeinde St. Johannes d. Täufer, Dallgow-Döberitz, mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 3.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik „Wo Glaube Raum gewinnt“ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslösung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **14. April 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/07** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 76 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

**Pfarrer
für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2022 die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Wuhle-Spree hervor, in dem derzeit die Pfarreien Zum Guten Hirten, Berlin-Friedrichsfelde, St. Martin, Berlin-Kaulsdorf, Maria, Königin des Friedens, Berlin-Biesdorf, Von der Verklärung des Herrn, Berlin-Marzahn, mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 13.200 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik „Wo Glaube Raum gewinnt“ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.

- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **14. April 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/03** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 77 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Lichtenberg-Friedrichshain

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

**Pfarrer
für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Lichtenberg-Friedrichshain**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2022 die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Lichtenberg-Friedrichshain errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Berlin Friedrichshain-Lichtenberg hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Antonius, Berlin-Friedrichshain, und St. Mauritius, Berlin-Lichtenberg, mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 12.400 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik „Wo Glaube Raum gewinnt“ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **14. April 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 20201/S/05** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 78 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Fürstenberg-Neuruppin

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Fürstenberg-Neuruppin

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2022 die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei im derzeitigen Pastoralen Raum Fürstenberg-Neuruppin errichtet werden, in dem derzeit die Pfarreien St. Hedwig, Fürstenberg, und Herz Jesu, Neuruppin, mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 2.080 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralenkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik „Wo Glaube Raum gewinnt“ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsführung zusammen.

- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **14. April 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/06** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 79 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

Pfarrer für die neu zu gründende Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2022 die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. – Tempelhof-Buckow errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Berlin-Lichtenrade-Buckow-Mariendorf-Tempelhof hervor, in dem derzeit die Pfarreien Herz-Jesu und St. Judas Thaddäus, Berlin-Tempelhof, Maria Frieden, Berlin-Mariendorf, Salvator, Berlin-Lichtenrade, Theresia vom Kinde Jesu, Berlin-Buckow, Großziethen (Brandenburg), mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 22.200 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralenkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik „Wo Glaube Raum gewinnt“ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.

- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **14. April 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/02** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 80 Personalialia

Die Rubrik 80 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 81 Personalialia

Die Rubrik 81 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 82 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 30. Oktober 2021 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2022 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 7. Januar 2021 konstituiert hat.

Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. April 2021 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2021 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2022 bis 2025 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke).

Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Karlstr. 40
79104 Freiburg

spätestens bis zum 1. April 2021 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 1. Februar 2021

Der Vorbereitungsausschuss
Rolf Cleophas
Torsten Böhmer
Martina Schiwek
Kontakt: akmas@caritas.de

Nr. 83 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021

- Wahlaufufruf -¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2021. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2021.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. Mai 2021 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, 11.01.2021

Vorbereitungsausschuss
Helge Martin Krollmann
Marc Riede
Holger Sahner

1 Wahlaufufruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

2 vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

3 vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2021

93. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021 67

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 85 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021 68

Nr. 86 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1–5 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 69

Nr. 87 Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg 69

Nr. 88 Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof in Berlin 69

Nr. 89 Personalien 72

Nr. 90 Todesfälle 72

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 91 Warnungen 73

Anlage Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-

19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

25. Februar 2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter

Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23.05.2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 85 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt.

Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnheiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2021

Ab Montag, 3. Mai 2021, können die Renovabis-Plakate

in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski. Die 26. Renovabis-Pfingstnovene bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen.

Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben, ohne sich näher zu kennen. Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22. / 23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden

in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende

oder:

Renovabis e.V.
Bank für Kirche und Caritas eG
DE94 4726 0307 0000 0094 00
GENODEM1BKC

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, um 10.45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Nr. 86 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1-5 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd vom 11.03.2021 über die Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Matrikel Nr. A 23848 erteilt und die Freigabe der Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erz-

bistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Jedes Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt die Hl. Edith Stein als Ordensfrau mit einem Stern in Form eines griechischen Kreuzes zu ihrer linken Seite.

Die Umschrift des Folgesiegels 1 lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 1“.

Die Umschrift des Folgesiegels 2 lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 2“.

Die Umschrift des Folgesiegels 3 lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 3“.

Die Umschrift des Folgesiegels 4 lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 4“.

Die Umschrift des Folgesiegels 5 lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 5“.

Berlin, den 29. März 2021

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 87 Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 eine neue Friedhofsordnung beschlossen. Diese tritt mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 22.04.2021 sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.05.2021 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die frühere Friedhofsordnung außer Kraft.

Den genauen Wortlaut der Friedhofsordnung entnehmen Sie bitte der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 88 Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof in Berlin

Für den katholischen Friedhof St. Matthias in Berlin gelten folgende Gebühren:

Grabnutzungsgebühren (Verfügungsrechte / Nutzungsrechte)

Ziffer	Gebührenart / Betrag	
I.	Überlassung von Nutzungsrechten an Sarg- und Urnengrabstätten	
1.1	Kindergrabstätten	
1.1.1	Kinderreihengrab (bis 12 Monate)	299,25 €
1.1.2	Kinderreihengrab (ab 12 Monaten)	598,50 €
1.1.3	Sternenkindergrab, je Stelle (bis 12 Monaten; in Gemeinschaftsstätte)	598,50 €

1.2	Erdreihengrabstätten	
1.2.1	Reihengrab Efeuhügel	1.197,00 €
1.2.2	Rasenreihengrab (inkl. 20 Jahre Pflege u. Herrichtung nach Absacken)	1.525,00 €
1.3	Erdwahlgrabstätten	
1.3.1	Wahlgrab (je Stelle)	1.360,00 €
1.3.2	Wahlgrab Rd (Rand Grabfeld) (je Stelle)	1.560,00 €
1.3.3	Wahlgrab RdaH (Rand am Hauptweg) (je Stelle)	1.980,00 €
1.3.4	Wahlgrab RdaH/Garten (größere Grabfläche) (je Stelle)	2.200,00 €
1.3.5	Wahlgrab Paargrab (je Stelle) (inkl. 20 Jahre Pflege u. Herrichtung nach Absacken)	2.200,00 €
1.4	Urnengrabstätten	
1.4.1	Urnwahlgrabstätten (Stätte mit einer Urne) (optionaler Zubelegung von bis zu 3 Urnen)	920,00 €
1.4.2	Urnereiengrabstätte	712,00 €
1.4.3	Urnereiengrabstätte (inkl. 20J. Pflege Mindestanforderung)	1.105,00 €
1.4.4	Urnengemeinschaftsgrabstätten (je Stelle) (inkl. 20 Jahre Pflege)	1.042,00 €
1.4.5	Urneparkreis am Baum, je Stelle (inkl. 20 Jahre Pflege)	1.460,00 €
1.5	Zubestattung in Wahlgräber (je Urne)	410,00 €
II.	Verlängerung und Reservierung von Nutzungsrechten	
2.1	Verlängerungen	
2.1.1	Verlängerung je Jahr Wahlgrab, je Stelle	68,00 €
2.1.2	Verlängerung je Jahr Wahlgrab Rd, je Stelle	78,00 €
2.1.3	Verlängerung je Jahr Wahlgrab RdaH, je Stelle	99,00 €
2.1.4	Verlängerung je Jahr Wahlgrab RdaH/Garten, je Stelle	110,00 €
2.1.5	Verlängerung je Jahr Wahlgrab Paargrab, je Stelle	110,00 €
2.1.6	Verlängerung je Jahr an einem Urnwahlgrab, je Stätte	46,00 €
2.1.7	Verlängerung Urneparkreis am Baum, je Stelle	73,00 €
2.1.8	Verlängerung je Jahr Kinderwahlgrab, je Stelle	30,00 €
2.2	Reservierungen	
2.2.1	Reservierung Wahlgrab, je Stelle	68,00 €
2.2.2	Reservierung Wahlgrab Rd, je Stelle	78,00 €
2.2.3	Reservierung Wahlgrab RdaH, je Stelle	99,00 €
2.2.4	Reservierung Wahlgrab RdaH/Garten, je Stelle	110,00 €
2.2.5	Reservierung Urnwahlgrab, je Stätte	46,00 €
III.	Grabzeichen	
3.1	Merkschild	8,00 €
3.2	Gemeinschaftsgrabplatte 30 x 40 cm inkl. Inschrift	265,00 €
3.3	Grabmal Urneparkreis am Baum inkl. Inschrift und 2 christlichen Symbolen (1 Stein inkl. der 1. Inschrift)	700,00 €
3.4	für die 2. Inschrift Grabmal Urneparkreis am Baum	200,00 €
3.5	Grabzeichen Paargrab, je Grabzeichen	599,00 €
IV.	Grabbereitung und Bestattung	
4.1	Bestattungen	
	<u>Erdbestattung</u> (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tagen, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung / Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck; Träger gegen gesonderten Tarif	

4.1.1	Erdbestattung in Wahlgrabstätten inkl. Erstherrichtung	351,00 €
4.1.2	Erdbestattung in Reihengrabstätten inkl. Erstherrichtung	319,00 €
4.1.3	Erdbestattung in Rasengrab inkl. Erstherrichtung	265,00 €
4.1.4	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	+ 15%

Urnenbeisetzungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung / Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck; Urnenträger über gesonderten Tarif

4.1.5	Urnenbestattung (Reihen- oder Wahlgrabstätte)	86,00 €
4.1.6	Beisetzung von Fehl- und Totgeburten und Kindern bis zu 12 Monaten	159,50 €
4.1.7	Beisetzung von Kindern bis zu 6 Jahren	79,75 €
4.1.8	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	+ 15%

4.2 Um- und Ausbettung

4.2.1	Ausbettung einer Leiche (Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	763,00 €
4.2.2	Ausbettung einer Urne (Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	86,00 €
4.2.3	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Leiche oder Urne entsprechend dieser Gebührenordnung	

4.3 Träger

4.3.1	Sargträger (6 Träger) - Bestattung ohne Requiem	191,00 €
4.3.2	Sargträger (6 Träger) - Bestattung mit Requiem	251,00 €
4.3.3	Urnenträger/Zusätzliche Träger je Person (1 Träger) ohne Requiem	27,00 €

V. Leistungen bei Trauerfeiern

5.1	Bereitstellung der Friedhofkirche St. Fidelis mit/ohne Requiem (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes und / oder einer Musikübertragungsanlage) sowie Orgelspiel bis zur Dauer von 60 Minuten	294,00 €
5.2	Bereitstellung der Friedhofkirche St. Fidelis wie unter 5.1 bis zur Dauer von 30 Minuten	183,00 €
5.3	Bereitstellung Abschiedsraum zum stillen Gedenken ohne Trauerfeier (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen) Dauer von 30 Minuten	46,00 €
5.4	Abschiednahme, im Abschiedsraum (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen) Dauer bis 60 Minuten	92,00 €
5.5	Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag	+ 15%

VI. Abräumung von Grabstätten

6.1	Sargwahlgrab, je Stelle (erste Grabstelle)	90,00 €
6.2	Sargwahlgrab, je weitere Stelle	45,00 €
6.3	Paargrab, je Stelle	22,00 €
6.4	Sarg-Reihengrab	22,00 €
6.5	Sarg-Rasenreihengrab	9,00 €
6.6	Urnenwahlgrab, je Stätte	45,00 €
6.7	Urnenreihengrab, je Stätte	22,00 €
6.8	Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle	9,00 €
6.9	Urnenpaarkreis, je Stätte	22,00 €

VII.	Verwaltungsgebühren	
7.1	Übertragung/Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. des Grabscheins	8,00 €
7.2	Bearbeitung einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
7.3	Terminänderung	17,00 €
7.4	Versendung einer Urne	51,00 €
7.5	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, mit Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung von stehenden Grabmalen / Einfassungen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung)	
7.5.1	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag	125,00 €
7.5.2	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag	25,00 €
7.5.3	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	4,00 €
7.6	Individuelle Leistungen	
7.6.1	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde / erforderliche Materialkosten, gesondert	27,00 €

Diese Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes von der Kath. Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg vom 31.03.2021 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.05.2021 in Kraft.

Berlin, 01.04.2021

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 22.04.2021 unter der Matrikel-Nr. A23931

Siegel

P. Manfred Kollig
Generalvikar

Nr. 89 Personalien

Die Rubrik 89 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 90 Todesfälle

Die Rubrik 90 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

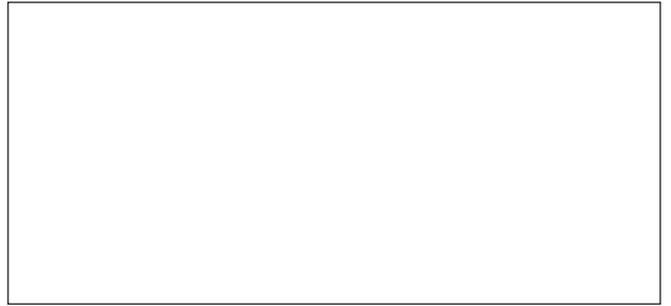
Nr. 91 Warnungen

Warnung vor Telefonbetrügern

Pfarrer Wieneke (St. Matthias) weist darauf hin, dass sich erneut telefonisch Betrüger melden, die unter Vorspiegelung einer finanziellen Notlage um eine Überweisung (z.B. Western Union) bitten. Die Anrufer haben offenbar – über das Internet – recht gute Kenntnis von der Pfarrei, um ihr Ansinnen plausibel erscheinen zu lassen. Sobald sie eine Rufnummer für einen Rückruf hinterlassen haben, legen sie auf. Empfohlen wird ein Verweis auf die jeweilige allgemeine Sozialberatung der Caritas sowie den Vorgang anzuzeigen. Bitte geben Sie die Warnung auch an Priestersenioren weiter.

Warnung vor einer Person

Pfarrer Benning (Friedrichsfelde/Kaulsdorf) warnt vor einem scheinbar behinderten und nur auf den ersten Blick verwirrten Mann (Alter schätzungsweise um die 60). Er kommt mit einem Rollator zu Gottesdiensten, oft treibt er sich schon längere Zeit zuvor an den Kirchen herum. Sobald er sich unbeobachtet fühlt, dringt er in Sakristeien oder gar Büros/Wohnräume ein und stiehlt Geld/Kollekten aus hinten stehenden Körbchen. Und dann ist er ganz flott und benötigt keine Gehhilfe und ist rasend schnell verschwunden.



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg

St. Matthias Friedhof, Röblingstraße 91, 12105 Berlin

Friedhofsordnung

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für den St.-Matthias-Friedhof, Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg. Die Kirchengemeinde wird vertreten durch deren Kirchenvorstand.

§ 2 Zweckbestimmung

Der St.-Matthias-Friedhof ist eine öffentlich-kirchliche Einrichtung, die für Bestattungen dient. Anonyme Grabstätten und Grabstellen sind auf dem Friedhof nicht zulässig.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg. Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofs kann aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen außer Dienst gestellt und entwidmet werden (Schließung). Von dem in dem betreffenden Beschluss des Kirchenvorstands festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit aber ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs bekannt zu geben.
- (2) Nach Anordnung der Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig. Ausnahmefälle werden durch den Kirchenvorstand entschieden.
- (3) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.
- (4) Abweichend von Absatz (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 20 Jahren nach der Schließung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die Leichen oder Urnen sind in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.
- (3) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Ordnung und Ruhe sowie die Würde des Ortes gewahrt werden. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

Verboten ist bzw. sind insbesondere:

- a. das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden,
- b. das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Kinderrollern, Rollerblades, Skateboards, Rodelschlitzen, Skiern und Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Hilfen für Mobilitätsgeschädigte und Körperbehinderte, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt wird,
- c. ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,
- d. das Rauchen in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten,
- e. das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- f. das Feilbieten von Waren aller Art ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung – insbesondere von Blumen und Kränzen –, das Anbieten gewerblicher Dienste – auch durch Anbringen von Firmenschildern – sowie gewerbliches Fotografieren oder Filmen,
- g. Sammlungen jeder Art ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstands,
- h. das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und jede sonstige Verunreinigung der Wege, Gebäude und Grabstätten,
- i. das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck vom Friedhof ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- j. Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der christlichen Religion und Frömmigkeit widersprechen,
- k. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Durchführung und Zulassung gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Friedhofsträger behält sich bis auf weiteres vor gewerbliche Tätigkeiten selbst durchzuführen. Dazu zählen insbesondere die gärtnerische Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten, die Herrichtung von Einfassungen, die Herstellung der Fundamente für Grabmale und die Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskirche, des Leichenraums oder des gesonderten Abschiedsraums. Soweit der Friedhofsträger von diesem seinem Recht Gebrauch gemacht hat, kann er die Zulassung von gewerblich Tätigen ablehnen. Unberührt bleibt die Befugnis der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Absatz (1) gilt, dass auf dem Friedhof nur solche Dienstleistungserbringer tätig sein dürfen, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Dienstleistungserbringern das Arbeiten auf dem St. Matthias-Friedhof untersagt. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) LKW, Kombis, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig. In der Nähe einer Bestattung sind störende Arbeiten zu unterlassen und das Abstellen von Fahrzeugen dort ist nicht erlaubt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Zulassungsfrei ist das Anliefern von Särgen, Urnen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration von Särgen und Urnen. Gewerblich Tätige mit Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der

- Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, bedürfen keiner Zulassung, haben aber die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die gewerbliche Tätigkeit kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers untersagt werden, wenn die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (8) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann den Dienstleistungserbringern die Benutzung des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung eines Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§ 8), soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) An Wahlgrabstätten können auch Nutzungsrechte ohne Ruhezeit erworben werden, ohne dass unmittelbar eine Beisetzung erfolgt.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erd- und Urnenbeisetzungen 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt, durch einen neuen Nutzungsberechtigten neu erworben oder anderweitig verwendet werden.
- (3) Während der Dauer der Ruhezeit ist die vorzeitige Freigabe/der vorzeitige Verzicht an der Grabstätte nicht möglich.

§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofs-Gebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmung der jeweils geltenden Friedhofsordnung maßgebend ist.
- (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.

§ 10 Verlängerung

- (1) Das Nutzungsrecht von Wahlgrabstätten ist auf Antrag des Berechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.
- (2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist bei späterer Belegung das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist der letzten Grabstelle zu verlängern; dies gilt sinngemäß bei Urnenbeisetzungen in Erdgrab- oder Urnengrabstätten, die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

§ 11 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a. wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b. wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c. wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle beigesetzt worden ist,
 - d. wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e. wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht – allerdings erst nach Ablauf der Ruhezeit – verzichtet.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine persönliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfällt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Erwerbsgebühr, wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
- (4) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Berechtigten durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs oder durch Mitteilung an der Grabstätte aufzufordern, binnen drei Monaten die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen (vgl. aktuelle Friedhof-Gebührenordnung).

Abschnitt IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Der Nutzungsberechtigte muss jede Änderung seiner Anschrift der Verwaltung mitteilen.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grabstätten werden unterschieden in
 1. Erdreihengrabstätten
 2. Erdwahlgrabstätten
 3. Kindergrabstätten
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten
 4. Urnenreihengrabstätten
 5. Urnenwahlgrabstätten
 6. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 7. Paargrabstätte für Särge
 8. Opfergräber
 9. Ehrengabstätten
 10. Grabstätten von Priestern und Ordensleuten
- (4) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern anzuordnen. Diese können unterschieden werden in Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Für die einzelnen Grabfelder stellt die Friedhofsverwaltung Belegungspläne auf, aus denen Art, Größe, Anordnung und Anzahl der möglichen Beisetzungen, der Grabstätten ersichtlich sind. Belegungspläne für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften enthalten zusätzlich Angaben über die zugelassenen Grabmale nach Art, Werkstoff, Abmessungen, Bearbeitung und Beschriftung, über die Art der gärtnerischen Gestaltung sowie die auf den Grabstätten zugelassenen Grababgrenzungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten.
- (5) Im Bereich des Friedhofs sind alle Arten von Grabstätten nach Absatz (3) einzurichten. Ausnahmen kann der Kirchenvorstand zulassen.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder), die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Absatz (1) überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (3) Erdreihengrabstätten sind in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m angelegt.
- (4) Erdreihengrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Art und Gestaltung ist den jeweiligen Belegungsplan zu entnehmen.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nach Maßgabe des Belegungsplans § 12 Absatz (4) auf Dauer des Nutzungsrechts überlassen werden.
- (2) Mehrere zusammenhängende Grabstellen können als Grabstätte überlassen werden.
- (3) Erdwahlgrabstätten sollen in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m angelegt werden.

§ 15 Kindergrabstätten

- (1) In Kindergrabstätten werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen.
- (2) Erdreihengrabstätten nach §12 Absatz (3) 3a sind für Kinder, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,80 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 0,90 m breit.
- (3) Der Friedhofsträger kann Gemeinschaftsanlagen nach §12 Absatz (3) 3b für Fehl- oder Totgeburten einrichten, für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Jede Urnenreihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle. In ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt ausschließlich bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung werden in einer Größe von mindestens 0,50 m x 0,50 m oder 0,25 m² angelegt.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenreihengrabstätten nach Absatz (2) vorsehen, die um einen Baum herum angelegt werden.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen zulässig. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und der oder dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung sowie Verlängerung von Nutzungsrechten sind zulässig.
- (2) Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung können bis zu 1,00 m x 1,00 m oder 1,00 m² groß sein.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenwahlgrabstätten vorsehen, die unterschiedlich in ihrer Größe, Art und Gestaltung ausfallen. Diese ist denn jeweiligen Belegungsplan zu entnehmen.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 0,40 m x 0,40 m oder mindestens 0,16 m² angelegt und der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf von ihm zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.
Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass weitere als die genannten Daten zu vermerken sind.

§ 19 Paargrabstätten für Särge

- (1) Paargrabstätten sind Anlagen zur Beisetzung von Särgen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht gesondert kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 2,50 m x 1,25 m angelegt und nur durch die Friedhofsverwaltung örtlich vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung oder bei einer Reservierung mit vollständiger Anlage der Pflanzflächen und Aufstellung der entsprechenden Blankograbsteinen.
- (2) Paargrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf dem zu diesem Zweck errichteten und öffentlich einsehbar aufgestellten Grabmal vermerkt. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass weitere als die genannten Daten zu vermerken sind.

§ 20 Opfergräber

- (1) Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege und die staatlicherseits zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

§ 21 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, die für die Bestattung von Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit oder in der Gemeinde fortlebt.
Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Erzbischof Berlin und den zuständigen Behörden. Eine besondere Stellung fällt den Kriegsgräbern zu.

§ 22 Grabstätten von Priestern und Ordensleuten

- (1) Priester und Ordensleute, die auf dem St.-Matthias-Friedhof bestattet sind, werden nach Erlöschen der Grabstätte und nach dem Entfernen der Grabmale dieser Grabstätte namentlich auf entsprechenden Gedenktafeln/Grabmalen des Friedhofs vermerkt.
Die Grabstätten der Pfarrer von St. Matthias (einschl. St. Ludgerus, St. Elisabeth und St. Norbert) sind kostenfrei; sie bleiben für immer bestehen und werden auf Friedhofskosten gepflegt. Diese Grabstätten sind entsprechenden Abteilungen zugeordnet.

§ 23 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, – an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit –, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.
- (2) Entrichtete Nutzungsgebühren für zurückgegebene Grabstellen, die von Grabstätten mit mehreren Grabstellen zur Verkleinerung der Grabstätte abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

Abschnitt V Bestattungen

§ 24 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten (einschl. den Geistlichen) Ort und Zeit der Bestattung fest. Bei einer Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem zuständigen Gemeindepfarrer zu treffen.

§ 25 Särge

Die beizusetzenden Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Verstorbenen.

- (1) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (2) Bei Bestattungen in Erdreihengrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Die Särge für perinatal verstorbene Kinder sollen einschließlich der Sargfüße und der Verzierungen höchstens 0,60 m lang und 0,30 m hoch sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Verwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Bei Bestattungen in Erdwahlgrabstätten sollen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,80 m einschließlich Sitzleiste breit sein. Sollen größere Särge verwendet werden, ist die Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (5) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.
- (6) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen entsprechend.

§ 26 Leichenraum

- (1) Der Leichenraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Der Zutritt zum Leichenraum ist außer den mit der Überführung Beschäftigten nur den Angehörigen und anderen Berechtigten nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Überführung in den Leichenraum ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr vorzunehmen. Überführungen, die außerhalb dieser Zeit vorgenommen werden müssen, sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Einlieferung in den Leichenraum muss der Sarg mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Särge werden vor dem Herausbringen aus dem Leichenraum oder aus dem Abschiedsraum endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Wunsch von Angehörigen geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch den Sarg einer verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges im Leichenraum nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat, und mit Zustimmung des Amtsarztes abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.
- (4) An meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in den Leichenraum gebracht werden.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 27 Friedhofskirche

- (1) Die Friedhofskirche steht sowohl für Trauerfeiern als auch für andere gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskirche wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (3) Gedenkreden in der Friedhofskirche dürfen nur von Geistlichen und Beauftragten der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Nominationen gehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann Musiker und Sänger von der Mitwirkung bei Trauerfeiern ausschließen sowie die Anwendung von Tonträgern und Bilddateien jeder Art untersagen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch deren Mitwirkung/Anwendung die Durchführung der Trauerfeier dem Geist einer christlichen Trauerfeier widerspricht.

§ 28 Erdbestattungen

- (1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1,00 m beträgt.

- (2) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen lassen. Über das Erfordernis entscheidet die Verwaltung.
- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Absatz (2) nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Verwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die durch Beschädigungen oder Verlust von Pflanzen entstandenen Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Die Gruft wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen des Nutzungsberechtigten nur von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (6) Das Ausmauern der Grüfte ist unzulässig.

§ 29 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen sind so tief beizusetzen, dass sie mindestens 0,50 m Erddeckung haben. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen aus leicht vergänglichen Stoffen sind zugelassen. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben; die Friedhofsverwaltung kann für die Beisetzung aus dem Ausland eingehender größerer Überurnen im Ausland Verstorbener Ausnahmen zulassen.
- (2) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu zwei Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, in denen bereits erdbestattet ist oder erdbestattet werden soll.
- (3) Bei einer Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten müssen schon beigesetzte Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ausgebettet und wieder beigesetzt werden.
- (4) Ohne Urne darf Asche von Verstorbenen nicht beigesetzt werden.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 30 Grabausstattung und Grabpflege

- (1) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten und zu pflegen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die jeweiligen Gestaltungsvorschriften sind nach § 12 Absatz (4) den jeweiligen Belegungsplan zu entnehmen.
- (3) Bäume, dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume verlangen bzw. zu Lasten des Nutzungsberechtigten selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen.
- (4) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Nicht zugelassener Winterschutz auf Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Für dadurch entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (5) Es ist nicht erlaubt, Findlingen, oder ähnlichen Materialien auf der Grabstelle abzulegen, oder auf der Grabstelle Rasen anzusäen, es sei denn, dies ist im jeweiligen Belegungsplan, z.B. bei Rasenreihengrabstellen, vorgesehen.
- (6) Die Grabstätten darf maximal bis zu 40% der Gesamtfläche mit Kies oder Kieselsteinen abgedeckt werden, davon abweichende ähnliche Materialien sind nicht erlaubt.
- (7) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforde-

- nung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (8) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen von Absatz (4) aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

§ 31 Grabmalvorschriften

- (1) Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und Einfassungen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs entsprechen.
- (2) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten, sind Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden.
- (3) Das Errichten oder Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen; diese ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass die Arbeiten unter der Verantwortung eines in der Handwerksrolle eingetragenen Steinmetzes oder Steinbildhauers ausgeführt werden.
- (4) Bereits beantragte und genehmigte Grabmale bleiben von der Neuregelung unberührt und sind nicht als Basis für die Zustimmung für Grabmalanträge nach Erlassen der aktuellen Friedhofsordnung zu sehen.
- (5) Grabmale müssen aus Naturstein – bearbeitet oder unbearbeitet (Findlinge) –, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall aus Keramik oder Hartholz, fachgerecht nach den anerkannten Regeln des Handwerks, hergestellt sein. Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden die hierüber hinausgehenden Anforderungen in den Belegungsplänen ausgewiesen.
- (6) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal muss mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- (7) Maße für stehende Grabmale:
- a. Erdreihengrabstätten
Sockelhöhe: 0,15 m sichtbar über Erdgleiche
Grabmale: von 0,50 bis 1,00 m hoch, bis 0,55 breit, mindestens 0,10 m stark
 - b. Erdwahlgrabstätten
Sockelhöhe: 0,15 m sichtbar über Erdgleiche
 - 1. Grabmale Einzelwahlgrabstätten
von 0,50 m bis 1,30 m hoch, bis 0,80 m breit, mindestens 0,12 m stark
 - 2. Grabmale Mehrfachwahlgrabstätten
von 0,50 m bis 1,30 m hoch, je Grabstelle bis 0,80 m breit, min. 0,12 m stark
 - c. Urnenwahlgrabstätten
Sockelhöhe: 0,10 m sichtbar über Erdgleiche
Grabmale: von 0,50 m bis 1,00 m hoch, bis 0,70 m breit
- Ausnahmen:
Bei Wahlgrabstätten darf die Höhe des Grabmals (Stele) bis 1,60 m betragen, wenn die Grundfläche quadratisch, rechteckig oder rund – 0,20 m² nicht überschreitet.
- d. Bei Kreuzen wird die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens gemessen.
- (8) Maße für liegende Grabmale:
- a. Erdwahlgrabstätten
von 0,30 m bis 0,50 m breit, von 0,40 m bis 0,60 m tief, mind. 0,08 m stark
 - b. Urnengrabstätten
von 0,30 m bis 0,40 m breit, von 0,40 m bis 0,50 m tief, mind. 0,08 m stark
- (9) Inschriften können:
- a. vertieft
 - b. erhaben in der Fläche
 - c. erhaben vor der Fläche
gemeißelte oder geblasene gearbeitet werden. Die zur besseren Lesbarkeit farbig getönt oder mit Blei ausgelegt werden können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.
- (10) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, deren Standfestigkeit den aktuellen Bestimmungen der TA Grabmal entsprechen. Stehende Grabmale ohne Sockel sind entsprechend mit dem Fundament zu verdübeln. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen.

- (11) Erd,- und Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Grabeinfassung aus Naturstein oder einer geeigneten Heckenpflanzung versehen werden. Eine Natursteineinfassung sollte mindestens eine Dicke von 0,02 m und maximal 0,10 m aufweisen und ist unbedingt genehmigungspflichtig.
- (12) Eingelegte Platten (Trittplatten) und Grababdeckungen, die zusammengenommen mehr als 40% einer Grabstelle abdecken, sind nicht zugelassen.
- (13) Nicht zugelassen sind Grabmale und Ausstattungsgegenstände aus Kunststein (Terrazzo, Beton und vergleichbare Materialien), Faserzement, Kunststoffen oder Blecherzeugnissen sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk.
- (14) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigung zum Errichten oder Verändern von Grabmalen zu prüfen; Ersatzansprüche, gleich welcher Art, die sich aus unterlassener Prüfung ergeben, sind ausgeschlossen. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die festgestellten Mängel zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen und einstweilen sicherstellen lassen.
- (15) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung entfernt werden.
- (16) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschl. des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 31 Absatz (17) handelt.
Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Verwaltung. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Verwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach der jeweiligen Friedhofs-Gebührenordnung herangezogen werden.
- (17) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (18) Für die Erhaltung von Grabmalen nach § 31 Absatz (17) können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal zu restaurieren und zu erhalten.
- (19) Für Grabmale mit besonderer Gestaltung können sogenannte „Sonderanträge“ gestellt werden, über die der vom Kirchenvorstand gewählte Friedhofsausschusses gesondert entscheidet.

§ 32 Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Dem Antrag, eine Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Einäscherung auszugraben, kann die Friedhofsverwaltung zustimmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis der zuständigen staatlichen Behörde nach § 23 Absatz (1) des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vorliegt.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Verwandten ersten Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen; diese werden nach Aufwand berechnet.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Säрге oder Urnen bzw. Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Verwaltung können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- (8) Säрге und Urnen bzw. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

Abschnitt VI Gebühren

§ 33 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofs-Gebührenordnung für den St.-Matthias-Friedhof in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Gebühren können im Voraus erhoben werden.

Abschnitt VII Schlussvorschriften

§ 34 Haftung

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere wird keine Haftung übernommen.

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 35 Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 36 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 37 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofs vorgesehen ist, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes von St. Matthias-Schöneberg vom 31.03.2021 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.05.2021 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die frühere Friedhofsordnung außer Kraft.

Berlin, 01.04.2021

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 22.04.2021 unter der Matrikel-Nr. A23931

Siegel

P. Manfred Kollig
Generalvikar

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2021

93. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 92 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... 75

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 93 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Berlin 76

Nr. 94 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 78

Nr. 95 Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022..... 78

Nr. 96 Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023..... 78

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Pfarreien des Erzbistums Berlin 79

Nr. 98 Personalien 82

Nr. 99 Todesfälle 82

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 100 Beilage des St. Benno-Verlages 82

Anlagen Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 92 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 323

Vom Wert der Vielfalt. Biodiversität als Bewährungsprobe der Schöpfungsverantwortung. Ein Expertentext der

Arbeitsgruppe für ökologische Fragen der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz

Biodiversität umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, der genetischen Ressourcen und der Ökosysteme auf der Erde. Der Expertentext thematisiert die dramatischen Verluste im Bereich der Biodiversität und deren Auswirkungen. Dieser Verlust gilt neben dem Klimawandel als größte ökologische Herausforderung und scheint auch das Risiko von globalen Gesundheitsgefährdungen zu erhöhen. Auf Grundlage von biologischen, öko-

nomischen, philosophischen und theologischen Überlegungen wird in diesem Expertentext das Verhältnis des Menschen zur Natur beleuchtet und insbesondere für eine neue Wertschätzung der Natur und Biodiversität geworben. Der Text in der Verantwortung der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen bietet außerdem konkrete Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation: Dazu zählen Überlegungen zu einer Umorientierung der Landwirtschaft und zu einer nachhaltigeren Ausrichtung der Landnutzung sowie der Ernährung. Reflexionen zum eigenen Handeln der Kirche sowie zu ihrer Rolle als Impulsgeberin für den Dialog schließen das Dokument ab.

Nr. 324

Katholische Büchereiarbeit – Selbstverständnis und Engagement

Katholische Öffentliche Büchereien sind Orte der Begegnung und heißen alle Interessierten willkommen. In

den Büchereien und ihren Angeboten – in Literaturveranstaltungen, Medienausleihe oder Leseförderung – wird Kirche lebendig. Die katholische Büchereiarbeit ist somit ein wichtiges Element zeitgenössischer Pastoral und zugleich ein elementarer Bestandteil der deutschen Kultur- und Bildungslandschaft.

In den vergangenen Jahren haben sich die Grundlagen und Herausforderungen für die Katholischen Öffentlichen Büchereien stark verändert. Zum einen als feste Orte in den Gemeinden, die Strukturprozessen ausgesetzt sind. Zum anderen fällt den Büchereien die Aufgabe zu, die Buchkultur zu fördern und zu pflegen und gleichzeitig anschlussfähig mit Blick auf digitale Medien zu bleiben. Diese Arbeitshilfe schärft das Selbstverständnis der Büchereien und dient zur Standortbestimmung im weiten Feld des kirchlichen Medienengagements und auf Ebene der Träger. Sie würdigt die Arbeit der über 35.000 Ehrenamtlichen, die Katholische Büchereiarbeit tragen und gestalten.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 93 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Berlin

Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Berlin

(Seelsorge-PatDSG)

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Erzbistum Berlin wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden,
- b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12 KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17 KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2 KDG,
- c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24 KDG zu behandeln.

Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)**

- (1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.
- (2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 **Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)**

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswe-

sens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5
Offenlegung von Patientendaten
gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten
zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten, Evaluation

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Berlin, den 15.04.2021
B 01663/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Nr. 94 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 25. Februar 2021**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut dieser Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Nr. 95 Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung
der Vergütung mit den Vergütungen
und Entgelten in der Region Ost ab
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

Die Regionalkommission Ost hat die Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen

und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 bestätigt. Der Wortlaut der Fassung des Eckpunktebeschlusses ist in der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Nr. 96 Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung
der Vergütung mit den Vergütungen
und Entgelten in der Region Ost ab
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

Die Regionalkommission Ost hat die Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 bestätigt. Der Wortlaut der Fassung des Eckpunktebeschlusses ist in der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Pfarreien des Erzbistums Berlin

I. Grundsätzliches

1. Kirchenmusik ist unverzichtbarer Bestandteil der Liturgie und der Pastoral. Daher sind Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen pastorales Personal.
2. Die Verantwortung für die Kirchenmusik in der neu errichteten Pfarrei ist pyramidal verteilt. Das bedeutet, dass in jeder Pfarrei hauptamtlich, nebenamtlich und mit geringfügiger Beschäftigung (Minijob) tätige Kirchenmusiker/-innen ihren Dienst tun. Daher wird unterschieden zwischen Pfarreikirchenmusiker/-in, Gemeindekirchenmusiker/-in und kirchenmusikalische Dienste in geringfügiger Beschäftigung.

II. Aufgaben der Kirchenmusiker/-innen

1. Pfarreikirchenmusiker/-in und Pfarreikirchenmusiker/-in + (PKM)

Der/Die PKM und PKM+ mit Mindestqualifikation Bachelor Kirchenmusik ist vom Erzbistum Berlin angestellt und steht überwiegend im kirchenmusikalischen Dienst einer Pfarrei (PKM) bzw. im kirchenmusikalischen Dienst mehrere Pfarreien mit einer Pfarrei als Hauptsitz (PKM+).

Er/Sie arbeitet eng mit dem Fachreferat Kirchenmusik im Bereich Pastoral zusammen.

Zu den Aufgaben gehört u.a.:

- kirchenmusikalische Betreuung in der zugewiesenen Pfarrei bzw. in den zugewiesenen Pfarreien
- Zuständigkeit für die gesamte Kirchenmusik in der Pfarrei und Koordination derselben
- Entwicklung eines kirchenmusikalischen Konzeptes für die Pfarrei im Rahmen des Pastoralausschusses und der Entwicklung des Pastoralkonzeptes
- Begleitung und Beratung der nebenberuflichen Kirchenmusiker/-innen in der Pfarrei
- kirchenmusikalische Arbeit mit unterschiedlichen Gruppen (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)
- Chorleitung, künstlerisches und liturgisches Orgelspiel im Rahmen von Gottesdienst und Konzert
- Fachverantwortung und -beratung sowie Betreuung der Kirchenmusiker/-innen, Organist/-innen, Chor- und Ensembleleiter/-innen, Kantor/-innen und Lektor/-innen in der Pfarrei
- Fachberatung in kirchenmusikalischer Jugendarbeit und in kirchenmusikalischen Spezialbereichen wie Neues Geistliches Lied oder Gregorianischer Choral auch über die Pfarrei hinaus
- Nachwuchsförderung und Mitarbeit in der diözesanen C-Ausbildung
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen
- Mitarbeit bei diözesanen Großveranstaltungen (z.B. Bistums-(Kinder-)Chortage, Bistumsveranstaltungen (Wallfahrten und Großgottesdienste)
- Kooperation mit den Orgelsachverständigen im Erzbistum Berlin
- Überblick über die Orgeln in der Pfarrei und deren Zustand
- Ökumenische Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Kirchenkreiskantor/-in
- Kontakt mit vorhandenen städtischen Musikschulen
- Teilnahme an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Pfarreikirchenmusiker/-innen im Fachreferat Kirchenmusik

2. Gemeindekirchenmusiker/-in (GKM)

Der/Die GKM nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Übernahme kirchenmusikalischer Aufgaben innerhalb des kirchenmusikalischen Konzeptes der Pfarrei schwerpunktmäßig an einem Gemeindestandort
- Vertretung innerhalb der Pfarrei
- Kooperation mit anderen kirchenmusikalisch Tätigen in der Pfarrei, insbesondere mit dem/der PKM

III. Stellenplan Pfarreikirchenmusiker/-innen

Für die nachfolgend genannten Kirchengemeinden (neu errichteten Pfarreien) stellt das Erzbischöfliche Ordinariat eine/-n Pfarreikirchenmusiker/-in mit erzbischöflichem Dekret an.

Mindestqualifikation Bachelor Kirchenmusik

* Mindestqualifikation Master Kirchenmusik

Die Anstellung erfolgt nach Gründung der neuen Pfarrei.

Die Pfarreikirchenmusiker/-innen werden von der Sondervertretung (§ 23 MAVO) vertreten.

Stellenumfang	Pfarrei / Pastoraler Raum	PKM
1	Hl. Theresia von Avila	
1	St. Elisabeth	
1	St. Matthias*	
0,5	Maria Magdalena	
1	Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd	
1	Pastoraler Raum Wilmersdorf-Friedenau*	
1	Pastoraler Raum Steglitz-Lankwitz-Dahlem	
Stellenumfang	Pfarrei / Pastoraler Raum	PKM +
1	St. Franziskus	Pastoraler Raum Oranienburg-Birkenwerder-Hennigsdorf
1	St. Christophorus Barnim	Pastoraler Raum Templin-Prenzlau-Schwedt Pastoraler Raum Fürstenberg-Neuruppin
1	Bernhard Lichtenberg	Pastoraler Raum St. Mauritius-St. Antonius
1	Johannes Bosco	Pastoraler Raum Luckenwalde-Zossen-Teltow-Blankenfelde
1	Hl. Drei Könige	Hl. Edith Stein
1	St. Josef	Zur Hl. Dreifaltigkeit
1	St. Bernhard von Clairvaux	St. Otto Pastoraler Raum Hoppenwalde/Pasewalk
1	Pastoraler Raum Spandau-Süd	Pastoraler Raum Spandau-Nord/Falkensee Pastoraler Raum Brieselang-Nauen Pastoraler Raum Wittenberge
1	Pastoraler Raum Charlottenburg-Wilmersdorf	Pastoraler Raum Charlottenburg
1	Pastoraler Raum Wuhle-Spree	Pastoraler Raum Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten Petershagen
1	Pastoraler Raum Lichtenrade-Buckow-Mariendorf-Tempelhof	Pastoraler Raum Lankwitz-Marienfelde
1	Pastoraler Raum Potsdam-Mittelmark	Pastoraler Raum Brandenburg-Rathenow-Bad Belzig

IV. Stellenplan Gemeindekirchenmusiker/-innen

Für die nachfolgend genannten Kirchengemeinden (neu errichteten Pfarreien) übernimmt das Erzbischöfliche Ordinariat die Personalkosten des Gemeindekirchenmusikers/der Gemeindekirchenmusikerin bis zu einem Beschäftigungsumfang von 50 % (Mindestqualifikation Bachelor Kirchenmusik).

Der **Kirchenmusikalische Erhebungsbogen** ist als Bestandteil des Arbeitsvertrags zu führen. Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage 10 DVO.

Stellenumfang	Gemeindekirchenmusiker/-in in der Pfarrei / Pastoraler Raum
0,5	Theresa von Avila
0,5	Bernhard Lichtenberg
0,5	Johannes Bosco
0,5	Hl. Edith Stein
0,5	St. Josef
0,5	St. Otto
0,5	Pastoraler Raum Spandau Süd
0,5	Pastoraler Raum Charlottenburg-Wilmersdorf
0,5	Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd
0,5	Pastoraler Raum Lichtenrade-Buckow-Mariendorf-Tempelhof
0,5	Pastoraler Raum Potsdam-Mittelmark

V. Kirchenmusikalische Dienste in geringfügiger Beschäftigung

Grundzuweisung

Im Rahmen der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden, soweit es nicht die unter III. und IV. genannten Stellen betrifft, bemisst sich die Grundzuweisung für den kirchenmusikalischen Dienst nach der Anzahl der Gottesdienste (incl. Vorabendgottesdienst) an Sonntagen und Hochfesten (62) und max. einer kirchenmusikalischen Gruppe in der Pfarrei (30 € pro Gottesdienst/ kirchenmusikalische Gruppe).

Pro Gottesdienste bzw. für die kirchenmusikalische Gruppe 1.860,00 € p.a.

Der **Kirchenmusikalische Erhebungsbogen** ist als Bestandteil des Arbeitsvertrags zu führen. Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage 10 DVO.

Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Gemeinden im Erzbistum Berlin vom 01.09.2008 (Amtsblatt 09/2008) mit der Ergänzung vom 18.03.2015 (Amtsblatt 04/2015) sind hiermit aufgehoben. Für die Pastoralen Räume gilt eine Übergangsfrist bis zur Gründung der neuen Pfarrei.

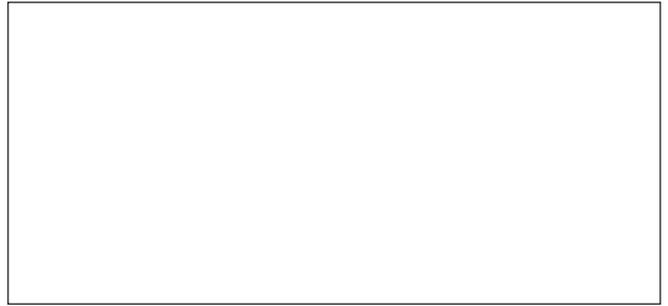
Berlin, den 14.05.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 98 Personalia

Die Rubrik 98 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Nr. 99 Todesfälle

Die Rubrik 99 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 100 Beilage des St. Benno-Verlages

Der St. Benno Verlag weist mit dem beiliegenden Flyer auf die Neuerscheinung des Liedheftes für Jugendpastoral & Gemeindegemeinschaft „Songs 2021“ hin. Bestellungen erfolgen bitte mit dem beiliegenden Bestellformular oder online direkt beim St. Benno Verlag.

St. Benno-Verlag GmbH
Vivat-Bestellservice
Stammerstraße 9–11
04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 65
E-mail: service@vivat.de
www.vivat.de

Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

**Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 25. Februar 2021**

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

Ausgangswert für die jeweils erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am 1. Januar 2021.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

3. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Weitere Vergütungsbestandteile

1. Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	99,57 Euro
ab 1. April 2022	101,36 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	89,64 Euro
ab 1. April 2022	91,25 Euro

3. Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach B.II.1. ergeben sich die nachfolgend in den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführten neuen mittleren Werte:

3.1. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. April 2021	125,93 Euro
ab 1. April 2022	128,20 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2021 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,12 Euro	35,57 Euro
VG 9a	7,12 Euro	28,42 Euro
VG 8	7,12 Euro	21,33 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2022 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,25 Euro	36,21 Euro
VG 9a	7,25 Euro	28,93 Euro
VG 8	7,25 Euro	21,71 Euro

3.2. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. April 2021	21,51 Euro
ab 1. April 2022	21,90 Euro

3.3. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2021
1 bis 2	148,63 Euro
3 bis 5b	148,63 Euro
5c bis 12	141,55 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2022
1 bis 2	151,31 Euro
3 bis 5b	151,31 Euro
5c bis 12	144,10 Euro

3.4. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. April 2021	115,82 Euro	139,00 Euro	153,49 Euro	169,96 Euro	141,64 Euro	188,59 Euro
1. April 2022	117,90 Euro	141,50 Euro	156,25 Euro	173,02 Euro	144,19 Euro	191,98 Euro

3.5. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. April 2021	1,70 Euro
ab 1. April 2022	1,73 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. April 2021	0,84 Euro
ab 1. April 2022	0,86 Euro

3.6. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	335,44 Euro
ab 1. April 2022	341,48 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	436,05 Euro
ab 1. April 2022	443,90 Euro

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- zum 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

E. Anlage 17a AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2023 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat.“

F. Änderungen in Anlage 9 AVR

I. § 1 der Anlage 9 AVR wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „monatlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt:

„(3) ¹Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich mindestens

- a) für den vollbeschäftigten Mitarbeiter EUR 6,65
- b) (weggefallen)
- c) für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter vom Betrag nach Buchstabe a den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,
- d) für den zu seiner Ausbildung Beschäftigten EUR 13,29
- e) für die in Buchstabe d Genannten, deren Ausbildungsvergütung bzw. Entgelt monatlich mindestens 971,45 Euro beträgt, Euro 6,65.“

G. Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

I. In Anlage 1 AVR wird Abschnitt X „Zusatzbestimmungen zu den Bezügen“ um einen neuen Absatz g ergänzt:

„(g) Bestandteile der Vergütung bzw. des Entgelts können einzelvertraglich zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO umgewandelt werden.“

H. Zulagen

Alle nachfolgenden Euro-Beträge sind mittlere Werte.

I. Pflegezulage

In § 12 der Anlagen 31 und 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 jeweils ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120 Euro erhöht. ²Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

II. Intensivzulage

Die monatliche Intensivzulage gemäß Anmerkung Nr. 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D der Anlagen 31 und 32 AVR wird zum 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht:

In Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 AVR wird der Wert 46,02 Euro durch 100,00 Euro ersetzt.

III. Wechselschichtzulage

Die Wechselschichtzulage wird für alle Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR auf monatlich 155 Euro zum 01. März 2021 pro Monat erhöht. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

§ 6 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und 33 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) 1Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155 Euro monatlich. 2Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

IV. In § 12 der Anlage 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.“

I. Weitere Regelungen

I. Streichung Anlage 15 AVR

Die Anlage 15 AVR „Übergangsgeld“ wird ersatzlos gestrichen.

II. Befristete Regelungen

- 1 In Anlage 2 AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. In § 5 der Anlage 22 AVR („Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege“) wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 der Anlage 23 AVR („Besondere Regelungen für Fahrdienste“) wird um einen neuen Satz 7 ergänzt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:

„7In den Jahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 96,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3.“

4. Anlage 33 zu den AVR

- a) In § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.
- b) Im Anhang B der Anlage 33 AVR wird in der Anmerkung 31 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

J. Nachbesserung

Sofern sich aus den endgültigen Tariftexten des Tarifabschlusses TVöD-VKA vom 25.10.2020 zu den Regelungen unter B. bis H. dieses Beschlusses abweichende Formulierungen, Inhalte oder betreffend die Anlagen 7, 31 bis 33 AVR abweichende Vergütungswerte ergeben, wird die Bundeskommission in ihrer nächsten auf die Veröffentlichung der endgültigen Tarifvertragstexte folgenden Sitzung diese behandeln und Beschlüsse hierzu fassen.

Teil 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Berlin, den 20.05.2021
B 00863/2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

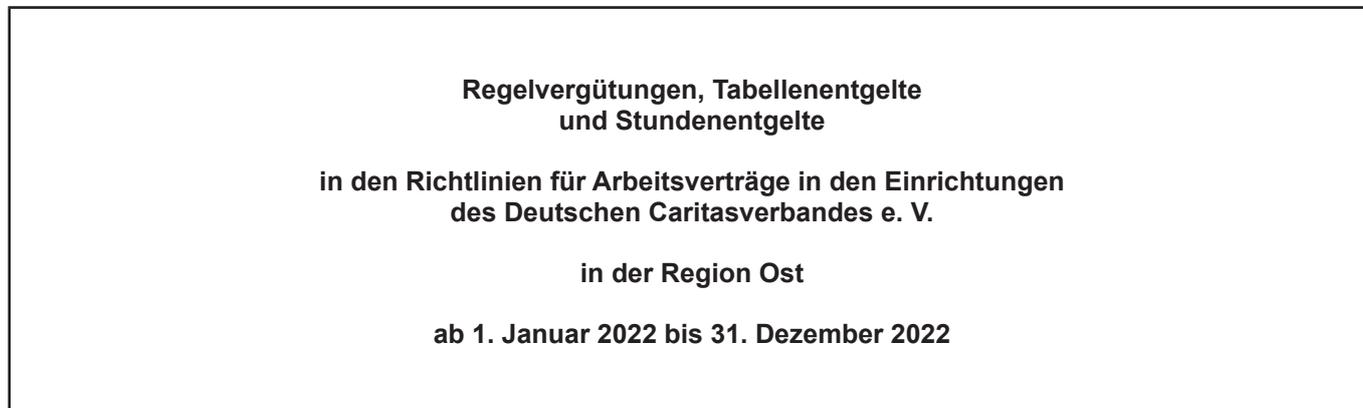
Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019
zur Weiterentwicklung der Vergütung
mit den Vergütungen und Entgelten
in der Region Ost
ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022



I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt;

„mittlere Werte der Bundeskommission“:

die am 1. Juli 2021 geltenden mittleren Werte

II. Anlage 3 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht in

VG 1 bis 8: 99,75 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

VG 9a bis 12: 99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Vergütungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.993,83	5.431,17	5.868,53	6.098,00	6.327,39	6.556,74	6.786,18	7.015,57	7.244,94	7.474,39	7.703,78	7.913,83
1a	4.622,95	5.000,31	5.377,62	5.587,72	5.797,82	6.007,90	6.218,07	6.428,11	6.638,28	6.848,32	7.058,44	7.152,75
1b	4.286,39	4.610,09	4.933,83	5.139,62	5.345,48	5.551,28	5.757,07	5.962,90	6.168,68	6.374,54	6.460,29	-
2	4.079,48	4.355,99	4.632,56	4.804,06	4.975,58	5.147,14	5.318,66	5.490,18	5.661,64	5.833,15	5.942,56	-
3	3.713,18	3.951,14	4.189,09	4.345,65	4.502,14	4.658,67	4.815,12	4.971,62	5.128,17	5.284,70	5.308,26	-
4a	3.466,84	3.663,82	3.867,52	4.004,77	4.141,99	4.279,16	4.416,35	4.553,63	4.690,80	4.821,61	-	-
4b	3.247,16	3.411,41	3.575,63	3.693,87	3.813,91	3.933,97	4.054,06	4.174,13	4.294,21	4.388,49	-	-
5b	3.052,11	3.185,65	3.325,23	3.427,83	3.526,38	3.625,30	3.728,19	3.831,07	3.933,97	4.002,57	-	-
5c	2.846,98	2.950,64	3.057,88	3.147,51	3.241,93	3.336,34	3.430,79	3.525,18	3.609,33	-	-	-
6b	2.704,27	2.790,59	2.876,93	2.937,70	3.000,53	3.063,46	3.129,05	3.198,79	3.268,64	3.319,93	-	-
7	2.575,66	2.647,93	2.720,14	2.771,19	2.822,27	2.873,34	2.924,73	2.978,35	3.032,01	3.065,34	-	-
8	2.457,70	2.517,59	2.577,49	2.616,23	2.651,45	2.686,66	2.721,88	2.757,12	2.792,33	2.827,58	2.861,02	-
9a	2.363,22	2.408,08	2.452,90	2.487,74	2.522,56	2.557,43	2.592,30	2.627,16	2.661,97	-	-	-
9	2.310,83	2.359,73	2.408,71	2.445,43	2.478,62	2.511,88	2.545,05	2.578,29	-	-	-	-
10	2.148,55	2.188,75	2.228,99	2.265,69	2.298,88	2.332,07	2.365,30	2.398,52	2.421,26	-	-	-
11	2.016,31	2.066,37	2.097,85	2.122,34	2.146,79	2.171,30	2.195,73	2.220,24	2.244,71	-	-	-
12	1.933,55	1.964,99	1.996,49	2.020,93	2.045,44	2.069,89	2.094,38	2.118,84	2.143,30	-	-	-

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht in

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Vergütungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.131,51	5.580,90	6.030,32	6.266,11	6.501,83	6.737,50	6.973,27	7.208,98	7.444,68	7.680,45	7.916,17	8.132,00
1a	4.750,40	5.138,16	5.525,88	5.741,76	5.957,66	6.173,53	6.389,49	6.605,33	6.821,29	7.037,12	7.253,03	7.349,95
1b	4.404,56	4.737,18	5.069,86	5.281,31	5.492,85	5.704,32	5.915,79	6.127,29	6.338,74	6.550,28	6.638,39	-
2	4.191,94	4.476,08	4.760,27	4.936,50	5.112,75	5.289,04	5.465,29	5.641,54	5.817,73	5.993,96	6.106,39	-
3	3.815,55	4.060,07	4.304,58	4.465,45	4.626,26	4.787,11	4.947,87	5.108,68	5.269,55	5.430,39	5.454,60	-
4a	3.562,42	3.764,83	3.974,14	4.115,18	4.256,18	4.397,13	4.538,11	4.679,17	4.820,12	4.954,53	-	-
4b	3.336,68	3.505,46	3.674,20	3.795,71	3.919,06	4.042,43	4.165,83	4.289,20	4.412,59	4.509,48	-	-
5b	3.136,25	3.273,47	3.416,90	3.522,33	3.623,60	3.725,25	3.830,97	3.936,69	4.042,43	4.112,92	-	-
5c	2.925,47	3.031,99	3.142,18	3.234,29	3.331,31	3.428,32	3.525,37	3.622,37	3.708,84	-	-	-
6b	2.778,83	2.867,52	2.956,24	3.018,69	3.083,25	3.147,92	3.215,31	3.286,98	3.358,75	3.411,46	-	-
7	2.646,67	2.720,93	2.795,13	2.847,59	2.900,07	2.952,55	3.005,36	3.060,46	3.115,60	3.149,85	-	-
8	2.525,46	2.587,00	2.648,55	2.688,36	2.724,55	2.760,72	2.796,92	2.833,13	2.869,31	2.905,54	2.939,89	-
9a	2.446,77	2.493,21	2.539,62	2.575,69	2.611,74	2.647,84	2.683,94	2.720,04	2.756,08	-	-	-
9	2.392,52	2.443,16	2.493,87	2.531,88	2.566,25	2.600,68	2.635,03	2.669,44	-	-	-	-
10	2.224,51	2.266,13	2.307,80	2.345,79	2.380,15	2.414,52	2.448,92	2.483,32	2.506,86	-	-	-
11	2.087,60	2.139,42	2.172,02	2.197,37	2.222,68	2.248,06	2.273,36	2.298,74	2.324,06	-	-	-
12	2.001,91	2.034,46	2.067,08	2.092,37	2.117,75	2.143,07	2.168,43	2.193,75	2.219,07	-	-	-

III. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht

101,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.977,63	5.316,11	5.693,67	6.209,10	6.739,31	7.088,13
EG 14	4.507,28	4.813,77	5.214,03	5.658,19	6.153,31	6.508,75
EG 13	4.154,54	4.490,45	4.872,85	5.288,02	5.776,54	6.041,67
EG 12	3.723,42	4.109,94	4.561,65	5.062,87	5.650,98	5.930,03
EG 11	3.593,69	3.949,20	4.283,25	4.645,68	5.141,69	5.420,75
EG 10	3.464,82	3.743,36	4.060,02	4.403,45	4.785,89	4.911,46
EG 9c	3.363,72	3.612,21	3.882,45	4.173,63	4.486,65	4.711,04
EG 9b	3.155,95	3.388,85	3.535,00	3.967,52	4.223,81	4.520,69

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.051,56	5.395,07	5.778,23	6.301,31	6.839,39	7.193,40
EG 14	4.574,22	4.885,26	5.291,47	5.742,22	6.244,70	6.605,42
EG 13	4.216,25	4.557,14	4.945,22	5.366,55	5.862,33	6.131,40
EG 12	3.778,71	4.170,98	4.629,40	5.138,06	5.734,91	6.018,10
EG 11	3.647,06	4.007,85	4.346,86	4.714,67	5.218,05	5.501,26
EG 10	3.516,27	3.798,96	4.120,32	4.468,85	4.856,96	4.984,40
EG 9c	3.413,68	3.665,86	3.940,11	4.235,62	4.553,29	4.781,01
EG 9b	3.202,82	3.439,18	3.587,50	4.026,45	4.286,54	4.587,83

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht in

P16 bis P7: 101,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

P6 bis P4: 101,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.455,55	4.611,75	5.116,10	5.704,02	5.963,35
P 15	-	4.359,87	4.502,80	4.860,17	5.287,87	5.451,20
P 14	-	4.254,38	4.393,87	4.742,60	5.216,39	5.302,84
P 13	-	4.148,92	4.284,95	4.625,00	4.870,55	4.933,95
P 12	-	3.937,93	4.067,06	4.389,84	4.588,12	4.680,34
P 11	-	3.726,98	3.849,18	4.154,68	4.357,55	4.449,79
P 10	-	3.517,98	3.631,66	3.954,08	4.109,71	4.207,69
P 9	-	3.347,44	3.517,98	3.631,66	3.850,32	3.942,55
P 8	-	3.084,01	3.231,83	3.421,34	3.574,40	3.788,49
P 7	-	2.909,37	3.084,01	3.352,74	3.487,07	3.625,46
P 6	2.466,12	2.626,91	2.788,77	3.133,05	3.220,81	3.382,79
P 4	2.400,63	2.457,50	2.499,66	2.531,49	2.557,38	2.596,22

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.521,73	4.680,24	5.192,09	5.788,73	6.051,92
P 15	-	4.424,62	4.569,68	4.932,35	5.366,40	5.532,16
P 14	-	4.317,57	4.459,13	4.813,03	5.293,86	5.381,60
P 13	-	4.210,54	4.348,58	4.693,69	4.942,89	5.007,23
P 12	-	3.996,41	4.127,46	4.455,04	4.656,26	4.749,85
P 11	-	3.782,33	3.906,35	4.216,38	4.422,27	4.515,87
P 10	-	3.570,23	3.685,59	4.012,80	4.170,75	4.270,18
P 9	-	3.397,16	3.570,23	3.685,59	3.907,51	4.001,10
P 8	-	3.129,82	3.279,83	3.472,16	3.627,49	3.844,75
P 7	-	2.952,57	3.129,82	3.402,53	3.538,85	3.679,30
P 6	2.490,41	2.652,79	2.816,25	3.163,92	3.252,54	3.416,12
P 4	2.424,28	2.481,71	2.524,29	2.556,43	2.582,58	2.621,80

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

101,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,27
EG 14	28,84
EG 13	27,58
EG 12	26,09
EG 11	23,86
EG 10	21,98
EG 9c	21,91
EG 9b	20,77

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 101,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

P6 bis P4: 101,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,34
P 15	26,47
P 14	25,02
P 13	23,44
P 12	22,57
P 11	21,77
P 10	20,78
P 9	20,46
P 8	19,55
P 7	18,74
P 6	17,44
P 4	14,74

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,73
EG 14	29,26
EG 13	27,99
EG 12	26,48
EG 11	24,21
EG 10	22,30
EG 9c	22,23
EG 9b	21,07

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,76
P 15	26,87
P 14	25,39
P 13	23,79
P 12	22,91
P 11	22,09
P 10	21,08
P 9	20,77
P 8	19,84
P 7	19,01
P 6	17,61
P 4	14,88

IV. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht

99,75 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.916,03	5.250,32	5.623,21	6.132,25	6.655,90	7.000,41
EG 14	4.451,49	4.754,19	5.149,50	5.588,16	6.077,16	6.428,20
EG 13	4.103,13	4.434,88	4.812,54	5.222,57	5.705,05	5.966,90
EG 12	3.677,33	4.059,08	4.505,20	5.000,21	5.581,04	5.856,64
EG 11	3.549,21	3.900,32	4.230,24	4.588,18	5.078,05	5.353,66
EG 10	3.421,93	3.697,03	4.009,77	4.348,95	4.726,65	4.850,67
EG 9c	3.322,09	3.567,51	3.834,40	4.121,98	4.431,12	4.652,74
EG 9b	3.116,89	3.346,91	3.491,25	3.918,42	4.171,54	4.464,74

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.051,56	5.395,07	5.778,23	6.301,31	6.839,39	7.193,40
EG 14	4.574,22	4.885,26	5.291,47	5.742,22	6.244,70	6.605,42
EG 13	4.216,25	4.557,14	4.945,22	5.366,55	5.862,33	6.131,40
EG 12	3.778,71	4.170,98	4.629,40	5.138,06	5.734,91	6.018,10
EG 11	3.647,06	4.007,85	4.346,86	4.714,67	5.218,05	5.501,26
EG 10	3.516,27	3.798,96	4.120,32	4.468,85	4.856,96	4.984,40
EG 9c	3.413,68	3.665,86	3.940,11	4.235,62	4.553,29	4.781,01
EG 9b	3.202,82	3.439,18	3.587,50	4.026,45	4.286,54	4.587,83

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht

99,75 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.400,41	4.554,67	5.052,79	5.633,42	5.889,55
P 15	-	4.305,91	4.447,07	4.800,02	5.222,42	5.383,74
P 14	-	4.201,73	4.339,49	4.683,90	5.151,83	5.237,21
P 13	-	4.097,57	4.231,91	4.567,76	4.810,27	4.872,89
P 12	-	3.889,19	4.016,72	4.335,51	4.531,33	4.622,42
P 11	-	3.680,85	3.801,54	4.103,26	4.303,62	4.394,72
P 10	-	3.474,44	3.586,71	3.905,14	4.058,85	4.155,61
P 9	-	3.306,01	3.474,44	3.586,71	3.802,67	3.893,75
P 8	-	3.045,85	3.191,83	3.379,00	3.530,16	3.741,60
P 7	-	2.873,36	3.045,85	3.311,24	3.443,91	3.580,59
P 6	2.423,60	2.581,62	2.740,69	3.079,03	3.165,28	3.324,47
P 4	2.359,24	2.415,13	2.456,56	2.487,84	2.513,29	2.551,46

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.521,73	4.680,24	5.192,09	5.788,73	6.051,92
P 15	-	4.424,62	4.569,68	4.932,35	5.366,40	5.532,16
P 14	-	4.317,57	4.459,13	4.813,03	5.293,86	5.381,60
P 13	-	4.210,54	4.348,58	4.693,69	4.942,89	5.007,23
P 12	-	3.996,41	4.127,46	4.455,04	4.656,26	4.749,85
P 11	-	3.782,33	3.906,35	4.216,38	4.422,27	4.515,87
P 10	-	3.570,23	3.685,59	4.012,80	4.170,75	4.270,18
P 9	-	3.397,16	3.570,23	3.685,59	3.907,51	4.001,10
P 8	-	3.129,82	3.279,83	3.472,16	3.627,49	3.844,75
P 7	-	2.952,57	3.129,82	3.402,53	3.538,85	3.679,30
P 6	2.490,41	2.652,79	2.816,25	3.163,92	3.252,54	3.416,12
P 4	2.424,28	2.481,71	2.524,29	2.556,43	2.582,58	2.621,80

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

99,75 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	30,88
EG 14	28,48
EG 13	27,24
EG 12	25,77
EG 11	23,56
EG 10	21,71
EG 9c	21,64
EG 9b	20,51

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

99,75 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	27,99
P 15	26,14
P 14	24,71
P 13	23,15
P 12	22,29
P 11	21,50
P 10	20,52
P 9	20,21
P 8	19,31
P 7	18,50
P 6	17,14
P 4	14,48

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,73
EG 14	29,26
EG 13	27,99
EG 12	26,48
EG 11	24,21
EG 10	22,30
EG 9c	22,23
EG 9b	21,07

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,76
P 15	26,87
P 14	25,39
P 13	23,79
P 12	22,91
P 11	22,09
P 10	21,08
P 9	20,77
P 8	19,84
P 7	19,01
P 6	17,61
P 4	14,88

VI. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

nur Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

101,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.013,92	4.121,27	4.653,07	5.051,90	5.650,15	6.015,74
S 17	3.685,33	3.955,10	4.387,16	4.653,07	5.184,83	5.497,26
S 16	3.605,81	3.868,69	4.161,17	4.520,11	4.918,94	5.158,25
S 15	3.471,39	3.722,42	3.988,35	4.294,12	4.786,01	4.998,70
S 14	3.436,31	3.684,26	3.979,75	4.280,34	4.612,73	4.845,37
S 13	3.351,21	3.592,80	3.921,87	4.187,73	4.520,11	4.686,29
S 12	3.341,87	3.582,78	3.898,09	4.177,26	4.522,93	4.669,17
S 11b	3.295,06	3.532,53	3.699,39	4.124,82	4.457,18	4.656,60
S 11a	3.232,61	3.465,52	3.630,98	4.054,81	4.387,16	4.586,58
S 10	3.008,94	3.314,60	3.467,45	3.924,08	4.296,55	4.602,48
S 9	2.986,80	3.201,72	3.452,88	3.820,20	4.167,50	4.433,75
S 8b	2.986,80	3.201,72	3.452,88	3.820,20	4.167,50	4.433,75
S 8a	2.922,97	3.133,21	3.350,13	3.555,64	3.756,54	3.967,80
S 7	2.847,13	3.051,82	3.255,50	3.459,14	3.611,91	3.842,10
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.722,59	2.918,17	3.096,38	3.217,31	3.331,87	3.510,35
S 3	2.564,83	2.748,86	2.920,07	3.077,28	3.149,20	3.235,12
S 2	2.370,37	2.483,10	2.566,49	2.657,03	2.758,84	2.860,70

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

entspricht

99,75 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.944,71	4.050,21	4.572,85	4.964,80	5.552,73	5.912,02
S 17	3.621,79	3.886,91	4.311,52	4.572,85	5.095,44	5.402,48
S 16	3.543,64	3.801,99	4.089,42	4.442,18	4.834,13	5.069,31
S 15	3.411,54	3.658,24	3.919,59	4.220,08	4.703,49	4.912,52
S 14	3.377,07	3.620,74	3.911,14	4.206,54	4.533,20	4.761,83
S 13	3.293,43	3.530,85	3.854,25	4.115,53	4.442,18	4.605,49
S 12	3.284,25	3.521,01	3.830,88	4.105,24	4.444,95	4.588,67
S 11b	3.238,24	3.471,63	3.635,61	4.053,70	4.380,33	4.576,31
S 11a	3.176,88	3.405,77	3.568,38	3.984,90	4.311,52	4.507,50
S 10	2.957,06	3.257,46	3.407,67	3.856,42	4.222,47	4.523,12
S 9	2.935,30	3.146,51	3.393,35	3.754,33	4.095,65	4.357,31
S 8b	2.935,30	3.146,51	3.393,35	3.754,33	4.095,65	4.357,31
S 8a	2.872,57	3.079,19	3.292,37	3.494,33	3.691,77	3.899,39
S 7	2.798,04	2.999,20	3.199,37	3.399,50	3.549,63	3.775,86
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.675,64	2.867,85	3.042,99	3.161,84	3.274,42	3.449,82
S 3	2.520,61	2.701,47	2.869,73	3.024,22	3.094,90	3.179,34
S 2	2.329,50	2.440,28	2.522,24	2.611,22	2.711,27	2.811,37

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Mitarbeiter in allen Einrichtungen, auch in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.053,47	4.161,87	4.698,92	5.101,67	5.705,82	6.075,01
S 17	3.721,64	3.994,07	4.430,39	4.698,92	5.235,92	5.551,42
S 16	3.641,33	3.906,81	4.202,16	4.564,64	4.967,41	5.209,07
S 15	3.505,59	3.759,10	4.027,65	4.336,43	4.833,16	5.047,95
S 14	3.470,17	3.720,56	4.018,96	4.322,51	4.658,17	4.893,10
S 13	3.384,22	3.628,19	3.960,51	4.228,99	4.564,64	4.732,46
S 12	3.374,79	3.618,08	3.936,49	4.218,42	4.567,49	4.715,17
S 11b	3.327,52	3.567,34	3.735,84	4.165,46	4.501,09	4.702,47
S 11a	3.264,46	3.499,67	3.666,75	4.094,76	4.430,39	4.631,77
S 10	3.038,58	3.347,26	3.501,62	3.962,74	4.338,88	4.647,82
S 9	3.016,23	3.233,26	3.486,90	3.857,83	4.208,56	4.477,44
S 8b	3.016,23	3.233,26	3.486,90	3.857,83	4.208,56	4.477,44
S 8a	2.951,76	3.164,08	3.383,14	3.590,67	3.793,55	4.006,89
S 7	2.875,18	3.081,89	3.287,57	3.493,22	3.647,49	3.879,95
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.749,41	2.946,92	3.126,89	3.249,00	3.364,70	3.544,93
S 3	2.590,10	2.775,95	2.948,84	3.107,60	3.180,23	3.266,99
S 2	2.393,72	2.507,56	2.591,77	2.683,20	2.786,02	2.888,88

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 20.05.2021
 B 01023/2021
 ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
 Erzbischof von Berlin

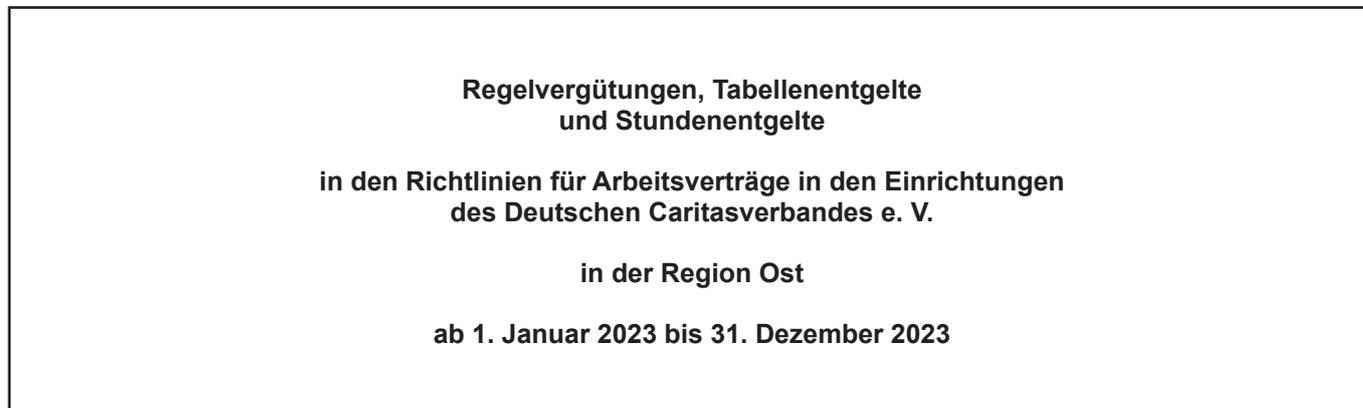
Dr. Achim Faber
 Cancellarius Curiae

**Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019
zur Weiterentwicklung der Vergütung
mit den Vergütungen und Entgelten
in der Region Ost
ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023



I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt;

„mittlere Werte der Bundeskommission“:

die am 1. Juli 2022 geltenden mittleren Werte

II. Anlage 3 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht in

VG 1 bis 8: 100,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

VG 9a bis 12: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Vergütungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.121,94	5.570,50	6.019,09	6.254,44	6.489,72	6.724,95	6.960,28	7.195,55	7.430,81	7.666,14	7.901,42	8.116,85
1a	4.741,55	5.128,59	5.515,58	5.731,06	5.946,55	6.162,03	6.377,59	6.593,02	6.808,58	7.024,01	7.239,52	7.336,25
1b	4.396,35	4.728,35	5.060,41	5.271,48	5.482,62	5.693,69	5.904,77	6.115,87	6.326,93	6.538,08	6.626,03	-
2	4.184,13	4.467,74	4.751,41	4.927,30	5.103,22	5.279,18	5.455,11	5.631,03	5.806,88	5.982,80	6.095,00	-
3	3.808,44	4.052,50	4.296,56	4.457,13	4.617,63	4.778,19	4.938,65	5.099,16	5.259,73	5.420,27	5.444,44	-
4a	3.555,78	3.757,81	3.966,74	4.107,52	4.248,25	4.388,94	4.529,65	4.670,45	4.811,15	4.945,30	-	-
4b	3.330,47	3.498,93	3.667,36	3.788,64	3.911,75	4.034,89	4.158,07	4.281,21	4.404,37	4.501,07	-	-
5b	3.130,41	3.267,38	3.410,53	3.515,77	3.616,84	3.718,31	3.823,83	3.929,35	4.034,89	4.105,25	-	-
5c	2.920,02	3.026,34	3.136,32	3.228,26	3.325,10	3.421,92	3.518,81	3.615,62	3.701,93	-	-	-
6b	2.773,65	2.862,18	2.950,73	3.013,06	3.077,50	3.142,05	3.209,32	3.280,85	3.352,49	3.405,10	-	-
7	2.641,74	2.715,86	2.789,93	2.842,29	2.894,67	2.947,05	2.999,76	3.054,75	3.109,79	3.143,97	-	-
8	2.520,75	2.582,18	2.643,61	2.683,35	2.719,48	2.755,58	2.791,71	2.827,85	2.863,97	2.900,12	2.934,42	-
9a	2.430,06	2.476,18	2.522,28	2.558,10	2.593,90	2.629,76	2.665,61	2.701,47	2.737,26	-	-	-
9	2.376,19	2.426,47	2.476,83	2.514,59	2.548,73	2.582,92	2.617,03	2.651,21	-	-	-	-
10	2.209,31	2.250,66	2.292,04	2.329,77	2.363,90	2.398,03	2.432,20	2.466,36	2.489,74	-	-	-
11	2.073,34	2.124,81	2.157,18	2.182,37	2.207,50	2.232,71	2.257,83	2.283,04	2.308,19	-	-	-
12	1.988,24	2.020,57	2.052,96	2.078,08	2.103,29	2.128,43	2.153,62	2.178,76	2.203,92	-	-	-

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Vergütungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.223,87	5.681,36	6.138,87	6.378,90	6.618,87	6.858,78	7.098,79	7.338,74	7.578,69	7.818,70	8.058,66	8.278,38
1a	4.835,91	5.230,65	5.625,34	5.845,11	6.064,89	6.284,65	6.504,51	6.724,23	6.944,08	7.163,79	7.383,59	7.482,24
1b	4.483,84	4.822,45	5.161,11	5.376,38	5.591,72	5.806,99	6.022,27	6.237,58	6.452,84	6.668,19	6.757,89	-
2	4.267,39	4.556,65	4.845,96	5.025,36	5.204,78	5.384,24	5.563,67	5.743,09	5.922,44	6.101,86	6.216,30	-
3	3.884,23	4.133,15	4.382,06	4.545,83	4.709,53	4.873,28	5.036,93	5.200,63	5.364,40	5.528,13	5.552,78	-
4a	3.626,54	3.832,59	4.045,68	4.189,26	4.332,79	4.476,28	4.619,79	4.763,39	4.906,89	5.043,72	-	-
4b	3.396,75	3.568,56	3.740,34	3.864,03	3.989,60	4.115,19	4.240,81	4.366,41	4.492,02	4.590,65	-	-
5b	3.192,71	3.332,40	3.478,40	3.585,74	3.688,82	3.792,31	3.899,93	4.007,55	4.115,19	4.186,95	-	-
5c	2.978,13	3.086,56	3.198,74	3.292,51	3.391,27	3.490,02	3.588,83	3.687,57	3.775,60	-	-	-
6b	2.828,85	2.919,14	3.009,45	3.073,02	3.138,74	3.204,58	3.273,18	3.346,14	3.419,21	3.472,86	-	-
7	2.694,32	2.769,91	2.845,45	2.898,85	2.952,28	3.005,70	3.059,46	3.115,54	3.171,68	3.206,54	-	-
8	2.570,92	2.633,56	2.696,22	2.736,75	2.773,60	2.810,42	2.847,27	2.884,12	2.920,96	2.957,83	2.992,82	-
9a	2.490,81	2.538,08	2.585,34	2.622,05	2.658,75	2.695,50	2.732,25	2.769,01	2.805,69	-	-	-
9	2.435,59	2.487,13	2.538,75	2.577,45	2.612,45	2.647,49	2.682,46	2.717,49	-	-	-	-
10	2.264,54	2.306,93	2.349,34	2.388,01	2.423,00	2.457,98	2.493,01	2.528,02	2.551,98	-	-	-
11	2.125,17	2.177,93	2.211,11	2.236,93	2.262,69	2.288,53	2.314,28	2.340,12	2.365,89	-	-	-
12	2.037,95	2.071,08	2.104,28	2.130,03	2.155,87	2.181,64	2.207,46	2.233,23	2.259,02	-	-	-

III. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

101,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.092,32	5.438,59	5.824,85	6.352,15	6.894,58	7.251,43
EG 14	4.611,12	4.924,68	5.334,16	5.788,56	6.295,08	6.658,71
EG 13	4.250,26	4.593,91	4.985,11	5.409,85	5.909,63	6.180,86
EG 12	3.809,20	4.204,64	4.666,76	5.179,51	5.781,18	6.066,66
EG 11	3.676,49	4.040,19	4.381,94	4.752,71	5.260,15	5.545,65
EG 10	3.544,64	3.829,61	4.153,56	4.504,90	4.896,15	5.024,62
EG 9c	3.441,23	3.695,44	3.971,90	4.269,79	4.590,02	4.819,59
EG 9b	3.228,65	3.466,94	3.616,45	4.058,93	4.321,13	4.624,85

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.142,49	5.492,18	5.882,24	6.414,74	6.962,51	7.322,88
14	4.656,55	4.973,20	5.386,71	5.845,59	6.357,10	6.724,32
13	4.292,14	4.639,17	5.034,23	5.463,15	5.967,86	6.241,76
12	3.846,73	4.246,06	4.712,73	5.230,54	5.838,13	6.126,43
11	3.712,71	4.079,99	4.425,11	4.799,53	5.311,97	5.600,28
10	3.579,57	3.867,34	4.194,48	4.549,29	4.944,38	5.074,12
9c	3.475,13	3.731,85	4.011,03	4.311,86	4.635,24	4.867,07
9b	3.260,46	3.501,09	3.652,08	4.098,92	4.363,70	4.670,41

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht in

P16 bis P7: 101,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

P6 bis P4: 102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.558,21	4.718,00	5.233,98	5.835,44	6.100,75
P 15	-	4.460,32	4.606,55	4.972,15	5.409,70	5.576,80
P 14	-	4.352,40	4.495,11	4.851,86	5.336,58	5.425,02
P 13	-	4.244,51	4.383,67	4.731,56	4.982,77	5.047,63
P 12	-	4.028,66	4.160,76	4.490,98	4.693,83	4.788,17
P 11	-	3.812,85	3.937,87	4.250,39	4.457,95	4.552,31
P 10	-	3.599,04	3.715,33	4.045,18	4.204,39	4.304,64
P 9	-	3.424,57	3.599,04	3.715,33	3.939,03	4.033,38
P 8	-	3.155,07	3.306,29	3.500,17	3.656,75	3.875,78
P 7	-	2.976,40	3.155,07	3.429,98	3.567,41	3.708,98
P 6	2.522,87	2.687,37	2.852,96	3.205,16	3.294,94	3.460,65
P 4	2.455,87	2.514,06	2.557,19	2.589,75	2.616,24	2.655,97

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.603,12	4.764,49	5.285,55	5.892,93	6.160,85
P 15	-	4.504,26	4.651,93	5.021,14	5.462,99	5.631,74
P 14	-	4.395,28	4.539,40	4.899,66	5.389,15	5.478,47
P 13	-	4.286,32	4.426,86	4.778,18	5.031,86	5.097,36
P 12	-	4.068,35	4.201,75	4.535,23	4.740,07	4.835,35
P 11	-	3.850,41	3.976,66	4.292,27	4.501,87	4.597,16
P 10	-	3.634,50	3.751,93	4.085,04	4.245,82	4.347,05
P 9	-	3.458,31	3.634,50	3.751,93	3.977,84	4.073,11
P 8	-	3.186,15	3.338,87	3.534,65	3.692,78	3.913,96
P 7	-	3.005,72	3.186,15	3.463,77	3.602,56	3.745,52
P 6	2.535,24	2.700,55	2.866,95	3.220,87	3.311,09	3.477,61
P 4	2.467,91	2.526,38	2.569,73	2.602,44	2.629,06	2.668,99

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

101,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,99
EG 14	29,50
EG 13	28,22
EG 12	26,68
EG 11	24,41
EG 10	22,48
EG 9c	22,41
EG 9b	21,24

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 101,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

P6 bis P4: 102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	29,00
P 15	27,08
P 14	25,60
P 13	23,98
P 12	23,09
P 11	22,27
P 10	21,25
P 9	20,93
P 8	20,01
P 7	19,16
P 6	17,84
P 4	15,08

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	32,31
EG 14	29,79
EG 13	28,50
EG 12	26,95
EG 11	24,65
EG 10	22,70
EG 9c	22,63
EG 9b	21,45

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	29,28
P 15	27,35
P 14	25,85
P 13	24,22
P 12	23,32
P 11	22,49
P 10	21,46
P 9	21,14
P 8	20,20
P 7	19,35
P 6	17,93
P 4	15,15

IV. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

100,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.042,15	5.385,01	5.767,46	6.289,57	6.826,65	7.179,99
EG 14	4.565,69	4.876,16	5.281,61	5.731,53	6.233,06	6.593,11
EG 13	4.208,39	4.548,65	4.936,00	5.356,55	5.851,41	6.119,97
EG 12	3.771,67	4.163,21	4.620,78	5.128,48	5.724,22	6.006,89
EG 11	3.640,27	4.000,38	4.338,77	4.705,88	5.208,32	5.491,01
EG 10	3.509,72	3.791,88	4.112,64	4.460,52	4.847,91	4.975,11
EG 9c	3.407,32	3.659,03	3.932,77	4.227,72	4.544,80	4.772,10
EG 9b	3.196,84	3.432,78	3.580,82	4.018,94	4.278,56	4.579,28

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.142,49	5.492,18	5.882,24	6.414,74	6.962,51	7.322,88
EG 14	4.656,55	4.973,20	5.386,71	5.845,59	6.357,10	6.724,32
EG 13	4.292,14	4.639,17	5.034,23	5.463,15	5.967,86	6.241,76
EG 12	3.846,73	4.246,06	4.712,73	5.230,54	5.838,13	6.126,43
EG 11	3.712,71	4.079,99	4.425,11	4.799,53	5.311,97	5.600,28
EG 10	3.579,57	3.867,34	4.194,48	4.549,29	4.944,38	5.074,12
EG 9c	3.475,13	3.731,85	4.011,03	4.311,86	4.635,24	4.867,07
EG 9b	3.260,46	3.501,09	3.652,08	4.098,92	4.363,70	4.670,41

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

100,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.513,30	4.671,52	5.182,41	5.777,95	6.040,64
P 15	-	4.416,37	4.561,16	4.923,16	5.356,40	5.521,85
P 14	-	4.309,52	4.450,82	4.804,06	5.284,00	5.371,57
P 13	-	4.202,69	4.340,48	4.684,95	4.933,68	4.997,90
P 12	-	3.988,97	4.119,77	4.446,73	4.647,58	4.741,00
P 11	-	3.775,28	3.899,07	4.208,52	4.414,03	4.507,46
P 10	-	3.563,58	3.678,72	4.005,33	4.162,97	4.262,23
P 9	-	3.390,83	3.563,58	3.678,72	3.900,22	3.993,64
P 8	-	3.123,98	3.273,72	3.465,68	3.620,72	3.837,59
P 7	-	2.947,07	3.123,98	3.396,19	3.532,26	3.672,44
P 6	2.485,77	2.647,85	2.811,01	3.158,02	3.246,48	3.409,75
P 4	2.419,76	2.477,08	2.519,59	2.551,66	2.577,76	2.616,91

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.603,12	4.764,49	5.285,55	5.892,93	6.160,85
P 15	-	4.504,26	4.651,93	5.021,14	5.462,99	5.631,74
P 14	-	4.395,28	4.539,40	4.899,66	5.389,15	5.478,47
P 13	-	4.286,32	4.426,86	4.778,18	5.031,86	5.097,36
P 12	-	4.068,35	4.201,75	4.535,23	4.740,07	4.835,35
P 11	-	3.850,41	3.976,66	4.292,27	4.501,87	4.597,16
P 10	-	3.634,50	3.751,93	4.085,04	4.245,82	4.347,05
P 9	-	3.458,31	3.634,50	3.751,93	3.977,84	4.073,11
P 8	-	3.186,15	3.338,87	3.534,65	3.692,78	3.913,96
P 7	-	3.005,72	3.186,15	3.463,77	3.602,56	3.745,52
P 6	2.535,24	2.700,55	2.866,95	3.220,87	3.311,09	3.477,61
P 4	2.467,91	2.526,38	2.569,73	2.602,44	2.629,06	2.668,99

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

100,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,68
EG 14	29,21
EG 13	27,94
EG 12	26,42
EG 11	24,17
EG 10	22,26
EG 9c	22,19
EG 9b	21,03

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

100,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,71
P 15	26,81
P 14	25,35
P 13	23,75
P 12	22,86
P 11	22,05
P 10	21,04
P 9	20,72
P 8	19,81
P 7	18,97
P 6	17,58
P 4	14,85

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	32,31
EG 14	29,79
EG 13	28,50
EG 12	26,95
EG 11	24,65
EG 10	22,70
EG 9c	22,63
EG 9b	21,45

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	29,28
P 15	27,35
P 14	25,85
P 13	24,22
P 12	23,32
P 11	22,49
P 10	21,46
P 9	21,14
P 8	20,20
P 7	19,35
P 6	17,93
P 4	15,15

VI. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

nur Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.106,30	4.216,12	4.760,17	5.168,17	5.780,19	6.154,19
S 17	3.770,15	4.046,13	4.488,13	4.760,17	5.304,16	5.623,78
S 16	3.688,80	3.957,73	4.256,93	4.624,14	5.032,15	5.276,97
S 15	3.551,28	3.808,09	4.080,14	4.392,95	4.896,16	5.113,75
S 14	3.515,40	3.769,05	4.071,35	4.378,85	4.718,89	4.956,88
S 13	3.428,33	3.675,48	4.012,13	4.284,11	4.624,14	4.794,14
S 12	3.418,77	3.665,24	3.987,80	4.273,40	4.627,03	4.776,63
S 11b	3.370,89	3.613,84	3.784,53	4.219,75	4.559,76	4.763,77
S 11a	3.307,01	3.545,29	3.714,54	4.148,14	4.488,13	4.692,14
S 10	3.078,19	3.390,89	3.547,25	4.014,39	4.395,42	4.708,40
S 9	3.055,54	3.275,40	3.532,34	3.908,12	4.263,42	4.535,80
S 8b	3.055,54	3.275,40	3.532,34	3.908,12	4.263,42	4.535,80
S 8a	2.990,24	3.205,32	3.427,23	3.637,47	3.842,99	4.059,11
S 7	2.912,65	3.122,06	3.330,42	3.538,75	3.695,03	3.930,53
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.785,24	2.985,33	3.167,64	3.291,36	3.408,55	3.591,13
S 3	2.623,86	2.812,13	2.987,27	3.148,10	3.221,68	3.309,57
S 2	2.424,93	2.540,25	2.625,55	2.718,18	2.822,34	2.926,53

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

entspricht

100,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.045,91	4.154,12	4.690,16	5.092,16	5.695,18	6.063,69
S 17	3.714,71	3.986,62	4.422,13	4.690,16	5.226,16	5.541,08
S 16	3.634,55	3.899,53	4.194,33	4.556,14	4.958,15	5.199,37
S 15	3.499,06	3.752,09	4.020,14	4.328,34	4.824,16	5.038,55
S 14	3.463,70	3.713,63	4.011,48	4.314,45	4.649,49	4.883,99
S 13	3.377,92	3.621,43	3.953,13	4.221,11	4.556,14	4.723,64
S 12	3.368,50	3.611,34	3.929,16	4.210,56	4.558,98	4.706,38
S 11b	3.321,31	3.560,69	3.728,87	4.157,70	4.492,70	4.693,71
S 11a	3.258,38	3.493,15	3.659,92	4.087,13	4.422,13	4.623,14
S 10	3.032,92	3.341,02	3.495,09	3.955,36	4.330,79	4.639,16
S 9	3.010,61	3.227,24	3.480,40	3.850,65	4.200,72	4.469,09
S 8b	3.010,61	3.227,24	3.480,40	3.850,65	4.200,72	4.469,09
S 8a	2.946,27	3.158,18	3.376,83	3.583,98	3.786,48	3.999,42
S 7	2.869,82	3.076,14	3.281,45	3.486,71	3.640,69	3.872,73
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.744,28	2.941,42	3.121,06	3.242,95	3.358,43	3.538,32
S 3	2.585,27	2.770,77	2.943,34	3.101,80	3.174,30	3.260,90
S 2	2.389,27	2.502,89	2.586,94	2.678,20	2.780,84	2.883,50

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Mitarbeiter in allen Einrichtungen, auch in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.126,42	4.236,79	4.783,50	5.193,50	5.808,52	6.184,36
S 17	3.788,64	4.065,96	4.510,13	4.783,50	5.330,16	5.651,35
S 16	3.706,88	3.977,13	4.277,80	4.646,81	5.056,82	5.302,84
S 15	3.568,69	3.826,76	4.100,14	4.414,48	4.920,16	5.138,82
S 14	3.532,63	3.787,53	4.091,31	4.400,31	4.742,02	4.981,18
S 13	3.445,14	3.693,50	4.031,80	4.305,11	4.646,81	4.817,64
S 12	3.435,53	3.683,20	4.007,35	4.294,35	4.649,71	4.800,04
S 11b	3.387,41	3.631,55	3.803,08	4.240,44	4.582,11	4.787,12
S 11a	3.323,22	3.562,66	3.732,75	4.168,47	4.510,13	4.715,14
S 10	3.093,28	3.407,51	3.564,64	4.034,07	4.416,97	4.731,48
S 9	3.070,52	3.291,46	3.549,66	3.927,28	4.284,32	4.558,03
S 8b	3.070,52	3.291,46	3.549,66	3.927,28	4.284,32	4.558,03
S 8a	3.004,90	3.221,03	3.444,03	3.655,30	3.861,83	4.079,01
S 7	2.926,93	3.137,36	3.346,75	3.556,09	3.713,14	3.949,80
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.798,90	2.999,96	3.183,17	3.307,49	3.425,26	3.608,74
S 3	2.636,72	2.825,91	3.001,92	3.163,53	3.237,47	3.325,80
S 2	2.436,81	2.552,70	2.638,42	2.731,50	2.836,18	2.940,88

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 20.05.2021
 B 01024/2021
 ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
 Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
 Cancellarius Curiae

SONGS 2021

Das neue Liedheft für Jugendpastoral & Gemeindearbeit

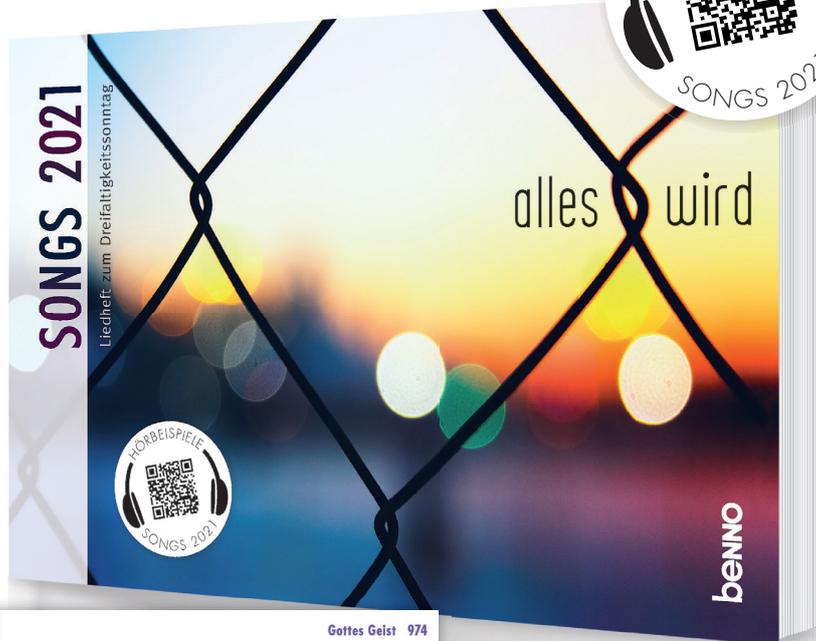
- 21 ein- und mehrstimmige Lieder
- aktuell aus der christlichen Jugendmusikszene
- für Jugendwallfahrten, Freizeiten & Gottesdienste

LIEFERBAR
AB 12. MAI 2021



Songs für lebendiges Christsein

Das Liedheft »alles wird«, herausgegeben von der afj, der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, bietet auch im Jahrgang 2021 wieder 21 neue Lieder bekannter und neuer junger Autoren aus der christlichen Musikszene. Ob leicht oder anspruchsvoll, ein- oder mehrstimmige – hier findet jede Jugend- oder Gemeindeband aktuelle Lieder für Gottesdienste, Einkehrtage, Freizeiten und Großveranstaltungen.



973 We Remember His Death

1. We re-mem-ber His death, we pro-claim His re-sur-rect-ion, we a-
 We ver-ken-nen dei-nen Tod, prei-sen dei-ne Auf-er-ste-hung bis du
 2. We re-mem-ber His death, we prei-sen dei-ne Auf-er-ste-hung
 We ver-ken-nen dei-nen Tod, prei-sen dei-ne Auf-er-ste-hung

3. we a-wait His com-ing in glo-ry, we a-wait His com-ing in glo-ry
 wir er-war-ten dei-n Kom-men in der Herr-lich-keit, wir er-war-ten dei-n Kom-men in der Herr-lich-keit

4. we a-wait His com-ing in glo-ry, we a-wait His com-ing in glo-ry
 wir er-war-ten dei-n Kom-men in der Herr-lich-keit, wir er-war-ten dei-n Kom-men in der Herr-lich-keit

5. we a-wait His com-ing in glo-ry, we a-wait His com-ing in glo-ry
 wir er-war-ten dei-n Kom-men in der Herr-lich-keit, wir er-war-ten dei-n Kom-men in der Herr-lich-keit

Gottes Geist 974

1. Got-tes Geist, tra-ge mein Ge-bet, was ich, dass es kommt von Her-zen,
 2. Got-tes Geist, tra-ge mei-ne Sör-ken, zög mit, wie ich sie trach-ten las-se,
 3. Got-tes Geist, tra-ge mei-ne Schwä-chen, stüt-z mich, dass ich stür-ker wer-de,
 4. Got-tes Geist, tra-ge mein Ver-trau-en, hilf-mir, so viel du möch-st,
 5. Got-tes Geist, tra-ge mei-ne See-le, folg mit, ihr so, wagt wie mög-lich,

Chorleiter
 1. Got-tes Geist, tra-ge mein Ge-bet, zum Herm.
 2. Got-tes Geist, tra-ge mei-ne Sör-ken zum Herm.
 3. Got-tes Geist, tra-ge mei-ne Schwä-chen zum Herm.
 4. Got-tes Geist, tra-ge mein Ver-trau-en zum Herm.
 5. Got-tes Geist, tra-ge mei-ne See-le zum Herm.

Vivat!

ICH BESTELLE GEGEN RECHNUNG:

Expl. **SONGS 2021**
 Bestell-Nr. 059 000
 Einzelpreis € 3,10/Expl.

ABESENDER

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon-Nr. (für Rückfragen)

E-Mail (für Rückfragen)

STAFFELPREISE:

- ab 25 Exemplare € 2,95/Expl.
- ab 50 Exemplare € 2,80/Expl.
- ab 100 Exemplare € 2,70/Expl.

Vivat!-Bestellservice
 Stammerstraße 9–11
 04159 Leipzig

Wir liefern zuzüglich einer
 Versandkostenpauschale von
 € 3,75 je Bestellung innerhalb
 Deutschlands.

Unsere allgemeinen Geschäfts-
 bedingungen finden Sie unter
www.vivat.de/agb und unsere
 ausführliche Datenschutzerklärung
 unter www.vivat.de/daten-schutz. Sie können jederzeit per
 Post oder E-Mail (datenschutz@st-benno.de) der Verwendung
 Ihrer personenbezogenen Daten
 für Werbezwecke widersprechen.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2021

93. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 101 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Welttag der Großeltern und
älteren Menschen..... 83

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 102 Neue Broschüre der
Deutschen Bischofskonferenz..... 84

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 103 Inkraftsetzung der Dienstordnung für
Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) 84
- Nr. 104 Änderung der Ordnung für das
Verfahren zur Anerkennung des
Leids vom 08.12.2020 (ABl. 1/2021,
Nr. 6, S. 4, Anlage)..... 84
- Nr. 105 Anhebung der Besitzstände
Anlage 1b zu den AVR 85
- Nr. 106 Beschluss 1/2021 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 25.03.2021 85
- Nr. 107 Beschluss 2/2021 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 25.03.2021 85
- Nr. 108 Beschluss 3/2021 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 25.03.2021 85
- Nr. 109 Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 22.04.2021 - Tarifrunde 2021/2022 86
- Nr. 110 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 15.04.2021 87

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 111 Änderung der „Sonderbestimmungen
zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung
für das Erzbistum Berlin - MAVO“ 88

- Nr. 112 Freigabe, Veröffentlichung und
Inkraftsetzung des Folgesiegels 5
zum Hauptsiegel der Katholischen
Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa
von Avila Berlin Nordost 88
- Nr. 113 Stellenausschreibung Pfarrer
für die Pfarrei Heilige Drei Könige,
Nord-Neukölln 88
- Nr. 114 Personalia 89
- Nr. 115 Änderungen Schematismus 89
- Nr. 116 Todesfälle 89

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 117 Ergebnis der Wahl des Vertreters /
der Vertreterin der Mitarbeiter:innen
in die Bundeskommission und in
die Regionalkommission Ost..... 90
- Nr. 118 Ergebnis der Wahl des Vertreters /
der Vertreterin der Mitarbeiter:innen
in die Regionalkommission Ost..... 90

Anlagen Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin - DOPr

Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

Beschluss 3/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

Apostolischer Stuhl

Nr. 101 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen „Ich bin mit euch alle Tage“ wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag der Großeltern und älteren Menschen heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 102 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird am 13. Juli 2021 folgende Broschüre veröffentlichen:

Ethisch-nachhaltig investieren. Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland (2. aktualisierte Auflage)

Die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) geben gemeinsam eine aktualisierte und überarbeitete Auflage der 2015 erschienenen Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ heraus. In dieser wurden Texte und Grafiken ebenso aktualisiert wie (Neu-) Entwicklungen auf dem Feld des ethisch-nachhaltigen Investierens berücksichtigt. Die Orientierungshilfe richtet sich an Finanzverantwortliche

katholischer Einrichtungen in Deutschland. Diese sollen dabei unterstützt werden, das kirchliche Vermögen von Diözesen, Pfarreien, Stiftungen, Ordensgemeinschaften, Verbänden usw. im Rahmen eines verantwortlichen Finanzmanagements ethisch-nachhaltig anzulegen. Auch interessierte Einzelpersonen finden in der ca. 70-seitigen Orientierungshilfe zahlreiche Hinweise, wie ethische Aspekte bei der Geldanlage berücksichtigt werden können.

Die Orientierungshilfe beschreibt zunächst die Voraussetzungen und die Bausteine des ethisch-nachhaltigen Investments. Der Hauptteil ist sieben praktischen Schritten zum ethisch-nachhaltigen Investment gewidmet. Ein abschließendes Kapitel zeigt, wie diese Form des Investments den wachsenden Anforderungen an Glaubwürdigkeit und Transparenz beim Umgang der Kirche mit ihrem Geld entspricht. Erläuternde Skizzen in der Orientierungshilfe fassen die wesentlichen Textinhalte zusammen.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 103 Inkraftsetzung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Die Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) regelt das Dienstverhältnis der Priester im Erzbistum Berlin, soweit es nicht abschließend durch das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) oder durch ein Generaldekret / eine Partikularnorm der Bischofskonferenz oder eine andere vom Erzbischof von Berlin oder seinem Generalvikar erlassene Vorschrift geregelt ist.

Der Wortlaut der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Berlin, den 18.06.2021
B 01209/2021
S.III sh

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 104 Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 08.12.2020 (ABI. 1/2021, Nr. 6, S. 4, Anlage)

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschloss am 26.04.2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids um eine bessere und zügigere Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen.

I. In Abschnitt 4c (4) wurde nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

II. Hiermit setze ich diese Änderung der Ordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.06.2021
B 01105/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 105 Anhebung der Besitzstände Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I.

Anhebung der Besitzstände Anlage 1b ab dem 1. Januar 2022 auf den Wert des Bundes

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Zulage gem. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b jeweils 100 % der jeweils gültigen mittleren Werte des Bundes.

II.

Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorgenannten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 08.06.2021
B 01113/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 106 Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In ihrer Sitzung am 25.03.2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 107 Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In der Sitzung am 25.03.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost entsprechend dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 17. März 2021 folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO:

1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die ein Teilzeitmitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) leistet.

2. § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verlängert werden.

3. § 7 Absatz 7a wird neu eingefügt:

(Dieser Absatz wird angewendet vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024.)

Überstunden sind die durch betriebliche bzw. dienstliche Belange erforderlichen und auf Anordnung oder in Kenntnis und mit Duldung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die nicht im Rahmen eines Zeitraums von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten tritt an Stelle von § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit.

Durch Dienstvereinbarung kann ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten für einen Übergangszeitraum von drei Jahren und treten demzufolge mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie entfalten keine Nachwirkung.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021
B 01205/2021
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 108 Beschluss 3/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In ihrer Sitzung am 25.03.2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I.

Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

1. Garantiebeträge

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas ist hinsichtlich der unter B.II., B.III. und B.IV beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter C.II.1, C.II.2., C.II.3.1, C.II.3.2, C.II.3.4 und C.II.3.5. beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

3. Änderungen Anlage 7 AVR

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter D.I. beschlossenen mittleren Werte zur Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

4. Zulagen

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.II., H.III. beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Neue Zulagen

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.I. (für Anlage 31), beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

²Abweichend von Satz 1 werden die Werte der Zulagen gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR (H.IV. des Beschlusses der BK) sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Anlage 32 AVR (H.I. des Beschlusses der BK), die zum 01. März 2021 festgesetzt werden, ab dem 01. Januar 2022 für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt. Der Zeitpunkt der Erhöhung der Zulagen zum 01. März 2022 bleibt unberührt.

2. Einmalzahlung

¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P4 bis P16, die unter den Geltungsbereich der Anlage 32 fallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro mit der Vergütung des Monats Januar 2022, wenn für sie durchgehend zwischen dem 01. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

²Mitarbeiter nach Satz 1, die nicht alle Kalendermonate vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber haben, erhalten eine gekürzte Einmalzahlung. ³Sie beträgt ein Zehntel der Einmalzahlung für jeden Monat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Bezüge hat.

⁴Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs.1 Satz 6 AT AVR) vor dem 01. Januar 2022 wird die Einmalzahlung anteilig gem. Abs. 2 mit der letzten Vergütung ausbezahlt.

⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlage 32, und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage.

⁶§12a der Anlage 32 findet im Übrigen Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 08.06.2021
B 01123/2021
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 110 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.04.2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Berlin, den 14.06.2021
B 01177/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 111 Änderung der „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO“

I. Die „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“ vom 01.02.2018 (ABl. 3/2018, Nr. 47), zuletzt geändert am 06.11.2020 (ABl. 12/2020, Nr. 190), werden wie folgt geändert:

Der Nr. 1 Sondervertretung wird folgende Nr. 1.8. angefügt:

„1.8. Pfarreikirchenmusiker(innen) und Pfarreikirchenmusiker(innen) + [Beauftragung für mehr als eine Pfarrei]“

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Berlin, den 25.06.2021
GV 00251/2021
cs/mp

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 112 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 5 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost vom 18.05.2021 über das Folgesiegel 5 der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Matrikel Nr. A 23987 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt die Heilige Theresa von Avila mit Gloriole als Ordensfrau mit einer Feder in der rechten Hand in ein Buch schreibend und die linke Hand auf dem Herzen ruhend.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost 5“

Berlin, den 25.06.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 113 Stellenausschreibung Pfarrer für die Pfarrei Heilige Drei Könige, Nord-Neukölln

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

Pfarrer für die Pfarrei Heilige Drei Könige, Nord-Neukölln

Die Pfarrei Heilige Drei Könige, Nord-Neukölln, umfasst die Gemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard mit insgesamt rund 19.800 Katholikinnen und Katholiken und alle damit verbundenen Orte kirchlichen Lebens.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/12** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 114 Personalia

Die Rubrik 114 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 116 Todesfälle

Die Rubrik 116 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 115 Änderungen Schematismus

Das Metropolitankapitel bei Sankt Hedwig ist umgezogen und seit dem 14. Juni 2021 wie folgt erreichbar:

Oldenburger Str. 46
10551 Berlin

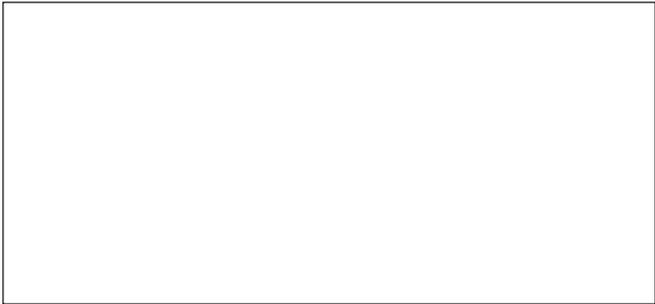
Die neuen Telefonnummern lauten:

Dompropst Prälat Tobias Przytarski:
030 330 99 77-101

Referentin Dr. Claudia Laurien-Kehnen:
030 330 99 77-102

Sekretariat Gabriele Berthel:
030 330 99 77-100

Die E-Mail-Adressen bleiben erhalten.



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 117 Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Bundeskommission und in die Regionalkommission Ost

Der Vorbereitungsausschuss der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. teilt das Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Bundeskommission, der / die gleichzeitig als Vertreter:in der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost gewählt wird, vom 16.06.2021 wie folgt mit:

Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter - gesamt: 102
Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeiter: 24
Wahlbeteiligung in Prozent: 23,5 %

Kandidat: Kliem, Stefan
Rechtsträger: Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Anzahl der Stimmen: 24

**Nr. 118 Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Regional-
kommission Ost**

Der Vorbereitungsausschuss der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. teilt das Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost vom 16.06.2021 wie folgt mit:

Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter - gesamt: 102
Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeiter: 24
Wahlbeteiligung in Prozent: 23,5 %

Kandidat:	Rechtsträger:	Anzahl der Stimmen:
Atorf, Ronny	Caritas Altenhilfe Sozialstation CSS Kreuzberg	5
Delbrück, Ekkehard	St. Gertrauden Krankenhaus	17
Lange, Adrian	St. Marien-Krankenhaus Berlin	2

**Beschluss 1/2021 der
Regional-KODA Nord-Ost
vom 25.03.2021**

Beschluss 1/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In der Sitzung am 25.03.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Die geänderten Entgelttabellen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Entgelterhöhung

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro	1.164,02 Euro

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	892,51 Euro	917,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	984,59 Euro	1.009,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.097,14 Euro	1.122,14 Euro

3. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Entgelterhöhung

Die Tabelle in § 8 der Anlage 7 zur DVO wird gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

	gültig ab 1. April 2021	gültig ab 1. April 2022
§ 8 Absatz 1	2.248,89 Euro	2.273,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.422,59 Euro	2.447,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.911,10 Euro	1.936,10 Euro

4. Jahressonderzahlung

- a) In § 20 Absatz 2 DVO wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:
„In Änderung zu Satz 1 beträgt die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9 ab 1. Januar 2022 84,51 vom Hundert.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

- b) § 20 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:
„Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9
im Kalenderjahr 2021 74,74 vom Hundert
im Kalenderjahr 2022 81,51 vom Hundert
ab dem Kalenderjahr 2023 84,51 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 11a bis S 18
im Kalenderjahr 2021 66,06 vom Hundert
ab dem Kalenderjahr 2022 70,28 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15
im Kalenderjahr 2021 48,67 vom Hundert
ab dem Kalenderjahr 2022 51,78 vom Hundert

des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 beträgt.“ Die Fußnote 42 wird ersatzlos gestrichen.

5. Arbeitszeit

In § 6 Absatz 1 Satz 1 DVO werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „40 Stunden wöchentlich“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2021 40 Stunden, ab dem 1. Januar 2022 39,5 Stunden und ab den 1. Januar 2023 39,0 Stunden wöchentlich“ ersetzt.

6. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 6 DVO wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

7. Altersteilzeit

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO wird nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember“ die Jahreszahl „2021“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt, ebenso wird die Jahreszahl „2022“ nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

8. Regelungen zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ die Jahreszahl „2022“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

9. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 bis 8 benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2 zur DVO
Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6090,93	6751,47	7377,25	7794,47	7891,78
15	4928,35	5263,48	5637,30	6147,62	6672,58	7017,95
14	4462,65	4766,11	5162,41	5602,17	6092,39	6444,31
13	4113,41	4445,99	4824,60	5235,66	5719,35	5981,85
12	3686,55	4069,25	4516,49	5012,74	5595,03	5871,32
11	3558,11	3910,10	4240,84	4599,68	5090,78	5367,08
10	3430,51	3706,30	4019,82	4359,85	4738,50	4862,83
9c	3330,42	3576,45	3844,01	4132,31	4442,23	4664,40
9b	3124,70	3355,30	3500,00	3928,24	4181,99	4475,93
9a	3014,89	3213,55	3406,89	3836,98	3934,29	4182,75
8	2858,91	3049,92	3182,23	3314,31	3455,98	3524,11
7	2685,53	2905,60	3036,70	3169,00	3293,78	3360,79
6	2636,00	2817,11	2944,11	3069,78	3193,22	3256,10
5	2530,74	2706,42	2825,08	2950,74	3067,50	3127,85
4	2413,07	2590,85	2740,02	2832,88	2925,73	2980,10
3	2375,89	2567,08	2613,61	2719,96	2799,76	2872,87
2Ü	2221,61	2443,99	2523,88	2630,40	2703,60	2810,98
2	2202,51	2396,00	2442,92	2509,87	2657,03	2810,98
1		1979,88	2012,63	2053,59	2091,77	2190,05

gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6200,57	6873,00	7510,04	7934,77	8033,83
15	5017,06	5358,22	5738,77	6258,28	6792,69	7144,27
14	4542,98	4851,90	5255,33	5703,01	6202,05	6560,31
13	4187,45	4526,02	4911,44	5329,90	5822,30	6089,52
12	3752,91	4142,50	4597,79	5102,97	5695,74	5977,00
11	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	5463,69
10	3492,26	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	4950,36
9c	3390,37	3640,83	3913,20	4206,69	4522,19	4748,36
9b	3180,94	3415,70	3563,00	3998,95	4257,27	4556,50
9a	3069,16	3271,39	3468,21	3906,05	4005,11	4258,04
8	2910,37	3104,82	3239,51	3373,97	3518,19	3587,54
7	2733,87	2957,90	3091,36	3226,04	3353,07	3421,28
6	2683,45	2867,82	2997,10	3125,04	3250,70	3314,71
5	2576,29	2755,14	2875,93	3003,85	3122,72	3184,15
4	2456,51	2637,49	2789,34	2883,87	2978,39	3033,74
3	2418,66	2613,29	2660,65	2768,92	2850,16	2924,58
2Ü	2261,60	2487,98	2569,31	2677,75	2752,26	2861,58
2	2242,16	2439,13	2486,89	2555,05	2704,86	2861,58
1		2015,52	2048,86	2090,55	2129,42	2229,47

Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und **Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)**

gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6090,93	6751,47	7377,25	7794,47	
15	4928,35	5263,48	5637,30	6147,62	6672,58	
14	4462,65	4766,11	5162,41	5602,17	6092,39	
13	4113,41	4445,99	4824,60	5235,66	5719,35	
12	3686,55	4069,25	4516,49	5012,74	5595,03	
11	3558,11	3910,10	4240,84	4599,68	5090,78	
10	3430,51	3706,30	4019,82	4359,85	4738,50	
9c	3330,42	3576,45	3844,01	4132,31	4442,23	
9b	3124,70	3355,30	3500,00	3928,24	4181,99	
9a	3014,89	3213,55	3406,89	3836,98	3934,29	
8	2858,91	3049,92	3182,23	3314,31	3455,98	3524,11
7	2685,53	2905,60	3036,70	3169,00	3293,78	3360,79
6	2636,00	2817,11	2944,11	3069,78	3193,22	3256,10
5	2530,74	2706,42	2825,08	2950,74	3067,50	3127,85
4	2413,07	2590,85	2740,02	2832,88	2925,73	2980,10
3	2375,89	2567,08	2613,61	2719,96	2799,76	2872,87
2Ü	2221,61	2443,99	2523,88	2630,40	2703,60	2810,98
2	2202,51	2396,00	2442,92	2509,87	2657,03	2810,98
1		1979,88	2012,63	2053,59	2091,77	2190,05

gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6200,57	6873,00	7510,04	7934,77	
15	5017,06	5358,22	5738,77	6258,28	6792,69	
14	4542,98	4851,90	5255,33	5703,01	6202,05	
13	4187,45	4526,02	4911,44	5329,90	5822,30	
12	3752,91	4142,50	4597,79	5102,97	5695,74	
11	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	
10	3492,26	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	
9c	3390,37	3640,83	3913,20	4206,69	4522,19	
9b	3180,94	3415,70	3563,00	3998,95	4257,27	
9a	3069,16	3271,39	3468,21	3906,05	4005,11	
8	2910,37	3104,82	3239,51	3373,97	3518,19	3587,54
7	2733,87	2957,90	3091,36	3226,04	3353,07	3421,28
6	2683,45	2867,82	2997,10	3125,04	3250,70	3314,71
5	2576,29	2755,14	2875,93	3003,85	3122,72	3184,15
4	2456,51	2637,49	2789,34	2883,87	2978,39	3033,74
3	2418,66	2613,29	2660,65	2768,92	2850,16	2924,58
2Ü	2261,60	2487,98	2569,31	2677,75	2752,26	2861,58
2	2242,16	2439,13	2486,89	2555,05	2704,86	2861,58
1		2015,52	2048,86	2090,55	2129,42	2229,47

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-) Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3954,60	4060,36	4584,31	4977,24	5566,65	5926,84
S 17	3630,87	3896,65	4322,33	4584,31	5108,21	5416,02
S 16	3552,52	3811,52	4099,67	4453,31	4846,25	5082,02
S 15	3420,09	3667,41	3929,41	4230,66	4715,28	4924,83
S 14	3385,53	3629,81	3920,94	4217,08	4544,56	4773,76
S 13	3301,68	3539,70	3863,91	4125,84	4453,31	4617,03
S 12	3292,48	3529,83	3840,48	4115,53	4456,09	4600,17
S 11b	3246,36	3480,33	3644,72	4063,86	4391,31	4587,78
S 11a	3184,84	3414,31	3577,32	3994,89	4322,33	4518,80
S 10	2967,88	3269,39	3420,15	3870,62	4238,00	4539,76
S 9	2942,66	3154,40	3401,85	3763,74	4105,91	4368,23
S 8b	2942,66	3154,40	3401,85	3763,74	4105,91	4368,23
S 8a	2879,77	3086,91	3300,62	3503,09	3701,02	3909,16
S 7	2805,05	3006,72	3207,39	3408,02	3558,53	3785,32
S 4	2682,35	2875,04	3050,62	3169,76	3282,63	3458,47
S 3	2526,93	2708,24	2876,92	3031,80	3102,66	3187,31
S 2	2335,34	2446,40	2528,56	2617,76	2718,07	2818,42

gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4025,78	4133,45	4666,83	5066,83	5666,85	6033,52
S 17	3696,23	3966,79	4400,13	4666,83	5200,16	5513,51
S 16	3616,47	3880,13	4173,46	4533,47	4933,48	5173,50
S 15	3481,65	3733,42	4000,14	4306,81	4800,16	5013,48
S 14	3446,47	3695,15	3991,52	4292,99	4626,36	4859,69
S 13	3361,11	3603,41	3933,46	4200,11	4533,47	4700,14
S 12	3351,74	3593,37	3909,61	4189,61	4536,30	4682,97
S 11b	3304,79	3542,98	3710,32	4137,01	4470,35	4670,36
S 11a	3242,17	3475,77	3641,71	4066,80	4400,13	4600,14
S 10	3021,30	3328,24	3481,71	3940,29	4314,28	4621,48
S 9	2995,63	3211,18	3463,08	3831,49	4179,82	4446,86
S 8b	2995,63	3211,18	3463,08	3831,49	4179,82	4446,86
S 8a	2931,61	3142,47	3360,03	3566,15	3767,64	3979,52
S 7	2855,54	3060,84	3265,12	3469,36	3622,58	3853,46
S 4	2730,63	2926,79	3105,53	3226,82	3341,72	3520,72
S 3	2572,41	2756,99	2928,70	3086,37	3158,51	3244,68
S 2	2377,38	2490,44	2574,07	2664,88	2767,00	2869,15

Anlage 2

Anlage 12 zur DVO

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 30 Absatz 1 wird ergänzt (Steigerungssätze Individuelle Endstufe):

Entgeltgruppe	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
15	1,40%	1,80%
14	1,40%	1,80%
13	1,40%	1,80%
12	1,40%	1,80%
11	1,40%	1,80%
10	1,40%	1,80%
9c	1,40%	1,80%
9b	1,40%	1,80%
9a	1,40%	1,80%
8	1,44%	1,80%
7	1,51%	1,80%
6	1,56%	1,80%
5	1,62%	1,80%
4	1,71%	1,80%
3	1,77%	1,80%
2	1,81%	1,80%
1	2,34%	1,80%

§ 30 Absatz 2 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü):

Entgeltgruppe	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
15 Ü	1,4 v.H.	1,8 v.H.
2 Ü	1,81 v.H.	1,8 v.H.

§ 30 Absatz 3 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen S2 bis S 18):

Entgeltgruppe	S 2	S 3	S 4	S 7 – S 18
ab 1. April 2021	1,81 v.H.	1,59 v.H.	1,47 v.H.	1,4 v.H.
ab 1. April 2022	1,8 v.H.	1,8 v.H.	1,8 v.H.	1,8 v.H.

§ 30 Absatz 4 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen S 10 bis S 13Ü):

Entgeltgruppe	S 10	S 13Ü
ab 1. April 2021	1,4 v.H.	1,4 v.H.
ab 1. April 2022	1,8 v.H.	1,8 v.H.

§ 31 Absatz 1 wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 2Ü):

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	2221.61	2443.99	2523.88	2630.40	2703.60	2810.98
ab 1. April 2022	2261.60	2487.98	2569.31	2677.75	2752.26	2861.58

§ 31 Absatz 2 wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25	7794.47	7891.78
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04	7934.77	8033.83

§ 31 Absatz 2a wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü nach §19 Absatz 2a- Lehrer nicht Berlin):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25	7794.47
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04	7934.77

§ 31 Absatz 2b wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü nach §19 Absatz 2b- Lehrer Berlin, nicht nach TVL):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25	7794.47
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04	7934.77

§ 31 Absatz 3 wird ergänzt (Stufenentgelte in S 10):

Entgeltgruppe S 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	2967.88	3269.39	3420.15	3870.62	4238.00	4539.76
ab 1. April 2022	3021.30	3328.24	3481.71	3940.29	4314.28	4621.48

§ 31 Absatz 4 wird ergänzt (Stufenentgelte in S 13Ü):

„Die Tabellenentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

§ 32 wird ergänzt (Besitzstandszulagen):

In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils angefügt: „Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

Anmerkung: Absatz 3 (Garantiebeiträge nach § 17 Absatz 4 Satz 3) läuft für diese Tarifierfassung ins Leere.

§ 33 wird ergänzt (Vergleichsentgelt und Differenzzulage):

In Absatz 1 wird nach Löschung des Satzzeichens angefügt: „...; sie erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

In Absatz 2 wird nach Löschung des Satzzeichens angefügt: „...; sie erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

§ 36 Inkrafttreten

Der zweite Teilsatz wird geändert:

„..., findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2021 Anwendung.“

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021

B 01203/2021

R.II rs/R.II cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Beschluss 3/2021 der
Regional-KODA Nord-Ost
vom 25.03.2021**

Beschluss 3/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In der Sitzung am 25.03.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der Reisekostenordnung zur DVO Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg

§ 1 Geltungsbereich, Anspruch, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Reisekostenordnung gilt für Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführte Stellen – nachfolgend als Dienstgeber bezeichnet
 1. der Erzdiözese Hamburg
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände der Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancaritasverbandes und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der eine_r Mitarbeiter_in übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Erstattungen von dritter Seite sind auf die Reisekosten anzurechnen. Auch die Durchführung von Dienstreisen hat sich nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten.
- (3) Dienstreisen werden in der Regel an der Dienststelle angetreten oder beendet. Dienstreisen können aus zeit- und/oder strecken-ökonomischen Gründen auch an der Wohnung begonnen und/oder beendet werden.
- (4) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten nicht als Dienstreisen.

§ 2 Fahrtkostenerstattung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der Fahrkarte (2. Klasse) erstattet. Dabei sind die möglichen Vergünstigungen (z.B. Bahncard, Wochenendticket, Großkundenabonnement etc.) in Anspruch zu nehmen. Bezuschusst der Dienstgeber bereits die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch die Beteiligung am Großkundenabonnement, so ist eine Erstattung von Fahrtkosten für Dienstfahrten, die mit diesen Karten ohne weitere Zuzahlung erhältlich sind, ausgeschlossen.
- (2) Bahncard
Die Kosten der Bahncard (25 + 50) werden auf Antrag bis zu 100 % erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch Einsatz der Bahncard eine tatsächliche Ersparnis der Bahnkosten in entsprechen dem Umfang erfolgt ist. Die Ersparnis ist auf einem gesonderten Nachweisblatt zu dokumentieren. In besonderen Fällen können die Bahncard-Kosten auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Der Nachweis, ob sich die Kosten amortisiert haben, erfolgt dann spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bahncard durch die/den Mitarbeiter_in.
- (3) Flugreisen/Schlafwagen
Kosten für Flugreisen oder die Benutzung eines Schlafwagens werden nur erstattet, wenn eine entsprechende Zusage vor Antritt der Reise vom zuständigen Dienstvorgesetzten schriftlich erteilt wurde oder die tatsächlichen Kosten die entsprechenden Kosten einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Erstattet werden bei Flugreisen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse, bei Benutzung des Schlafwagens die Spezial- oder Doppelbettklasse. Die Notwendigkeit der höheren Kosten ist im Dienstreiseantrag zu begründen.

§ 3 Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug

- (1) Grundsätzlich werden nur die Kosten öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Kraftfahrzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn so eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird und/oder ein Materialtransport notwendig war. Wurde für eine Dienstreise ein Kraftfahrzeug genutzt, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt war, werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit der Deutschen Bahn oder vergleichbarer öffentlicher Verkehrsträger erstattet (siehe § 2 (1)).
- (2) Für Dienstreisen mit einem privat-eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Entschädigung erfolgt nach den jeweils höchsten steuerlich zulässigen amtlichen Beträgen gemäß

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG (Einkommensteuergesetz) i.V.m. § 5 Abs. 2 BRKG (Bundesreisekostengesetz), diese betragen zurzeit pro Kilometer für:

Kraftfahrzeuge	€ 0,30
andere Motorfahrzeuge	€ 0,20

- (3) Nutzt der Dienstreisende ein diensteigenes Kraftfahrzeug seines Dienstgebers bzw. einer kirchlichen Dienststelle, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt. Notwendige Auslagen z.B. Benzinkosten werden nach Vorlage der Belege erstattet.
- (4) Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten werden oder an der Wohnung enden, werden die dadurch veranlassten Mehraufwendungen grundsätzlich nur erstattet, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 4 Abrechnung von Reisekosten (Verfahren)

- (1) Vor Antritt einer Dienstreise ist die Zustimmung der/des Vorgesetzten einzuholen. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Dienstreisen allgemein erteilt werden.
- (2) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt unter Verwendung des allgemeinen Reisekostenabrechnungssformulars des Erzbistums Hamburg (zurzeit in Form des jeweils aktuellen Wordformulars oder dem selbst-rechnenden Formular auf der Internetseite des Erzbistums) mit folgenden notwendigen Mindestangaben:
 - Datum
 - Zweck der Dienstreise
 - Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute)
 - Summe Kilometer (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs/Motorfahrzeugs)
 - Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten (§ 6 Abs. 5)

Zur Abrechnung von Tagegeldern ist die Start- und Ende- Uhrzeit eine Pflichtangabe.

Der Ausgleich notwendiger Auslagen erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege (§2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1).

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Abrechnungsformular einzutragen.¹

- (3) Die Abrechnung von Reisekosten ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter vorzunehmen, die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Die (End-)Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist abweichend von der vorgenannten Frist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- (4) Bei Fristüberschreitung, die von der/dem Mitarbeiter_in nicht zu verantworten ist, kann auf Antrag die Rückversetzung in den alten Stand bewilligt werden.
- (5) Die Reisekosten sind getrennt nach Kalenderjahren abzurechnen.
- (6) Erstattungsanträge sind der/dem Vorgesetzten zur Abzeichnung vorzulegen. Mit der Abzeichnung wird bestätigt, dass die Dienstreise erforderlich war und dass die nach dieser Ordnung nötigen Zustimmungen erteilt wurden.

§ 5 Führung eines Fahrtenbuches bei Nutzung von Dienstfahrzeugen

- (1) Fahrtenbücher sind für alle Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu führen.
- (2) Ein Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Deshalb müssen bei Dienstreisen außer den gefahrenen Kilometern zusätzliche Angaben hinsichtlich Reiseziel, Reise-

¹ Erfolgt eine Dienstreise in einer Angelegenheit, die unter eine besondere Schweigepflicht fällt (z.B. nach MAVO), so kann die Angabe des Zielortes unvollständig gehalten werden, soweit ansonsten zu besorgen ist, dass schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden. Die Finanzbehörde kann bei einer Lohnsteuer Außenprüfung Einsicht in diese Unterlagen verlangen, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 AO (Abgabenordnung) sind zu berücksichtigen (derzeit 6 Jahre).

route und Reisezweck vorliegen, die die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls einer (stichprobenartigen) Nachprüfung standhalten.

Das Fahrtenbuch muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Name des Fahrers,
- Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer) und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute,
- Reisezweck.

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind im Fahrtenbuch laufend zu führen. Die Vorlage von pauschalen Abrechnung oder eine im PC erstellte Abrechnung (z.B. Excel-Tabelle) genügt diesen Anforderungen nicht, da eine nachträgliche Änderung der Aufzeichnungen ausgeschlossen sein muss. Eine Legende für mehrfach angefahrte Ziele kann angelegt werden.

§ 6 Tagegeld und unentgeltlich gewährte Mahlzeiten

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende bei eintägigen Dienstreisen ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ein Tagegeld, bei mehrtägigen Dienstreisen (mit Übernachtung) gelten die Regelungen des § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Besteht zwischen Dienststätte und Wohnung und der Stelle, an der die auswärtige Tätigkeit erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG).
- (4) Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten während der Dienstreise wird das Tagegeld gekürzt nach der für eine 24stündige Abwesenheit jeweils geltenden höchsten Pauschale (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG):

für ein Frühstück	um 20 %, derzeit € 5,60,
für ein Mittagessen	um 40 %, derzeit € 11,20,
für ein Abendessen	um 40 %, derzeit € 11,20.

Jeder Tag der Dienstreise, für den Tagegeld abgerechnet wird, ist einzeln aufzuführen.

- (5) Unabhängig davon, ob wegen einer Dienstreise ein Tagegeldanspruch besteht, sind unentgeltlich gewährte Mahlzeiten gegenüber dem Dienstgeber anzuzeigen, auch wenn eine Mahlzeit auf Veranlassung des Dienstgebers von einem Dritten an den Arbeitnehmer abgegeben wird oder im Rahmen einer sogenannten „Geschäftsfreunde-Bewirtung“ erfolgt. Bei Inanspruchnahme des Tagegeldes sind die Verpflegungsmehraufwendungen wie unter § 6 Abs. 4 zu kürzen. Wird kein Tagegeld beantragt oder besteht kein Anspruch darauf, sind unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten (auch von Dritten) mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern.
- (6) Für Auslandsreisen gelten die Reisekostenbestimmungen der Freien- und Hansestadt Hamburg.

§ 7 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld beträgt € 20,00. Sind die Übernachtungskosten aus Gründen, die sich nicht vermeiden lassen, höher als das Übernachtungsgeld, so können die tatsächlich entstandenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
- (2) Wurde im Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise eine Übernachtungsmöglichkeit unentgeltlich gestellt, so wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 9 Tagungskosten

- (1) Wird bei Tagungen gegen Zahlung eines Tagungsbeitrages freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, so wird der vom Dienstreisenden verauslagte Tagungsbeitrag als Nebenkosten erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt.

§ 10 Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

- (1) Der Dienstgeber muss eine Haftpflichtversicherung für dienstlich genutzte private Kraftfahrzeuge vorhalten. Der Versicherungsschutz für dienstlich genutzte, nicht zulassungspflichtige private Fahrräder wird durch die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung des Dienstgebers gewährt.

- (2) Für den verfasst-kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg gelten folgende Regelungen:

- a. Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Hamburg besteht Versicherungsschutz für privateigene
 1. Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
 2. Wohnmobile;
 3. Sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Freiwilligendienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

- b. Kein Versicherungsschutz durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.
- c. Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern_innen geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.
- d. Die Dienstreisekasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeiter_innen muss nicht in Anspruch genommen werden – der erworbene Schadensfreiheitsrabatt bleibt erhalten.
- e. Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Insassen-Unfall-Versicherungsschutz mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung folgenden Versicherungssummen:

€ 25.500,00	für den Todesfall
€ 51.100,00	für den Invaliditätsfall

- f. Die Selbstbeteiligung von € 150,00 wird vom Erzbistum Hamburg getragen.
- g. Für Unfallschäden beim Unfallgegner ist die private Kfz-Haftpflichtversicherung der/des Mitarbeiters_in in Anspruch zu nehmen. Die Schadensregulierung erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- h. Sonderregelungen für die Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg
 1. Die Dienstreisekasko-Versicherung übernimmt nicht die Kosten für ein Ersatzfahrzeug (Miet-/Leihwagen) während der Dauer der Fahrzeug-Instandsetzung nach einem Unfall. Soweit die/der Mitarbeiter_in glaubhaft machen kann, dass ein Kraftfahrzeug aus privaten Gründen notwendig ist, übernimmt das Erzbistum Hamburg für seine Mitarbeiter_innen die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, längstens jedoch für 10 Tage und höchstens in der Fahrzeugkategorie des Unfallfahrzeuges.
 2. Für Schäden am privat-eigenen Kraftfahrzeug, die nicht durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung gedeckt, aber bei einer Dienstreise entstanden sind, kann die/der Mitarbeiter_in beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten beantragen, wenn ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise besteht und die/der Mitarbeiter_in hinsichtlich des Schadens nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.

3. Für Schäden an privaten Fahrrädern oder deren Entwendung, die bei einer Dienstfahrt entstanden sind, kann der/die Mitarbeiter_in beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten sowie die Kosten für ein Ersatz-Fahrrad (längstens für 10 Tage) oder die Erstattung des Zeitwerts des ordnungsgemäß gegen Entwendung gesicherten Fahrrades beantragen. Voraussetzung ist, dass ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise/-fahrt besteht und dem/der Mitarbeiter_in hinsichtlich des Schadens bzw. der Entwendung nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.
4. Benutzt ein_e Mitarbeiter_in zur Erledigung dienstvertraglicher Verrichtungen ein privat-eigenes Kraftfahrzeug und hat er/sie Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ersetzt das Erzbistum Hamburg im Falle eines Dienstreiseunfalles auch die Kosten der Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung € 1.022,58, wobei die/der Mitarbeiter_in sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10.000 km anrechnen lassen muss.

Das Erzbistum Hamburg kann der vorgenannten Verpflichtung zur Freistellung seiner_s Mitarbeiters_in von den Kosten einer Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung auch dadurch nachkommen, dass es die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes (Rückstufung).

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende diözesane Reisekostenordnung gilt ab dem 01. Mai 2021 für das Erzbistum Hamburg.

Die Reisekostenordnung vom 01. Januar 2008 wird mit Inkrafttreten der obigen Ordnung außer Kraft gesetzt.

Dienstvereinbarungen über Fahrtkostenerstattungen für einzelne Berufsgruppen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens Gültigkeit haben, werden durch die diözesane Reisekostenregelung nicht berührt.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021
B 01206/2021
R.II rs/R.II cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Dienstordnung für
Priester im
Erzbistum Berlin - DOPr**

Präambel

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Dienstverhältnis

- § 3 Dienstverhältnis
- § 4 Beginn des Dienstverhältnisses
- § 5 Ämter und Amtsbezeichnungen
- § 6 Weisungsgebundenheit

III. Rechtliche Stellung im Dienstverhältnis

- § 7 Verschwiegenheitspflicht sowie Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 8 Übergang eines Schadenersatzanspruchs
- § 9 Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen
- § 10 Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen
- § 11 Reisekosten
- § 12 Dienstliche Beurteilung
- § 13 Freier Tag und Erholungsurlaub
- § 14 Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen und Meldepflichten
- § 15 Nebentätigkeit
- § 16 Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse
- § 17 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 18 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 19 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 20 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen
- § 21 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
- § 22 Anzeigepflicht nach Beendigung des aktiven Dienstes
- § 23 Personalakte

IV. Beendigung des Dienstverhältnisses

- § 24 Dienstunfähigkeit
- § 25 Begrenzte Dienstunfähigkeit und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 26 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 27 Ärztliche Untersuchung
- § 28 Amtsverzicht und Versetzung in den Ruhestand

V. Dienstweg und Rechtsschutz

- § 29 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden
- § 30 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
- § 31 Vertretung des Erzbistums Berlin

VI. Besoldung

- § 32 Besoldung
- § 33 Grundgehalt
- § 34 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen
- § 35 Dienstwohnung
- § 36 Zulagen im aktiven Dienst
- § 37 Vermögenswirksame Leistungen
- § 38 Einmalige Unterstützungen
- § 39 Aushilfs- und Vertretungsdienste
- § 40 Beginn und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

VII. Versorgung

- § 41 Arten der Versorgung
- § 42 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 43 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 44 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- § 45 Höhe des Ruhegehalts
- § 46 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen
- § 47 Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt
- § 48 Zulagen im Ruhestand
- § 49 Wohnungszulage
- § 50 Unterhaltsbeitrag
- § 51 Unfallfürsorge
- § 52 Bezüge im Todesfall
- § 53 Stellenbeitrag

VIII. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

- § 54 Zahlungsweise
- § 55 Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)
- § 56 Überzahlungen
- § 57 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

IX. Schlussbestimmungen

- § 58 Besitzstandswahrung
- § 59 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

- Anlage 1 (Bezügeordnung)
- Anlage 1 a (Besoldungstabelle)
- Anlage 2 (Sonstige Bezüge)
- Anlage 3 (Kirchliche Beiträge/Pflichtabgaben)
- Anlage 4 (Einmalige Unterstützungen und Auslagenersatz)
- Anlage 5 (Aushilfs- und Vertretungsdienste von im Erzbistum Berlin inkardinierten oder vom Erzbistum Berlin besoldeten Priestern)
- Anlage 6 (Aushilfs- und Vertretungsdienste von nicht im Erzbistum Berlin inkardinierten und nicht vom Erzbistum Berlin besoldeten Priestern)
- Anlage 7 (Gestellung einer Dienstwohnung)
- Anlage 8 (Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Meldepflichten)
- Anlage 9 (Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen)
- Anlage 10 (Pfarrhaushälterinnen)
- Anlage 11 (Beihilfeordnung für Priester)

Präambel

Diese Dienstordnung regelt das Dienstverhältnis der Priester im Erzbistum Berlin, soweit es nicht abschließend durch das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) oder durch ein Generaldekret/eine Partikularnorm der Bischofskonferenz oder eine andere vom Erzbischof von Berlin oder seinem Generalvikar erlassene Vorschrift geregelt ist.

Die Priester als Kleriker handeln in treuer Erfüllung ihrer Pflichten durch das Sakrament der Weihe mit dem Erzbischof von Berlin verbunden in seinem Auftrag im Volk Gottes und verweisen durch ihre Person und ihren Dienst auch in der Gesellschaft auf Jesus Christus. Dieser Dienst findet in Communio miteinander und dem Erzbischof und somit in den Herausforderungen der komplexer werdenden gesellschaftlichen, kirchlichen und individuellen Bedingungen gelingenden Zusammenlebens statt.

Der CIC verpflichtet die Kleriker, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten des geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und die Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC).

Weil die Priester als Kleriker sich dem kirchlichen Dienst widmen, verpflichtet der CIC die Diözesanbischöfe daher auch, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 in Verbindung mit can. 1274 §§ 1 und 2 CIC).

Um dies alles in geordneter Weise und den geltenden Normen entsprechend zu ermöglichen, wird diese Dienstordnung, die den heutigen sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen angepasst ist, für die Priester im Erzbistum Berlin erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen gelten, soweit in der Ordnung oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist, ausschließlich für alle im Erzbistum Berlin inkardinierten Priester, auch soweit sie Versorgungsempfänger sind, und Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe (Presbyterandi). Abweichungen werden durch eine Zusatzvereinbarung oder ein Einzeldekret geregelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden, soweit diese Ordnung und ihre Anlagen auf alle gemeinsam Anwendung finden, als Kleriker bezeichnet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Kleriker unterstehen dienstrechtlich dem Erzbischof von Berlin.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über Priester im Erzbistum Berlin liegt bei der von dem Erzbischof von Berlin jeweils beauftragten verantwortlichen Person nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung und des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans des Erzbischöflichen Ordinariats.
- (3) Der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte des Priesters wird im jeweiligen Begleitschreiben zum Ernennungsdekret benannt.

II. Dienstverhältnis

§ 3 Dienstverhältnis

Kleriker stehen als enge Mitarbeiter ihres Bischofs aufgrund ihrer Inkardination in einem besonderen Dienstverhältnis zum Erzbischof von Berlin.

§ 4 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Kleriker beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination.

§ 5 Ämter und Amtsbezeichnungen

- (1) Der Pfarrer ist in der ihm vom Erzbischof übertragenen Pfarrei der eigene Hirte der ihm anvertrauten Gläubigen und als solcher Leiter der Pfarrei (Katholische Kirchengemeinde).
- (2) Die Amtszeit wird auf der Grundlage des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. Februar 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt ABl. 01/2020 Nr. 7, Seite 4 des Erzbistums Berlin) durch Dekret des Erzbischofs von Berlin geregelt.

- (3) Pfarrvikar ist ein Priester, der in der Regel die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgeschriebene Zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) abgelegt und sich in den Jahren der Kaplanzeit in seinem Dienst bewährt hat. Pfarrvikare gehören dem Pastoralteam unter der Leitung des Pfarrers an. Die Aufgaben des Pfarrvikars werden im Ernennungsdekret des Erzbischofs und dem entsprechenden Begleitschreiben bestimmt.
- (4) Der Kaplan wirkt in Zuordnung zum Pfarrer in den pastoralen, karitativen und missionarischen Feldern der Pfarrei und wird über die Dauer von bis zu 12 Jahren in mehreren Stufen zur eigenständigen Leitungsaufgabe begleitet. Er soll in die priesterliche Existenz hineinwachsen und verbleibt als Neupriester noch ein Jahr in der Pfarrei, in welcher er im Pastorkurs bereits Praktikant und Diakon war.
- (5) Weitere Ämter werden durch das jeweilige Ernennungsdekret geregelt.
- (6) Der Kleriker ist verpflichtet, unter Beibehaltung seiner Besoldung andere vom Erzbischof zugewiesene Tätigkeiten oder ein anderes Amt auszuüben. Das Gleiche gilt nach Ablauf der Amtszeit eines nur auf Zeit verliehenen Amtes, wenn die Amtszeit nicht verlängert wird. Endet die Amtszeit eines nur auf Zeit verliehenen Amtes vorzeitig, besteht ebenfalls die Verpflichtung, andere vom Erzbischof zugewiesene Tätigkeiten auszuüben, allerdings ohne Anspruch auf Beibehaltung der Besoldung.

III. Rechtliche Stellung im Dienstverhältnis

§ 6 Weisungsgebundenheit

Kleriker haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Auch haben sie bei organisatorischen Veränderungen dem Ortsordinarius des Erzbistums Berlin Folge zu leisten.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht sowie Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

- (1) Kleriker haben über die ihnen bei Gelegenheit ihrer dienstlichen, insbesondere seelsorglichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich ihres Ordinarius hinaus sowie nach Verlust des klerikalen Standes.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
 2. etwa im Hinblick auf Gesetze und Ordnungen, deren Einhaltung zur ordnungsgemäßen Erfüllung aller Pflichten des Erzbistums Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich ist, Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
 3. gegenüber dem Papst, dem Ortsordinarius, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von dem Papst oder dem Ortsordinarius bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat angezeigt wird.
 Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.
- (3) Kleriker dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Ortsordinarius oder, wenn ein Verlust des klerikalen Standes eingetreten ist, der letzte Ortsordinarius. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen für den Kleriker zuständigen Ortsordinarius ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.
- (4) Kleriker haben, auch nach Verlust des klerikalen Standes, auf Verlangen des Ortsordinarius oder des letzten Ortsordinarius amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.
- (5) Klerikern ist es verboten, in Bezug auf ihr Amt Geld für persönliche Zwecke entgegen zu nehmen um sich wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Auch Sachgeschenke wie Essenseinladungen und Bücher dürfen nur anlassbezogen und im kleinen Rahmen angenommen werden. Besteht der Schenkende auf die Zuwendung, ist der Kleriker verpflichtet, explizit darauf hinzuweisen, dass er für seinen Dienst ausreichend besoldet wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ortsordinarius. Im Rahmen der Dienstbesprechung in den Pfarreien werden die konkreten Regelungen vereinbart. In der Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase und Pfarrer wird diese Thematik regelmäßig besprochen. In allen Fällen einer Zuwendung ist dem Spender eine Spendenquittung anzubieten. Werden zweckgebundene Spenden gegeben, so sind diese Spenden mit diesem besonderen Zweckvermerk zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass diese Spende tatsächlich zweckentsprechend verwendet wird.

§ 8 Übergang eines Schadenersatzanspruchs

- (1) Wird ein Kleriker körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben in Folge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbistum Berlin über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder in Folge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
- (2) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Klerikers oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 9 Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Dienstvergehen ist das Verhalten eines Klerikers im Dienst, das geeignet ist, das für eine wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Christgläubigen zu beschädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung infrage zu stellen.
- (2) Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderer Weise geeignet ist, das Vertrauen in den kirchlichen Dienst zu beschädigen.
- (3) Das Nähere regelt die Disziplinarordnung für Kleriker im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt die Möglichkeit, ungeachtet des Vorrangs der staatlichen Strafverfolgung gegen den Priester wegen eines Straftatbestandes nach kirchlichem Recht die hierfür vorgesehenen Strafen zu verhängen.

§ 10 Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen

Priester erhalten Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen gemäß der Beihilfeordnung für Priester im Erzbistum Berlin (Anlage 11) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Reisekosten

Art und Umfang der Reisekostenvergütung werden durch die im Erzbistum Berlin geltende Reisekostenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 12 Dienstliche Beurteilung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Priesters können alle sechs Jahre vom jeweiligen Dienstvorgesetzten beurteilt werden. Ausnahmen kann der/die vom Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche regeln.

§ 13 Freier Tag und Erholungsurlaub

- (1) Klerikern wird unter Berücksichtigung ihres Dienstes ein freier Werktag pro Woche gewährt. Freie Tage können nicht kumuliert, sondern lediglich in der jeweiligen Kalenderwoche genommen werden.
- (2) Klerikern steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge zu. Die Bewilligung des Erholungsurlaubs erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
- (3) Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich 36 Kalendertage unter Einrechnung der freien Tage nach Absatz 1.
- (4) Näheres regelt die Anlage 8 zu dieser Ordnung.

§ 14 Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen und Meldepflichten

- (1) Dienstbefreiungen aus anderen Gründen als zur Gewährung des freien Tages und des Erholungsurlaubs können nach Maßgabe der Anlage 8 zu dieser Ordnung gewährt werden.
- (2) Im Falle einer zur Dienstunfähigkeit führenden Erkrankung sind die Meldepflichten gemäß der Anlage 8 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 15 Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.
- (2) Nebenamt ist ein nicht durch das Ernennungsdekret zu der Haupttätigkeit als Priester gehörender Kreis von Aufgaben.
- (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des klerikalen Dienstes.

§ 16 Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse

Kleriker sind verpflichtet, auf Verlangen des Ortsordinarius eine Nebentätigkeit auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit im kirchlichen Interesse liegt, ihrer Vorbildung und ihrem Amt entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 17 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Kleriker bedürfen zur Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten, mit Ausnahme der in § 18 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung des Ortsordinarius, soweit sie nicht nach § 16 dieser Ordnung oder nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit verpflichtet sind. Gleiches gilt für die unentgeltliche Wahrnehmung eines Nebenamtes.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 2. den Kleriker in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der das Erzbistum Berlin tätig wird oder tätig werden kann,
 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Klerikers beeinflussen kann,
 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Klerikers führen kann oder
 6. das Ansehen der Kirche oder das für eine wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Christgläubigen schädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in Frage stellen kann.
- (3) Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehaltes des Amtes des Klerikers übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Der Ortsordinarius kann Ausnahmen zulassen, wenn der Kleriker durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung acht Stunden in der Woche und 32 Stunden im Monat nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.
- (4) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

Die Genehmigung erteilt die Dienstaufsicht führende Stelle. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Textform. Der Kleriker hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 18 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Nicht genehmigungspflichtig sind
 1. die Verwaltung eigenen Vermögens oder der Nutznießung des Klerikers unterliegenden Vermögens,
 2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, die den Umfang von zwei Tagen pro Monat nicht überschreiten,
 3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten von Priestern an kirchlichen Hochschulen und an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die den Umfang von zwei Tagen pro Monat nicht überschreiten.
- (2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind der Dienstaufsicht führenden Stelle in Textform vor ihrer Aufnahme anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit, deren zeitlicher Umfang sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Dienstaufsicht führende Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit in Textform Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.
- (4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Kleriker bei seiner Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 19 Ausübung von Nebentätigkeiten

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Erzbistums Berlin oder der jeweiligen Kirchengemeinde nur bei Vorliegen eines kirchlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen/deren Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Erzbistum Berlin oder der jeweiligen Kirchengemeinde entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, welcher dem Kleriker durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 20 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das ein Kleriker mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhält, wird auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge angerechnet. In der Anlage 2 zu dieser Ordnung ist ein nicht anzurechnender Freibetrag festgelegt.

§ 21 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Mit der Beendigung des aktiven Dienstes im Erzbistum Berlin enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Ortsordinarius ausgeübt worden sind.

§ 22 Anzeigepflicht nach Beendigung des aktiven Dienstes

- (1) Priester mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des klerikalen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des aktiven Dienstes im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme in Textform anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn der Priester in den Ruhestand versetzt wurde, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des aktiven Dienstes.
- (2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.
- (3) Zuständig ist die Dienstaufsicht führende Stelle.

§ 23 Personalakte

- (1) Für jeden Kleriker ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Das Nähere regelt das Gesetz über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalakten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktengesetz) der Deutschen Bischofskonferenz in seiner jeweiligen Fassung.

IV. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 24 Dienstunfähigkeit

- (1) Der Priester ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.
- (2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich des Erzbistums Berlin gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass der Priester den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.
- (3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann einem Priester unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringer wertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.
- (4) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstaufsicht führenden Stelle ärztlich bei dem Vertrauensarzt des Erzbistums Berlin untersuchen und, falls dies aus ärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

§ 25 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

- (1) Priester, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das aktive Dienstverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich des Erzbistums Berlin ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.
- (2) Wegen der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wird im Übrigen auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes verwiesen.

§ 26 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Hält der Ortsordinarius den Priester aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine andere Verwendung nicht möglich, teilt der Ortsordinarius dem Priester mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.
- (2) Der Priester kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet der Ortsordinarius.

- (3) Das Dekret zur Versetzung in den Ruhestand (Ruhestandsdekret) ist dem Priester schriftlich zuzustellen. Es kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.
- (4) Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand des Priesters bekannt gegeben worden ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die Besoldung einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigt.

§ 27 Ärztliche Untersuchung

- (1) In den Fällen der §§ 24 bis 26 beauftragt der Ortsordinarius oder eine von ihm beauftragte Person den Vertrauensarzt des Erzbistums Berlin mit der Fertigung eines Gutachtens.
- (2) Dieser teilt dem Ortsordinarius auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für den Ortsordinarius unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihm zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden und verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Sie darf nur für die Entscheidung der in Absatz 1 genannten Fälle verwendet werden.
- (3) Zu Beginn der Untersuchung ist der Priester auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hinzuweisen. Der Vertrauensarzt des Erzbistums Berlin übermittelt dem Priester oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einem Bevollmächtigten ein Doppel der Mitteilung nach Absatz 2.

§ 28 Amtsverzicht und Versetzung in den Ruhestand

- (1) Ein Priester, der das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, kann dem Erzbischof von Berlin den Amtsverzicht erklären und um Versetzung in den Ruhestand bitten.
- (2) Ein Priester, der das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, hat dem Erzbischof von Berlin den Amtsverzicht zu erklären und um Versetzung in den Ruhestand zu bitten.
- (3) Über die Annahme oder Verschiebung des Amtsverzichts sowie über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet der Erzbischof von Berlin.

V. Dienstweg und Rechtsschutz

§ 29 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden

- (1) Kleriker können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten, wobei der Priesterrat beratend hinzugezogen werden kann.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei dem nächst höheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 30 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

Für alle Klagen der Priester, Presbyterandi, Priester im Ruhestand, aus dem priesterlichen Dienst ausgeschiedene Priester und der Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis sowie für Klagen des Erzbistums Berlin ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben, sobald die Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sein wird.

§ 31 Vertretung des Erzbistums Berlin

Bei Klagen aus dem Dienstverhältnis wird das Erzbistum durch den Ortsordinarius vertreten.

VI. Besoldung

§ 32 Besoldung

- (1) Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die zur Deckung des Unterhalts während der Zeit des aktiven Dienstes gezahlt werden.
- (2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:
 1. das Grundgehalt,
 2. die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder eine Wohnungszulage,
 3. Zulagen,
 4. vermögenswirksame Leistungen.

§ 33 Grundgehalt

- (1) Das Grundgehalt wird nach der Besoldungsgruppe bemessen. Die Eingruppierung von Presbyterandi, Kaplanen, Pfarrvikaren und Pfarrern in Besoldungsgruppen ist in der Anlage 1 (Bezügeordnung) zu dieser Ordnung geregelt.
- (2) Die Erfahrungsstufen steigen vorbehaltlich eines Einwandes des/r von dem Erzbischof von Berlin beauftragten Personalverantwortlichen in der jeweiligen Besoldungsgruppe bis zur 8. Stufe nach folgender Regelung:

Stufe 1 = bei Dienstantritt = Einstiegsstufe
Stufe 2 = nach zwei Jahren in Stufe 1
Stufe 3 = nach drei Jahren in Stufe 2
Stufe 4 = nach drei Jahren in Stufe 3
Stufe 5 = nach drei Jahren in Stufe 4
Stufe 6 = nach vier Jahren in Stufe 5
Stufe 7 = nach vier Jahren in Stufe 6
Stufe 8 = nach vier Jahren in Stufe 7 = Endstufe

- (3) Der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche prüft, ob die nächste Erfahrungsstufe erreicht wird. Der Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt, wenn von dem/der von dem Erzbischof von Berlin beauftragten Personalverantwortlichen kein Einwand erhoben wird.
- (4) Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 8 jeweils verkürzt werden. Darüber entscheidet der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche.

§ 34 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

- (1) Wird jemandem, der bereits eine Besoldung, Entgelt oder Versorgung erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Erzbischöfliche Ordinariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung gemäß § 33 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Bezug von Versorgungsbezügen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt einer nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Person nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln der unter diese Ordnung fallenden Person erbracht wurden.
- (3) § 20 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 35 Dienstwohnung

- (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Priestern im aktiven Dienst und Presbyterandi (Dienstwohnungsnehmer) unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen in der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig sind (Dienstwohnungsgeber), vom Erzbistum Berlin zugewiesen werden. Die Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, weil die Dienstwohnungsnehmer der Residenzpflicht unterstehen oder im beauftragten Dienstbereich zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.
- (2) Das Nähere regelt die Anlage 7 zu dieser Ordnung.

§ 36 Zulagen im aktiven Dienst

Für besondere Ämter (Amtszulage) oder für besondere Dienste (Funktionszulage) und für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können Klerikern Zulagen gewährt werden. Daneben kann der Ortsordinarius in Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Näheres regeln die Anlagen 2, 9 und 10 zu dieser Ordnung. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig, Funktionszulagen sind widerruflich und vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ortsordinarius nicht ruhegehaltfähig.

§ 37 Vermögenswirksame Leistungen

Kleriker mit Dienstbezügen erhalten vermögenswirksame Leistungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 38 Einmalige Unterstützungen

Nach Maßgabe der Anlage 4 zu dieser Ordnung können Priestern Einrichtungsbeihilfen, Umzugskostenersatz oder Darlehen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe der einmaligen Unterstützungen werden vom Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt.

§ 39 Aushilfs- und Vertretungsdienste

Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, werden Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Anlage 5 bzw. der Anlage 6 zu dieser Ordnung gewährt.

§ 40 Beginn und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats der Diakonenweihe. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Klerikers wirksam wird bzw. an welchem der Kleriker in den Dienst des Erzbistums Berlin übernommen wird.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Kleriker aus dem aktiven Dienst im Erzbistum Berlin ausscheidet oder wenn er die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Ortsordinarius beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen ruht, solange dem Kleriker die Weiterführung ihres Dienstes untersagt ist.
- (3) Beim Tod des Klerikers endet die Besoldung am letzten Tag des Sterbemonats.

VII. Versorgung

§ 41 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Zulagen,
3. Wohnungszulage,
4. Unterhaltsbeitrag,
5. Unfallfürsorge,
6. Bezüge im Todesfall.

§ 42 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 43 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
 1. das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher der Priester zuletzt angehört hat,
 2. sonstige Bezüge oder Zulagen, die im Abschnitt VI. (Besoldung) oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (2) Ist der Priester wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, welche er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.
- (3) Ist ein Priester aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seines Amtes angehört und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.
- (4) Das Ruhegehalt eines Priesters, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mehr als sechs Jahre erhalten hat, wird, sofern der Priester in ein mit geringen Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 44 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- (1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, welche der Priester ab dem Tag der Diakonenweihe im kirchlichen Dienst zurückgelegt hat.
- (2) Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten
 1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit spätestens bei Beendigung der Beurlaubung in Textform vom Ortsordinarius festgelegt worden ist, dass die Beurlaubung kirchlichen Interessen diene,
 2. der Suspension
- (3) Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt liegen, können ganz oder teilweise durch besondere Entscheidung des Ortsordinarius als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

§ 45 Höhe des Ruhegehalts

- (1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 2,05 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage, die kein volles Dienstjahr begründen, unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (3) Dem Ortsordinarius steht es frei, das Ruhegehalt von Priestern, die vor dem 35. Dienstjahr in den Ruhestand getreten sind, auf bis zu 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen.

§ 46 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

- (1) Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit
 1. ein Einkommen beziehen oder
 2. ein Ruhegehalt oder einen sonstigen Versorgungsbezug erhalten oder
 3. eine Rente oder ähnliche wiederkehrende Leistung beziehen, die nicht ausschließlich aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird,erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Wird eine Rente oder eine ähnliche wiederkehrende Leistung im Sinne des Satzes 1 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung bezahlt, so tritt an die Stelle der Rente oder der ähnlichen wiederkehrenden Leistung der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente oder eine laufende ähnliche wiederkehrende Leistung besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Priester innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zzgl. der hierauf gewährten Zinsen an das Erzbistum Berlin abführt. Der Verrentungsbetrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP \times aRW = VrB.$$

In dieser Formel bedeutet:

- EP: Entgeltpunkte, die sich ergeben durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Abs. 3 SGB VI und anschließende Division durch Euro; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet,
- aRW: aktueller Rentenwert in Euro,
- VrB: Verrentungsbetrag in Euro.
- (2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
 1. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Verwendungseinkommen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
 2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe.
 - (3) § 20 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 47 Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt erneut in den aktiven Dienst berufen wird. Lehnt er diese Berufung in den aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ab, verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt im Falle der Suspension, der Laisierung oder des Todes des Beziehers von Ruhegehalt.

§ 48 Zulagen im Ruhestand

Für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können Priestern Zulagen gewährt werden. Daneben kann der Ortsordinarius in Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Näheres regeln die Anlagen 2, 9 und 10 zu dieser Ordnung.

§ 49 Wohnungszulage

Falls dem Priester eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird, erhält er eine Wohnungszulage. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 50 Unterhaltsbeitrag

- (1) Wird ein Priester vom Ortsordinarius vom aktiven Dienst vorübergehend freigestellt, wird ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages bestimmt der Ortsordinarius aufgrund der Umstände, die zur Freistellung geführt haben.
- (2) In den Fällen der §§ 40 und 47 dieser Ordnung (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt) kann der Ortsordinarius zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters für maximal 24 Monate einen Unterhaltsbeitrag gewähren. Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach dem zweifachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes für volljährige Alleinstehende gemäß § 20 SGB II. Durch Entscheidung des Ortsordinarius kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Fällen erhöht werden.

§ 51 Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Priester, der Anspruch auf Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung hat, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt.
- (2) Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, sind im Falle eines Dienstunfalls gesetzlich unfallversichert.
- (3) Die Unfallfürsorge umfasst:
 1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 2. Heilverfahren,
 3. Unfallausgleich,
 4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
- (4) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V. des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), mit Ausnahme der §§ 30 sowie 38a bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
Ein Dienstunfall ist dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem „Versicherer im Raum der Kirchen (vrk)“ unverzüglich zu melden.

§ 52 Bezüge im Todesfall

- (1) Den Erben eines verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.
- (2) Bei Tod eines Priesters wird auf Antrag ein Sterbegeld gezahlt. Das Sterbegeld wird auf Nachweis in Höhe der von dritter Seite nicht erstatteten und nicht erstattungsfähigen Aufwendungen der letzten Krankheit und der Bestattung, maximal jedoch bis zu dem Zweifachen der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt; ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen und Leistungen der Unfallfürsorge mit Ausnahme des Unfallruhegehalts. Anspruchsberechtigt ist, wer die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung getragen hat.

§ 53 Stellenbeitrag

- (1) Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Erzbistums Berlin tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, soll das Erzbischöfliche Ordinariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
- (2) Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Prozentsatzes wird gesondert festgesetzt.
- (3) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen,
 1. dass die Zurruhesetzung des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf und
 2. dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariats hinsichtlich der Ruhegehaltsberechnung nach den §§ 46 und 47 unterwerfen.

VIII. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 54 Zahlungsweise

- (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die Abtretung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 55 Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

- (1) Der Ortsordinarius kann Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben) festsetzen, um welche die Bezüge gekürzt werden.
- (2) Art und Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 bestimmen sich nach der Anlage 3 zu dieser Ordnung.

§ 56 Überzahlungen

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Ortsordinarius kann ausnahmsweise in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

§ 57 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

- (1) Jede Person, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen. Auf Verlangen des Erzbischöflichen Ordinariats ist sie verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Bezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Kommt eine unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallende Person den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihr die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- (3) Hat die Person ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 58 Besitzstandswahrung

Sollte am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Priester durch diese finanziell schlechter gestellt sein, als er es nach der vorhergehenden Ordnung (Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin – PrBVO – vom 14. Februar 2014) war, wird ihm eine entsprechende ruhegehaltfähige Zulage gewährt (Besitzstandswahrung).

§ 59 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) einschließlich ihrer Anlagen tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Alle vorhergehenden und dieser Ordnung widersprechenden Regelungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Anlage 1 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Bezügeordnung

1. Grundzüge
 - 1.1 Das Grundgehalt wird nach der Besoldungsgruppe bemessen. Die Erfahrungsstufen steigen vorbehaltlich eines Einwandes des/r von dem Erzbischof von Berlin jeweils beauftragten Personalverantwortlichen in der jeweiligen Besoldungsgruppe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).
 - 1.2 Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 8 jeweils verkürzt werden. Darüber entscheidet der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche.
2. Eingruppierung

Besoldungsgruppe	Amt	Bemerkungen
A 11	Presbyterandus	Diakon in Vorbereitung auf die Priesterweihe
A 12	Kaplan	Priester ohne Pfarrexamen
A 13	Pfarrvikar, Kaplan	Priester mit Pfarrexamen
A 14	Pfarrer	Priester mit Pfarrexamen, der eine ab 01.01.2017 errichtete Kath.°Kirchengemeinde (Pfarrei) leitet

3. Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Stufe sowie der Zeitpunkt der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden vom Ortsordinarius festgelegt.

Anlage 1a

Besoldungstabelle								
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
A 11	2.659,11	2.808,84	2.957,60	3.107,34	3.210,10	3.312,86	3.415,63	3.518,42
A 12	2.850,94	3.028,08	3.206,20	3.383,33	3.506,65	3.628,00	3.750,34	3.874,64
A 13	3.343,22	3.509,59	3.674,97	3.841,36	3.955,87	4.071,36	4.185,85	4.298,39
A 14	3.438,14	3.652,46	3.867,79	4.082,11	4.229,88	4.378,67	4.526,43	4.675,21

Anlage 2 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Sonstige Bezüge

1. Wohnungszulage
 - 1.1. Die Wohnungszulage für Priester im aktiven Dienst, denen keine Dienstwohnung gestellt wird, beträgt monatlich 740,00 Euro brutto.
 - 1.2. Die Wohnungszulage für Priester im Ruhestand beträgt monatlich 740,00 Euro brutto.
2. Vermögenswirksame Leistungen

Gemäß § 37 DOPr werden vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) für die Kalendermonate gewährt, in denen den Klerikern Dienstbezüge zustehen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Kleriker die erforderlichen Angaben (Art der gewährten Geldanlage, Anlageinstitut, Kontonummer) schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro brutto. Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am ersten des Kalendermonats maßgebend. Die vermögenswirksame Leistung wird in jedem Kalendermonat nur einmal gewährt.

Priester mit Versorgungsbezügen erhalten keine vermögenswirksamen Leistungen.
3. Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Kleriker für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die vom Erzbistum Berlin gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge angerechnet, soweit das Bruttoentgelt unter Berücksichtigung der mit dieser Nebentätigkeit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen einen Betrag von jährlich 1.000,00 Euro übersteigt (Freibetrag).

Vergütungen für Nebentätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht; Kleriker haben für die Versteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung selbst Sorge zu tragen (Einkommensteuererklärung).
4. Funktionszulagen

Dem Priester kann eine Funktionszulage gewährt werden, wenn er unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit einer zusätzlichen Aufgabe beauftragt wird. Je nach Umfang der zusätzlichen Beauftragung wird eine Große oder eine Kleine Funktionszulage gewährt. Die Funktionszulagen sind widerruflich und vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ortsordinarius des Erzbistums Berlin nicht ruhegehaltfähig. Über die Gewährung einer Funktionszulage und deren Umfang entscheidet der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche.

Große Funktionszulage:
Die Große Funktionszulage ist die Zulage in Höhe von 100 % des Differenzbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Wird die Große Funktionszulage 48 Monate ununterbrochen gewährt, wird der Priester in diese nächsthöhere Besoldungsgruppe eingruppiert.

Kleine Funktionszulage:
Die Kleine Funktionszulage ist die Zulage in Höhe von 50 % des Differenzbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Eine Höhergruppierung findet nicht statt.
5. Jobticket/Fahrtkostenerstattungspauschale

Priester, die ihren Dienstort im Land Berlin haben, erhalten ein Jobticket (BVG-Jahresticket für den Tarifbereich AB oder BC oder ABC) oder eine Fahrtkostenerstattungspauschale in Höhe des jeweils steuerfrei erstattungsfähigen Betrages für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Damit sind alle Erstattungsansprüche für Fahrten im Land Berlin abgegolten, sofern nicht durch einen vor Antritt der Fahrt genehmigten Reisekostenerstattungsantrag eine andere Regelung getroffen wurde.

Alle anderen Priester rechnen PKW-Kosten auf der Basis der Reisekostenordnung des Erzbistums Berlin ab.
6. Subsidiarsvergütung

Der Ortsordinarius erteilt Ruhestandspriestern und Priestern, die in der Pfarrseelsorge nicht hauptberuflich eingesetzt sind, befristete Sonder- oder Subsidiarsaufträge für regelmäßig zu leistende Aushilfsdienste in der pfarrlichen oder kategorialen Seelsorge.

Die Sonder- oder Subsidiarsvergütung beträgt:

 1. In der Regel monatlich Euro 100,00.
 2. Wenn die Subsidiarstätigkeit ständig eine umfassende Verantwortung und zeitliche Beanspruchung erfordert, monatlich Euro 200,00.

Über die Festsetzung der Sonder- oder Subsidiarsvergütung entscheidet die/der von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche.

Etwaige Aufwendungen der Priester im Rahmen dieser Tätigkeit (etwa notwendige Fahrtkosten) können dem Priester von der Kirchengemeinde erstattet werden.

Anlage 3 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Die Kleriker des Erzbistums Berlin entrichten monatlich Beiträge zum Diasporahilfswerk und als allgemeine Abgabe für den Solidaritätsfonds für Priester. Die Beiträge werden in Prozent-sätzen vom Bruttogehalt errechnet und von diesem vor Auszahlung des Gehalts in Abzug gebracht.

Die Beiträge werden in folgender Höhe entrichtet:

1. Diasporahilfswerk (Bonifatiuswerk): 1,0 Prozent
2. Allgemeine Abgabe: 1,0 Prozent für Kleriker im Ruhestand und 2,0 Prozent für Kleriker im aktiven Dienst

Anlage 4 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Einmalige Unterstützungen und Auslagenersatz

1. Einrichtungsbeihilfen
Priestern, die erstmalig einen eigenen Haushalt einrichten, kann auf Antrag ein einmaliger steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe von 4.000,00 EUR gewährt werden. Die Einrichtungsbeihilfe wird in zwei Raten über zwei Abrechnungsmonate ausgezahlt.
2. Umzugskosten
 - 2.1 Die nachfolgenden Vorschriften regeln Art und Umfang der Vergütung von Auslagen aus Anlass des Umzugs im Dienst des Erzbistums Berlin.
 - 2.2 Keine Vergütung von Umzugskosten nach dieser Ordnung erhalten Priester, die ihre Dienstbezüge von einer anderen Stelle als dem Erzbistum Berlin erhalten.
 - 2.3 Anspruch auf Umzugskostenvergütung
Voraussetzung für einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die in Textform erteilte Zusage des/r vom Erzbischof von Berlin beauftragten Personalverantwortlichen. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.
Der Umziehende hat vor Durchführung des Umzugs mindestens zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Speditionsunternehmen einzuholen und diese dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Es können später nur die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigeren Angebot erstattet werden. Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Erzbischöflichen Ordinariat in Textform zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs.
 - 2.4 Zusage der Umzugskostenvergütung
 - 2.4.1 Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge aus Anlass
 1. des ersten Dienstantritts,
 2. der Versetzung,
 3. der Rückversetzung aus dem Staatsdienst oder einem anderen (Erz-)Bistum,
 4. eines dienstlich angeordneten Wohnungswechsels oder
 5. der Versetzung in den Ruhestand.
 - 2.4.2 Über eine Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen entscheidet der/die vom Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche.
 - 2.5 Umzugskostenvergütung
Die Umzugskostenvergütung umfasst
 1. Beförderungsauslagen (2.6),
 2. Reisekosten (2.7) sowie
 3. eine Pauschale für sonstige Umzugsauslagen (2.8).
 - 2.6 Beförderungsauslagen
 - 2.6.1 Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet.
 - 2.6.2 Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Umziehenden befinden.
 - 2.6.3 Bei Umzügen an einen Ort, der außerhalb des Erzbistums Berlin liegt, entscheidet der/die vom Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche über die Höhe der Erstattung. Es werden mindestens die Beförderungsauslagen für die Entfernung bis zur Grenze des Erzbistums Berlin erstattet.
 - 2.6.4 Zu den Beförderungsauslagen des Umzugsgutes zählen u. a.
 1. Ein- und Ausladen der Möbel,
 2. Auf- und Abbau von Möbeln (Montage),
 3. Packmaterial/Umzugskartons,
 4. Transport,
 5. Versicherung sowie
 6. Halteverbote.

Nicht zu den Beförderungsauslagen des Umzugsgutes zählen insbesondere Packarbeiten (Ein- und Auspacken in der Wohnung).

- 2.6.5 Die Rechnung ist auf den Umziehenden auszustellen. Sie ist auf Anforderung des Erzbischöflichen Ordinariates detailliert auszuführen. Eine Erstattung erfolgt nach Einreichung.
- 2.6.6 Die Umzugskosten sollten den Umfang von maximal 2.500,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Umzugskostenpauschale nach Ziffer 2.8 nicht überschreiten.
- 2.6.7 Sollten keine Voranschläge eingereicht worden sein, ist das Erzbischöfliche Ordinariat berechtigt, die Kosten-erstattung zu verweigern.
- 2.6.8 Auf Antrag können weitere Kosten in begründeten Einzelfällen anteilig erstattet werden. In diesem Fall reduziert sich die Pauschale gemäß Ziffer 2.8.
- 2.7 Reisekosten
Reisekosten des Umziehenden können gemäß der Reisekostenordnung des Erzbistums erstattet werden, allerdings nur für die einmalige Reise zum neuen Wohnort.
- 2.8 Pauschale
Der umziehende Priester erhält eine Pauschale für sonstige Umzugsauslagen i. H. v. 500,00 EUR brutto.
3. Darlehen
Unter besonderen Voraussetzungen, etwa bei Einrichtung eines eigenen Haushalts, vorzeitiger Rückzahlung von BAföG-Darlehen, Anschaffung eines Kraftfahrzeugs aus dienstlichen Gründen, oder Primizfeier usw. kann ein zinsloses Darlehen maximal bis zur Höhe der steuerrechtlichen Freigrenze gewährt werden. Darüber hinausgehende Darlehensbeträge werden entsprechend der steuerrechtlichen Regelungen verzinst. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten durch Gehaltsabzug. Der sich aus einem Darlehen ergebende Zinsvorteil ist ggf. vom Darlehensnehmer zu versteuern.

Anlage 5 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Aushilfs- und Vertretungsdienste von im Erzbistum Berlin inkardinierten oder vom Erzbistum Berlin besoldeten Priestern

1. Geltungsbereich
Diese Anlage gilt für Aushilfs- und Vertretungsdienste, die von Priestern geleistet werden, die im Erzbistum Berlin inkardiniert sind oder vom Erzbistum Berlin Dienst- bzw. Versorgungsbezüge oder vergleichbare Entgelte erhalten.
2. Aushilfs- und Vertretungsdienste; Nachbarschaftshilfe; Mitbetreuung weiterer Pfarrgemeinden
Für Aushilfen oder Vertretungen werden keine Vergütungen gezahlt. Dies gilt auch für die im Wege der „Nachbarschaftshilfe“ von Priestern aus anderen Pfarrgemeinden übernommenen Dienste.
3. Sachleistungen und Fahrtkostenerstattung
 - 3.1 Für Aushilfen oder Vertretungen ist, soweit erforderlich und nicht lediglich Einzeldienste wahrgenommen werden, dem aushelfenden Priester von der Kirchengemeinde freie Unterkunft zu gewähren.
 - 3.2 Ferner sind die hierfür entstandenen Fahrtkosten von der Kirchengemeinde zu erstatten. Für Fahrtkosten innerhalb der Stadt Berlin wird lediglich für die Hin- und Rückfahrt jeweils der Preis eines Fahrscheins für das Tarifgebiet AB, BC bzw. ABC erstattet, sofern der Priester keine monatliche Fahrkostenpauschale durch das Erzbistum Berlin erhält. Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes von Berlin ist die Reisekostenordnung des Erzbistums Berlin in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Dabei steht es dem Priester frei, auch ein Kraftfahrzeug zu benutzen.
 - 3.3 Auch Priester, die anlässlich ihres Urlaubs Aushilfs- oder Vertretungsdienst innerhalb des Erzbistums Berlin leisten (Ferienseelsorge), erhalten eine Fahrtkostenerstattung von der Kirchengemeinde, in der sie ihren Vertretungsdienst leisten.
4. Sonstige Aufwendungen
 - 4.1 Sonstige Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für Einzeldienste bei kurzen Erkrankungen, Vakanz oder Urlaubsvertretung hat die Kirchengemeinde, in der die Vertretung stattgefunden hat, zu tragen.
 - 4.2 Sonstige Aufwendungen für regelmäßige Aushilfen oder Vertretungen, für Einzeldienste bei längerer Vakanz und für die Urlaubsvertretung (nur Fahrtkosten) erstattet das Erzbistum Berlin der Kirchengemeinde, wenn diese vorher von dem/r von dem Erzbischof von Berlin beauftragten Personalverantwortlichen anerkannt wurden. Eine längere Vakanz umfasst in der Regel einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen.
 - 4.3 Die Fahrtkostenerstattungen und sonstiger Auslagenersatz werden grundsätzlich von der Kirchengemeinde ausgezahlt. Soweit das Erzbistum Berlin die Kosten zu tragen hat, erstattet es der Kirchengemeinde die veranlagten Aufwendungen auf Antrag.

Anlage 6 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Aushilfs- und Vertretungsdienste von nicht im Erzbistum Berlin inkardinierten und nicht vom Erzbistum Berlin besoldeten Priestern

1. Geltungsbereich
Diese Anlage regelt die Aushilfs- und Vertretungsdienste, die von Priestern geleistet werden, die nicht im Erzbistum Berlin inkardiniert sind und nicht vom Erzbistum Berlin Dienst- bzw. Versorgungsbezüge oder vergleichbare Entgelte erhalten.
2. Regelmäßige Aushilfen und Vertretungen
 - 2.1 Für regelmäßige Aushilfen oder Vertretungen, die ständig oder zeitlich befristet für einen längeren Zeitraum notwendig werden, etwa wegen Versetzung, längerer Krankheit oder Tod eines Priesters, gelten folgende Vergütungssätze brutto bei Übernahme aller in der Pfarreseelsorge üblichen Priesterdienste (an Sonn-, Feier- und Werktagen):
 1. seelsorgliche Einzeldienste
(z. B. Hl. Messe, Wortgottesdienst, Katechese, Beichtzeiten, Beerdigung): 20,00 EUR
 2. Gesamtseelsorge für einen Tag: 60,00 EUR.
 - 2.2 Wenn die Aushilfen und Vertretungen in Einrichtungen erfolgen, die einen besonderen pastoralen Einsatz erfordern, können höhere Vergütungssätze gewährt werden. Über die Festsetzung der Vergütungssätze entscheidet der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Priester.
 - 2.3 Der Zeitaufwand für An- und Rückfahrt wird nicht erstattet. Priester, die anlässlich ihres Urlaubs im Erzbistum Berlin Aushilfs- oder Vertretungsdienst leisten (Ferienseelsorge), erhalten keine Vergütung.
3. Aushilfen und Vertretungen durch Ordenspriester (Priester von Instituten des geweihten Lebens)
 - 3.1 Keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für Aushilfen und Vertretungen haben Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages im Erzbistum Berlin tätig sind.
 - 3.2 Sofern Ordenspriester im Rahmen einer Teilgestellung tätig sind, erhalten sie eine Vergütung für die Einzeldienste bzw. Gesamtseelsorge pro Tag. Die Vertretungsvergütung darf jedoch nicht über das volle Gestellungsgeld pro Monat hinausgehen. Ordenspriester, die nicht im Rahmen eines Gestellungsvertrages im Erzbistum Berlin tätig sind, erhalten Vergütung für Vertretungsdienste, sofern sie diese nicht an einer gestellungsvertraglichen Seelsorgestelle ihrer Kommunität ausüben.
 - 3.3 Im Übrigen sind beim Einsatz von Ordenspriestern die Vergütungen nur an die betreffende Ordensgemeinschaft zu zahlen. Zahlungen an den aushelfenden Ordenspriester direkt sind nicht gestattet.
4. Priester aus nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Diözesen der Weltkirche
 - 4.1 Über den Einsatz der unter Ziffer 4 dieser Anlage fallenden Priester entscheidet der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche. Für den Zeitraum der Aushilfe bzw. der Vertretung wird vom Erzbistum Berlin eine private Krankenversicherung abgeschlossen, falls kein Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Der Einsatz eines solchen Priesters ist deshalb in jedem Fall dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden. Die Kosten der Krankenversicherung trägt das Erzbistum Berlin, soweit der Einsatz vorher mit dem/r von dem Erzbischof von Berlin beauftragten Personalverantwortlichen abgestimmt ist.
 - 4.2 Für die Vergütung für Aushilfen oder Vertretungen gilt Ziffer 2.
5. Sachleistungen und Fahrtkostenerstattung
 - 5.1 Reisekosten für die An- und Abreise aus dem In- und Ausland bei Vertretungen für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen werden auf Antrag vor Reisebeginn vom Erzbistum Berlin nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Berlin erstattet.
 - 5.2 Im Einzelfall können auf Antrag vom Erzbistum Berlin Kosten für die Unterkunft übernommen werden, sofern keine freie Unterkunft durch die Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden kann.
6. Finanzierung der Kosten
Werden Priester seitens des/r von dem Erzbischof von Berlin beauftragten Personalverantwortlichen mit der Vertretung beauftragt, übernimmt das Erzbistum Berlin die hierfür anfallenden Aufwendungen der Vergütung und Fahrtkostenerstattung.

7. **Versteuerung der Vergütungen für Aushilfen und Vertretungen**
Bei den Vergütungen für Aushilfen und Vertretungen handelt es sich um steuerpflichtige Einnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit. Diese sind durch das Erzbistum Berlin zu versteuern, zu verbeitragen und nach Abzug von Steuern und Abgaben an die Aushilfen und Vertretungen auszuzahlen. Eine Auszahlung durch die Kirchengemeinde findet nicht statt.

Anlage 7 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Gestellung einer Dienstwohnung

1. Geltungsbereich
Priester im aktiven Dienst erhalten gemäß § 35 der Dienstordnung für Priester des Erzbistums Berlin eine Dienstwohnung zugewiesen.
2. Dienstwohnung
 - 2.1 Die Kirchengemeinden sind zur Bereitstellung einer Dienstwohnung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für andere Einrichtungen. Die Feststellung darüber, welche Kirchengemeinden oder Einrichtungen des Erzbistums Berlin eine oder mehrere Dienstwohnungen zu stellen haben, wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin getroffen.
 - 2.2 Priester, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wird, sind zur Inanspruchnahme und zum Beziehen der Dienstwohnung verpflichtet.
 - 2.3 Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen. Verfügt der Dienstwohnungsgeber nicht über eigene Dienstwohnungen, so mietet das Erzbistum Berlin eine Wohnung an und stellt sie dem Dienstwohnungsnehmer als mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung.
3. Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses
Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Einzugs und endet mit dem Tag, an dem das Entpflichtungsdekret für den Dienort datiert ist. Damit endet auch das Recht der Inanspruchnahme der Dienstwohnung durch den Dienstwohnungsnehmer. Für die Anordnung von Räumungsfristen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung
 - 4.1 Die mietfreie Dienstwohnung ist dem Dienstwohnungsnehmer vom Dienstgeber nur solange widerruflich zuzuweisen, wie der Dienstauftrag besteht, der die Inanspruchnahme der Dienstwohnung erforderlich macht. Die Zuweisung endet spätestens mit Eintritt des Dienstwohnungsnehmers in den Ruhestand oder dem Ausscheiden aus dem Dienst.
 - 4.2 Der Dienstgeber kann die Zuweisung aus dienstlichen Gründen vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung binnen einer angemessenen Frist anordnen.
 - 4.3 Der Dienstwohnungsgeber kann beim Dienstgeber des Dienstwohnungsnehmers die Beendigung der Zuweisung oder einen Wechsel der Dienstwohnung beantragen.
 - 4.4 Wird der Dienort des Dienstwohnungsnehmers geändert, tritt er in den Ruhestand ein oder scheidet er aus dem Dienst des Erzbistums Berlin aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in den das Ereignis fällt. Es kann darüber hinaus eine angemessene Räumungsfrist gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung durch den Dienstwohnungsnehmer in Höhe des steuerlichen Mietwertes in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin mit dem Dienstwohnungsgeber vereinbart werden.
5. Übergabe der Dienstwohnung
 - 5.1 Die Dienstwohnung ist dem Dienstwohnungsnehmer vom Dienstwohnungsgeber in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu übergeben.
 - 5.2 Der Dienstwohnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und dass sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.
6. Ausstattung, Instandhaltung, Schönheitsreparaturen und Haftung
 - 6.1 Die Dienstwohnung wird vom Dienstwohnungsgeber mit einer Ausstattung versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Kellerräumen und Treppenhallen zählen zur Ausstattung. Darüber hinausgehende Einrichtungen werden weder aus Mitteln des Dienstwohnungsgebers noch aus Mitteln des Erzbistums Berlin finanziert. Die Beschaffung dieser Einrichtungsgegenstände ist Angelegenheit der Dienstwohnungsnehmer. Entsprechendes gilt für die Beschaffung von Gardinen, Lampen und sonstigen Gegenständen, die üblicherweise vom Mieter zu bezahlen sind. Eine Einbauküche wird ggf. bis zu 7.000 EUR brutto durch das Erzbistum Berlin bezuschusst. Ausnahmen hiervon können vom Erzbischöflichen Ordinariat im Einzelfall bewilligt werden. Die Einbauküche gehört zum Bestand der Dienstwohnung und verbleibt im Eigentum des Dienstwohnungsgebers. Zur Einbauküche gehören ein Herd, Spülbecken, Geschirrspüler und eine Kühl-Gefrierkombination.

- 6.2 Die Schönheitsreparaturen in den Dienstwohnungen werden vom Dienstwohnungsgeber getragen:
- 6.2.1 Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, ggf. Spachtelarbeiten und/oder das Anstreichen der Wände und Decken, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Die Schönheitsreparaturen in den Dienstwohnungen, die anlässlich eines Stellenwechsels anfallen, werden im o. g. Rahmen vom Dienstwohnungsgeber getragen.
- 6.2.2 Die Schönheitsreparaturen sollen zu den üblichen Fristen für Anstriche und Tapezierungen durchgeführt werden. Bei angemieteten Dienstwohnungen richtet sich der Fristenplan nach dem Mietvertrag.
- 6.2.3 Die Übernahme der Kosten der Schönheitsreparaturen durch den Dienstwohnungsgeber ist steuerrechtlich ein Sachbezug, der bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung mit einem Zuschlag pro Quadratmeter Wohnfläche zu veranlagern ist. Dieser Zuschlag wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin festgesetzt.
- 6.2.4 Der Dienstwohnungsnehmer hat die Dienstwohnung inklusive der vom Dienstwohnungsgeber gestellten Ausstattung pfleglich zu behandeln und dem Dienstwohnungsgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten, falls sich ein Mangel der Dienstwohnung zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutz der Dienstwohnung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Unterlässt der Dienstwohnungsnehmer die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
Der Dienstwohnungsnehmer ist ferner für Schäden haftbar, die durch ihn oder ihn besuchende Personen, sowie durch von ihm beauftragte Handwerker oder durch Personen, denen er den Zutritt zur Dienstwohnung gestattet hat, verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Dienstwohnungsnehmer glaubhaft macht, dass weder ihn oder die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft. Lässt der Dienstwohnungsnehmer bei drohender Gefahr Schäden, deren Behebung dem Dienstwohnungsgeber obliegt, durch Dritte beseitigen, weil er den Dienstwohnungsgeber nicht unverzüglich verständigen kann, so haftet er nicht für deren Verschulden.
7. Duldung von Instandhaltungsmaßnahmen sowie bauliche Veränderungen
- 7.1 Der Dienstwohnungsgeber ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnungen und Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, ohne Zustimmung des Dienstwohnungsnehmers auszuführen. Der Dienstwohnungsnehmer soll vor Ausführung der Arbeiten informiert werden.
- 7.2 Um die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten des Dienstwohnungsgebers die Dienstwohnungen – nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit – betreten. Bei drohender Gefahr kann die Wohnung zu jeder Zeit ohne Ankündigung durch den Dienstwohnungsgeber oder dessen Beauftragten betreten werden.
- 7.3 Soweit der Dienstwohnungsnehmer Arbeiten nach Absatz 1 dulden muss, kann er weder Minderung des zu versteuernden geldwerten Vorteils noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann der Dienstwohnungsgeber in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.
- 7.4 Der Dienstwohnungsnehmer darf bauliche Veränderungen an der Dienstwohnung nur mit vorheriger Einwilligung des Dienstwohnungsgebers vornehmen. Bei Rückgabe der Dienstwohnung ist der Dienstwohnungsnehmer verpflichtet, von ihm vorgenommene bauliche Veränderungen auf seine Kosten rückgängig zu machen und hat Einrichtungen, mit welchen er die Dienstwohnung versehen hat, wegzunehmen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, werden ihm die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
Dem Dienstwohnungsgeber steht es frei, mit dem Dienstwohnungsnehmer vor den baulichen Veränderungen eine Vereinbarung zu treffen, die den Dienstwohnungsnehmer von der Rückgängigmachung der baulichen Veränderungen entbindet.
8. Örtlicher Mietwert
- 8.1 Für die Bewertung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert maßgebend. Als ortsüblicher Mietwert ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (§ 8 Absatz 2 EStG in Verbindung mit R 31 Abs. 6 LStR 2015). Abschläge, z. B. wegen Lärmbelästigungen, können nur anerkannt werden, soweit sie im jeweiligen Mietspiegel vorgesehen oder berücksichtigt sind. Unzulässig sind Abschläge für berufsbedingte Beeinträchtigungen.
- 8.2 Die Berechnung des Mietwertes aufgrund der Wohnfläche richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I S. 2346) zu beachten. Sofern der Mietspiegel Rahmenwerte vorsieht, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der

Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist. Der Dienstgeber kann den unteren Rahmenwert des Mietspiegels als örtlichen Mietwert zugrunde legen. Enthält der Mietspiegel keine unteren, mittleren oder oberen Rahmenwerte, sind Zu- und Abschläge nach den Erläuterungen des Mietspiegels vorzunehmen. Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten.

- 8.3 Bei angemieteten Dienstwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zahlende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.
- 8.4 Die Bewertung der Dienstwohnungen hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Es ist der zum Jahresbeginn des Zeitraumes veröffentlichte örtliche Mietspiegel maßgebend. Bei Umzug eines Dienstwohnungsnehmers innerhalb des 2-Jahres-Zeitraumes in eine andere Dienstwohnung erfolgt eine Neubewertung der Wohnung, und zwar zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umzug durchgeführt wurde. Dabei ist der zum Zeitpunkt der Neubewertung veröffentlichte Mietspiegel zugrunde zu legen.
- 8.5 Die Berechnung und Festsetzung des örtlichen Mietwertes erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.
9. Betriebskosten
 - 9.1 Betriebskosten sind die gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung BetrKV vom 25.11.2003 genannten Kosten (BGBl. I, S. 2345/2347).
 - 9.2 Die „kalten“ Betriebskosten werden i. d. R. vom Dienstwohnungsnehmer gezahlt. Sofern diese pauschal ermittelten „kalten“ Betriebskosten von den Dienstwohnungsnehmern nicht gezahlt werden, sondern vom Dienstwohnungsgeber übernommen werden, entsteht ein geldwerter Vorteil.
 - 9.3 Bei der Ermittlung des Mietwertes ist die Nettomiete laut dem jeweiligen Mietspiegel anzusetzen (§ 8 Nr. 1). Zu den „kalten“ Betriebskosten und den Nebenkosten zählen insbesondere die Kosten für: Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Straßenreinigung, Müllentsorgung, Hauswartdienste, Hausreinigung, Allgemeinstrom, Versicherungen, Kabel- und Antennenanschluss und Aufzug. Für die „kalten“ Betriebskosten und Nebenkosten erfolgt ein Zuschlag zum steuerlichen Vorteil, falls sie nicht vom Dienstwohnungsnehmer gezahlt werden, sondern vom Dienstwohnungsgeber übernommen werden.
 - 9.4 Der Dienstwohnungsnehmer hat die Kosten für Strom, Heizung und Warmwasserversorgung („warme Betriebskosten“) der ihm zugewiesenen Räume zu tragen.
 - 9.5 Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Betriebssicherheit, einschließlich der fachlichen Einstellung, Kosten des Schornsteinfegers, der Reinigung der Anlage, Kosten der Messung der Immissionsbelastung, Kosten der Anmietung oder Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung. Zu den Kosten bei Lieferung der Fernwärme gehört das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen.
 - 9.6 Zur Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, gegebenenfalls die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.
 - 9.7 Sofern die Kosten des Kabelnetzes zusammen mit den Telekommunikationsgebühren für den dienstlichen Fernsprechanschluss in Rechnung gestellt werden, sind sie der Kirchengemeinde anteilig zu erstatten.
 - 9.8 Zu den Kosten des Betriebsstromes der Antennenanlage gehören die Aufwendungen der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft, einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage.
10. Nebenkosten
 - 10.1 Sind die Nebenkosten in tatsächlicher Höhe exakt ermittelt worden (durch getrennte Zähler für die jeweilige Dienstwohnung), müssen diese und die Zahlungen durch geeignete Unterlagen überprüfbar sein.
 - 10.2 Sofern die „warmen“ Betriebskosten (Heizung und Warmwasser) wegen fehlender getrennter Erfassungsgeräte nicht in tatsächlicher Höhe ermittelt werden können, sind die von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde herausgegebenen Beträge pro m² für das Abrechnungsjahr zu verwenden und vom Dienstwohnungsgeber dem Dienstwohnungsnehmer gegenüber jährlich abzurechnen.

Anlage 8 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Meldepflichten

1. Grundsätze
 - 1.1 Diese Anlage gilt nicht nur für die in § 1 Abs. 1 DOPr genannten Personen, sondern auch für Ordenspriester mit Gestellungsvertrag und für Kleriker im Ruhestand mit Teilauftrag (z.B. Subsidiar, Krankenhausseelsorger).
 - 1.2 Die gesamte Zeit der Abwesenheit vom Dienst (einschließlich Erholungsurlaub) darf einen Zeitraum von acht Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Darin nicht enthalten sind Exerzitien, Fortbildungsveranstaltungen und Erkrankungszeiten.
2. Erholungsurlaub
 - 2.1 Kleriker im aktiven Dienst erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Dieser Urlaub ist grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu nehmen; aus dringenden dienstlichen Gründen oder aus Gründen, die in der Person des Klerikers liegen, kann er in das Folgejahr übertragen werden. In diesem Fall muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März des Folgejahres angetreten werden, ist er bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
 - 2.2 Der Urlaub soll der Erhaltung und Stärkung der Gesundheit des Klerikers dienen. Daher soll er kalenderjährlich und möglichst in einem größeren zeitlichen Zusammenhang genommen werden. Bei der Aufstellung und Durchführung von Urlaubsplänen durch den vor Ort verantwortlichen Priester muss sichergestellt werden, dass für Gottesdienste und Seelsorge im erforderlichen Maß gesorgt ist.
 - 2.3 Die Anträge auf Gewährung des Erholungsurlaubs sind, damit sie genehmigungsfähig sind, unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars 14 Tage vor Urlaubsantritt einzureichen. Die Genehmigung des Erholungsurlaubs für Pfarrer erfolgt durch den/die vom Erzbischof von Berlin beauftragte/n Personalverantwortliche/n, die Genehmigung des Erholungsurlaubs für Pfarrvikare, Kapläne und Diakone erfolgt durch den zuständigen Pfarrer.
3. Sonstige Abwesenheit vom Dienstort
 - 3.1 Exerzitien
Kleriker sollten möglichst jedes Jahr, jedoch wenigstens alle drei Jahre, an einem mehrtägigen Exerzitienkurs teilnehmen. Es gilt die Fortbildungsordnung für das pastorale Personal des Erzbistums Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
 - 3.2 Fortbildung
Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kleriker ist in den jeweiligen Dienst- oder Fortbildungsordnungen des Erzbistums Berlin geregelt. Die Teilnahme an einem mehrtägigen Kurs wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Teilnahme vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgeschrieben oder als entsprechende Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird.
 - 3.3. Pastoral-, Studien-, Dienstfahrten
 - a) Pastoral-, Studien- und Dienstfahrten sind unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars rechtzeitig bei dem Bereich Personal Sendung zu beantragen.
 - b) Fahrten dieser Art, die nicht ausschließlich dienstlichen Charakter haben, werden ganz oder teilweise auf den Jahresurlaub angerechnet.
 - 3.4 Dienstunfähigkeit/Meldepflichten
Dem/r vom Erzbischof von Berlin beauftragten Personalverantwortlichen sind unverzüglich zu melden:
 - a) Eine zur Dienstunfähigkeit führende Erkrankung, die voraussichtlich länger als drei Kalendertage andauern wird,
 - b) wenn ein Kleriker das Krankenhaus zur stationären Behandlung aufsuchen muss,
 - c) ärztlich verordnete Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen, die nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.
4. Allgemeine Regelungen
 - 4.1 Alle Dienstvorgesetzten sollen darauf achten, dass jeder Kleriker den ihm zustehenden Erholungsurlaub nehmen kann.
 - 4.2 Die Kleriker haben die Urlaubsplanung für das folgende Kalenderjahr rechtzeitig mit den Klerikern und pastoralen Mitarbeitenden in der Pfarrei im Pastoralen Raum abzustimmen.

Anlage 9 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen

- 1.1 Stellt ein Priester eine Haushaltshilfe ein, so gewährt das Erzbistum Berlin maximal 50 % der Arbeitgeberkosten einer geringfügigen Beschäftigung (gemäß §§ 8 und 8a SGB IV), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Erstellung eines schriftlichen Arbeitsvertrages zwischen Priester und Haushaltshilfe und Beauftragung des Erzbistums Berlin durch den Priester, in seinem Auftrag und zu seinen Lasten die Abrechnung und Zahlung der Vergütung vorzunehmen, oder der Nachweis der Durchführung des Haushaltscheckverfahrens,
 - b) Zahlung jedenfalls des gesetzlichen Mindestlohns,
 - c) Nichtvorliegen einer Anstellung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) sowie
 - d) die Haushaltshilfe übt ausschließlich Dienste der Haushaltsführung in der Dienst- oder Privatwohnung des Priesters aus (gemäß § 8a SGB IV).
- 1.2 Sollte ein Priester mehrere geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen anstellen, ist die Zulage für alle vom Priester angestellten Haushaltshilfen mit geringfügiger Beschäftigung zusammen nicht höher als maximal 50 % der Arbeitgeberkosten für eine geringfügige Beschäftigung.
- 1.3 Der Priester hat unverzüglich jede Änderung der erfolgten Anstellung von Haushaltshilfen auf geringfügiger Basis dem Erzbistum Berlin in Textform mitzuteilen. Beim Wegfall der Anstellung entfällt zum gleichen Zeitpunkt auch die Zulage. Zu viel gezahlte Leistungen nach dieser Anlage sind zurückzuzahlen. Der Priester kann sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen.

Anlage 10 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Pfarrhaushälterinnen

1. Pfarrhaushälterinnen
 - 1.1 Pfarrhaushälterinnen sind Haushälterinnen, die den Haushalt eines Priesters oder einer Gemeinschaft von Priestern nicht nur vorübergehend versorgen.
 - 1.2 Die Tätigkeit im Pfarrhaushalt muss mindestens 50 % des Umfangs einer Vollbeschäftigung umfassen.
2. Arbeitsvertrag
 - 2.1 Über die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin muss zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung.
 - 2.2 Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages, diese Richtlinien, die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
3. Eingruppierung

Im Arbeitsvertrag ist die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe der Anlage 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) für das Erzbistum Berlin zu vereinbaren.
4. Entgelt
 - 4.1 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweils geltenden Tabellen zur DVO für das Erzbistum Berlin.
 - 4.2 Darüber hinaus kann eine Jahressonderzahlung vereinbart werden. Für diese gilt § 20 der DVO für das Erzbistum Berlin entsprechend.
5. Übergangsbeihilfe
 - 5.1 Im Falle des Todes des Priesters erhält die Pfarrhaushälterin über das Vertragsende hinaus zwei zusätzliche Monatsgehälter als Überbrückungsbeihilfe.
 - 5.2 Die Übergangsbeihilfe ist aus dem Nachlass des Priesters zu zahlen. Ist dies nicht möglich, so übernimmt das Erzbistum Berlin die Verpflichtung zur Zahlung des Übergangsgeldes.
6. Zusätzliche Altersversorgung
 - 6.1 Die Pfarrhaushälterin wird bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) nach Maßgabe deren Satzung versichert.
 - 6.2 Die Bestimmungen der Anlage 3 zur DVO für das Erzbistum Berlin gelten entsprechend.
7. Haushaltsbeitrag
 - 7.1 Von der Nettovergütung der Pfarrhaushälterin wird ein Haushaltsbeitrag einbehalten und dem Priester gutgeschrieben.
 - 7.2 Die Höhe des Haushaltsbeitrags wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin festgesetzt.
8. Zuschuss an Priester
 - 8.1 Als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen der Pfarrhaushälterin gewährt das Erzbistum Berlin seinen inkardinierten oder sonst in seinem Dienst stehenden Priestern einen zweckgebundenen Zuschuss zu den Vergütungszahlungen an die Pfarrhaushälterin.
 - 8.2 Den Zuschuss können erhalten
 - a) Priester in der Pfarrseelsorge und in der überpfarrlichen Seelsorge,
 - b) Priester, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig in der Seelsorge mitarbeiten,
 - c) Priester im Ruhestand.
9. Voraussetzungen für den Zuschuss

Die Gewährung des zweckgebundenen Zuschusses setzt voraus, dass

 - a) im Arbeitsvertrag mit der Pfarrhaushälterin die Anwendung dieser Richtlinien vereinbart wurde und
 - b) der Priester das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin beauftragt, in seinem Auftrag und zu seinen Lasten die Abrechnung und Zahlung der Vergütung vorzunehmen.

10. Höhe des Zuschusses
 - 10.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt ein Drittel des vereinbarten Bruttoentgelts der Pfarrhaushälterin nach den obigen Ziffern 3. und 4., zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung. Dies gilt auch für die Jahressonderzahlung.
 - 10.2 Priestern, deren Pfarrhaushälterin nachweislich einen überdurchschnittlichen Anteil an kirchlichen Dienstleistungen verrichtet, kann ein Zuschuss bis zu 50 % des Bruttoentgelts der Pfarrhaushälterin gewährt werden.
 - 10.3 Priester im Ruhestand erhalten den Zuschuss als steuerpflichtige Zuwendung; im Übrigen wird der Zuschuss nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen steuerfrei gewährt.
11. Zahlung des Zuschusses
 - 11.1 Die Zahlung des Zuschusses endet
 - a) mit dem Zeitpunkt, ab dem die Pfarrhaushälterin Altersrente oder eine volle Erwerbsminderungsrente bezieht; im Falle von Änderungen im Sozialversicherungsrecht tritt an die Stelle der vollen Erwerbsminderungsrente diejenige Rentenart, die dieser am ehesten entspricht,
 - b) bei Ausscheiden oder Tod der Pfarrhaushälterin,
 - c) bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses.
 - 11.2 Sofern in begründeten Ausnahmefällen ein Arbeitsverhältnis begründet oder fortgesetzt werden soll, nachdem die Pfarrhaushälterin die Regelaltersgrenze für den Bezug von Altersrente erreicht hat, wird die Zahlung eines Zuschusses im Einzelfall durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin geprüft.
12. Verfahren

Mit den Gesamtpersonalkosten für die Pfarrhaushälterin, die sich aus dem Arbeitsvertrag und aus diesen Richtlinien ergeben, wird der Kleriker grundsätzlich in dem auf die Zahlung folgenden Abrechnungsmonat belastet. Gleichzeitig wird ihm für den Zahlungszeitraum der zweckgebundene Zuschuss sowie der Haushaltsbeitrag nach obiger Ziffer 7 gutgebracht.
13. Mitteilungspflicht

Die Priester sind verpflichtet, dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin alle Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Zahlung des Zuschusses von Bedeutung sind.

Anlage 11 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung des § 10 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin gewährt das Erzbistum Berlin Beihilfe nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Anwendungsbereich
Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
- 1.2 Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.
2. Beihilfeberechtigte Personen
 - 2.1 Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten (Presbyterandi),
 - c) Priester im Ruhestand, solange diese vom Erzbistum Berlin Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
 - 2.2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

„Versicherer im Raum der Kirchen
Krankenversicherung AG“
Doktorweg 2–4, 32756 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.
Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.
- 2.3
 - a) Wenn Berechtigte gemäß 2.1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
 - b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 51 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat und der „Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VRK-KV)“ zu melden.
3. Leistungsrecht
Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Ordinariat.
4. Ausnahmen vom Leistungsrecht
 - 4.1 Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in Ziffer 2.1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
 - 4.2 Die §§ 42, 43, 43a und 56 der BBhV finden keine Anwendung.
5. Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen
 - 5.1 Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 3 zu §§ 18 bis 21 BBhV),
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV),
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV),gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Ziffern 5.2 bis 5.4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreibt.
 - 5.2 Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Ziffer 5.1 ist bei der „VRK-KV“ schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

- 5.3 Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit oder Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
- 5.4 Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.
6. Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten
Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.
7. Forderungsübergang bei Dritthaftung
- 7.1 Wird ein gemäß Ziffer 2.1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben in Folge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum Berlin über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder in Folge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
- 7.2 Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Ziffer 7.1 entsprechend.
8. Verfahren
- 8.1 Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der VRK-KV herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- 8.2 Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen.
- 8.3 Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der
„Versicherer im Raum der Kirchen
Krankenversicherung AG,
Doktorweg 2–4, 32756 Detmold
vorzulegen.
- 8.4 Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
- 8.5 Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

Berlin, den 18.06.2021

B 01210/2021

S.III shhg/sh

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2021

93. JAHRGANG, NR. 8

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 119 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... 92

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 120 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021 92
- Nr. 121 Korrektur Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 (Anlage ABl. 07/2021) 93
- Nr. 122 Beauftragung gem. § 181 SGB IX..... 93
- Nr. 123 Schlüsselzuweisung für Dienstwohnungen 93
- Nr. 124 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Antonius (Eichwalde) 94
- Nr. 125 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Bonifatius (Bergen auf Rügen) 94
- Nr. 126 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Bruder Klaus (Berlin-Britz) 94
- Nr. 127 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Fürstenwalde..... 94
- Nr. 128 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Berlin-Spandau 95
- Nr. 129 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Tempelhof-Schöneberg 95
- Nr. 130 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Vorpommern..... 95
- Nr. 131 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt)..... 95
- Nr. 132 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit (Stralsund) 95
- Nr. 133 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Elisabeth (Königs Wusterhausen)..... 96
- Nr. 134 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf) 96
- Nr. 135 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) 96
- Nr. 136 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Jakobus Grimmen..... 97
- Nr. 137 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Joseph (Berlin-Rudow) 97
- Nr. 138 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Hl. Kreuz (Altentreptow) 97
- Nr. 139 Kassation des Siegels der aufgehobenen Gemeinde Maria Regina Martyrum (Berlin-Charlottenburg)..... 97
- Nr. 140 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin (Demmin)..... 97
- Nr. 141 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin (Demmin)..... 98
- Nr. 142 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus (Berlin-Haselhorst) 98
- Nr. 143 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zu den hl. Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) 98
- Nr. 144 Personalia 99

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 119 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 325 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2020/21. Bonn, 2021

Zum elften Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, muttersprachlicher Gemeinden, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt.

Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Struktur der Kirche und die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe der Arbeitshilfe werden mit den Schwerpunktthemen „Seelsorge in Zeiten von Corona“, „Der Synodale Weg“ und „Kirchen als Glaubens- und Kulturorte“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden. Eine Auslegung in den Kirchen wird empfohlen. Die Statistik 2020 wird am 14. Juli 2021 veröffentlicht. Die Arbeitshilfe erscheint im August.

Nr. 326 Visuelle Wahrheit und diskursive Deutung.

Eine Feldbeschreibung katholischer Filmarbeit in Leitgedanken, Arbeitsbereichen und kulturellen Kommentaren

Katholische Filmarbeit dient der kirchlichen Gemeinschaft und dem Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft. Sie ist in vielen Segmenten der Filmbranche und Kreativwirtschaft engagiert: in der Herstellung von

Filmen bzw. Bewegtbildformaten und ihrer Verbreitung durch Vertrieb und Verleih, in der filmkulturellen Bildung und der Film-Publizistik, in der Jury-Arbeit bei deutschen und internationalen Festivals. Eine wesentliche Rolle spielt der Einsatz für den Jugend-(Medien-)Schutz. Die vorliegende Arbeitshilfe versteht sich als Feldbeschreibung dessen, was katholische Filmarbeit leistet.

Die Beiträge richten sich insbesondere an Fachpublikum und Multiplikatoren sowie an interessierte Laien. Das Heft stellt Reflexionen zum Zusammenhang zwischen Film und Theologie, zur pastoralen Bedeutung des Films, zur Entwicklung, Kriteriologie sowie zu digitaler Kontextualisierung katholischer Filmarbeit bereit. Die Differenzierung des Engagements katholischer Filmarbeit wird im Teil „Arbeitsbereiche“ ersichtlich, filmkulturelle Statements bilden den Abschluss. Die Arbeitshilfe würdigt so das vielfältige Engagement und die Menschen, die es tragen.

Flyer „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelegt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Eckpunkte zur Ehebegleitung und Ehespiritualität – für die Hand der Seelsorgenden

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich in ihrer Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von Amoris laetitia vom 23. Januar 2017 darauf verständigt, Schwerpunkte aus dem umfangreichen Nachsynodalen Apostolischen Schreiben von Papst Franziskus aufzugreifen und in Bausteinen weiter zu entfalten.

Nach dem ersten Baustein „Eckpunkte zur Ehevorbereitung – für die Hand der Seelsorgenden“ (2018) folgen jetzt „Eckpunkte zur Ehebegleitung und Ehespiritualität – für die Hand der Seelsorgenden“. In dem Dokument, das als Flyer insbesondere für den Schriftenstand, Seelsorger und alle Interessierten herausgegeben wird, laden die Bischöfe dazu ein, die Eheleute als Paare stärker in den Blick zu nehmen und ihnen im Sinne von Amoris laetitia in ihrer je unterschiedlichen Lebenssituation zu begegnen. Die Eckpunkte nennen Beispiele für eine gelingende Ehebegleitung und verweisen auf den großen Reichtum der christlichen spirituellen Tradition, der den Ehepaaren nähergebracht werden kann.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 120 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen

Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur

Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wieder aufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio:

Tel.: 0241-7507-263 oder
post@missio-hilft.de

Über bestellungen@missio-hilft.de oder
Tel.: 0241-7507-350
Fax: 0241-7507-336

können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 121 Korrektur Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 (Anlage ABI. 07/2021)

Die Anlage „Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021“ (ABI. 07/2021) wird wie folgt korrigiert:

- Auf Seite 5 oberhalb der Tabelle wird „gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022“ ersetzt durch „gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022“.
- Auf Seite 6 oberhalb der Tabelle wird „gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022“ ersetzt durch „gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022“

Die Online-Versionen der Anlage sind bereits korrigiert. Die Bezieher des Amtsblattes haben bereits die richtige Version erhalten.

Nr. 122 Beauftragung gem. § 181 SGB IX

Mit Wirkung zum 31. Juli 2021 endet die Bestellung von Michael Kiebel als Inklusionsbeauftragter für das Erzbischöfliche Ordinariat.

Mit Wirkung zum 1. August 2021 wird Christian Schärtl zum Inklusionsbeauftragten gem. § 181 SGB IX für das Erzbischöfliche Ordinariat bestellt.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 123 Schlüsselzuweisung für Dienstwohnungen

Änderung des § 6 der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin des Erzbischofs von Berlin vom 13. September 2010 (ABI. 10/2010, Nr. 142, S. 85-87), in der Fassung vom 21.05.2019 (ABI. 6/2019, Nr. 74, S. 42)

In II. Sachkosten, 1. Abschnitt Schlüsselzuweisungen für Sachkosten in § 6 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Dienstwohnungen

Für Dienstwohnungen gemäß § 35 Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin wird orientierungsweise als Bemessungsgrundlage die ortsübliche Vergleichsmiete für Bestandswohnungen herangezogen. Soweit vorhanden werden entsprechende Werte aus festgesetzten Mietspiegeln angewendet.

Für die kalten Betriebskosten wird ein angemessener Betrag pro Quadratmeter Mietfläche durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin festgesetzt.

Für die Bemessung wird die Größe der Wohnung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin festgestellt.

Weiter wird für die Bemessung ein Jahresbetrag von

zehn Euro je Quadratmeter Mietfläche für Bauunterhaltung, Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen berücksichtigt.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 124 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Antonius (Eichwalde)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Antonius (Eichwalde), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt den heiligen Antonius von Padua als Franziskaner-Ordensmann mit erhobener rechter Hand und mit einem Buch in der linken Hand, auf dessen Deckel ein Tau (T) zu sehen ist.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 37 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„+ RÖM. - KATH. PFARREI •
ST • ANTONIUS • EICHWALDE“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE •
ST • ANTONIUS • EICHWALDE“

Berlin, 13.07.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 125 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Bonifatius (Bergen auf Rügen)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Bonifatius (Bergen auf Rügen), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt einen durch ein Kreuz viergeteilten Wappenschild: Links oben ein Radkreuz, rechts oben ein Buch, das von einem Dolch durchstochen wird, links unten ein Stern und rechts unten ein Kreuz über einem Herzen.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 39 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die lateinische Umschrift:

„+ PAROCHIA ROM. CATH. *
S. BONIFATII * BERGENSIS RUGIAE“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„+ KATH. KIRCHENGEMEINDE *
ST. BONIFATIUS * BERGEN RÜGEN“

Berlin, den 22. Juni 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 126 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Bruder Klaus (Berlin-Britz)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Bruder Klaus (Berlin-Britz), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt stilisiert die Pfarrkirche Bruder Klaus in Berlin-Britz und darunter der Schriftzug „BRUDER KLAUS“

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 34 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„RÖM.-KATH. PFARREI BERLIN-BRITZ“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
BERLIN-BRITZ“

Berlin, den 13. Juli 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 127 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Fürstenwalde

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Fürstenwalde, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt einen Stern über zwei gekreuzten Bootshaken.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „Dekanat Fürstenwalde“

Berlin, den 22. Juni 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 128 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates Berlin-Spandau

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Berlin-Spandau, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild des Siegels zeigt das Christusmonogram Chi Rho (X P) und unterhalb den Schriftzug „Kath. Kirche“.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel des Dekanates trägt die Umschrift:

„– Dekanat – Berlin - Spandau“

Berlin, den 13. Juli 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 129 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Tempelhof-Schöneberg

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Tempelhof-Schöneberg, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Wappen des Bezirks Berlin-Tempelhof: In dem durch einen Stab gespaltenen Schild über einem Bogenschildfuß mit Mittelkuppe links ein schwebendes Kreuz mit verbreiterten Enden, rechts ein schreitender Hirsch.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„DEKANAT + TEMPELHOF-SCHÖNEBERG +“

Berlin, den 22. Juni 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 130 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Vorpommern

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Vorpommern, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den pommerschen Greif umgeben von acht Tatzenkreuzen.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„DEKANAT VORPOMMERN ERZBISTUM BERLIN“

Berlin, den 22. Juni 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 131 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt den heiligen Dominicus als Ordensmann mit Gloriole.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„RÖMISCH-KATHOLISCHE PAFRREI
SANKT DOMINICUS BERLIN“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
SANKT DOMINICUS BERLIN“

Berlin, den 13. Juli 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 132 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit (Stralsund)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit (Stralsund), deren Außerkraft-

setzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt einen gekrönten dreigeteilten Wappenschild in spanischer Form mit Wappemantel und je einem Stern in jedem Feld.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Die Siegel der Pfarrei tragen die Umschrift:

„Römisch - Katholische Pfarrei
Hl. Dreifaltigkeit Stralsund •“

„Römisch - Katholische Pfarrei
Hl. Dreifaltigkeit • Stralsund •“

Die Siegel der Kirchengemeinde tragen die Umschrift:

„Katholische Kirchengem. Hl. Dreifaltigkeit Stralsund •“
„Katholische Kirchengem. Hl. Dreifaltigkeit • Stralsund •“

Berlin, den 22. Juni 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 133 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Elisabeth (Königs Wusterhausen)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Elisabeth (Königs Wusterhausen), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt die Heilige Elisabeth mit Gloriole und in der rechten Hand einen Strauß Rosen sowie mit der linken Hand ein Modell der Pfarrkirche tragend.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„RÖM. - KATH. PFARREI
ST. ELISABETH KÖNIGS WUSTERHAUSEN“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATH. KIRCHENGEMEINDE
ST. ELISABETH KÖNIGS WUSTERHAUSEN“

Berlin, 13.07.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 134 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt Christus mit Gloriole vor einem Kreuz mit einem brennenden Herzen auf der Brust von dem konzentrische Strahlen ausgehen. Hinter der rechten Schulter ist der Stab mit dem Essigschwamm und hinter der linken Schulter ist die Lanze zu sehen.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 37 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„Röm.-kath. Pfarrei Herz Jesu Berlin-Zehlendorf **“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„Katholische Kirchengemeinde
Herz Jesu Berlin-Zehlendorf **“

Berlin, den 22. Juni 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 135 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt stilisiert Maria kniend und Joseph stehend an der Futterkrippe, in der das Jesuskind mit Gloriole liegt.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„Röm.-kath. Pfarrei Heilige Familie •
Berlin-Lichterfelde •“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie •
Berlin-Lichterfelde •“

Berlin, den 22. Juni 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 136 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Jakobus Grimmen

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Jakobus (Grimmen), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein Herz, von dem konzentrisch Strahlen ausgehen, vor einem Kreuz.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„Katholische Kirchengemeinde • Grimmen •“

Berlin, den 22. Juni 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 137 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Joseph (Berlin-Rudow)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Joseph (Berlin-Rudow), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt stilisiert die Pfarrkirche St. Joseph in Berlin-Rudow.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 36 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„Röm.-kath. Pfarrei St. Joseph • Berlin-Rudow •“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„Kath. Kirchengemeinde St. Joseph • Berlin-Rudow •“

Berlin, den 13. Juli 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 138 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Hl. Kreuz (Altentreptow)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Hl. Kreuz (Altentreptow), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diöze-

sanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild des Siegels des Pfarramtes zeigt ein lateinisches Kreuz.

Die Siegel sind rund und haben einen Durchmesser von 28 mm.

Das Siegel des Pfarramtes trägt die Umschrift:

„Kath. Pfarramt * Altentreptow **“

Das Siegel des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„Katholischer Kirchenvorstand **“

und als Siegelbild den Schriftzug:

„Altentreptow“

Berlin, den 22. Juni 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 139 Kassation des Siegels der aufgehobenen Gemeinde Maria Regina Martyrum (Berlin-Charlottenburg)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Gemeinde Maria Regina Martyrum (Berlin-Charlottenburg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild des Siegels zeigt den Turm der Rektoratskirche Maria Regina Martyrum in Berlin-Charlottenburg.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Gemeinde trägt die Umschrift:

„GEMEINDE MARIA REGINA MARTYRUM“

Berlin, den 13. Juli 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 140 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin (Demmin)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin (Demmin), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt Maria auf sieben Wolken mit Gloriole und einem Königsmantel bekleidet.

Die Siegel sind oval und haben das Format 33 mm x 40 mm bzw. 26 mm x 32 mm

Die Siegel der Pfarrei tragen die lateinische Umschrift:

„SIGILL. ECCLESIAE PAROCH. CATH. * DEMMIN **
„SIGILL. ECCL. PAROCH. ROM. CATH.
S. MARIAE REG. ROSARII DEMMIN **“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATH. KIRCHENGEMEINDE
MARIA ROSENKRANZKÖNIGIN DEMMIN **“

Das Siegel des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde ist rund hat einen Durchmesser von 32 mm und trägt die Umschrift:

„Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde **“

und als Siegelbild den Schriftzug:

„zu DEMMIN Kreis Demmin“

Berlin, den 22. Juni 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 141 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin (Demmin)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin (Demmin), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild der Siegel zeigt Maria auf sieben Wolken mit Gloriole und einem Königsmantel bekleidet.

Das Prägesiegel für Wachsabdrücke ist oval, aus Metall und hat das Format 38 mm x 30 mm.

Das Siegel trägt die lateinische Umschrift:

„SIGILL. ECCL. PAROCH. ROM. CATH.
S. MARIAE REG. ROSARII DEMMIN **“

Berlin, den 22. Juni 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 142 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus (Berlin-Haselhorst)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus (Berlin-Haselhorst), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild des Siegels zeigt ein griechisches Kreuz und die Buchstaben des Patroziniums in den vier Feldern des Kreuzes wie folgt: 1. SCS (für Sanctus), 2. STE, 3. PHA und 4. NUS.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 25 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„ * KATH. KIRCHENGEMEINDE •
BERLIN-HASELHORST“

Berlin, den 13. Juli 2021

P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 143 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zu den hl. Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zu den hl. Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild des Siegels der Pfarrei zeigt einen Apostel mit Gloriole und einem Fischernetz über der rechten Schulter.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:

„Röm. Kath. Pfarrei Zu den hl. Zwölf Aposteln *
Berlin-Schlachtensee **“

Das Siegelbild des Siegels der Kirchengemeinde zeigt stilisiert die Pfarrkirche Zu den hl. Zwölf Aposteln.

Das Siegel ist rund und hat einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:

„Kath. Kirchengemeinde Zu den hl. Zwölf Aposteln *
Berlin-Schlachtensee **“

Berlin, den 22. Juni 2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Nr. 144 Personalia

Die Rubrik 144 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Prälat Dr. Stefan Dybowski, Ständiger Stellvertreter des Generalvikars
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2021

93. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 145 Botschaft des Heiligen Vaters zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2021 102
- Nr. 146 Botschaft des Heiligen Vaters zum 107. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2021 102

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 102
- Nr. 148 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2021 103
- Nr. 149 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz 104

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 150 Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals 105
- Nr. 151 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Marien (Brieselang) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) 105
- Nr. 152 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang 105
- Nr. 153 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang 108
- Nr. 154 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 109
- Nr. 155 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 113
- Nr. 156 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow 114
- Nr. 157 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow 117

- Nr. 158 Dekret über Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden 118
- Nr. 159 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden 120
- Nr. 160 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin 121
- Nr. 161 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin 125

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 162 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2022 126
- Nr. 163 Förderung durch Bonifatiuswerk ab 2022 an Nachweis eines Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gebunden 126
- Nr. 164 RKW-Material 2022 „Geht's noch?“ (Über)leben auf der Erde 127
- Nr. 165 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates Steglitz-Zehlendorf 127
- Nr. 166 Kassation des Siegels der aufgehobenen Kuratie St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) 127
- Nr. 167 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)) 127
- Nr. 168 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) 127
- Nr. 169 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) 128
- Nr. 170 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) 128

Nr. 171 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee).....	128
Nr. 172 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee).....	128

Nr. 173 Personalien	129
Nr. 174 Todesfälle	129
Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 175 Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone vom 14.–19. November 2021	129

Apostolischer Stuhl

Nr. 145 Botschaft des Heiligen Vaters zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2021

In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen. Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wurde veröffentlicht und kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der sozialen Kommunikationsmittel** heruntergeladen werden.

Nr. 146 Botschaft des Heiligen Vaters zum 107. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2021

Der Welttag wird weltweit am 26. September 2021 zelebriert. In Deutschland ist er Bestandteil der Interkulturellen Woche (26. September bis 3. Oktober 2021). Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 107. Welttag der Migranten und Flüchtlinge wurde veröffentlicht und kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der Migranten** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der

dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 22.06.2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 12. September 2021 [alternativ: 19. September 2021] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 148 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2021

Begegnung – Teilhabe – Integration

Die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin das Leben von Menschen auf der ganzen Welt. Auch in Deutschland sind die Auswirkungen deutlich spürbar. Der Verzicht auf Begegnungen und Nähe ist inzwischen zu einer großen Belastung geworden. Nicht wenige fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz und blicken sorgenvoll in die Zukunft. Diejenigen, die schon zuvor von Ausgrenzung und Armut betroffen waren, leiden unter der Situation in besonderer Weise. Und wie so oft in Krisenzeiten gibt es auch heute Strömungen, die Zweifel an unserer offenen, demokratischen Gesellschaft säen und menschenfeindliche Ressentiments zu wecken versuchen. Doch unsere Gesellschaft zeichnet sich durch ein hohes Maß an Solidarität und Hilfsbereitschaft aus. Das macht uns dankbar und zuversichtlich.

Das »Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge« – besser bekannt als »Genfer Flüchtlingskonvention« – wird dieses Jahr 70 Jahre alt. War sie zunächst darauf ausgerichtet, europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen, wurde der Wirkungsbereich der Konvention 1967 zeitlich und geografisch erweitert. Seitdem gilt: Jede Person, die wegen ihrer Herkunft, Religion, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird, hat Anspruch auf Schutz. Zum Kern des Flüchtlingschutzes gehört das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss. Die Konvention bildet das Fundament des internationalen Flüchtlingsrechts, ergänzt um wichtige Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene. Der Grundsatz, Schutzsuchenden die Aufnahme an einem sicheren Ort zu gewähren, muss auch heute wirksam umgesetzt und angesichts aktueller Herausforderungen weiterentwickelt werden.

Schutzsuchende Menschen trifft die Pandemie derzeit mit voller Härte. Sichere Zugangswege und andere Möglichkeiten, nach Europa zu gelangen, sind stark eingeschränkt – zugleich ist die Lage in den Erstaufnahmestaaten erheblich schwieriger geworden. Auch in Deutschland lebende Geflüchtete leiden unter den Auswirkungen der Pandemie. In Sammelunterkünften sind sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Es ist für sie wesentlich schwieriger geworden, Deutsch zu lernen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. Die Bildungschancen geflüchteter Kinder sind massiv beeinträchtigt. Notwendige Beratungsangebote können nicht in gewohnter Weise stattfinden. Die Reisebeschränkungen haben zur Folge, dass Familienzusammenführungen kaum noch durchgeführt werden.

Doch auch jenseits der Pandemie bestehen in der Flüchtlingspolitik große Herausforderungen. Die Außengrenzen der Europäischen Union sind heute vielfach Orte der Verzweiflung und Schutzlosigkeit. Zwei abgebrannte Lager sind zum traurigen Sinnbild für die Krise der eu-

ropäischen Flüchtlingspolitik geworden: Moria auf der griechischen Insel Lesbos und Lipa im Nordwesten Bosniens. Auf Lesbos – und auch auf anderen ägäischen Inseln – harren nach wie vor Tausende von Flüchtlingen unter menschenunwürdigen Bedingungen aus. Und im bosnisch-kroatischen Grenzgebiet kampieren Schutzsuchende in Bauruinen oder im Wald. Ebenso bleibt auch die Situation im Mittelmeer ein ungelöstes Problem. An einer effektiven staatlichen Seenotrettung mangelt es; gleichzeitig werden die lebensrettenden Einsätze ziviler Initiativen behindert. Boote mit Schutzsuchenden werden durch die Küstenwache von EU-Staaten oder auch durch die europäische Grenzschutzagentur abgewiesen. Wer aber Menschen nach Libyen zurückdrängt, liefert sie schwersten Menschenrechtsverletzungen aus und bricht das Völkerrecht.

Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Alle Menschen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und haben somit eine unauslöschliche Würde. Bei allem Leid, das Menschen einander antun: Gottes Liebe hat das letzte Wort. Diese christliche Hoffnung drängt uns dazu, bereits hier und jetzt den Entrechteten zu ihrem Recht zu verhelfen und den Schutzsuchenden Schutz zu gewähren. Europa wird getragen durch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von Menschenwürde, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Die Geltung dieser Normen zeigt sich gerade im Umgang mit Schutzbedürftigen. Es kommt darauf an, die Würde und die Rechte von Geflüchteten an Europas Außengrenzen zu schützen und zu verteidigen.

Die Interkulturelle Woche findet in diesem Jahr unter dem Motto #offengeht statt. Dabei meint Offenheit nicht Belieblichkeit. Vielmehr geht es um ein klares Plädoyer für eine offene Gesellschaft, in der die universalen Menschenrechte geachtet werden. Und es geht um ein breites zivilgesellschaftliches Engagement für ein gutes Zusammenleben in Vielfalt. #offengeht – das steht auch für die Kreativität und Stärke unserer von Migration geprägten Gesellschaft. Offenheit im Herzen wie im Geist – verbunden mit den entsprechenden Rahmenbedingungen – hat dazu geführt, dass Deutschland zahlreichen Eingewanderten und ihren Nachkommen zur Heimat werden konnte. Sie haben Arbeit und Wohnung gefunden, erfolgreich Bildungsabschlüsse absolviert und gestalten die Gesellschaft ganz selbstverständlich mit.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Migrantinnen und Migranten haben dieses Land mit aufgebaut und geprägt. Es ist auch ihrem Beitrag zu verdanken, dass wir alle zusammen in einem solidarischen, wohlhabenden, weltoffenen und ideenreichen Land leben. Unsere Gesellschaft wird sich auch in Zukunft weiter verändern. Um den Zusammenhalt in einer vielfältigen Gesellschaft zu sichern, braucht es Orte, an denen Begegnung stattfindet und Vertrauen wachsen kann.

Der Interkulturellen Woche gelingt es seit Jahrzehnten, genau solche Orte zu schaffen – unter Pandemie-Bedingungen auch im virtuellen Raum. Gemeinsam mit einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen wirken die Kirchen daran mit, Verständigung zu ermöglichen, Vorur-

teile abzubauen und die offene Gesellschaft zu schützen. Gefordert ist die grundlegende Bereitschaft, den jeweils anderen anzuerkennen, auch und gerade dann, wenn die Meinungen auseinandergehen. Dabei geht es nicht darum, Konflikte aus dem Weg zu gehen, sondern sie auf respektvolle Weise auszutragen und zu lösen. Konfliktfähigkeit und Vertrauen gehören zusammen.

Als Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen bezeugen wir gemeinsam: »Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagttheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.« (2 Timotheus 1,7) Dieser biblische Satz ermutigt uns, gesellschaftliche Entwicklungen mit einer Haltung der Zuversicht und Wertschätzung zu gestalten. Nicht an Ausgrenzung und Abschottung, Abwertung und Arroganz soll man uns erkennen. Stattdessen sind Christinnen und Christen dazu berufen, sich gemeinsam mit vielen Menschen guten Willens »auf den Weg zu einem immer größeren Wir« zu machen. Wer Ressentiments schürt und die einen gegen die anderen ausspielt, hat die christliche Botschaft nicht verstanden. Der Platz von Christinnen und Christen ist an der Seite all jener Menschen, die Opfer von Hass und Gewalt werden. Die Kirchen in Deutschland treten deshalb jeder Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit mit Entschiedenheit entgegen. Wir setzen auf Solidarität und Nächstenliebe!

Gerade im Jahr der Bundestagswahl rufen wir alle Menschen in unserem Land dazu auf, sich aktiv für ein friedliches und vielfältiges Miteinander zu engagieren. Dabei kann und darf es auch zwischen Christinnen und Christen politischen Streit geben. Nicht verhandelbar sind jedoch die grundlegenden Werte unseres Grundgesetzes: die Wahrung der Würde eines jeden Menschen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf körperliche Unversehrtheit und auf soziale Teilhabe, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Recht auf Asyl und der Schutz von Familien – auch von Flüchtlingsfamilien.

#offengeht: Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen in über 500 Städten und Gemeinden ist ein lebendiges Zeichen dafür, dass wir auf einem guten Weg zu einer Gesellschaft des stärkeren Miteinanders sind. Wir danken allen, die sich vor Ort für die Anliegen der Interkulturellen Woche einsetzen und wünschen ihnen gute Erfahrungen und Gottes reichen Segen.

Bischof Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Nr. 149 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Gemeinsame Texte

Nr. 27 Migration menschenwürdig gestalten

Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Mit dem Dokument „Migration menschenwürdig gestalten“ legen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD - in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland - ein neues Migrationswort vor. Dieses steht in der Nachfolge des 1997 erschienenen Wortes und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, das über viele Jahre als zentraler kirchlicher Referenztext für Fragen von Migration und Flucht galt.

Das Wort wurde in einem dreijährigen partizipativen Prozess vorbereitet: Neben einer ökumenischen Arbeitsgruppe, der Experten und Praktiker mehrerer Fachgebiete angehörten, waren auch weitere kirchliche Gremien sowie eine wissenschaftliche Resonanzgruppe beteiligt.

Koordiniert wurde der Prozess durch die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Kammer für Migration und Integration der EKD.

Ausgangspunkt des Dokuments ist eine Analyse relevanter Entwicklungen im Migrationsdiskurs der letzten beiden Jahrzehnte. In einem nächsten Schritt werden spezifisch kirchliche Prägungen durch Migration sowie ekklesiologische und pastorale Grundmuster herausgearbeitet. Auf die Entfaltung einer biblisch-theologischen Lerngeschichte folgt die Reflexion über Grundlagen einer christlichen Migrationsethik und ihre praktischen Konsequenzen. Daran anschließend werden mehrere politisch-rechtliche Fragenkomplexe beleuchtet, etwa die Bedeutung von Menschenrechten im Migrationskontext, die Dimension der globalen Zusammenarbeit, Migrations- und Asylpolitik als gemeinsame europäische Politikfelder sowie Fragen der Integration und der Staatsbürgerschaft. In einem abschließenden Teil werden Thesen für das kirchliche Handeln in der Migrationsgesellschaft formuliert.

„Migration menschenwürdig gestalten“ will dazu beitragen, dass angemessene Antworten auf die Anliegen von Migranten und Schutzsuchenden gefunden werden. Dabei wird Migration als vielschichtige Gestaltungsaufgabe begriffen. Entsprechend richtet sich das Wort an einen weiten Kreis: an Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Seelsorge und in der karitativen Arbeit, an Verantwortungsträger in Verwaltung und Politik, aber auch an alle Gläubigen und Bürger, die mit Migrationsfragen in Berührung kommen.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 150 Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals

Die „Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals“ (ABI. 02/2020, Nr. 25) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 6. wird durch folgende Fassung ersetzt:

6. Exerzitien

In der Pastoral tätiges Personal kann pro Jahr 5 Arbeitstage (bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage) Exerzitien in Anspruch nehmen. Mindestens alle 3 Jahre sollte jede/-r Mitarbeiter/-in an mehrtägigen Exerzitien teilgenommen haben. Exerzitien werden mit bis zu 50 % der Kurskosten bezuschusst, wenn ein Exerzitienprogramm mit qualifizierter Begleitung gewährleistet ist. Reisekosten werden nicht erstattet.

Exerzitien sind mindestens vier Wochen vor Beginn beim Teilbereich Aus- und Fortbildung im Bereich Personal Sendung (personalbildung@erzbistum-berlin.de) zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- alle Unterlagen bezüglich des Veranstalters, der Kosten und der Zeitrahmen der Exerzitien.
- Dienstreiseantrag mit schriftlicher Einwilligung des Dienstvorgesetzten.
- Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Aus- und Fortbildung.

Hiermit setze ich diese Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals mit Wirkung zum 01. September 2021 in Kraft.

Berlin, den 10. August 2021
S.III cs/sh
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 151 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Marien (Brieselang) und St. Konrad von Parzham (Falkensee)

Gemäß can. 515 § 2 CIC ist es allein Sache des Diözesanbischofs Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern. Der Diözesanbischof darf allerdings keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

Nach Anhörung des Priesterrates ändere ich die Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) wie folgt:

Die Gebiete der Kommune (politischen Gemeinde) Dallgow-Döberitz - ausschließlich ihres Ortsteils Seeburg - mit den bewohnten Gemeindeteilen Ausbau, Dallgow, Engelsfelde, Neu-Döberitz, Neurohrbeck, Rohrbeck und Sperlingshof werden mit Wirkung zum 01.09.2021 aus der Pfarrei St. Marien mit Sitz in 14656 Brieselang, Birkenallee 19 ausgepfarrt und in die Katholische Pfarrei St. Konrad von Parzham mit Sitz in 14612 Falkensee, Ringpromenade 73 eingepfarrt.

Die Gläubigen des oben genannten Territoriums gehören ab dem Zeitpunkt dieser Umpfarrung auch formal rechtlich zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham (Falkensee).

Berlin, den 16.08.2021
B 01459/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 152 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang**

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, da auf den starken Bevölkerungszuwachs westlich von Berlin in Brieselang und Nauen pastoral gemeinsam reagiert werden sollte. Die Bahnverbindungen nach Berlin schaffen einen gemeinsamen Raum. So kann konzeptionell gemeinsam auf die Menschen, die dort schon lange wohnen, als auch auf die, die dort neu hinzuziehen, zugegangen werden. Thematisch ist für die Erinnerungskultur ein gemeinsames pastorales Handeln erforderlich.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang mit Sitz in 14641 Nauen, Gartenstraße 71 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang wird die Kirche St. Peter und Paul. Die Kirche St. Marien bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Brieselang Blatt 454

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Brieselang, Kuratie Brieselang

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Brieselang	2	44	5.300 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friesack Blatt 1075

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friesack	11	502	2.608 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Ketzin Blatt 202

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Ketzin	3	24	2 a 40 m ²	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen

Grundbuch von Ketzin Blatt 296

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Ketzin	3	20	12 a 51 m ²	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Kath. Kirche

Grundbuch von Nauen Blatt 596

Eigentümer: Katholische Kirche, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Nauen	28	3/2	2.060 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Paaren Blatt 415

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien Brieselang

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Paaren	4	229/3	1.520 m ²	Gebäude- und Freifläche, Chaussee

Grundbuch von Paulinenaue Blatt 181

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Paulinenaue	3	96	37 a 04 m ²	Forsten und Holzungen Der Rote Husar

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

B 01448/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 153 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. acht bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01449/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 154 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die prophetische Dimension der Seelsorge und die Sprachfähigkeit in einer kirchenfremden Welt gemeinsam zu ermöglichen. Gerade diese Pfarrei ist durch eine große Diasporasituation der Katholiken geprägt. Der gesamte Raum ist durch Plattenbauten (Großraumsiedlung)

gen) oder Einfamilienhaussiedlungen geprägt und trotz des Gegensatzes nicht trennbar. Die Menschen in diesem kommunalen Raum zu verbinden, ist in einer gemeinsam geprägten Pastoral zu intensivieren. Die Gemeinden sind besonders von den 30jährigen geprägt. Die Zusammenlegung der Pfarreien ermöglicht eine gemeinsame Pastoral.

I. Teil

Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf),
Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und
Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf mit Sitz in 10315 Berlin, Kurze Straße 4 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf wird die Kirche Zum Guten Hirten. Die Kirchen Maria, Königin des Friedens, St. Martin und Von der Verklärung des Herrn bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Patrozinien.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Hellersdorf Blatt 21736N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Martin Mahlsdorf-Kaulsdorf, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Hellersdorf	182	58	8.137 m ²	Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche

Grundbuch von Hellersdorf Blatt 23033N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Hellersdorf	182	59	2.385 m ²	Erholungsfläche, Wasserfläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 2837N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin-Friedrichsfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	41610	175	1.704 m ²	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen
Lichtenberg	610	343	19 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lichtenberg	610	344	214 m ²	Erholungsfläche
Lichtenberg	610	345	87 m ²	Verkehrsfläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 2890N

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	209	562	351 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lichtenberg	209	563	3.667 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 4126N

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	209	489	1.424 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 4127N

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	209	489	1.424 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5835N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	610	50	578 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lichtenberg	610	51	696 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 11830N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	206	123	1.077 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 11831N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	206	122	1.077 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 12521N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	206	126	998 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 13074N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Von der Verklärung des Herrn“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	237	106	6.400 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil**Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 155 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

**Nr. 156 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII.
Tempelhof-Buckow**

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf),
Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow)**

**und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow**

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die Pastoral auf den gemeinsamen Sozialraum auszurichten. Die Pfarrei liegt rechts und links der Bundesstraße 96. Die bereits bestehenden Kontakte der bisherigen Pfarreien untereinander aufgrund guter Verkehrsverbindung und ähnlicher sozialer Ausrichtung werden so in gegenseitiger Bereicherung ausgeweitet. Kirche kann so in der Gesellschaft stärker präsent werden und missionarisch handeln.

I. Teil

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und
St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow)**

**und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Pfarreien Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow mit Sitz in 12103 Berlin, Friedrich-Wilhelm-Straße 70/71 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.

6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow wird die Kirche Herz Jesu. Die Kirchen Maria Frieden, Salvator und St. Theresia vom Kinde Jesu bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Patrozinien.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Buckow Blatt 830

Eigentümer: Kuratiegemeinde St. Theresia in Berlin-Buckow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Buckow	322	25/2	2.275 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 7910

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Salvator in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	129/181	716 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 11197

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde von Salvator in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	129/149	4.877 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mariendorf Blatt 840

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Maria Frieden in Berlin-Mariendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Mariendorf	2	110/6	4.988 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Menz Blatt 895Eigentümer: 1. Gerda Fiebig
2. Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden in Berlin in ungeteilter Erbengemeinschaft

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Menz	1	105	1.953 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 2495

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	4	6/4	3.000 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 2917

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	1	447/2	565 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 3064

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde Berlin-Tempelhof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	3	338/1	2.905 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 3164

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu in Berlin-Tempelhof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	2	181/13	1.972 m ²	Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	2	181/14	82 m ²	Verkehrsfläche
Tempelhof	2	181/34	8 m ²	Verkehrsfläche
Tempelhof	2	181/35	24 m ²	Verkehrsfläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 6834

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	4	35/6	558 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01454/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 157 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow, jedoch spätestens zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01455/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 158 Dekret über Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die Pastoral in diesem ähnlichen Sozialraum perspektivisch gestalten zu können. Mit den Katholischen Schulen, dem Katholischen Krankenhaus und den Caritaseinrichtungen ist der Raum von übergreifenden kirchlichen Orten geprägt. Diese enge Verbindung ist historisch gewachsen. Eine Pfarrei ermöglicht eine gemeinsame pastorale Ausrichtung. Die Verbindung von Kirche als Teil des Sozialraumes kann so besonders gefördert werden.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden mit Sitz in 12277 Berlin, Malteserstraße 171 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden wird die Kirche Vom Guten Hirten. Die Kirche Mater Dolorosa bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht

mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde St. Maria – Berliner Süden über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Lankwitz Blatt 500

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lankwitz	1	191/12	5.110 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marienfelde Blatt 9812

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Vom Guten Hirten in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marienfelde	1	694	4.501 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

B 01452/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 159 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;

5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01453/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 160 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin

Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin)

und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin

und

Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei mit den Städten und Gottesdienststandorten Fürstenberg, Gransee, Rheinsberg, Lindow und Fehrbellin sowie Neuruppin als Mittelzentrum hat einen vorwiegend ländlichen Charakter.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, da eine Bündelung der pastoralen Arbeit die gesellschaftlichen Herausforderungen besser aufgreifen kann. Die Ausrichtung in den sozialen Raum hinein, um gesellschaftlich präsent zu sein und missionarisch wirken zu können, fordert pastorale Ressourcen, die über die jetzigen Pfarreien hinausgehen. Als Beispiele für das Aufgreifen gesellschaftlicher Aufgaben seien die Ausweitung der Tourismusseelsorge mit Rheinsberg, Neuruppin und Fürstenberg und das starke Engagement am Gedenkort des ehemaligen Konzentrationslagers Ravensbrück genannt.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin mit Sitz in 16816 Neuruppin, Präsidentenstraße 86 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin wird die Kirche Herz Jesu in Neuruppin. Die Kirche St. Hedwig bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Fehrbellin Blatt 84

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Fehrbellin	3	45	21 a 70 m ²	Grünland
Fehrbellin	4	63	02 a 00 m ²	Gartenland
Fehrbellin	4	72/19	30 m ²	Gebäude- und Freifläche
Fehrbellin	4	62	200 m ²	Landwirtschaftsfläche
Fehrbellin	102	203	438 m ²	Erholungsfläche
Fehrbellin	102	217	9.672 m ²	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche
Fehrbellin	4	497	2.508 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Fürstenberg / Havel Blatt 1310

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde Fürstenberg in Fürstenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Fürstenberg	20	648	4 a 83 m ²	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke

Grundbuch von Gransee Blatt 1027

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde wohnhaft in Gransee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Gransee	1	156/11	359 m ²	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke
Gransee	13	1	53 a 60 m ²	
Gransee	15	83	19 a 40 m ²	

Grundbuch von Hoppenrade Blatt 86

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in Fürstenberg zu ½ Anteil

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Hoppenrade	1	363	55 a 85 m ²	
Hoppenrade	1	429	4.895 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	430	3.977 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	487	7.093 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	488	597 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	371	55.422 m ²	Landwirtschaftsfläche

Grundbuch von Lindow (Mark) Blatt 633

Eigentümer: Die römisch-katholische Kirchengemeinde in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lindow (Mark)	9	58/2	588 m ²	Erholungsfläche
Lindow (Mark)	9	77/1	177 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	77/2	902 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	55	1.012 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lindow (Mark)	9	56	762 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lindow (Mark)	9	57	762 m ²	Erholungsfläche
Lindow (Mark)	9	80	1.924 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	78	666 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	79	428 m ²	Waldfläche

Grundbuch von Neuruppin Blatt 1048

Eigentümer: Das katholische Pfarr- und Kirchensystem zu Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Neuruppin	20	32	18 a 88 m ²	Gartenland
Neuruppin	20	31	2.963 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neuruppin Blatt 3621

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Neuruppin	30	3/9	33 a 29 m ²	Ackerland

Grundbuch von Rheinsberg Blatt 1399

Eigentümer: Römisch-Katholische Kirchengemeinde in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Rheinsberg	14	23	1.864 m ²	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche
Rheinsberg	14	24	2.708 m ²	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei „Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

B B 01450/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr.161 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. acht bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Neuruppin) und St. Hedwig (Fürstenberg/Havel), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung

statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppín. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01451/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 162 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2022

Mit Bezug auf den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.06.2021 werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 03/2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 17.11.2020 (ABl. 12/2020, Nr. 191) wie folgt geändert:

Die Ziffer 3.1. erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2022 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Erzbistum Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich monatlich	74.880,00 € 6.240,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich monatlich	61.776,00 € 5.148,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich monatlich	45.276,00 € 3.773,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich monatlich	38.280,00 € 3.190,00 €

Die Ziffer 3.2. entfällt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Berlin, den 18. August 2021
pmk/R.II cj

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 163 Förderung durch Bonifatiuswerk ab 2022 an Nachweis eines Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gebunden:

Der Bonifatiusrat hat am 17.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die inländischen Projektpartner ist ab dem 01.01.2022 eine Projektförderung durch das Bonifatiuswerk (und alle anhängenden Rechtsträger) von der Vorlage eines Institutionellen Schutzkonzepts abhängig zu machen. Grundsätzlich muss das Schutzkonzept vor dem vom Projektpartner im Antrag genannten Projektbeginn beim zuständigen Bereich des Bonifatiuswerks vorliegen.

Um den Übergang in diese Neuregelung adäquat zu gestalten, gilt dabei folgende gestufte Vorgehensweise:

Im ersten Jahr der Umsetzung (2022) muss das Schutzkonzept spätestens zum Projektbeginn vorgelegt werden. Das heißt also, dass ein Schutzkonzept nach Antragstellung und ggf. vorbehaltlich ausgesprochener Bewilligung nachgereicht werden kann, bevor das Projekt beginnt.

Ab dem zweiten Geltungsjahr (2023) wird grundsätzlich erwartet, dass das Schutzkonzept bei der Antragstellung eingereicht wird, unabhängig vom Projektbeginn. Eine nachträgliche Einreichung wird dann nicht mehr möglich sein.“

Der Generalvikar hat entschieden, dass das Erzbistum Berlin ab 2022 nur noch solche Anträge an das Bonifatiuswerk befürwortet wird, denen ein Schutzkonzept beigefügt ist.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 164 RKW-Material 2022 „Geht's noch?“ (Über)leben auf der Erde

Das Material für die Religiöse Kinderwoche 2022 (RKW) kann ab sofort unter dem Link www.erzbistum-berlin.de/rkw-material bis zum 29.10.2021 bestellt werden. Alle Bestellungen aus dem Erzbistum Berlin werden hier gebündelt und an den Benno-Verlag weitergeleitet. Der Versand des Materials ist für Januar 2022 vorgesehen.

Eine zusammenfassende Beschreibung des Inhaltes und des Materials der RKW 2022 sowie ein RKW-Erklär-Video und weitere Informationen gibt es unter www.religioesekinderwoche.de.

Für Fragen rund um die RKW steht Beate Münster gern zur Verfügung (beate.muenster@erzbistum-berlin.de).

Nr. 165 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates Steglitz-Zehlendorf

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates Steglitz Zehlendorf, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein verziertes griechisches Kreuz (Täzenkreuz).

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „* KATH. DEKANAT *
BERLIN-STEGLITZ-ZEHLENDORF“

Berlin, den 27.07.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 166 Kassation des Siegels der aufgehobenen Kuratie St. Hedwig (Buckow-Müncheberg)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Kuratie St. Hedwig (Buckow-Müncheberg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Heilige Hedwig sitzend und mit dem linken Arm ein Modell der Kirche tragend sowie mit der rechten Hand darauf zeigend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „● Röm.-Kath. Kuratie
St. Hedwig ● Buckow-Müncheberg“

Berlin, den 03.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 167 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder))

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein lateinisches Kreuz auf einem Hügel. Über dem Kreuz stehen die Worte „In hoc signo vinces“ sowie durch das Kreuz geteilt die Jahreszahl 1809.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„Röm.-kath. Pfarrei Heilig Kreuz + FRANKFURT (ODER) +“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz + FRANKFURT
(ODER) +“

Berlin, den 03.08.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 168 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/ Spree)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das

Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den stehenden Johannes den Täufer den sich leicht vor ihm verneigenden Jesus taufend.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„RÖM.-KATH. PFARREI + ST. JOHANNES BAPTIST *
FÜRSTENWALDE/SPREE **“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE + ST. JOHANNES BAPTIST * FÜRSTENWALDE/SPREE **“

Berlin, den 03.08.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 169 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt stilisiert die Pfarrkirche Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin-Schlachtensee mit dem darüberstehenden Schriftzug: 12 APOSTEL

Das Siegel hat einen Durchmesser von 37 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „SIEGEL DES KATH. KIRCHENVORSTANDES • BERLIN - SCHLACHTENSEE •“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 170 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt einen Apostel mit Gloriole und einem Fischernetz über der rechten Schulter.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:
„Katholisches Pfarramt zu den hl. zwölf Aposteln •
Berlin-Schlachtensee •“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 171 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm „Chi Rho“ mit einem Alpha links und einem Omega rechts daneben (Draufsicht).

Das Siegel hat einen Durchmesser von 30 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:
„KATHOL. PFARRAMT * Berlin-Schlachtensee **“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 172 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm „Chi Rho“.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 21 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:
„Katholisches Pfarramt Berlin-Schlachtensee“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 173 Personalia

Die Rubrik 173 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 174 Todesfälle

Die Rubrik 174 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175 Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone vom 14.–19. November 2021

Das Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah (www.bergmoriah.de) und die Schönstatt-Priesterliga laden ein zu Exerzitien unter Leitung von P. Rudolf Ammann ISch (Blankenheim) zum Thema: „Fratelli tutti“.

Die Exerzitien beginnen am Sonntag, 14.11.2021, mit der Vesper und dem Abendessen um 18 Uhr und enden am Freitag, 19.11., nach dem Frühstück.

Die Atmosphäre von Berg Moriah und die mitbrüderliche Gemeinschaft ist nach den Einschränkungen von Corona bestimmt eine gute Gelegenheit, sich auf Wesent-

liches zu besinnen.

Alle Priester und Diakone sind herzlich eingeladen.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:

E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

oder an

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah
56337 Simmern/Ww.
Tel. 02620-941-0

oder Kontaktformular unter
<https://www.bergmoriah.de/kontakt/>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2021

93. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 176 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Weltmissionssonntag 2021..... 131

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2021..... 132

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 178 Dekret über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-
Friedrichshain..... 132

Nr. 179 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Mauritius –
Berlin Lichtenberg-Friedrichshain 135

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 180 Hinweise zur Durchführung
der Missio-Aktion 2021 136

Nr. 181 Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer/innen
am 14. November 2021 137

Nr. 182 Kollekte in den Allerseelen-
Gottesdiensten am Dienstag,
dem 2. November 2021 137

Nr. 183 Kollektenplan für das Jahr 2022
im Erzbistum Berlin 137

Nr. 184 Kassation des Siegels der
aufgehobenen Katholischen
Kirchengemeinde St. Hedwig
(Buckow-Müncheberg) 140

Nr. 185 Kassation des „Pilger-Siegels“ der
aufgehobenen Katholischen
Kirchengemeinde Heilig Kreuz
in Frankfurt (Oder)..... 140

Nr. 186 Friedhofsgebührenordnung für
von der katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin
(St. Hedwig-Friedhöfe) 140

Nr. 187 Friedhofsgebührenordnung für
von der katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin
(St. Michael-Friedhöfe)..... 144

Nr. 188 Personalia 148

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 189 Prüfung von Pfarreien
im Zuständigkeitsgebiet 149

Apostolischer Stuhl

Nr. 176 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2021

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 24. Oktober 2021 wurde veröffentlicht. Sie kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Weltmissionstag** > heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen.

In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann

und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeigneten Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 178 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg)

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um in dem relativ homogenen sozialen Raum in zentralurbaner Lage die Pastoral gemeinsam gestalten zu können. Die größte Altersgruppe des Raumes besteht in beiden bisherigen Pfarreien aus den 20- bis 40-Jährigen. Hinzu kommt eine starke Fluktuation durch Zu- bzw. Wegzug. Die schon jetzt eng zusammengewachsenen Pfarreien bilden ein Netzwerk. Um an vielen Orten lebendig sein zu können, werden alte Formen von Kirche neu gestaltet. Es ist erforderlich, gemeinsame Ideen zu entwickeln, um so auf die Anforderungen der Menschen pastoral innovativ reagieren zu können.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain mit Sitz in 10365 Berlin, Mauritiuskirchstraße 1, errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain wird die Kirche St. Mauritius. Die Kirche St. Antonius bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11175N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	27	127	648 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11176N

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Berlin-Lichtenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	27	128	845 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11381N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	7	175	2.725 m ²	Gebäude- und Freifläche
Friedrichshain	7	176	1.237 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11430N

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	20	249	1.241 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5792N

Eigentümer: Die katholische Pfarrkirche zum heiligen Mauritius in Friedrichsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	713	4060	1.750 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5798N

Eigentümer: Die katholische Pfarr-Kirchengemeinde St. Mauritius zu Friedrichsberg in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	713	4059	1.071 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5813N

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	713	4061	453 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2021 in Kraft.

Berlin, den 23.09.2021
J.-Nr.: B 01697/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 179 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 23.09.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in

seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Berlin, den 23.09.2021
J.-Nr.: B 01700/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 180 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen.

Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt er-

öffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio:

Tel.: 0241-7507-263 oder
post@missio-hilft.de

Über bestellungen@missio-hilft.de oder
Tel.: 0241 7507-350
Fax: 0241 7507-336
können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 181 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 14. November 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer/innen zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern/-innen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 182 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ überwiesen werden an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Pax-Bank Köln
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20
BIC: GENODED1PAX.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nähere Auskünfte:
Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: 08161 5309-53 oder -49
Fax: 08161 5309-44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 183 Kollektenplan für das Jahr 2022 im Erzbistum Berlin

Neujahr	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk
	So	02.01.	Für afrikanische Katechisten
Epiphanie	Do	06.01.	Sternsinger
Taufe des Herrn	So	09.01.	frei
	So	16.01.	frei
	So	23.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde
	So	30.01.	frei

Darstellung d. Herrn	Mi	02.02.	frei
	So	06.02.	frei
	So	13.02.	frei
	So	20.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit *
	So	27.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)

Aschermittwoch	Mi	02.03.	frei
1. Fastensonntag	So	06.03.	frei
2. Fastensonntag	So	13.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten **
3. Fastensonntag	So	20.03.	frei
4. Fastensonntag	So	27.03.	frei

5. Fastensonntag	So	03.04.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt
Palmsonntag	So	10.04.	Kollekte für das Heilige Land
Karfreitag	Fr	15.04.	frei
Ostersonntag	So	17.04.	frei
Ostermontag	Mo	18.04.	frei
Weißer Sonntag (So d.göttl.Barmherzigkeit)	So	24.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder

	So	01.05.	frei
	So	08.05.	frei
	So	15.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit *
	So	22.05.	frei
Christi Himmelfahrt	Do	26.05.	frei
	So	29.05.	frei
Pfingstsonntag	So	05.06.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa
Pfingstmontag	Mo	06.06.	frei
Dreifaltigkeit	So	12.06.	„Pro Vita“-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter ***
Fronleichnam	Do	16.06.	frei
	So	19.06.	frei
Herz Jesu Fest	Fr	24.06.	frei
	So	26.06.	Familien Sonntag: für die Familienarbeit der Kirche
Peter und Paul	Mi	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – „Peterspfennig“

	So	03.07.	Für die katholischen Kindertagesstätten **
	So	10.07.	frei
	So	17.07.	frei
	So	24.07.	frei
	So	31.07.	frei

	So	07.08.	frei
	So	14.08.	frei
Aufnahme Mariens in den Himmel	Mo	15.08.	frei
	So	21.08.	frei
	So	28.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin

	So	04.09.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen
	So	11.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
Kreuzerhöhung	Mi	14.09.	frei
	So	18.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit *
	So	25.09.	frei

	So	02.10.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)
	So	09.10.	frei
	So	16.10.	Für den Umbau und die Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale
	So	23.10.	Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte
	So	30.10.	frei

Allerheiligen	Di	01.11.	frei
Allerseelen	Mi	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa
	Sa	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte
	So	06.11.	frei
	So	13.11.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder **
Christkönig	So	20.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
1. Advent	So	27.11.	frei

2. Advent	So	04.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit *
Mariä Unbefl. Empf	Do	08.12.	frei
3. Advent	So	11.12.	frei
4. Advent	So	18.12.	frei
Heiligabend	Sa	24.12.	in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT
Weihnachten	So	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika
2. Weihnachtstag	Mo	26.12.	frei
Heilige Familie	Di	27.12.	frei
Silvester	Sa	31.12.	In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk

Neujahr	So	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk
---------	----	--------	--

Die mit einem (*) gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten sind zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. zu überweisen.

Die Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder, für die Kindertagesstätten (**) und die Kollekte für „Pro Vita“ (***) werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. überwiesen.

Berlin, den 08.07.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 184 Kassation des Siegels der aufgehobenen
Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig
(Buckow-Müncheberg)**

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig (Buckow-Müncheberg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Heilige Hedwig sitzend und mit dem linken Arm ein Modell der Kirche tragend sowie mit der rechten Hand darauf zeigend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „● Kath. Kirchengemeinde St. Hedwig ● Buckow-Müncheberg“

Berlin, den 10.09.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 185 Kassation des „Pilger-Siegels“ der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Frankfurt (Oder)

Hiermit wird die Kassation des „Pilger-Siegels“ der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Frankfurt (Oder), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Pfarrkirche Heilig Kreuz mit dem Gemeindezentrum „Maximilian-Kolbe-Haus“, stilisiert dargestellt als zum Kreuz pilgerndes Gottesvolk. In der Draufsicht links ist eine Jakobs-Muschel als Pilgerzeichen abgebildet.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 28 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Frankfurt (Oder)“

Berlin, den 10.09.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 186 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe

- St. Hedwig Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen,
- St. Hedwig Friedhof, Smetanastraße 36/54, 13088 Berlin-Weißensee,
- Alter Domfriedhof St. Hedwig, Liesenstr. 8, 10115 Berlin-Mitte
- Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 25, 13403 Berlin-Reinickendorf
- St. Pius Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen und
- St. Sebastian Friedhof, Humboldtstr. 68, 13403 Berlin-Reinickendorf.

der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte gelten ab 01.10.2021 folgende Gebühren (in Euro):

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1.		
1.1.1.		25 €
1.1.2.		35 €
1.1.3.		40 €
1.1.4.		45 €
1.1.5.		54 €
1.1.6.		65 €
1.1.7.		97 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.2.1.	Reihengrabstätte Erde	220 €

1.2.2.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 1. Beisetzung	440 €
1.2.3.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 2. Beisetzung	220 €
1.2.4.	Reihengrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	500 €
1.2.5.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	1.000 €
1.2.6.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	500 €
1.3.	Kindergrabstätten	
1.3.1.	für Fehl-, Totgeburten und Kinder bis zu 12 Monaten	55 €
1.3.2.	für Kinder ab 12 Monaten bis zu 6 Jahren	110 €
1.4.	Urnwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Jahr	
1.4.1.		30 €
1.4.2.		38 €
1.5.	Urnreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.5.1.	Urnreihengrabstätte 0,50 m x 0,50 m ohne Pflege	200 €
1.5.2.	Urnreihenpartnergrabstätte	400 €
1.5.3.	1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 1. Beisetzung	200 €
1.5.4.	Urnreihenpartnergrabstätte	200 €
1.5.5.	1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 2. Beisetzung	400 €
1.5.6.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	200 €
1.5.7.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	200 €
1.5.8.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	300 €
1.5.9.	Urnengemeinschaftsanlage (vorhandene Grabanlage unter Denkmalschutz oder mit Erhaltungswert für den Friedhof)	600 €
1.5.10.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	300 €
1.5.11.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung – 1. Beisetzung	500 €
1.5.12.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung – 2. Beisetzung	1.020 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tage – Aufbahnen des Sarges in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschnuck, bis zu 6 Sargträger	
2.1.1.	in Wahlgrabstätten	610 €
2.1.2.	in Reihengrabstätten	497 €

2.1.3.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Erdbestattung bis zur Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	270 €
2.2.	Erdbestattungen nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	
2.2.1.	in Wahlgrabstätten	540 €
2.2.2.	in Reihengrabstätten	427 €
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung in Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1 je nach Gestaltungsvorschrift	220 €
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1 und 1.2.4 je nach Gestaltungsvorschrift	200 €
2.5.	Urnenbestattung einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen – Aufbahren der Urne in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger	157 €
2.6.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Urnenbeisetzung bis zur Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	65 €
2.7.	Urnenbestattung nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	87 €
2.8.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150 €
2.9.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96 €
2.10.	Gärtnerische Erstanlage – Sonderleistungen	
2.10.1.	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen	
2.10.2.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder bis zu 12 Monaten	55 €
2.10.3.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder ab 12 Monaten bis zu 6 Jahren	110 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Bereitstellung der Kapelle	
3.2.	Bis zur Dauer von 15 Minuten – Leistungsumfang reduziert	35 €
3.2.1.	bis zur Dauer von 30 Minuten mit anschließender Bestattung	110 €
3.2.2.	bis zur Dauer von 30 Minuten ohne anschließende Bestattung	180 €
3.3.	Sonderregelungen	
3.3.1.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100 €
3.3.2.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70 €

4.	Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
4.1.	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung) Der Sockel ist Bestandteil bei der Berechnung des Volumens.	
4.1.1.1.	bis zu einem Volumen von 0,05 m ³	100 €
4.1.1.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	163 €
4.1.1.3.	bei einem Volumen von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	34 €
4.1.2.	von liegenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.2.1.	mit einem Volumen von bis zu 0,02 m ³	40 €
4.1.2.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,001 m ³	4 €
4.1.3.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55 €
4.1.4.	von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.4.1.	bei einer Urnenstelle	45 €
4.1.4.2.	bei einer Erdstelle mit einer Grabbreite	70 €
4.1.4.3.	bei einer Erdstelle je weitere Grabbreite	25 €
4.1.5.	von Sonderdenkmalen/Monumenten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.5.1.	bis zu einem Volumen von 0,3 m ³	1.400 €
4.1.5.2.	von einem Volumen von mehr als 0,3 m ³ Je weitere angefangene 0,02 m ²	140 €
4.1.6.	von Abdeckplatten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung sowie die Sonderregelung bzgl. Ruherechts auf Dauer von 20 Jahren außerhalb des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	mit einer Abdeckfläche von 0,9 bis 2,25 m ²	1.100 €
4.1.6.2.	mit einer Abdeckfläche von 2,26 bis 5,06 m ²	2.250 €
4.2.	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr	4 €
4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
5.	Ausbetten, Umsetzen und Übersenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300 €

5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130 €
5.3.	Übersenden einer Urne	43 €
6.	Einzelleistungen	
6.1.	Träger, je Person	
6.1.1.	zusätzliche Träger (nur in Verbindung mit 2.1 und 2.2)	35 €
6.1.2.	wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt	35 €
6.2.	Aufbewahrung	
6.2.1.	eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag (nur in Verbindung mit Pkt. 2.1)	14 €
6.2.2.	ab dem 5.Tag je Tag	38 €
6.2.3.	einer Urne länger als 3 Wochen, je angefangene Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2)	8 €
6.3.	Merkschild	8 €
6.4.	Gemeinschaftsgrabzeichen	
6.4.1.	Grabplatten 30 cm x 40 cm einschl. Inschrift	265 €
6.4.2.	Stele Inschrift	305 €
6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28 €
6.6.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt.	
6.6.1.	je Jahr	50 €
6.6.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20 €
6.6.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20 €
6.7.	Zustimmung zur Übertragung eines Nutzungsrechts	20 €
6.8.	Sonderleistungen Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat in eigener Zuständigkeit diese Friedhofsgebührenordnung am 14.09.2021 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 27.09.2021 unter der Matrikel-Nr. A24206 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 187 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe

- Alter St. Michael Friedhof, Hermannstr. 191/195, 12049 Berlin-Neukölln und
- Neuer St. Michael Friedhof, Gottlieb-Dunkel-Str. 29, 12099 Berlin-Tempelhof

der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte gelten ab 01.10.2021 folgende Gebühren (in Euro):

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1.	Erdwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Grabbreite pro Jahr	
1.1.1.	ohne Belegungskapazität (Bankstelle)	25 €
1.1.2.	zum selber Pflegen	35 €
1.1.3.		40 €
1.1.4.		45 €
1.1.5.	Erdwahlstelle unter Rasen mit Pflanzbeet (inkl. Rasenpflege durch den Friedhof)	54 €
1.1.6.		65 €
1.1.7.	Sondergräber (Gruft- und Gestaltungsbesonderes)	150 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.2.1.	Reihengrabstätte Erde	220 €
1.2.2.	Reihengrabstätten in Rasen inklusive einfache Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung (Stellenkennzeichnung zentral)	220 €
1.3.	bei Kindern bis zu 6 Jahren	390 €
1.4.	Urnenwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands, je Jahr	
1.4.2.	der Größe von 1,00 m x 1,00 m bzw. 1 m ²	30 €
1.5.	Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.5.1.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung	200 €
1.5.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung	500 €
1.5.3.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage unter Grün mit Namensnennung inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung – 1. Beisetzung	1.000 €
1.5.4.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage unter Grün mit Namensnennung inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung – 2. Beisetzung	500 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges zur Bestattung/ Trauerfeier, Sarg aufbahren in der Kapelle, Sarg öffnen und schließen zur Abschiednahme, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, bis zu 6 Sargträger	
2.1.1.	In Wahlgrabstätten	610 €
2.1.2.	In Wahlgrabstätten unter erschwerten Bedingungen	1.120 €
2.1.3.	In Reihengrabstätten	497 €
2.1.3.1.	In Kindergrabstätten bei Kindern bis zu 6 Jahren	200 €
2.1.4.	Erdbestattungen nach Überführung bzw. einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	
2.1.4.1.	In Wahlgrabstätten	540 €

2.1.4.2.	In Reihengrabstätten	427 €
2.1.5.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Erdbestattung bis zu Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	270 €
2.2.	Urnenbeisetzungen (einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urne aufbahnen in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschnuck, Urnenträger)	157 €
2.2.1.	Urnenbestattung nach Überführung bzw. einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschnuck, Senken	87 €
2.2.2.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Urnenbeisetzung bis zu Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	65 €
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1. je nach Gestaltungsvorschrift	220 €
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1. und 1.2.2. je nach Gestaltungsvorschrift	200 €
2.4.1.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1. und 1.2.2. mit Pflanzbeet	300 €
2.5.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4. nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150 €
2.6.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5. nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96 €
2.6.1.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5. (Stellenkennzeichnung zentral)	26 €
2.7.	Gärtnerische Erstanlage – Sonderleistungen	
2.7.1	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen	
2.8.	Sonderregelungen	
2.8.2.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindern bis zu 6 Jahren	150 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Bereitstellung der Kapelle (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen sowie Orgel- oder Harmoniumspiel)	
3.1.1.	Bis zur Dauer von 15 Minuten – Leistungsumfang reduziert	35 €
3.1.2.	bis zur Dauer von 30 Minuten mit einer anschließenden Bestattung	110 €
3.1.3.	bis zur Dauer von 30 Minuten ohne eine anschließende Bestattung	180 €
3.2.	Sonderregelungen	
3.2.1.	Die Gebühren gem. 3.1. erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100 €

3.2.2.	Die Gebühren gem. 3.1. erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70 €
4.	Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
4.1.	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.1.1.	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	100 €
4.1.1.2.	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	163 €
4.1.1.3.	Bei einem Rauminhalt von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,01 m ³	34 €
	Der Sockel ist Bestandteil der Berechnung des Rauminhalts	
4.1.2.	von liegenden Grabmalen einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung	
4.1.2.1.	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,02 m ³	40 €
4.1.2.2.	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,001 m ³	4 €
4.1.3.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55 €
4.1.4.	von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.4.1.	bei einer Urnenstelle	45 €
4.1.4.2.	bei einer Erdstelle mit einer Grabbreite	70 €
4.1.4.3.	bei einer Erdstelle je weitere Grabbreite	25 €
4.1.5.	von Sonderdenkmalen/Monumenten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.5.1.	bis zu einem Volumen von 0,3 m ³	1.400 €
4.1.5.2.	Von einem Volumen von mehr als 0,3 m ³ Je weitere angefangene 0,02 m ²	140 €
4.1.6.	von Abdeckplatten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung sowie die Sonderregelung bzgl. Ruherechts auf Dauer von 20 Jahren außerhalb des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	mit einer Abdeckfläche von 0,9 bis 2,25 m ²	1.100 €
4.1.6.2.	mit einer Abdeckfläche von 2,26 bis 5,06 m ²	2.250 €
4.2.	Stand sicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal, je Jahr	4 €
4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	

5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstelle)	1.300 €
5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130 €
5.3.	Übersenden einer Urne	70 €
5.4.	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Leiche oder Urne entspr. dieser Gebührenordnung	
6.	Einzelleistungen	
6.1.	Träger, je. Person	35 €
6.2.	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, je anfangende Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2.)	8 €
6.3.	Merkschild – Namensnennung	8 €
6.4.	Inschrift – Stele	305 €
6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28 €
6.6.	Stornierung eines Auftrages (zzgl. Kosten für bereits erbrachte Leistungen)	25 €
6.7.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt.	
6.7.1.	je Jahr	50 €
6.7.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20 €
6.7.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20 €
6.8.	Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat in eigener Zuständigkeit diese Friedhofsgebührenordnung am 14.09.2021 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 27.09.2021 unter der Matrikel-Nr. A24206 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 188 Personalialia

Die Rubrik 188 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 189 Prüfung von Pfarreien im Zuständigkeitsgebiet

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer (KDSA) ist eine unabhängige Aufsicht spezifische Art im Sinne des Art. 91 Abs. 2 GS-GVO.

Als Aufsichtsbehörde ist sie zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Kirchlichen Bereich unter Berücksichtigung der kircheneigenen Strukturen.

Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit der KDSA auf das Gebiet der ostdeutschen (Erz-)Bistümer und das katholische Militärbischofsamt.

Zu den Aufgaben der Datenschutzaufsicht gehört u.a. die Überprüfung, inwieweit kirchliche Stellen (Verantwortliche) die gesetzlichen Vorgaben nach den kirchlichen Datenschutzgesetzen umgesetzt haben und erfüllen.

In den kommenden Wochen wird die Datenschutzauf-

sicht Pfarreien aus ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Fragenkatalog anschreiben.

Dabei sollen Verantwortliche sensibilisiert werden, personenbezogene Daten wirksam und angemessen zu schützen und mögliche Gefahren zu erkennen.

Alle Pfarreien sind bereits jetzt aufgefordert, zu überprüfen, ob die vom Gesetz geforderten Anforderungen an den Datenschutz umgesetzt sind. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die geforderten Datenschutz-Dokumentationen wie z. B. Datenschutzkonzept, Verfahrensverzeichnisse, technisch-organisatorische Maßnahmen, Pflichtinformationen, vorhanden sind.

Im Nachgang zu dem ausgewerteten Fragenkatalog wird bei ausgewählten Pfarreien die Umsetzung der Angaben vor Ort überprüft.

KDSA Ost
Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofes



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2021

93. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 190 Botschaft des Heiligen Vaters
zum 5. Welttag der Armen 151

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 191 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2021 151

Nr. 192 Neue Broschüren der Deutschen
Bischofskonferenz 152

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 193 Hinweise zur Durchführung
der Diaspora-Aktion 2021 153

Nr. 194 Fonds des Erzbistums Berlin
zur Förderung weltkirchlichen
Engagements 154

Nr. 195 Haushaltspläne der Kirchen-
gemeinde für das Jahr 2022 157

Nr. 196 Jahresrechnung der Kirchen-
gemeinden für das Jahr 2021 157

Nr. 197 Kollektenplan 2022 157

Nr. 198 Gebetswoche für die Einheit
der Christen 2022 161

Nr. 199 Personalien 161

Nr. 200 Todesfälle 162

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 201 Direktorium 2022 erschienen 162

Apostolischer Stuhl

Nr. 190 Botschaft des Heiligen Vaters zum 5. Welttag der Armen

Der Welttag der Armen findet jährlich am 33. Sonntag im Jahreskreis statt. Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 5. Welttag der Armen am 14. November 2021 wurde veröffentlicht. Sie kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der Armen** > heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 191 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Got-

tes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatius-

werk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

Fulda, den 25. Februar 2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 14.11.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 21.11.2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Nr. 192 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Handreichung

Kirchliche Corporate Governance Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern

Die Vollversammlung des VDD hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2021 die von der Finanzkommission entwickelte Handreichung „Kirchliche Corporate Governance“ zur Umsetzung in den (Erz-)Bistümern empfohlen. Diese Handreichung zeigt strukturelle Grundprinzipien und Standards auf, welche die (Erz-)Bistümer und deren Einrichtungen bei der Umsetzung einer Good Governance unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Größe und Komplexität sowie ihrer gewachsenen Organisationsstruktur unterstützen. Hierzu gehören insbesondere ein Risikomanagement-System, ein Compliance Management-System, ein internes Kontroll-System und eine interne Revision.

Arbeitshilfen

Nr. 327 Unser Einsatz für die Zukunft der Schöpfung Klima- und Umweltschutzbericht 2021 der Deutschen Bischofskonferenz

Die Arbeitshilfe „Unser Einsatz für die Zukunft der Schöpfung“ informiert erstmalig umfassend über den Stand des Schöpfungsengagements in den deutschen (Erz-)Diözesen. Zunächst wird im Überblick beschrieben, wie die

zentralen Handlungsbereiche Liturgie und Verkündigung, Bildung, Gebäudemanagement, Mobilität und nachhaltiges Wirtschaften zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Anschließend werden die Aktivitäten in den einzelnen (Erz-)Diözesen und in katholischen Organisationen wie dem Deutschen Caritasverband, der Deutschen Ordensoberenkonferenz, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken und den weltkirchlichen Hilfswerken dargestellt, um den Austausch darüber anzuregen und zu vertiefen.

Nr. 328 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Vietnam

Die Arbeitshilfe „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Vietnam“ erläutert aktuelle Entwicklungen in Vietnam, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen. Das politische System ist weiterhin vom alleinigen Machtanspruch der Kommunistischen Partei geprägt, der in der Verfassung für Staat und Gesellschaft verankert ist. In der Verfassung sind zwar Grundrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Religions- und Glaubensfreiheit festgeschrieben. Sie sind jedoch durch staatliche Restriktionen und Sonderbefugnisse der Behörden deutlich eingeschränkt. Neben zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalisten oder ethnischen Minderheiten sind auch Religionsgemeinschaften immer wieder behördlichen Schikanen und anderen staatlichen Übergriffen ausgesetzt. Während Glaubensgemeinschaften in Städten wie Ho-Chi-Minh-Stadt oder Hanoi weniger unter staatlichen Repressionen zu leiden haben, erfahren sie insbesondere in entlegeneren Gegenden im Süden und Norden Vietnams Diskriminierung durch die ansässigen Behörden. Priester und Gläubige, die sich zivilgesellschaftlich engagieren, stehen oftmals unter besonderem Druck der staatlichen Aufsicht.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, unter den deutschen Katholiken lebendig halten. Gefragt sind das Gebet und der aktive Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt. Sie wird voraussichtlich am 1. Dezember 2021 bei einem Pressegespräch in Berlin vorgestellt.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 109 Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen

Leitlinien zur Jugendpastoral

Die Herbst-Vollversammlung hat vor wenigen Wochen neue Leitlinien zur Jugendpastoral verabschiedet und empfiehlt deren Umsetzung den (Erz-)Bistümern. Unter dem Titel „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ stellen die Leitlinien die Persönlichkeitswerdung eines jeden jungen Menschen als allgemeines Ziel und die Lebensprägung durch die Freundschaft mit Jesus Christus als spezielles Ziel von katholischer Ju-

gendpastoral heraus. Zunächst werden der Anlass und die Grundüberzeugung der Leitlinien zur Jugendpastoral beschrieben. Ausgehend von einem soziologischen Lebensweltbezug folgen dann die theologischen Orientierungen einer Jugendpastoral in der heutigen Gesellschaft, bevor schließlich Konsequenzen für die Jugendpastoral benannt werden. Die Leitlinien wurden bereits als Pressemitteilung am 27. Oktober 2021 veröffentlicht. Die Broschüre erscheint später.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 52

Europa ist es wert

Impulse der Bischöflichen Arbeitsgruppe Europa der Deutschen Bischofskonferenz
Der Expertentext „Europa ist es wert“ bietet Impulse für das christliche Engagement zur europäischen Inte-

gration und für die gesellschaftliche Rolle der Kirche. Dieses von der Bischöflichen Arbeitsgruppe Europa erstellte Grundsatzpapier befasst sich aus sozialem ethischer Perspektive mit der (Fort-)Entwicklung der EU als Friedens- und Demokratieprojekt. Dazu skizziert es historische Entwicklungen und beleuchtet die aktuelle Situation in der EU.

Ausgehend von relevanten sozialem ethischen Grundlagen des kirchlichen Engagements im Kontext der europäischen Integration werden Perspektiven für vier ausgewählte Politikfelder aufgezeigt: (1) den demokratischen Zusammenhalt, verknüpft mit dem Rechtsstaat, (2) die Schöpfungsverantwortung, (3) die verantwortliche Gestaltung der digitalen Welt und (4) den Beitrag Europas zur Bewältigung der globalen Fluchtbewegungen. Abschließend wird der konstruktive Beitrag der Kirche als Brückenbauerin und Mediatorin im gesellschaftlichen und europäischen Diskurs betont.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 193 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2021

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2021

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2021

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.
Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de,
Tel.: 05251 2996-94 oder
Fax: 05251 2996-88.

Nr. 194 Fonds des Erzbistums Berlin zur Förderung weltkirchlichen Engagements

- Geschäftsordnung -

Präambel

⁴⁰ (...) Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. (Mt 25,40)

Die Kirche in Deutschland weiß sich eingebunden in eine weltweite Glaubens-, Gebets- und Solidargemeinschaft. Diese konkretisiert sich im Erzbistum Berlin auf unterschiedliche Art und Weise, etwa durch partnerschaftliche Beziehungen in andere Länder und Kontinente, durch die Förderung weltkirchlicher Projekte oder durch die Unterstützung der Pfarreien, Verbände und Einrichtungen in ihrem weltkirchlichen Engagement.

Dies schließt sowohl wechselseitiges Lernen voneinander als auch die Aufgabe ein, die weltkirchliche Perspektive in das Erzbistum einzubringen, um das Bewusstsein für Solidarität und Mitverantwortung zu fördern.

Das Erzbistum Berlin weiß sich zugleich der weltkirchlichen Verantwortung für das „gemeinsame Haus“ verpflichtet, an die Papst Franziskus in seinen Enzykliken „Laudato si“ aus dem Jahr 2015 sowie „Fratelli tutti“ aus dem Jahr 2020 erinnert.

§ 1**Errichtung und Name**

1. Auf Anregung des damaligen Sachausschusses „Eine Welt und Bewahrung der Schöpfung“ des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin und in Absprache mit der damaligen Arbeitsgemeinschaft Weltkirche des Erzbischöflichen Ordinariates hat das Erzbistum Berlin zum Jahresbeginn 2006 diesen Fond errichtet.
2. Er trägt den Namen „Fonds des Erzbistums Berlin zur Förderung weltkirchlichen Engagements“ (nachfolgend nur noch Fonds genannt).

§ 2**Rechtsstellung**

1. Der Fonds ist dem Generalvikar des Erzbistums Berlin unterstellt.
2. Die Geschäftsführung des Fonds und seiner Aufgaben und Anliegen übernimmt der/die Diözesanbeauftragte für Weltkirchliche Aufgaben, ersatzweise ein für diese Aufgabe durch den Generalvikar bestelltes Mitglied des Fondsausschusses.

§ 3**Zweck und Ziele**

1. Der Fonds will weltkirchliches Engagement des Erzbistums Berlin unterstützen, seine finanzielle Grundlage ausbauen und entsprechende Kosten mittragen.
2. Hierzu gehört auch, Entwicklungen in der Mission der Weltkirche und in ihren Gliederungen aufzuzeigen, finanzielle Mittel auf Dauer zu generieren und deren Verteilung transparent zu gestalten.
3. Ziel ist die ideelle, informelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die Förderung weltkirchlicher Projekte sowie die Unterstützung von Pfarreien, Verbänden und Einrichtungen in ihrem weltkirchlichen Engagement.

§ 4 Fonds-Ausschuss

1. Für die Beratung über die Vergabe der Mittel wird ein Fonds-Ausschuss eingerichtet.
2. Dem Fonds-Ausschuss gehören neben dem Generalvikar und der/dem Diözesanbeauftragten für Weltkirchliche Aufgaben als Geschäftsführer/in jeweils eine benannte Person aus den folgenden Arbeitsgebieten an:
 - a) Kategoriale Seelsorge im Erzbistum Berlin (S.I)
 - b) Jugendpastoral im Erzbistum Berlin (S.I)
 - c) Sachausschuss des Diözesanrates im Erzbistum Berlin

Neben der entsandten Person ist ein/e Stellvertreter/in aus jedem der Arbeitsgebiete zu benennen.

3. Die Mitwirkung von weiteren Personen mit beratender Funktion aus verschiedenen Arbeitsbereichen und Einrichtungen im Erzbistum Berlin ist grundsätzlich möglich, etwa von Vertretern der katholischen Hilfswerke oder von Orden und Geistlichen Gemeinschaften mit einer weltkirchlichen Ausrichtung.
4. Der Fonds-Ausschuss tagt mindestens einmal im Quartal. Weitere Sitzungen können durch die/den Geschäftsführer/in einberufen werden.
5. Der Fonds-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
6. Die Fonds-Ausschuss-Sitzungen werden protokolliert.
7. Die buchhalterische Verwaltung des Fonds liegt bei der Finanzabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates. Haushaltsverantwortliche/r ist die/der Diözesanbeauftragte für weltkirchliche Aufgaben.

§ 5 Förderbereiche

1. Um die Aufgaben und Ziele des Fonds zu erfüllen, wurden verschiedene Förderbereiche definiert.
2. Förderbereiche im Sinne des Fonds sind:
 - a) Unterstützung von weltkirchlichen Projekten, insbesondere außerhalb Deutschlands
 - b) Zuschüsse für Personen aus dem Erzbistum Berlin, die an freiwilligen internationalen Diensten oder vergleichbaren Programmen teilnehmen
 - c) Unterstützung von weltkirchlich-missionarischen Anliegen, die an den Erzbischof von Berlin persönlich herangetragen werden
 - d) Zuschüsse für internationale weltkirchliche Begegnungsmaßnahmen
 - e) Unterstützung von Maßnahmen der weltkirchlichen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Erzbistum Berlin
 - f) Sicherstellung der Weihnachtsgabe des Erzbischofs von Berlin an Personen aus dem Erzbistum Berlin, die in Missionseinsätzen bzw. kirchlicher Entwicklungsarbeit beschäftigt sind
3. Über diese Förderbereiche hinaus obliegt es dem Fonds, einzelne Anliegen, die er für förderungswürdig hält und die nicht den genannten Förderbereichen zuzuordnen sind, nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 6 Vergabekriterien

1. Um die Förderung und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen nach § 5 (2) a, b, e und f zu ermöglichen, bedarf es eines schriftlichen Antrags.
2. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die zu fördernden Projekte und Maßnahmen mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Partnerschaft, Solidarität und Geschwisterlichkeit
 - b) Hilfe zur Selbsthilfe

- c) Eigeninitiativen von Partnern berücksichtigen die „vorrangige Option für die Armen“
 - d) missionarisches Bewusstsein
 - e) pastorale Aufgaben der Ortskirchen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Ozeanien
 - f) Aspekte des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit
 - g) Prinzipien der katholischen Soziallehre, insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität
 - h) Maßnahmen gegen die Ursachen von Flucht und Vertreibung in den jeweiligen Herkunftsländern
3. Alle Antragsteller müssen zusichern, dass das leibliche wie auch seelische Wohl von Schutzbefohlenen umfassend geschützt wird.
 4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
 5. Eine rückwirkende Finanzierung ist nicht möglich.
 6. Einmalige zweckgebundene Zuwendungen berechtigen nicht zu Folgeansprüchen.
 7. Der Fonds-Ausschuss arbeitet mit den katholischen Hilfswerken (z.B. Missio, Misereor, Adveniat, Renovabis, Caritas International usw.) zusammen, um Informationen einzuholen und sich auszutauschen. Den Hilfswerken werden jeweils vor den Sitzungen des Vergabeausschusses die eingegangenen Förderanträge mit der Bitte um Einschätzung zur Verfügung gestellt.
 8. Teil dieser Geschäftsordnung und der Vergabekriterien sind die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen (siehe Anhang).

§ 7 Mittel des Fonds

1. Das bei der Errichtung des Fonds durch das Erzbistum Berlin zur Verfügung gestellte Anfangskapital von EUR 100.000,00 wird als Grundlage für die Mittelverwendung genutzt. Die Erträge aus einem Teil des langfristig angelegten Kapitals sollen für die Aufgaben und Zwecke des Fonds genutzt werden.
2. Die jährliche Kollekte für weltkirchliche Aufgaben im Erzbistum Berlin werden zu 80 % als Mittel für den Fonds zur Verfügung gestellt. Über 20 % der genannten Kollekte verfügt der Erzbischof von Berlin. Davon im Haushaltsjahr nicht verwendete Gelder fließen als Mittel an den Fonds zurück.
3. Weitere Einnahmen und Spenden stehen dem Fonds, sofern sie nicht zweckgebunden sind, für die Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben zur freien Verfügung.
4. In einem jährlichen Bericht dokumentiert der Vergabeausschuss sowohl die Einnahmen der weltkirchlichen Kollekte wie auch die geförderten Projekte und die Höhe der Förderzusagen. Dieser Bericht ist über die Homepage des Erzbistums unter www.erzbistumberlin.de/weltkirche öffentlich zugänglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung wird mit dem Diözesanrat im Erzbistum Berlin bzw. mit dem zuständigen Sachausschuss abgestimmt. Sie soll jeweils nach drei Jahren nach Inkrafttreten hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
2. Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, trifft der Generalvikar des Erzbistums Berlin entsprechende Entscheidungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Fonds vom 10.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2006 (Nr. 281).

Nr. 195 Haushaltspläne der Kirchengemeinde für das Jahr 2022

Kirchengemeinden sind nach § 17 Abs. 1b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 und Kirchengemeinden nach der Errichtung zur neuen Kirchengemeinde sind nach §§ 12 Abs. 2, 29 Abs. 1, Nr. 2, 66 Satz 3 KiVVG vom 14.11.2019, in der Fassung vom 15.12.2020 i.V.m §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, einen Haushaltsplan/Wirtschaftsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne/Wirtschaftspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden in 2021 über die ihnen im Jahr 2022 zustehenden Finanzzuweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitglieder (nur Hauptwohnsitz) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2021.

Berlin, 15.10.2021
ZS.8-Ba/sye

Nr. 196 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2021

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2021 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2022** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung der Kirchengemeinden, die noch nicht ab dem 01.01.2017 neu errichtet wor-

den sind, ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- Kompletter, vom Kirchenvorstand unterschriebener und gesiegelter Ausdruck der **endgültigen Jahresrechnung 2021**
- Nachweis für **Rücklagen**
- Nachweis für **Darlehen**
- Kopien der Bankauszüge **aller Geldkonten, Geldanlagen und Darlehenskonten** zum 31.12.2021
- Kassenprotokoll zum Abrechnungsstichtag 31.12.2021
- Nachweis über **Gebäude-Nutzflächen** sowie **Miet- und Pachteinnahmen** (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)
- die txt-Datei **Jahresrechnung_2021_14... per E-Mail an kifibu@erzbistumberlin.de**
- **aktuelle Datenbank kitab98.zip** (Um die Möglichkeit der Prüfung von Eigenmittelfinanzierung vor allem im Baubereich durchführen zu können und aufgrund der Erkenntnisse aus den wirtschaftlichen Analysen aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“)

Bitte reichen sie **alle** genannten Unterlagen (keine Dateien) **in 2-facher Ausfertigung** ein.

Die Übersendung der txt-Datei, sowie der Datenbank können Sie gesondert als E-Mail an die Mailadresse **kifibu@erzbistumberlin.de** oder per USB-Stick vornehmen.

Die seit dem 01.01.2017 neu errichteten Kirchengemeinden, für die das Erzbischöfliche Ordinariat die Buchführung durchführt, werden gesondert aufgefordert.

Berlin, den 15.10.2021
ZS.8-Ba/sye

Nr. 197 Kollektenplan 2022

Da zwischenzeitlich alle Informationen hinsichtlich des Kollektenplanes 2022 vorliegen, wird dieser in Ergänzung zur Veröffentlichung im Amtsblatt 10/2021 nachfolgend vollständig veröffentlicht.

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

Neujahr	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
	So	02.01.	Für afrikanische Katechisten	03
Epiphanie	Do	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	09.01.	frei	
	So	16.01.	frei	
	So	23.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde	
	So	30.01.	frei	

Darstellung d. Herrn	Mi	02.02.	frei	
	So	06.02.	frei	
	So	13.02.	frei	
	So	20.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	*
	So	27.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04

Aschermittwoch	Mi	02.03.	frei	
1. Fastensonntag	So	06.03.	frei	
2. Fastensonntag	So	13.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten **	**
3. Fastensonntag	So	20.03.	frei	
4. Fastensonntag	So	27.03.	frei	

5. Fastensonntag	So	03.04.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	10.04.	Kollekte für das Heilige Land	10
Karfreitag	Fr	15.04.	frei	
Ostersonntag	So	17.04.	frei	
Ostermontag	Mo	18.04.	frei	
Weißer Sonntag (So d.göttl.Barmherzigkeit)	So	24.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder	24

	So	01.05.	frei	
	So	08.05.	frei	
	So	15.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	*
	So	22.05.	frei	
Christi Himmelfahrt	Do	26.05.	frei	
	So	29.05.	frei	

Pfingstsonntag	So	05.06.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	06.06.	frei	
Dreifaltigkeit	So	12.06.	„Pro Vita“-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter ***	***
Fronleichnam	Do	16.06.	frei	
	So	19.06.	frei	
Herz Jesu Fest	Fr	24.06.	frei	
	So	26.06.	Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche	05
Peter und Paul	Mi	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – „Peterspfennig“ (oder Sonntag danach)	14

	So	03.07.	Für die katholischen Kindertagesstätten **	**
	So	10.07.	frei	
	So	17.07.	frei	
	So	24.07.	frei	
	So	31.07.	frei	

	So	07.08.	frei	
	So	14.08.	frei	

Aufnahme Mariens in den Himmel	Mo	15.08.	frei	
	So	21.08.	frei	
	So	28.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16

	So	04.09.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	11.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	17
Kreuzerhöhung	Mi	14.09.	frei	
	So	18.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit *	*
	So	25.09.	frei	

	So	02.10.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	09.10.	frei	
	So	16.10.	Für den Umbau und die Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale	21
	So	23.10.	Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte	19
	So	30.10.	frei	

Allerheiligen	Di	01.11.	frei	
Allerseelen	Mi	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	Sa	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	06.11.	frei	
	So	13.11.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder **	**
Christkönig	So	20.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	13
1. Advent	So	27.11.	frei	

2. Advent	So	04.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	*
Mariä Unbefl. Empf	Do	08.12.	frei	
3. Advent	So	11.12.	frei	
4. Advent	So	18.12.	frei	
Heiligabend	Sa	24.12.	in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT	
Weihnachten	So	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtstag	Mo	26.12.	frei	
Heilige Familie	Di	27.12.	frei	
Silvester	Sa	31.12.	In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	2

Neujahr	So	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	
---------	----	--------	--	--

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

- Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommunionstag
(Inhalt der Opfertüte) 24
 - das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
- Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kinder-gottesdienst zwischen Weihnachten 2020 und Erscheinung des Herrn 2021 eingesammelt werden. 26

3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 05. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor – in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist - wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist - ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.
Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das Konto Erzbistum Berlin - Sonderkonto Kollekten -: Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.
4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:
 - a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
 - b) Die Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**) werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
 - c) Die Kollekten für die Kindertagesstätten (**) werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
 - d) Die Kollekte für „Pro-Vita“ (***) wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.

Berlin, den 8. Juli 2021

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 198 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2022

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Motto „Wir haben seinen Stern im Osten gesehen und sind gekommen, ihn anzubeten (Mt 2,2)“.

Für die Gebetswoche 2022 wählten die Christen des Nahen Ostens das Thema des Sterns, der im Osten aufgeht. Dies hat mehrere Gründe. Die Christen im Westen feiern Weihnachten, aber das ältere und für viele Christen des Ostens wichtigste Fest ist das Fest der Erscheinung des Herrn, an dem Gottes Heil den Völkern in Bethlehem und am Jordan offenbart wird. Diese Konzentration auf die Theophanie (die Erscheinung des Herrn) ist in einem gewissen Sinne ein Schatz, den die Christen des Nahen Ostens mit ihren Brüdern und Schwestern auf der ganzen Welt teilen können.

Die Christen im Nahen Osten stellen diese Materialien für die Gebetswoche für die Einheit der Christen in dem Bewusstsein zur Verfügung, dass viele ihrer Mühen und Probleme auch in anderen Teilen der Welt erfahren werden und dass die Welt sich nach einem Licht sehnt, das auf den Weg zum Erlöser, der alle Finsternis überwinden kann, führt. Die globale COVID-19-Pandemie hat eine Wirtschaftskrise ausgelöst, und es scheitern diejenigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen, die dem Schutz der Schwächsten und am meisten Verletzlichen dienen sollten. Das macht uns nachdrücklich bewusst, dass die Welt ein Licht braucht, das in der Finsternis leuchtet. Der Stern, der vor zweitausend Jahren im Osten, im Nahen Osten, erschien, ruft uns noch immer zur Krippe, an den Ort, an dem Christus geboren wird. Er führt uns dorthin, wo der Geist Gottes lebendig ist und wirkt, in dem wir getauft sind und der unsere Herzen verwandelt.

Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter www.gebetswoche.de bestellt werden.

Nr. 199 Personalia

Die Rubrik 199 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 200 Todesfälle

Die Rubrik 200 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 201 Direktorium 2022 erschienen

Ab sofort kann beim St. Benno-Verlag das Liturgische Direktorium 2022 für das Erzbistum Berlin (ISBN 978-3-7462-5844-7) und die dazu gehörige Ringmappe bestellt werden. Ebenso ist bereits erschienen der katholische Taschenkalender 2022 (ISBN 978-3-7462-5843-0).

Bestellungen erfolgen bitte direkt beim St. Benno Verlag.
St. Benno-Verlag GmbH
Vivat-Bestellservice
Stammerstraße 9–11 04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 65
e-mail: service@vivat.de www.vivat.de

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2021

93. JAHRGANG, NR. 12

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 202 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021 164
- Nr. 203 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2022 164
- Nr. 204 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz 164

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 205 Apostolische Konstitution „Pacite gregem Dei“ 165
- Nr. 206 Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) . 165
- Nr. 207 Namensänderung der „Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann“ 165
- Nr. 208 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) 165
- Nr. 209 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2020 166
- Nr. 210 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 24.09.2021 166
- Nr. 211 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 24.09.2021 168
- Nr. 212 Beschluss 4/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021 172

- Nr. 213 Beschluss 5/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021 174

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 214 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 175
- Nr. 215 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022 176
- Nr. 216 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022) 176
- Nr. 217 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“) 177
- Nr. 218 Dienstanweisung zum Umgang mit dem dienstlichen E-Mail/Active-Directory-Account 177
- Nr. 219 Termine 2022 179
- Nr. 220 Stellenausschreibung Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung für die Katholische Schule Liebfrauen 180
- Nr. 221 Stellenausschreibung Schulleiter:in Katholische Schule Salvator 180
- Nr. 222 Beauftragung für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz 181
- Nr. 223 Personalien 181
- Nr. 224 Todesfälle 183

Anlage: Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 202 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist.

Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauern den Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten. Die Weihnachtskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 203 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakاتفoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Nr. 204 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre sowie Plakat und Gebetsbild herauszugeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 35 Kehrt um, denkt neu! – Zur Krise der katholischen Kirche. Zwei Beiträge von Bischof Dr. Georg Bätzing

In der Schriftenreihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“ dokumentieren wir zwei Texte von Bischof Dr. Georg Bätzing, die insbesondere angesichts der allgemeinen kirchlichen Lage in Deutschland und auch mit Blick auf den Synodalen Weg von hoher Aktualität sind: zum einen die Predigt anlässlich der Eröffnung der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 2021 in Fulda, zum anderen die Ansprache beim St. Michael-Jahresempfang in Berlin am 27. September 2021. Beide Texte fragen, was die Kirche braucht, um zu neuer Glaubwürdigkeit

und neuem Vertrauen in der Öffentlichkeit zu gelangen.

Plakat und Gebetsbild zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“

Wie in den vergangenen Jahren machen wir Sie auf den jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ aufmerksam (26. Dezember, Fest des hl. Stephanus), den der Ständige Rat im Juni 2012 festgelegt hat. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu auch in diesem Jahr ein Motiv auf einem Plakat zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 205 Apostolische Konstitution „Pacite gregem Dei“

Mit der Apostolischen Konstitution „Pacite gregem Dei“ hat Papst Franziskus das VI. Buch des Codex Iuris Canonici (Strafrecht in der Kirche) erneuert und den derzeitigen Notwendigkeiten angepasst.

Die deutsche Übersetzung der Apostolischen Konstitution finden Sie unter

https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html

Die deutsche Übersetzung des Buches VI des CIC unter

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/06/01/0347/00751.html>

Die Lektüre der erneuerten Strafbestimmungen lege ich hiermit allen Mitarbeitenden ans Herz.

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 206 Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. September 2021 die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) verabschiedet und beschlossen. Für den Bereich des Erzbistums Berlin wurde diese Ordnung am 16.11.2021 von Erzbischof Dr. Heiner Koch in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Ordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 207 Namensänderung der „Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann“

Das Patronat „Hl. Pater Wichmann“ der durch erzbischöfliches Dekret vom 16.08.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Berlin 09/2021, Nr. 160, S. 121 ff) zum 01.01.2022 errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppiner wird in „Hl. Gertrud von Helfta“ geändert.

Diese Kirchengemeinde führt damit ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung am 01.01.2022 den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppiner“.

Berlin, den 09.11.2021

B 01878/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 208 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg)

Gemäß can. 515 § 2 CIC ist es allein Sache des Diözesanbischöflichen Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern. Der Diözesanbischof darf allerdings keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

Nach Anhörung des Priesterrates ändere ich die Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph mit Sitz in 13629 Berlin, Quellweg 43 und Herz Jesu mit Sitz in 10587 Berlin, Alt-Lietzow 23 wie folgt:

Der Teil des Pfarrgebietes der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph (Berlin-Siemensstadt), das auf dem Gebiet des Berliner Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf liegt, wird dem Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) hinzugefügt.

Die Gläubigen des oben beschriebenen Gebietes der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) gehören ab dem Zeitpunkt dieser Umpfarung auch formal rechtlich zur Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg).

ZS.8 Ba/mik/jm
Berlin, den 18.11.2021
B 01934/2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 209 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2020

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 24. September 2021 wird der gemeinsame Jahresabschluss für das Erzbistum Berlin und den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht zum 31. Dezember 2020 von mir festgestellt. Der vollständige testierte Jahresabschluss 2020 ist unter dem Link www.erzbistumberlin.de/testat einzusehen.

Berlin, 25.10.2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 210 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 24.09.2021

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. Mindestkirchensteuer,
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung). Wird in einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)			jährliches Kirchgeld Euro	monatliches Kirchgeld Euro
	Euro				
1	40.000	bis	47.499	96	8
2	47.500	bis	59.999	156	13
3	60.000	bis	72.499	276	23
4	72.500	bis	84.999	396	33
5	85.000	bis	97.499	540	45
6	97.500	bis	109.999	696	58
7	110.000	bis	134.999	840	70
8	135.000	bis	159.999	1.200	100
9	160.000	bis	184.999	1.560	130
10	185.000	bis	209.999	1.860	155
11	210.000	bis	259.999	2.220	185
12	260.000	bis	309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr			3.600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO kath.) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Absätze 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.

(3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 24. September 2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 211 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 24.09.2021

I. Besteuerungsrecht

§ 1 Erzbistumskirchensteuer

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung haben.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
- b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
- c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer erhoben wird.
- (4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4 Steuerarten

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
 - a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft,
 - c) Ortskirchgeld.
- (2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im Voraus.
- (3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes nach Absatz 1 Buchstabe c) beschließen die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 5 Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.
- (2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der durch den Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.
- (3) Die Erhebung beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft folgt. Sie erfolgt für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft ganz oder teilweise bestanden hat.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7 Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- (1) Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.
- (2) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen des Erzbistums Berlin auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 8 Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

- (1) Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung werden zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichten. Die anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.
- (2) Wird von Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9 Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines katholischen Steuerpflichtigen keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.
- (2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz bestehende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.
- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Werden dem katholischen Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d Einkommensteuergesetz besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.
- (4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10 Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der römisch-katholischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die römisch-katholische Kirche und die andere steuererhebende Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Absatz 1).
- (2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben. Fehlt eine derartige Vereinbarung, gelten § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend in Verbindung mit § 3 Kirchensteuerbeschluss - KiStB kath. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) von jedem Ehegatten oder Lebenspartner nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11 Verspätungszuschläge, Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen des § 152 sowie der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12 Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise nach Maßgabe der jeweils geltenden Erlass-Richtlinie erlassen werden, insbesondere dann, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.
- (2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.
- (3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden.
- (4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.
- (2) Über die Maßnahmen nach § 12 Absätze 1 bis 3 entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 12 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.
- (3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin - Kirchensteuerstelle - dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 14 Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg nach Maßgabe des jeweils geltenden Kirchensteuergesetzes gegeben: in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Verwaltungsrechtsweg, in Mecklenburg-Vorpommern der Finanzrechtsweg.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Widerspruch ist in den Ländern Berlin und Sachsen-Anhalt beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. Im Land Brandenburg ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

§ 17 Einspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.

- (2) Der Einspruch ist im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.
- (3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 18 Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
- (2) Auf Antrag kann die Rechtsbehelfsbehörde die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 24. September 2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 212 Beschluss 4/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021

In der Sitzung am 09.09.2021 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

I.

§ 3a – Prävention sexueller Gewalt – wird vollumfänglich aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

„§ 3a Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- (2) Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.
- (3a) Der Dienstgeber überprüft das vorgelegte, erweiterte Führungszeugnis und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde.
- (3b) Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72a des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (SGB VIII), ist eine Kopie dieses Zeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren (siehe § 3b Absatz 6b Sätze 3 und 4) und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.
- (3c) Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies in der Personalakte zu verzeichnen und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.

- (4) Andere Straftaten außer den in § 72a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen somit grundsätzlich einem Verwertungsverbot. Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 lit. f), g) oder h) des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vorliegen.
- (5) Der Dienstgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem BZRG getilgt ist, Angaben, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach §72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Erklärung ist mit besonderer Sicherung der Personalakte beizufügen (siehe § 3b Absatz 6b Sätze 3 und 4).
- (6) Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstanweisung (Hausordnung nach Anhörung der Mitarbeiterversammlung im Sinne von § 29 Absatz 1 Ziffer 3 MAVO). In Einrichtungen, in denen eine MAV besteht, ist alternativ der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.
- (7a) Der Dienstgeber organisiert für Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Mitarbeiter hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei.
- (7b) Der Mitarbeiter ist grundsätzlich verpflichtet, an den Schulungen in regelmäßigen Abständen teilzunehmen. Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner für Prävention abzustimmen.
- (7c) Der Dienstgeber trägt die Kosten für die Schulung.
- (7d) § 29 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO sind zu beachten.“

II.

In die DVO wird nach § 3a folgende Regelung als § 3b neu eingefügt:

„§ 3b

Umgang mit sexuellem Missbrauch

- (1) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Einrichtung, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (im folgenden: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch) in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen.
Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen. Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Mitarbeiter im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten übernimmt.
- (3) Die Anhörung des Mitarbeiters zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren.
Der Mitarbeiter hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen.

Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Der Mitarbeiter erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

- (4) Auch dem beschuldigten Mitarbeiter gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter der Unschuldsvermutung.
- (5) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Mitarbeiter nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.
- (6a) Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter rehabilitiert und schützt.
- (6b) Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören
- eine kurze Sachverhaltsschilderung
 - das Ergebnis der Untersuchung
 - die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.
- Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren; die besonderen Zugriffsrechte sind vom Dienstgeber festzulegen. Im Rahmen dieser Festlegung hat der Dienstgeber sicherzustellen, dass die Zugriffsrechte auf Personen beschränkt sind, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach dem KDG berechtigt sind, die personenbezogenen Daten zu erheben und ggf. zu verarbeiten.
- (7) Auf Antrag des Mitarbeiters sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.“

III. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der DVO treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. November 2021
B 01938/2021
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 213 Beschluss 5/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021

In der Sitzung am 09.09.2021 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

In § 7 Absatz 9 Satz 2 DVO wird der Inhalt der Fußnote 12 ab sofort ersatzlos gestrichen.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. November 2021
B 01939/2021
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 214 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partnern aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtsskulpturen und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtsskulpturen zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtsskulpturen kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnachtsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigefügt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-) Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für

Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtstag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2021“ vollständig bis spätestens 8 Woche nach Datum der Kollektensammlung unter Angabe der Kollekten-Nr. 22 auf das Konto der Bistumskasse zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-) Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 erhalten Sie bei:
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstraße 2
45127 Essen
Tel.: 0201 1756-295
Fax: 0201 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 215 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet. Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bja-regensburg.de/sternsinger

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ih-

nen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel.: 0241 44 61-9290
E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Alle Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel.: 0241 44 61-14
E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 216 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 2. Januar 2022 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag
Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:
Tel.: 0241 7507-350
Fax: 0241 7507-336 oder
bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 217 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022).

Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 218 Dienstanweisung zum Umgang mit dem dienstlichen E-Mail/Active-Directory-Account

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter¹ sowie Priester und Diakone im aktiven Dienst im Erzbistum Berlin, die einen individuellen dienstlichen Active-Directory-Account haben. Von der Geltung ausgenommen sind Mitarbeiter in den Schulen in Trägerschaft des Erzbistums sowie Religionslehrkräfte.

§ 2 Nutzung des dienstlichen E-Mail/Active-Directory-Accounts

- (1) Ein Active-Directory-Account beinhaltet den E-Mail-Account @erzbistumberlin.de (inkl. Kalender und Kontakten), Netzlaufwerke, Regisafe und auf dem Dienst-PC gespeicherte Daten.
- (2) Zur Kommunikation von dienstlichen Belangen ist ausschließlich der dienstliche E-Mail-Account zu verwenden.
- (3) Die private Nutzung des Active-Directory-Accounts ist untersagt.
- (4) Für Gruppenpostfächer ist die private Nutzung ebenfalls untersagt.

§ 3 Zugriffsrecht

Grundsätzlich hat nur der Mitarbeiter, der Inhaber des Accounts ist, selbst Zugriff. Der Account ist passwortgeschützt. Die Weitergabe des Passworts ist nicht gestattet.

§ 4 Geplante Abwesenheit

- (1) Jeder Mitarbeiter hat bei geplanter Abwesenheit (z. B. wegen Erholungsurlaubs) rechtzeitig vor Antritt dieser Abwesenheit für deren gesamte Dauer eine entsprechende automatische Antwort-Notiz nach anliegender Vorlage einzurichten. Ebenso ist bei längeren Abwesenheitszeiten, insbesondere wegen Sonderurlaubs, Sabbatzeitregelungen, Elternzeit vorzugehen.
- (2) Wird die geplante Abwesenheitszeit nach Absatz 1 überschritten, ist gemäß § 6 vorzugehen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das Maskulinum verwendet. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. des aktiven Dienstes

Ein aus dem Erzbistum Berlin ausscheidender Mitarbeiter bzw. eine den aktiven Dienst beendende Person hat eine Abwesenheitsnotiz einzurichten, die beinhaltet,

1. ab wann er nicht mehr im Erzbistum Berlin bzw. in dieser Funktion beschäftigt ist,
2. ab wann er nicht mehr unter diesem Active-Directory-Account erreichbar ist, falls sich der Zeitpunkt von dem in Nr. 1 unterscheidet,
3. dass die E-Mail des Empfängers der Abwesenheitsnotiz nicht weitergeleitet und nicht bearbeitet wird,
4. an wen der Empfänger der Abwesenheitsnotiz sich ab sofort wenden kann.

§ 6 Ungeplante Abwesenheit

- (1) Bei ungeplanter Abwesenheit des Mitarbeiters von mehr als sieben Arbeitstagen, z. B. wegen
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Verschollenheit
 - kurzfristiger Freistellung aufgrund einer Kündigunggreift der direkte Vorgesetzte oder der ständige Urlaubsvertreter in Absprache mit dem Vorgesetzten auf den Active-Directory-Account des abwesenden Mitarbeiters zu.
- (2) Sind Bereichsleiter, Leiter der Zentralen Servicestellen oder Leiter anderer Einrichtungen abwesend im Sinne des Absatz 1, kann der ständige Urlaubsvertreter auf den Active-Directory-Account des Abwesenden zugreifen.
- (3) Sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung (MAV) bzw. Schwerbehindertenvertretung (SBV) abwesend im Sinne des Absatz 1, geht der Vorgesetzte oder ständige Urlaubsvertreter in Absprache mit dem Vorgesetzten nach § 7 Abs. 2 und 3 nur im Beisein eines Mitglieds der MAV bzw. SBV vor. Ein Termin dafür ist von beiden Seiten unverzüglich zu ermöglichen. Der Zugriff nach § 7 Abs. 2 und 3 im Beisein eines Mitglieds der MAV bzw. SBV muss schriftlich dokumentiert werden.
- (4) Der Dienstgeber ist nicht berechtigt, E-Mails einzusehen, deren Inhalt sich (nicht zwingend ausschließlich) auf die Tätigkeit der MAV bzw. SBV bezieht. Im Zweifel werden E-Mails vorab von dem anwesenden Mitglied der MAV bzw. SBV gesichtet und explizit zur Einsichtnahme freigegeben oder die Einsichtnahme verweigert.

§ 7 Verfahren für den Zugriff

- (1) Der nach § 6 Zugriffsberechtigte (@erzbistumberlin.de) wendet sich an den Teilbereichsleiter Digitalisierung, um Zugriff auf das Postfach des Abwesenden zu erhalten.
- (2) Der jetzt Zugriffsberechtigte muss ein neues Passwort für diesen Account erstellen, was nur er und ggf. der Vorgesetzte kennen.
- (3) Es ist unverzüglich durch den Zugriffsberechtigten für den Abwesenden eine Abwesenheitsnotiz nach anliegender Vorlage zu erstellen.
- (4) Bei jedem Zugriff durch andere Personen als den eigentlichen Account-Inhaber wird der Generalvikar unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

§ 8 Dauer und Zweck des Zugriffs

Der Zugriff durch andere Personen erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken und ausschließlich für die Zeit der Abwesenheit des Account-Inhabers. Die Vertraulichkeit ist zu wahren.

§ 9 Rückkehr

Für den Fall, dass der Zugriff durch andere Personen als den Inhaber auf dessen Account notwendig war, ist dieser bei seiner Rückkehr unverzüglich durch denjenigen, der zwischenzeitlich den Zugriff hatte, in Textform darauf hinzuweisen und aufzufordern, sein Passwort zu ändern. Dazu benötigt er das Passwort, welches für die Abwesenheit neu erstellt wurde. Derjenige, der zwischenzeitlich den Zugriff hatte, ist verpflichtet, dieses Passwort an den Inhaber des Accounts sofort bei dessen Rückkehr herauszugeben.

§ 10 Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei dem Zugriff auf den Active-Directory-Account in Abwesenheit erfolgt, ist das Erzbistum Berlin, Niederwallstraße 8- 9, 10117 Berlin. Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Erzbistums Berlin erreichen Sie unter office@datenschutz-nord.de. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 53 Abs. 1 KDG. Sie haben das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie das Recht sich bei der Datenschutzaufsicht zu beschweren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 22.11.2021
ZS.8 Ba/jm

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Anlage

Vorlage Antwort-Notiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum ... bin ich per E-Mail nicht erreichbar. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet und daher nicht bearbeitet. Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an:

Name
E-Mailadresse
Telefonnummer

Nr. 219 Termine 2022

Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

So	09.01.2022	Taufe des Herrn
Mi	02.03.2022	Aschermittwoch
So	10.04.2022	Palmsonntag
So	17.04.2022	Ostersonntag
Do	26.05.2022	Christi Himmelfahrt
So	05.06.2022	Pfingstsonntag
So	20.11.2022	Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis)

Gebotene Feiertage

alle Sonntage sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

Sa	01.01.2022	Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr
Do	06.01.2022	Hochfest der Erscheinung des Herrn
Do	26.05.2022	Hochfest Christi Himmelfahrt
Do	16.06.2022	Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam
Di	01.11.2022	Hochfest Allerheiligen

Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

Mi	02.02.2022	Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess
Mi	02.03.2022	Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit
Sa	19.03.2022	Hochfest des hl. Josef
Fr	25.03.2022	Hochfest der Verkündigung des Herrn
So	19.06.2022	Hochfest des hl. Herzens Jesu
Mi	29.06.2022	Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus
Mo	15.08.2022	Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel
So	16.10.2022	Fest der hl. Hedwig
Mi	02.11.2022	Gedenktag Allerseelen
Sa	05.11.2022	Gedenk- und Wallfahrtstag des sel. Bernhard Lichtenberg
Do	08.12.2022	Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Tage mit bestimmter Widmung

Sa	01.01.2022	Welttag des Friedens
So	02.01.2022	Afrikatag
So	23.01.2022	Bibelsonntag
Fr	11.02.2022	Welttag der Kranken (Maria von Lourdes)
Fr	04.03.2022	Weltgebetstag der Frauen
So	03.04.2022	MISEREOR-Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
Sa/So	07./08.05.2022	Gebetstag für geistliche Berufungen
So	05.06.2022	RENOVABIS Pfingstaktion
So	26.06.2022	Familiensonntag
So	11.09.2022	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Mediensonntag)
So	18.09.2022	Caritas-Sonntag
Fr	25.09.2022	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So	23.10.2022	MISSIO-Sonntag (Weltmissionssonntag)
So	20.11.2022	Diasporasonntag, Welttag der Armen
Fr	18.11.2022	Gebetstag für Opfer sexuellen Missbrauchs
Sa/So	24./25.12.2022	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

Di	18.01. – Di	25.01.2022	Gebetswoche für die Einheit der Christen
Sa	30.04. – Sa	07.05.2022	Woche für das Leben
Fr	17.05. – Sa	04.06.2022	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
So	25.09. – So	02.10.2022	Interkulturelle Woche

Nr. 220 Stellenausschreibung Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung für die Katho- lische Schule Liebfrauen

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2022 eine:n

**ständige:r Vertreter:in (m/w/d)
der Schulleitung**

**für die Katholische Schule
Liebfrauen Gymnasium
Ahornallee 33, 14050 Berlin**

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- eine mehrjährige Erfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst in der Sekundarstufe I/II
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam
- die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung des Schulprofils und zur Initiierung neuer Unterrichtsformen
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundord-

nung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum
31. Januar 2022
per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030/32 684-125
schule@erzbistumberlin.de

Nr. 221 Stellenausschreibung Schulleiter:in Katholische Schule Salvator

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2022 eine:n

Schulleiter:in (m/w/d)

**für die Katholische Schule Salvator
(staatlich anerkanntes Gymnasium / staatlich
anerkannte Integrierte Sekundarschule)
Fürst-Bismarck-Str. 8–10, 13469 Berlin**

**Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der
Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:**

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst in der Sekundarstufe I/II
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Schule in enger Abstimmung mit dem Schulleitungsteam
- die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum
31. Januar 2022
per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030/32 684-125
schule@erzbistumberlin.de

Nr. 222 Beauftragung für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Mit Wirkung zum Ablauf des 30.11.2021 wurde Dr. Achim Faber als Beauftragter für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entpflichtet.

Nr. 223 Personalia

Die Rubrik 223 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 224 Todesfälle

Die Rubrik 224 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

**Rahmenordnung über die Führung
von Personalakten und
Verarbeitung von
Personalaktendaten von Klerikern
und Kirchenbeamten
(Personalaktenordnung)**

Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

PRÄAMBEL

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter

folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete¹), die in der Erzdiözese Berlin inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Erzdiözese Berlin eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Erzdiözese tätig sind;
- „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;
- „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;
- „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
- „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;
- „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
- „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

§ 4

Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

- (1) Für jeden Bediensteten der Erzdiözese Berlin ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Erzdiözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.
- (3) Die Erzdiözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5

Grundsätze der Personalaktenführung

- (1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.
- (4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.
- (5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6

Beihilfeakten

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
 1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

- (5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7

Inhalt der Personalakten allgemein

- (1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere
- a) Aktueller Personalbogen
 - b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika
 - c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen
 - e) Dienstliche Beurteilungen
 - f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten
 - g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
 - h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung)
 - i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 - j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.

Die Unterlagen gem. lit. f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.

- (3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere
- a) anonyme Schreiben
 - b) Prüfungsarbeiten
 - c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde
 - d) Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
 - e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschschriften, Dienstreiseberichte
 - f) Presseauschnitte
- (4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.
- (5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.
- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8

Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

- (1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
 - a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe
 - b) Zeitraum ab der Diakonenweihe
 - bis zum Tod des Klerikers oder
 - der Umkardination oder
 - der Entlassung aus dem Klerikerstand.
- (3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

§ 9

Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

- a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos
- b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens
- c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs
- d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumpfarrern, Schulmentoren etc.
- e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat
- f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe
- g) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt
- h) Urkunde zur Diakonenweihe

§ 10

Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

- (1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.
- (2) Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:
 - a) In- bzw. Exkardinationsurkunden
 - b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe
 - c) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt
 - d) Urkunde zur Priesterweihe
 - e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden
 - f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung
 - g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.
 - h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der Erzdiözese
 - i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen
 - j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden
 - k) Gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien
 - l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen

§ 11 Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 12 Anhörungspflicht

- (1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.
- (2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 13 Recht auf Akteneinsicht

- (1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
- (2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrücke gefertigt werden.

§ 14 Vorlage und Weitergabe von Personalakten

- (1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.
- (2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.
- (4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-)Diözese, bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensobern vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge

für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.

- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.
- (7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

§ 15 Auskunft an Dritte

- (1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist

- a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
- b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.

Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

§ 16 Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 17 Aufbewahrungsfristen

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.
- (2) Personalakten sind abgeschlossen
 - a) bei Klerikern
 - mit Umkardination
 - mit dem Verlust des Klerikerstandes
 - mit Tod
 - b) bei Kirchenbeamten
 - bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder

- wenn der Bedienstete ohne versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
 - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der betreffenden (Erz-)Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
- (5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregeln der KAO.

§ 18

Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.
- (2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 19

Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 20

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

- (1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.
- (4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 21

Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

§ 22
Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.
- (2) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.
- (3) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.09.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. November 2021
B 01855/2021
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae